Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Zwölfter Band.

1858—1861.

Nr. 210—225.

Gera,
Druck der Hofbuchdruckerei.

Ewiger Bund

Repertorium

zu dem

zwölften Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1858. 27. Jan.	1858. 15. Jan.	Gesetz, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in sämmtlichen Landestheilen	210.	1.
9. Juni.	27. Febr.	Ministerialverordnung, die Aufhebung der Militairgerichte zu Schleiz und Lobenstein betr.	211.	61.
„ „	13. April.	Dergl., das Miethen und Vermiethen schulpflichtiger Kinder betr.	—	62.
„ „	10. Mai.	Ausführungsverordnung nebst Instruction für die Eichämter, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betr.	—	63.
„ „	10. „	Nachtragsverordnung, das Miethen und Vermiethen schulpflichtiger Kinder betr.	—	70.
„ „	2. Juni.	Landesherrliche Verordnung, die Handhabung der Polizei innerhalb der zu Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude ꝛc. betr.	—	71.
„ „	2. „	Ministerialbekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einer- und Persien andererseits unterm 25. Juni 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrags betr.	—	72.
9. Nov.	15. Juni.	Ministerialverordnung, die Bestimmungen hinsichtlich des Taxsystems für den Vereins-Fahrpost-Verkehr betr.	212.	79.
„ „	26. „	Ministerialbekanntmachung, die zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers ꝛc. betr.	—	82.
„ „	11. Oct.	Dergl., die fernere Gültigkeit der mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Beförderung der		

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1858.	1858.	Civil- und Strafrechtspflege unter dem 22. Juni 7. Aug. 1832 abgeschlossenen Konvention betr.	212.	86.
9. Nov.	19. Oct.	Dergl., die Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der advokatorischen Praxis bei dem Gesammt-Ober-Appellationsgerichte betr.	—	87.
1. Dez.	20. Nov.	Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. . .	213.	89.
„ „	22. „	Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Gesetz vom 20. Novbr. 1858	—	167.
1859.	1859.			
19. Jan.	15. Jan.	Ministerialbekanntmachung, die zollvereinsgesetzlichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr betr.	214.	215.
„ „	„ „	Dergl., die Eisenbahnpolizei betr. . . .	—	247.
9. März.	21. Febr.	Landesherrliche Verordnung, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatsärzte betr.	215.	269.
	1858.			
„ „	24. Aug.	Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des §. 42 der Bankstatuten betr.	—	274.
	1859.			
„ „	19. Febr.	Dergl., die Abänderung des §. 41 der Bankstatuten betr.	—	274.
	1858.			
„ „	25. Nov.	Regierungsverordnung, den Handel mit Christbäumen betr.	—	276.
	1859.			
„ „	15. Jan.	Dergl., das Verbot der Hazardspiele betr. .		277.
15. Juni.	27. Mai.	Ministerialbekanntmachung, Nachträge und Erläuterungen zur Heimathskonvention betr. .	216.	279.
„ „	15. Jan.	Ministerialverordnung, Erläuterung zu §. 3 der Höchsten Verordnung vom 13. Aug. 1856 betr.	—	286.
„ „	29. Mai.	Ministerialbekanntmachung, die Ertheilung von Paßkarten an Handlungsreisende betr.	—	286.
„ „	7. Juni.	Dergl., den mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Herzogl. Altenburgische und Fürstliche Reußische Unterthanen gehören, betr.	217.	287.
„ „	7. Mai.	Ministerialverordnung, die Ahndung der Schulversäumnisse betr.	—	298.
5. Oct.	8. Juni.	Dergl., das Verfahren zu Beitreibung der Staats- und bezüglich Gemeindeabgaben betr.	218.	301.

Ewiger Bund

Datum: der Ausgabe.	Datum: des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1859.	1859.			
5. Oct.	22. Juni.	Ministerialerklärung, die Gültigkeit der zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und der Fürstl. Reuß-Pl. j. L. gemeinschaftlichen Landesregierung unterm 20. März und 28. Febr. 1832 zur Beförderung der Strafrechtspflege und bezügl. zur Beförderung der Civilrechtspflege abgeschlossenen Uebereinkünfte betr.	218.	303.
„ „	29. Juni.	Regierungsbekanntmachung, die Aufnahme diesseitiger Geisteskranken in das Herzogl. Sachsen-Altenburgische Genesungshaus zu Roda betr.	—	303.
„	6. Aug.	Ministerialverordnung, die Kompetenz in Gesindesachen betr.	—	306.
„	26. Aug.	Dergl., die Bestimmungen in §§. 3 u. 4 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes betr.	—	308.
„	21. Sept.	Ministerialbekanntmachung, den Vertrag mit der Argentinischen Konföderation betr. . .	219.	311.
	26. „	Ministerialverordnung, die Benutzung der Kataster bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher betr.	—	319.
„ „	23. Sept.	Dergl., die Erläuterung des §. 7 der Bekanntmachung vom März 1853, die Werthdeklaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergegebenen Gepäck der Reisenden vom 23. September 1859 betr.	—	322.
9. Nov.	28. Oct.	Gesetz, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	220.	323.
1860.				
21. März.	21. Sept.	Ministerialbekanntmachung, die Ausstellung der Trauscheine im Auslande betr. . .	221.	327.
„ „	22. Dec.	Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Mai 1856 auf die Ablösungskosten betr.	—	328.
	1860.			
„ „	7. Jan.	Gesetz, die Einziehung der bisherigen, und Ausgabe neuer Kassenbillets betr.	—	329.
„ „	1. März.	Ministerialverordnung, eine Modifikation der Verordnung vom 15. Januar 1859 über das Verbot der Hazardspiele betr.	—	330.
„ „	3. „	Dergl., eine Abänderung der Verordnung vom 22. December 1859 über Anwendung der kurzen Verjährungsfrist auf die Ablösungskosten betr.		331.
„ „	8. „	Dergl., den Beitritt der freien Stadt Lübeck zur Gothaischen Heimathsconvention betr.	—	331.

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1860.	1860.			
28. März.	12. März.	Landtags-Abschied für den am 1. Octbr. 1857 zusammengetretenen Landtag	222.	333.
„ „	15. „	Landesherrliche Verordnung, die veränderte Fassung und Vervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betr.	—	338.
	17. „	Dergl. über das Verfahren bei Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden	—	340.
30. Mai.	10. April.	Ministerialverordnung, betr. die Einreichung von Todesanzeigen und Jahrestabellen über Kollateralerbschaftsfälle, sowie die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden	223.	343
„ „	1. Mai.	Konsistorialverordnung, die Verpachtung der zu Dotation geistlicher und Schulstellen gewidmeter Grundstücke betr.	—	345.
„ „	10. „	Ministerialverordnung, die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betr. . .	—	346.
„ „	21. Mai.	Anderweite Additionalconvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrts-Vertrage	—	349.
17. Oct.	8. Oct.	Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken	224.	353.
„ „	„ „	Ministerialverordnung, die Ausführung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken betr.	—	371.
1861.				
13. Febr.	28. Nov.	Landesherrliche Verordnung, die Zahlung des Schulgeldes an die Lehrer öffentlicher Schulen betr.	225.	405.
	1861.			
„ „	29. Jan.	Ministerialbekanntmachung, den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860	—	409.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 210.

Gesetz, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in sämmtlichen Landestheilen.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben in Gemäßheit Unserer in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1855, sowie bei dem vorigen Landtage kund gegebenen Entschließung mit Zustimmung des gegenwärtigen Landtags beschlossen, zur gleichmäßigen und wirksameren Erledigung des Ablösungswesens das unter dem 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera promulgirte Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen auch auf die früheren Spezialfürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, in denen zwar ziemlich gleichlautende, aber nur für einzelne Gattungen der Reallasten gültige Bestimmungen bisher bestanden haben, auszudehnen. Indem Wir demzufolge das Gesetz über die Ablösung der Frohnen, Hutungsbefugnisse und Naturalabgaben im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vom 22. März 1836 und die Gesetze für das Fürstenthum Schleiz über Triftablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 27. Dezember 1842, sowie über das Verfahren bei vertragsmäßiger Ablösung von Frohndiensten, Zehnten, Naturalzinsen und Frohngeldpflichtigkeit, auch die unzulässige Begründung neuer Frohnen betreffend, vom 18. Februar 1843 und über die Ablösung der Beethe- und Klauensteuer vom 17. Juli 1845 — unbeschadet der Gültigkeit derselben für die Beurtheilung der bisherigen Ablösungsverhandlungen und schon geschlossenen Ablösungen und Verträge — hiermit außer Kraft setzen, verordnen Wir zugleich,

Ewiger Bund

daß das obenangeführte Gesetz, von welchem ein Abdruck unter ⊙ beigefügt ist, für das Fürstenthum Gera von jetzt an für Unser Gesammtfürstenthum Reuß J. L. als gesetzliche Norm gelten soll, ertheilen aber dabei in verfassungsmäßigem Einvernehmen mit Unserem getreuen Landtage nachstehenden abändernden Bestimmungen und Zusätzen zu diesem Gesetze dergestalt, daß dieselben gleichfalls für alle Landestheile gesetzliche Giltigkeit haben sollen, Unsere Landesherrliche Sanktion.

§. 1.

An die Stelle der §§. 15 bis 18 einschließlich, der §§. 26 und 27, des Schlußsatzes des §. 51, des zweiten Satzes in §. 53, des Schlußsatzes des §. 66. und überhaupt aller derjenigen Stellen des Gesetzes vom 23 März 1838, in welchen der fünf und zwanzigfache Betrag als Kapitalisationsmaßstab festgesetzt ist, treten folgende Bestimmungen:

a) Wenn die Betheiligten nicht freiwillig über eine Abfindung durch Land oder eine nach §. 19. und 20. der spätern Ablösung vorbehaltene Getreiderente übereinkommen, ist die Entschädigung der bisherigen Realberechtigten durch den zwanzigfachen Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abgelösten Leistung oder Dienstbarkeit zu gewähren.

b) Mit Ausnahme der Laudemialpflicht und der Naturalabgaben, auf deren Ablösung lediglich der Verpflichtete zu provociren befugt sein soll, kann in allen andern Fällen auch der Berechtigte die Ablösung und Kapitalabfindung verlangen.

c) Wenn der Verpflichtete diesen Kapitalbetrag nicht selbst beschaffen will, hat die Geraer Bank in Gemäßheit der ihr nach ihrem Privilegium obliegenden Verpflichtung und auf Grund besonderer Uebereinkunft mit der Staatsregierung, unter Uebernahme der vorschriftsmäßig festgestellten Ablösungsrente, dem Berechtigten die gesetzliche Abfindung mit dem 20-fachen Betrage des Jahreswerthes binnen 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung der Ablösungsrente baar auszuzahlen.

d) Auch die Renten aus älteren, vor dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ablösungen unterliegen in der Regel der Kapitalisation im 20-fachen Betrage oder der Ueberweisung an die Bank, selbst wenn in den früheren Verhandlungen ein höheres Kapital nach dem damaligen gesetzlichen Maßstab namhaft gemacht ist. Ist aber die Ablösungsrente durch gerichtliche Cession an einen Dritten übergegangen oder in dem früheren Ablösungsvertrage eine Frist zur Zahlung eines Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder endlich die Befugniß zur Kündigung des Ablösungskapitals dem Berechtigten durch ausdrückliche Vertragsbestimmung eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen sein Be-

Ewiger Bund

wenden und es findet eine Minderung des Ablösungskapitals ebensowenig statt, als eine Ueberweisung der Rente an die Bank.

e) Wenn der eine oder der andere bei der Ablösung Betheiligte es verlangt, so sind in Rückstand gebliebene Rentenbeträge beziehungsweise die Abschätzungswerthe der zur Ablösung kommenden, aus irgend welchem Grunde in letzter Zeit unterbliebenen Leistungen dem von der Bank auszuzahlenden Ablösungskapitale in der Weise zuzuschlagen, daß deren Betrag von dem Verpflichteten mit 5 Proz. zu verzinsen ist und dieser Zins als ungetrennter, mit gleichem Rechte versehener Bestandtheil der an die Bank zu überweisenden, für das Ablösungsobjekt selbst ermittelten Rente zuwächst.

f) Von dem Augenblicke an, wo die nach c d und e des gegenwärtigen Gesetzes von der Geraer Bank zu übernehmenden Renten in ihrer ursprünglichen Höhe jährlich den Betrag von 15,000 Thlr. übersteigen, ist die Geraer Bank berechtigt, statt der von ihr dem Berechtigten zu leistenden Zahlung des 20-fachen Betrags der überwiesenen Renten demselben den 25-fachen Betrag der letzteren in nach l ausgefertigten 3½ prozentigen Rentenbriefen zu gewähren.

g) Die Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Bank kann nur von einem der in §. 22 des Ablösungsgesetzes bestimmten Entrichtungstermine ab erfolgen. Etwaige Stückrenten hat der Verpflichtete an den Berechtigten unmittelbar abzuführen.

h) Die Bank tritt in ihrer Eigenschaft als Landrentenbank dem Verpflichteten gegenüber in alle Rechte und Befugnisse, die nach dem Gesetze dem bisherigen Realberechtigten hinsichtlich der Ablösungsrenten zugestanden haben würden. Bleiben die Verpflichteten mit einzelnen Rententerminen vier Wochen über die Verfallzeit in Rückstand, so haben dieselben unbeschadet der Bestimmungen der §§. 22 bis mit 25 des Ablösungsgesetzes der Bank 5prozentige Verzugszinsen zu gewähren.

i) Die Bank ist verpflichtet, den achten Theil der von ihr zu beziehenden Renten ohne Berechnung von Verwaltungskosten und Verlusten zur allmäligen Tilgung ihrer Forderungen unter Zugrundlegung der Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen zu 3½ Proz. zu verwenden. — Es erlischt daher die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ablösungsrenten nach Verlauf von 61 Jahren; es kann jedoch jeder Verpflichtete auch innerhalb dieses Zeitraums sich ganz oder theilweise durch Erlegung der in der Tabelle nach den verschiedenen Jahren verzeichneten Sätze von seiner Rentenlast befreien. — In diesem letzteren Falle muß jedoch die Kapitalzahlung an einem Rentenzahlungstermine geschehen und wenigstens drei Monate vorher schriftliche Kündigung stattgefunden haben; auch braucht die Bank Ab-

Ewiger Bund

schlagszahlungen von weniger als 10 Thlr. und in Beträgen, in welchen diese Zahl nicht aufgeht, nicht anzunehmen.

k) Renten, welche den Betrag von 2½ Silbergroschen vierteljährlich nicht erreichen, sowie die in Pfennigen bestehenden Jahres-Rententheile (Pfennig-Spitzen) sind überhaupt von der Ueberweisung an die Bank ausgeschlossen und müssen vom Verpflichteten ohne Einwirkung der Bank durch Baarzahlung in Kapital, d. h. durch Gewährung des zwanzigfachen Geldbetrags, abgelöst werden.

l) Der Bank bleibt es während der Zeit, während welcher sie als Landrentenbank fungirt, nachgelassen, über den fünf und zwanzigfachen Betrag der von ihr übernommenen, noch ungetilgten Renten 3½ %tige Landrentenbriefe in Appoints nach ihrer Wahl anfertigen zu lassen, auch dieselben ganz oder theilweise auszugeben, für welche als spezielles Unterpfand die an die Bank überwiesenen Renteneinnahmen haften und denen zugleich die Staatsgarantie sowie die Berechtigung der inländischen Staatspapiere ertheilt wird.

Von diesen Landrentenbriefen ist am Schlusse jedes Jahres ein demjenigen Betrage, welchen die Bank im Laufe des Jahres an Tilgungsrenten (i) sowie an Kapitalzahlungen erhalten hat, sammt Zinsen davon, entsprechender Nominalbetrag zu amortisiren.

m) Die Vergünstigung, mittelst Rentenzahlungen durch Hilfe der Bank ablösen zu können, wird hiermit auf die nächsten acht Jahre vom 1. Juli 1858 an beschränkt mit der Maßgabe, daß Ablösungen, welche erst nach dem 30. Juni 1866 zu Stande kommen sollten, in Ermangelung anderweiter freiwilliger Vereinbarung nur durch Kapitalzahlungen Seitens des Verpflichteten bewirkt werden können. —

Dagegen wird die Verordnung vom 13. April 1840 (Nr. 28 des Amts- und Nachrichtsblattes für das Fürstenthum Gera vom Jahre 1840) wegen Gewährung von Darlehen aus der Landeskasse an bedürftige Besitzer verpflichteter Grundstücke hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Der Zeitpunkt, von welchem an die der Ablösung unterliegenden Befugnisse nicht weiter durch Verjährung erworben werden können, ist für den Landestheil Schleiz der Tag der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes.

Was die Landestheile Gera mit Saalburg und Lobenstein-Ebersdorf betrifft, so bewendet es selbstverständlich bei der durch die einschlagenden früheren Spezialgesetze ausgesprochenen Fixirung dieses Zeitpunkts auf den 1. Januar 1845 bezüglich den 1. Januar 1842.

Ewiger Bund

§. 3.

Der Besitzer eines lehn- und zinsbaren Guts oder Grundstücks kann die auf demselben haftende Lehnspflicht und Frohnlast, sowie die Natural- und Geldabgaben, die von demselben an den Lehn- und Zinsherrn zu entrichten sind, ohne vorgängige Werthsermittelung und ohne daß der Berechtigte eine höhere Entschädigung beanspruchen kann, durch Erlegung der Hälfte des Steuerwerthes, d. i. des nach der Taxation für die Staatsgrundsteuer angenommenen Kapitalwerthes des belasteten Grundbesitzes ablösen, auch statt dessen eine dem vierzigsten Theile des Steuerwerthes entsprechende Jahresrente übernehmen. In letzterem Falle ist die Rente der Bank mit ganz gleicher Eigenschaft und unter denselben Bedingungen, wie andere Ablösungsrenten, zu überweisen, und hat diese alsdann das dem halben Steuerwerth des pflichtigen Guts oder Grundstücks entsprechende Kapital an den Berechtigten zu gewähren. Eine solche Abfindung schließt aber weder die Aufhebung der Hut und Trift oder die Entschädigung dafür, noch die Ausgleichung aus Gemeinheitstheilungen in sich; wohl aber werden damit auch Ablösungsrenten getilgt, welche wegen Lehngeldpflichtigkeit, Frohnen, Geld- und Naturalabgaben bedungen sind und noch auf dem pflichtigen Gute haften. Bereits gezahlte Ablösungskapitalien können nicht in Aufrechnung gebracht, auch Rückstände von Renten und Leistungen durch eine solche Aversionalvergütung nicht mit berichtigt werden, wogegen die bei der Landemialablösung in Rechnung zu stellenden Nachzahlungen unter die abfindungsweise tilgbaren Lasten gehören.

Endlich bezieht sich die Zulässigkeit einer solchen Abfindung nur auf das Verhältniß zwischen einem Berechtigten und einem Verpflichteten. Wenn mehrere Berechtigte einem pflichtigen Gute gegenüber vorhanden sind, so kann der Pflichtige nur einem derselben — insofern nicht mehrere als gemeinschaftliche Inhaber eines realberechtigten Gutes rechtlich als eine Person zu betrachten sind — das obenbestimmte Aversum anbieten und bleibt verpflichtet, die Leistungen an die Andern fortzugewähren oder besonders abzulösen.

§. 4.

Der Ablösung nach dem Gesetze vom 23. März 1838 sollen auch fernerhin Geld- und Naturalabgaben, welche an Kirchen, Pfarreien, Schulstellen und milde Stiftungen zu entrichten sind, nicht unterworfen sein.

Die Inhaber von Grundstücken, von denen der Naturalfruchtzehnt (Rauhzehnte) erhoben wird, können jedoch die Verwandlung in eine feste Naturalabgabe verlangen, welche im Wege des gesetzlichen Ablösungsverfahrens festzustellen ist. Es ist hierbei der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehentberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehent beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehentpflich-

Ewiger Bund

tigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei Getreide ist dieser Ertrag lediglich in Körnern festzusetzen.

Die Frohnen, Lehngelder und Tristlasten dagegen sind, auch wenn Kirchen, Pfarreien, Schulstellen oder andere milde Stiftungen die Berechtigten sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ablösbar.

§. 5.

Zur Erläuterung der in §. 65 des Gesetzes vom 23. März 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Feststellung des Betrags der Lehnwaare wird Folgendes verordnet:

a) In der Regel ist, wenn eine Vereinbarung nicht Platz greift, bei Werthsermittelungen die Steuertaxe maßgebend, doch steht es jedem Theile frei, auf Taxation durch Sachverständige anzutragen;

b) außer dem in Alinea 2 erwähnten Abzug von 20 Prozent werden wegen der aufhaftenden zehnprozentigen Lehnspflicht bei sechs Lehnsfällen noch weiter 12 pCt. bei geringerer Lehnslast und weniger Lehnsfällen verhältnißmäßig geringere Prozente von dem betreffenden Tax- resp. Steuerbetrage in Abzug gebracht;

c) bei der Taxation bezüglich bei der Annahme des Steuerwerths ist folgendermaßen zu verfahren:

A. bei der Taxation:

aa) die Taxation selbst wird zunächst ohne Rücksicht auf die Oblasten und Abgaben vorgenommen und es werden dabei die in der Gegend gangbaren Preise beim Verkaufe an Fremde zu Grunde gelegt,

bb) der Betrag der aufhaftenden Abgaben und Oblasten wird besonders ermittelt, mit dem 25fachen Betrage kapitalisirt und von der Taxationssumme in Abzug gebracht;

cc) dabei sind Erbzinsen, Trift- und Frohngelder und ähnliche Abgaben nach ihrem feststehenden Betrage, Steuern und andere aufhaftende Landesabgaben nach der Höhe, welche sie zur Zeit der Taxation haben, Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten nach einem billigen, womöglich zwischen den Parteien zu vereinbarenden, außerdem nach Ermessen der Spezialkommission mit Berücksichtigung des bisherigen Durchschnittsertrags, soweit derselbe auszumitteln ist, festzusetzenden Anschlage anzunehmen, wobei jedoch auch die etwaigen Gemeindenutzungen zu berücksichtigen sind;

dd) unter Erbzinsen sind übrigens nur die eigentlichen, nicht aber auch die sog. Erbzinsen zu verstehen, welche blos die Natur einer Verzinsung der Kaufgeldersumme oder eines rückständigen Theils derselben haben;

ee) sind bei der abzuschätzenden Besitzung bereits Tristen, Frohnen und ähnliche

Ewiger Bund

Gerechtsame abgelöst worden, so sind die diesfallsigen Ablösungsgelder oder die zu Kapital zu berechnenden Renten von dem Taxwerthe in Abzug zu bringen;

ff) Triftlasten, welche noch auf den zur Taxation kommenden Gütern haften, sind gleich bei der Abschätzung der Grundstücke zu berücksichtigen, noch aufhaftende Frohnen aber nach Maßgabe des Gesetzes zu berechnen und deren Werth von der Taxe in Abzug zu bringen;

gg) Außerordentliche Lasten, z. B. Einquartirung, Spannung und Lieferungen bleiben außer Betracht;

hh) Servituten, die auf einzelnen Grundstücken ruhen, z. B. Wegegerechtigkeiten und dergl. sind gleich bei der Abschätzung der davon betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen und kommen nicht weiter in Ansatz.

B. Bei Annahme der Steuertaxe

gelten dieselben Bestimmungen, wie sie vorstehend unter bb bis mit hh aufgeführt sind.

§. 6.

Unter folgenden Bedingungen soll auch die gemeinschaftliche Ablösung der Laudemialpflicht zulässig sein:

a) Wenn die Mitglieder einer Gemeinde, die unter Einem Lehngelderberechtigten stehende, zu gleichmäßigem Lehngelde nach bestimmten Summen oder nach gleichen Prozenten ꝛc. pflichtige Grundstücke besitzen, auf Gesammtablösung antragen, so sind die von sämmtlichen lehnspflichtigen Grundstücken binnen 50 Jahren vom 1. Januar des Jahres an, wo zur Ablösung geschritten wird, rückwärts angefallenen Lehngelder, wenn sie sich aus den Rechnungen oder durch sonstige sichere Nachweisungen vollständig ermitteln lassen, zusammenzurechnen;

b) der aus dieser Summe mit 50 dividirt gewonnene einjährige Durchschnitt bildet den von der Gesammtheit im Ganzen zu entrichtenden Jahresbetrag (die jährliche Rente);

c) diese Rente ist nach Verhältniß des Steuerwerths auf die lehngelderpflichtigen Grundstücke zu vertheilen und es greift dann die Bestimmung in §. 1 unter c des gegenwärtigen Gesetzes Platz;

d) in Betreff des Beitritts der Lehngelderpflichtigen zu einem solchen gemeinschaftlichen Antrage in seiner Durch- und Ausführung entscheidet eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmberechtigten.

§. 7.

Zu §§. 84, 85 und 86 des Gesetzes vom 23. März 1838 wird ergänzend Folgendes bestimmt:

Ewiger Bund

Wenn über die Dauer des aufzutreibenden Viehes und die Dauer der Huthzeit Differenzen vorliegen, die durch Vergleich nicht beseitiget werden können, so entscheidet in der Regel die Spezialkommission auf Grund der ermittelten Unterlagen; es ist aber jedem Theile bei Unzufriedenheit mit dem Resultat nachgelassen, ausdrücklich auf den Rechtsweg zu provoziren.

§. 8.

Die im Tit. X. §. 145 des Gesetzes vom 23. März 1838 niedergesetzte, später aber durch die Landesherrliche Verordnung vom 21. August 1844 (Nr. 36 des Amts- und Nachrichtsblattes für das Fürstenthum Gera, Jahrgang 1844) wieder beseitigte Ablösungskommission bleibt auch fernerhin aufgehoben und wird unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der nurgedachten Spezialverordnung hinsichtlich des Verfahrens bei Provokationen oder freien Vergleichen Folgendes verordnet:

a) Alle Anträge auf Ablösung bezügl. Gemeinheitstheilung sind bei der zuständigen Gerichtsbehörde des verpflichteten Theils bezügl. des betreffenden Gemeindegrundstücks anzubringen, welche dieselben geeigneten Falls protokollarisch aufzunehmen, hinsichtlich des Legitimationspunktes, der Hypothekenverhältnisse und sonstiger ins Auge zu fassender, in ihren Geschäftsbereich gehöriger Fragen zu prüfen und sodann an Unsere Regierung einzusenden hat.

b) Die Regierung wird alsdann bei formeller Zulässigkeit der Provokation zu deren gesetzmäßiger Erledigung einen oder mehrere Spezialkommissarien je nach der Wichtigkeit der Sache ernennen, welche für den Gegenstand und die Dauer ihres Auftrags anderen Behörden und den Betheiligten gegenüber ganz an die Stelle der früheren Ablösungskommission treten und mit gleichen Geschäftsbefugnissen wie diese versehen sind.

c) Das Verfahren vor den Spezialablösungskommissarien richtet sich ganz nach den Vorschriften des Tit. X. des mehrgedachten Gesetzes vom Jahre 1838, nur soll den Kommissarien auch die Bestätigung und endgiltige Ausfertigung der Rezesse über die von ihnen abgeschlossenen Verträge nebst allen in den §§. 161, 162 und 163 bezeichneten, hierzu erforderlichen Verhandlungen zustehen.

d) Im Uebrigen bleiben alle Funktionen, welche durch das Gesetz von 1838 der vormaligen Regierung oder Landesregierung zugewiesen sind, Unserem Appellationsgerichte übertragen, und sind daher auch an dieses nach dem Schlusse und der Erledigung eines Ablösungsverfahrens in jedem einzelnen Falle die Akten von den Kommissarien abzugeben.

e) Freie Vergleiche, welche die Interessenten unter sich ohne Dazwischenkunft einer Kommission abgeschlossen haben, sind bei der Gerichtsbehörde des verpflichteten

Ewiger Bund

Theils in der vorschriftsmäßigen Anzahl von Ausfertigungen vorzulegen, und diese hat die nach §. 10 des Ablösungsgesetzes von 1838 ihr obliegende Rekognition der Unterschriften zu besorgen, sodann die nach §. 12 desselben Gesetzes von der Ablösungskommission zu ermitteln gewesenen Vorfragen zu erörtern, da, wo die Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Bank beansprucht wird, der Bankbehörde die nöthige Mittheilung davon zu machen und beim Mangel sonstiger Bedenken die rekognoszirten Verträge an die Betheiligten zurückzugeben.

l) Die Verhandlungen wegen der ohne Konkurrenz einer Kommission geschlossenen, bei den Gerichtsbehörden übergebenen Ablösungsverträge geschehen kostenfrei; ebenso wird für die im §. 167 des Gesetzes von 1838 als dem Landrath obliegend angeführten Ausfertigungen der Betheiligten etwas nicht liquidirt, sondern die dafür etwa zu gewährende Vergütung auf die Landeskasse überwiesen werden.

§. 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt, und hat dieses namentlich wegen der Bestimmungen unter 1, a—m mit der Geraer Bank die weiteren Vereinbarungen bezüglich Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Osterstein, den 15. Januar 1858.

(L.S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

⊙

Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,

vom 23. März 1838.

Tit. I.

Von der Ablösung überhaupt und den Fällen, wo sie statt findet.

§. 1.

Der Ablösung oder Aufhebung gegen angemessene Entschädigung sollen nachbemerkte Rechtsverhältnisse unterliegen:

Ewiger Bund

1) alle Frohnleistungen an Hand- und Spanndiensten, sie mögen den Landesfürstlichen Kammergütern oder an Ritter- und Privatgüter, in gemessener oder ungemessener Art zu leisten sein;
2) alle festen Geld- oder Naturalabgaben, welche an Grund und Boden haften;
3) alle steigenden und fallenden Naturalleistungen, insonderheit der Zehente, die Beethe- und Klauensteuer;
4) alle Verpflichtungen zu Entrichtung von Lehngeldern.
5) alle Huthungsbefugnisse.

§. 2.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ausgenommen:
1) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Verpflichtung zu Militärfuhren, zum Botengehen in Kriegszeiten, zu Wege- und Brückenbauten, Bewachung und Transport von Gefangenen, wie überhaupt die Land- und Heeresfolge;
2) Gemeindedienste und Gemeinde-Abgaben;
3) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Leistungen und Abgaben, unbeschadet jedoch der Ablöslichkeit des Pfarr- und Kirchenzehenten. (Tit. V.)

Diese Leistungen bestehen in ihrem bisherigen Umfange und Verhältnisse unablösbar fort.

§. 3.

Neben der Ablösung einseitiger Rechte und Verbindlichkeiten soll auch die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten statt finden. Es ist daher auf die Trennung der bestehenden Gemeinschaft an solchen Grundstücken, welche sich im Eigenthume einer Gemeinde oder der Gemeinde und Gutsherrschaft zugleich befinden und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zustehet, jeder mitberechtigte Theilnehmer anzutragen befugt.

§. 4.

Das Recht, auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzutragen und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ist ein Ausfluß des Eigenthumes an einem Grundstücke, welches, als berechtiget oder verpflichtet, bei der Ablösung betheiliget oder mit dem Rechte der Mitbenutzung der zu theilenden Gemeinheit versehen ist.

Wenn das Eigenthum streitig ist, so hat die im Besitze des betheiligten Grundstücks sich befindende Partei das Provokationsrecht auszuüben oder die sonst nöthigen Erklärungen abzugeben.

Ewiger Bund

Die Rechte der übrigen, das Eigenthum in Anspruch nehmenden Parteien sind nach Maasgabe der Bestimmungen wahrzunehmen, welche im Tit. IX. dieses Gesetzes über das konkurrirende Interesse dritter Personen gegeben sind.

§. 5.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks gelten bei dem Ablösungsgeschäft für eine Person.

Können sie sich unter einander nicht vereinigen, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Diese wird nach dem Verhältnisse des Antheils, welchen ein Jeder an dem betheiligten Grundstücke oder Nutzungsrechte hat, berechnet. Wenn der Antheil der einzelnen Mitbesitzer streitig ist, so wird Gleichheit der Theile angenommen.

Provokationen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche auf den Grund dieser über das Verhältniß der betheiligten Mitbesitzer gegebenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, können dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, nicht rückgängig gemacht werden. Die Ausmittelung eines solchen anderweiten Verhältnisses begründet blos das Recht der Mitbesitzer, auf eine Ausgleichung unter sich und auf Herausgabe dessen anzutragen, was der eine oder der andere zu viel erhalten hat, nicht aber das Recht, auf Ersatz solcher angeblicher Schäden zu klagen, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäfts selbst erwachsen sein sollen.

§. 6.

Wenn unter mehreren zugleich betheiligten Personen Stimmengleichheit eintritt, so ist anzunehmen, als ob die Mehrheit für diejenige Erklärung sich entschieden hätte, welche für das Zustandekommen der Ablösung oder Gemeinheitstheilung am förderlichsten ist.

§. 7.

Geistliche, Schullehrer, Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle physische und moralische Personen, welche bei Veräußerungen an Dekretsertheilung oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, namentlich also die Vormünder minderjähriger, abwesender oder wahnsinniger Personen, können ohne diese weder auf Ablösung, noch auf Gemeinheitstheilung antragen. Sie haben, ehe sie auf eine, gegen sie gerichtete Provokation oder auf eine andere Verhandlung sich einlassen, ihrer vorgesetzten Behörde die nöthige Anzeige zu machen und die geeigneten Verhaltungsbefehle zu erwarten.

§. 8.

Die Befugniß, auf Ablösung anzutragen (zu provoziren) stehet, insoweit nicht rücksichtlich einzelner Leistungen eine Ausnahme bestimmt ist, beiden Theilen, dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten zu, und der Provozirte muß sich die Ablösung unter

Ewiger Bund

den, wegen zu leistender Entschädigung in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Modifikationen gefallen lassen.

Tit. II.

Von den Grundsätzen und den Mitteln der Ablösung.

§. 9.

Die Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nach dem gegenwärtigen Gesetze findet nur dann statt, wenn eine freie Vereinigung unter ihnen nicht Platz gegriffen hat.

Bei dieser, jeder anderen Auseinandersetzungsweise vorgehenden freien Vereinigung beider Theile bleibt die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung völlig unbeschränket. Die Interessenten sind dabei an die Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungsordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, in wie weit sie solche als Leitfaden benutzen oder welche Grundsätze sie sonst befolgen wollen.

§. 10.

Es muß jedoch der Auseinandersetzungs- oder Regulirungsvertrag schriftlich abgefaßt, vor der kompetenten Gerichtsbehörde des Verpflichteten von beiden Theilen rekognoszirt und bei der für das Ablösungsgeschäft anzuordnenden Kommission zur Prüfung übergeben werden.

§. 11.

Die Prüfung dieser Kommission soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Parteien;
3) auf das Interesse der betheiligten moralischen Personen, namentlich des Landesherrlichen Fiskus, des Steuerärars, geistlicher und weltlicher Stiftungen jeder Art, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter irgend einer Staatsbehörde stehet;
4) auf das Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißnachfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder anderer Realberechtigter, sowie jedes Dritten, der sonst noch in der Sache betheiligt sein mag;
5) darauf, daß das Landespolizeiliche Interesse nicht verletzet, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Ueber die sonstigen Bedingungen und Mittel der Ablösung stehet der Kommission ein Urtheil nicht zu. Findet sie aber in den unter 1 bis 5 aufgeführten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß sie dahin wirken, daß diese zunächst von den Parteien

Ewiger Bund

selbst erlediget werden. Können sie sich nicht vereinigen, so hat die Kommission über die Art und Weise, wie die gemachten Erinnerungen zu erledigen sind, die Entscheidung zu ertheilen.

§. 12.

Wenn eine freie Vereinigung unter den Parteien nicht Platz gegriffen hat, so tritt das Recht ein, auf die Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes anzutragen (zu provoziren).

Die Provokation ist bei der für das Ablösungsgeschäft niedergesetzten Kommission anzubringen. Es bedarf nicht erst vorgängiger unter den Betheiligten zu pflegender Privatverhandlungen; vielmehr können die Interessenten mit Umgehung derselben sofort die Vermittelung der Kommission in Anspruch nehmen. Der dabei einzuhaltende Geschäftsgang ist unter Tit. X. näher vorgezeichnet.

§. 13.

Die erste Obliegenheit der Kommission nach dem Eingange einer solchen Provokation ist, daß sie vor allen Dingen einen pflichtmäßigen Versuch zur gütlichen Vereinigung der Interessenten mache, wobei sie die unter diesen etwa privatim schon gepflogenen und zu ihrer Kenntniß gekommenen Vergleichsverhandlungen wieder aufnehmen und sonst jeden ihr dienlich scheinenden Vergleichsvorschlag in das Mittel bringen, insonderheit die in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen und Mittel der Ablösung benutzen kann, um die Parteien wo möglich zu vereinigen.

Ueber diesen Vergleichsversuch ist ein ausführliches Protokoll abzuhalten, um beweisen zu können, daß nichts versäumt worden sei.

§. 14.

Nur, wenn die Kommission eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht hat, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, und es müssen diejenigen Punkte, worüber die Parteien sich in Güte nicht haben vereinigen können, hiernach entschieden werden. §15

Die Ablösung geschiehet, wenn nicht eine freie Vereinigung der Betheiligten über andere Abfindungsmittel zu Stande kommt,

a) durch Uebernahme einer jährlichen, für immer festbestimmten Geldrente;
b) durch Bezahlung eines Kapitals;
c) bei Huth- und Triftberechtigten überdieß auch durch Abtretung von Land.

§. 16.

Die Wahl unter diesen gesetzlichen Ablösungsmitteln stehet demjenigen Theile zu,

Ewiger Bund

gegen welchen auf Ablösung provozirt worden ist (dem Provokaten), und zwar dergestalt, daß er zum Theil mit dem Einen, zum Theil mit dem Anderen ablösen kann.

Bei freier Vereinigung der Parteien sind dieselben in der Wahl unter den gesetzlichen Ablösungsmitteln nicht beschränket, namentlich die Abtretung durch Land auch in jedem anderen, als in dem §. 15. unter c. bezeichneten Falle anzuwenden berechtiget.

Es stehet auch den Betheiligten frei, sich über andere Ablösungsmittel zu vereinigen, insonderheit eine, von dem Verpflichteten an den Berechtigten zu entrichtende jährliche Getraiderente zu bestimmen; nur kann diese ohne freie Uebereinkunft beider Theile nicht als Entschädigungsmittel gefordert oder aufgedrungen werden.

§. 17.

Die Ablösung durch Rente geschiehet dadurch, daß der bei den Ablösungsverhandlungen zu ermittelnde einjährige Werth der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit fest bestimmt, und dessen Betrag alljährlich an den Berechtigten entrichtet wird.

Die Abfindung durch Kapital geschiehet durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit.

Die Abfindung durch Land geschiehet dadurch, daß dem Berechtigten an Grund und Boden soviel abgetreten wird, als nöthig ist, um ihm den Betrag des nach vorstehendem erörterten Kapitalwerthes der abzulösenden Leistung zu gewähren.

§. 18.

Wenn das Ablösungsgeschäft soweit vorgeschritten ist, daß nach Maasgabe der gesetzlichen Grundsätze der einjährige Werthbetrag sämmtlicher abzulösenden Dienste, Frohnen und anderen Leistungen eines Verpflichteten oder der abzulösenden Dienstbarkeit eines Grundstücks festgestellt worden ist, so hat derjenige, gegen welchen auf Ablösung provozirt worden ist, binnen einer, ihm von der Ablösungskommission zu bestimmenden, mindestens vierzehntägigen Frist sich zu erklären, welches Ablösungsmittel er wählen wolle. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist gar nicht oder nicht bestimmt und deutlich, so wird angenommen, als wolle er die jährliche Geldrente übernehmen.

§. 19.

Wenn die Betheiligten sich auf Entschädigung durch Entrichtung einer Getraiderente vereinigen, so wird, mit Zugrundelegung der Martinimarktpreise in den, vor der Ablösung zunächst verflossenen 14 Jahren, unter Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre ausgemittelt, wie viel Getraide erforderlich sei, um dem Berechtigten den einjährigen Werthbetrag der abzulösenden Leistung zu gewähren. Die hiernach gefundene Quantität Getraide bildet die fortan zu entrichtende jährliche Fruchtrente.

Ewiger Bund

Unter Martinimarktpreisen sind diejenigen zu verstehen, welche sich ergeben, wenn aus den Mittelpreisen derjenigen Woche, in welche der Martinitag fällt, und der zunächst darauf folgenden Woche der Durchschnittspreis berechnet wird.

Neben der Gattung des Getraides, in welchem die Fruchtrente entrichtet werden soll, ist auch die Qualität, insbesondrre durch Normirung des Gewichts, ingleichen der Umstand, ob gestrichen oder gehäuft zu messen sei, nach Vereinigung der Interessenten zu bestimmen und im Ablösungsrezesse auszudrücken.

§. 20.

Zum Zwecke der künftigen Ablösung der Getraiderente ist nach den zur Zeit der Ablösung zum Grunde gelegten Werthbestimmungen auch deren Kapitalbetrag nach Gelde gleich mit festzustellen und im Ablösungsrezesse anzumerken, indem es den Interessenten vorbehalten bleibt, auf deren Ablösung nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes anzutragen (vergl. §. 26).

§. 21.

Die Fruchtrente sowohl als die ausgemittelte Geldrente bleibt mit stillschweigender Hypothek auf dem verpflichteten Grundstücke mit denselben gesetzlichen Vorzugsrechten haften, welche bis dahin der abzulösenden Leistung selbst zugestanden waren. Sie erlischt nicht durch Subhastation und gehet mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, ohne weiteres auf jeden Erwerber über.

§. 22.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Uebernahme einer Geldrente wählet, und unter den Partheien andere Termine zu deren Abführung nicht bestimmt werden, so ist solche jährlich in vier gleichen Terminen:

am 31. März,
am 30. Juni,
am 30. September und
am 31. December

zu entrichten und wird zum ersten Male an demjenigen von den vorstehend bestimmten Verfallterminen zahlbar, welcher dem Zeitpunkte zunächst folget, wo die abgelöseten Leistungen aufhören oder die Dienstbarkeiten nicht mehr ausgeübt werden sollen.

Solche Geldrenten, welche nicht wenigstens über sechs Groschen vierteljährlich betragen, können nicht in Terminen, sondern müssen mit einem Male, also jährlich erleget werden.

Der Zeitpunkt ihrer Entrichtung ist im Ablösungsrezesse zu bestimmen.

Sind Naturalrenten als Abfindungsmittel gewählet, so kommt es lediglich auf die Vereinigung der Partheien an, ob dieselben in einem oder in mehreren, und in welchen Terminen alljährlich abentrichtet werden sollen.

Ewiger Bund

§. 23.

Der Berechtigte ist befuget nicht nur jeden Rententermin sofort nach dessen Verfallzeit beitreiben zu lassen, sondern er erlangt auch dadurch, daß der Verpflichtete vier vierteljährige Termine oder wenn die Vereinigung auf andere Termine erfolget ist, überhaupt den Betrag eines ganzen Jahres in Rückstand gelassen hat, das Recht, nach vorheriger Kündigung, die Bezahlung des Kapitalwerthes der Rente (§. 17) zu verlangen.

Das Recht der Kündigung tritt ein mit dem Ablaufe von vier Wochen nach der Verfallzeit des letzten der Termine eines ganzen einjährigen Zeitraums, oder wenn die Entrichtung nur auf einen einzigen Jahrestermin gesetzt worden ist, mit dem Ablaufe von vier Wochen von der Verfallzeit dieses Termins an gerechnet, insofern bis zum Ablaufe dieser vierwöchentlichen Frist wirklich ein ganzer Jahresbetrag der Rente in Rückstand verblieben ist.

§. 24.

Die Kündigung selbst muß jedes Mal durch die kompetente Gerichtsobrigkeit des Verpflichteten bewirkt werden.

Dem Verpflichteten ist unter abschriftlicher Mittheilung des Kündigungsgesuches eine halbjährige Zahlungsfrist, vom Momente der Behändigung an gerechnet, einzuräumen.

Wenn er innerhalb dieser Zahlungsfrist den Kapitalbetrag nebst der bis zu dessen Abführung verfallenen Rente nicht abgetragen hat, so wird Beides mittelst exekutivischer Zwangsmittel von ihm beigetrieben, ohne daß es einer vorgängigen Klage und Bescheidsertheilung bedarf.

Vielmehr wird nach fruchtlosem Ablaufe der Zahlungsfrist auf Anrufen des Berechtigten Berechnungs- und Hilfsvollstreckungs-Termin angesetzet und im Landesgesetzlichen Wege des Hilfsverfahrens gegen den Verpflichteten vorgeschritten.

§. 25.

Eine einmal geschehene Kündigung wird dadurch, daß der Verpflichtete vor Ablaufe der ihm bestimmten Zahlungsfrist sämmtliche erwachsene Rentenreste berichtiget, selbst dann nicht unwirksam, wenn der Berechtigte die Zahlung annimmt und ohne Vorbehalt darüber quittirt.

Wenn dagegen der Verpflichtete den Rentenrückstand abführet, ehe noch der Berechtigte von seinem bereits erlangten Kündigungsrechte Gebrauch gemacht und sein Kündigungsgesuch bei der Behörde angebracht hat, so hat der Letztere bei Annahme der Zahlung und Ausstellung der Quittung das bereits erlangte Kündigungsrecht sich vorzubehalten.

Unterläßt er den Vorbehalt, so wird er des Rechts, in diesem Falle zu kündigen, verlustig.

Ewiger Bund

Außerdem geht ein erlangtes Kündigungsrecht erst nach Ablauf einer zweijährigen Frist von Abführung der Reste an verloren.

§. 26.

Die ausgemittelten Ablösungsrenten in Geld und Naturalien können jederzeit von dem Verpflichteten durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Will der Verpflichtete die Geld- oder Fruchtrente ablösen, so hat er dem Berechtigten das Kapital ein halbes Jahr vor dessen Abtragung aufzukündigen und nach Ablauf dieser Frist den fünf- und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente nebst den bis dahin verfallenen Zinsen zu erlegen.

Bei Berechnung der aufgekündigten Fruchtrente nach Gelde werden dieselben durchschnittlichen Getraidepreise zum Grunde gelegt, welche bei Feststellung der, nach §. 19 ermittelten Jahresrente angenommen worden sind.

Das an die Stelle der abzulösenden Rente ausgemittelte Kapital genießt nebst den davon gefällig werdenden Zinsen ganz dieselben Vorzugrechte, wie die Rente. (vergl. §. 21). Durch die offerirte und angenommene Umwandlung der Rente in Kapital tritt rücksichtlich der Priorität eine Novation nicht ein.

Die von einem solchen, aus umgewandelten Renten gebildeten Kapitale in Rückstand kommenden Zinsen werden im Falle eines zu dem Vermögen des pflichtigen Schuldners ausgebrochenen Konkurses nur auf drei Jahre vor Eröffnung des Gantprozesses zurückgerechnet, neben dem Kapitale prioritätisch lozirt.

Aeltere Zinsenrückstände sind als chirographische Forderungen, die während der Dauer des Konkursprozesses verfallenden Zinsen dagegen als Masseschulden zu behandeln.

§. 27.

Die Kündigung kann von dem Verpflichteten auf den ganzen Betrag des Kapitalwerthes der abzulösenden Jahresrente oder auch nur auf einen Theil desselben gerichtet werden.

In dem letzteren Falle ist jedoch der Berechtigte nur Abschlagszahlungen nicht unter Einhundert Thalern Conv. und nur in solchen Summen anzunehmen verbunden, in welchen der Betrag von funfzig Thalern aufgehet.

Die Aufkündigung ist bei der kompetenten Gerichtsobrigkeit des verpflichteten Grundstücks zu bewirken und durch diese an den Berechtigten zu eröffnen.

§. 28.

Das nach §. 21. wegen jeder Rente auf dem verpflichteten Grundstück haftende Realrecht erlischt durch die Zahlung ihres Kapitalbetrages ganz oder zu dem gezahlten Theile.

Ewiger Bund

Ueber die erfolgte Zahlung ist deshalb von dem Empfänger gerichtlich zu quittiren und von dem Gericht die nöthige Vormerkung in den Hypothekenbüchern zu machen.

Dafern der Besitzer des verpflichteten Guts das Ablösungskapital durch Vermittelung eines Dritten aufbringt, so ist der Berechtigte verbunden, diesem auf Verlangen sein bisheriges Recht abzutreten (jura cessa zu ertheilen). Solche Cessionen, sowie etwaige weitere Abtretungen können nur mit gerichtlicher Genehmigung vorgenommen und bei der von Seiten des Berechtigten erfolgenden Cession müssen die Rechte dritter Personen eben so gut in Acht genommen werden, wie bei unmittelbaren Kapitalzahlungen.

§. 29.

Will der Verpflichtete nach erfolgter Ablösung durch Rente ein Grundstück, auf welchem diese haftet, dismembriren, so kann der Berechtigte, wenn eine solche Abspaltung sonst für zulässig befunden und Landesherrlich genehmiget wird, ihn daran nicht hindern.

Es ist jedoch

a) dem Berechtigten durch die Behörde der gelegenen Sache, bei welcher das Abspaltungsgesuch angebracht wird, von diesem zu Wahrnehmung seiner Rechte Nachricht zu geben,

und er kann

b) zur Bedingung seiner Einwilligung in die Dismembration, als welche außerdem unterbleiben muß, machen, daß die Zahlung des Kapitalbetrages derjenigen Rate seiner Rente, welche nach Verhältniß auf das Trennstück zu legen sein würde, noch vor Konfirmation des Abspaltungsvertrages erfolge.

§. 30.

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Kapital wählet, so hat er dieses zu demjenigen Zeitpunkte baar und in unzertrennter Summe zu erlegen, mit welchem nach den, bei den Ablösungsverhandlungen zu treffenden Bestimmungen die zur Ablösung gelangenden Leistungen aufhören oder die abzulösenden Dienstbarkeiten nicht mehr ausgeübt werden sollen, vielmehr das ausgemittelte Aequivalent an deren Stelle treten soll.

§. 31.

Wenn bei einer Ablösung die Entschädigung durch Landabtretung gewähret wird, so erhält jeder Erwerber den an ihn gelangenden Grund und Boden als Zuwachs und Zubehör der Besitzung, rücksichtlich deren er ihm zugetheilet worden ist, und es nimmt dieses Theil- oder Trenngrundstück mit dem Zeitpunkte der erfolgten Bestätigung des Ablösungs-Rezesses und der ertheilten Erlaubniß zur Dismembration in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der Hauptbesitzung an.

Ewiger Bund

§. 32.

Es bedarf einer besondern gerichtlichen Zuschreibung solcher Theil- oder Trennstücke dann nicht, wenn diese unter derselben Gerichtsbarkeit liegen, unter welche das berechtigte Hauptgut gehöret, oder wenn sie bei diesem selbst zum Lehn gehen. Sie wachsen vielmehr in solchen Fällen der Hauptbesitzung von selbst zu und das Gericht, welches die Lehns- und Hypothekenbehörde der Hauptbesitzung ist, wird auch die Lehns- und Hypothekenbehörde des mit derselben vereinigten Trennstücks. Der Erwerber kann aber verlangen, daß die Akquisition des Theilstücks in den Kaufbüchern angemerkt und in den künftigen Erwerbungsurkunden besonders erwähnt werde.

Ziehet es aber der Erwerber vor, ein Trenn- oder Theilstück als ein, ihm besonders zugeschriebenes und in Lehn gereichtes Grundstück zu besitzen, so bleibt ihm solches unbenommen, nur sind in diesem Falle die konkurrirenden Rechte entfernter Interessenten der Hauptbesitzungen auch in Bezug auf diese Separatbesitzung in Obacht zu nehmen.

Wenn das zur Abfindung abgetretene Grundstück der Lehnherrlichkeit und Gerichtsbarkeit eines Dritten unterworfen ist, so geschiehet die Vereinigung mit dem Hauptgute unbeschadet dieser Lehns- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Es wird jedoch für den Fall der ersten Erwerbung einiges Lehngeld nicht entrichtet.

§. 33.

Gleiche Grundsätze wie im vorstehenden §. finden statt bei Theilung von Gemeindegrundstücken in Bezug auf die, an die einzelnen Interessenten vertheilten Parzellen.

§. 34.

So wie überhaupt in Bezug auf die Abtretung des zur Abfindung der Berechtigten bestimmten Grundes und Bodens bis zum Erscheinen der deßfalls beabsichtigten, besonderen Anordnungen über die Vereinzelung der Grundstücke und geschlossenen Güter, das bisher bei Dismembrationen steuerbarer Grundstücke beobachtete Verfahren auch fernerhin beizubehalten ist, so ist insonderheit bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Abspaltungen darauf zu sehen, daß dem Verpflichteten, nach erfolgter Ablösung zwei Drittheile der bisherigen bei seinem Gute besessenen gebundenen Grundstücke verbleiben und daß unter diesen das richtige Verhältniß der verschiedenen Gattungen des Grundbesitzes an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holz erhalten werde.

§. 35.

So oft bei den, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes vorkommenden Auseinandersetzungen steuerbarer Grund und Boden, wegen theilweiser Abtretung als Ablösungsmittel oder bei einer Gemeinheitstheilung zertrennt wird, so haben die Erwerber der Trenn- und Theilstücke ebensowohl einen verhältnißmäßigen Antheil von den aufliegenden Steu-

Ewiger Bund

ern, als von den übrigen auf der verpflichteten Hauptbesitzung ruhenden Reallasten, mit Ausschluß jedoch der Kommunallasten, zu denen sie etwas nicht beitragen sollen, zu übernehmen und es hat die Ablösungskommission, wenn die Parteien sich deßhalb nicht frei vereinigen, nach billigem Ermessen die Sache zu entscheiden, wegen Repartition der Steuern aber mit dem Steuerdirektorium zu kommuniziren.

§. 36.

Die Theil- und Trennstücke sind in keinem Falle mit neuen oder erhöhten Abgaben an die Guts- oder Gerichtsherrschaft oder an die Geistlichkeit zu belegen.

§. 37.

Ablösungsverträge, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits abgeschlossen sind, bleiben ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolget ist, in Kraft.

Sind aber in diesen Verträgen solche fortdauernde Dienste oder andere Leistungen versprochen und solche Dienstbarkeiten bestellt worden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung unterliegen, so findet das Gesetz seine Anwendung auch auf sie.

§. 38.

Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und frühere, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegengestellt werden.

§. 39.

Vom 1. Januar 1845 an sollen alle Befugnisse, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ablöslich sind, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können, daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur bis mit dem 31. Dezember 1844 vorgekommene Besitzhandlungen berücksichtiget werden.

§. 40.

Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche nach den Bestimmungen desselben der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können.

Jedoch können auch künftig solche Verträge giltig abgeschlossen werden, worinnen gemessene Spann- oder Handdienste, sowie andere nach diesem Gesetze ablösliche Leistungen bedungen und versprochen werden, sobald nur dabei zugleich festgesetzt wird, daß und in welcher Maaße den Verpflichteten deshalb die Ablösung mit Kapitalzahlung frei stehen und daß selbige jederzeit, nach vorgängiger von dem Verpflichteten zu bewirkender Aufkündigung eintreten soll.

Ewiger Bund

Zulässig ist hierbei die Vereinigung, daß das Recht zur halbjährigen Kündigung für den Verpflichteten erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, der jedoch in keinem Falle ein längerer, als ein zwölfjähriger vom Abschluß des Vertrags an gerechnet, sein darf, statt finden solle.

Jederzeit müssen jedoch solche Verträge schriftlich abgefaßt werden, indem sie außerdem nicht für gültig anzusehen sind.

Diese Bestimmungen sollen insbesondere dann statt finden, wenn auf dismembrirten oder sonst ausgelassenen Grundstücken neue Häuser erbauet und deren Erwerbern Verpflichtungen zu Diensten oder anderen Leistungen, besonders zu Grund- oder Erbzinsen auferleget werden.

§. 41.

Die bis zur Ausführung eines Ablösungsvertrages etwa in Rückstand verbliebenen Frohn-Dienste, oder andere Leistungen kann der Berechtigte, je nach seiner freien Wahl in Natur geleistet verlangen, oder eine Entschädigung dafür fordern. Die Letztere ist nach dem, bei der Ablösungsverhandlung ermittelten Werthe zu leisten, und der Verpflichtete hat sofort nach erfolgter Erklärung des Berechtigten Richtigkeit zu treffen.

Tit. III.

Von Ablösung der Dienste und Frohnen.

§. 42.

Ueber das Recht, auf Ablösung von Frohnen anzutragen, gelten folgende Grundsätze:

a) Wegen solcher Dienste, Frohnen und anderer Leistungen, welche blos Einzelnen obliegen, kann jeder einzelne Verpflichtete antragen;

b) auf Ablösung solcher Dienste, wozu zwar gewisse Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich verbunden sind, wobei aber der Betrag der auf einen Einzelnen fallenden Leistung sogleich im Voraus dergestalt bestimmt ausgeworfen werden kann, daß es künftig deshalb nicht etwa jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit neuer Ermittelung bedarf (z. B. wenn die Anspänner eines Orts zu bestimmten Tagen verpflichtet sind), kann auch von den einzelnen Verpflichteten angetragen werden, dafern nach dem Ermessen der Ablösungskommission die Ausscheidung eines einzelnen Mitfrohnpflichtigen ohne Beschwerde der übrigen Theilhaber und des Berechtigten möglich ist;

c) in Fällen, wo eine solche Ausscheidung einzelner Frohnpflichtiger ohne Nachtheil der übrigen Verpflichteten und ohne Beschwerde der Berechtigten nicht möglich

Ewiger Bund

ist, stehet das Recht, auf Ablösung der auf einer gewissen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich zu leistenden Frohnen, zu provoziren, nur der ganzen Klasse zusammen zu;

d) auf Ablösung solcher Frohnen, Dienste und Leistungen, welche Gemeinden ungetrennt obliegen, können nur die Gemeinden, als solche, im Ganzen antragen.

§. 43.

Wenn in Bezug auf solche Leistungen, welche einer ganzen Klasse von Verpflichteten zusammen (§. 42. c.) oder einer Gemeinde, als solcher im Ganzen (§. 42. d.) obliegen, zwischen den gemeinschaftlich Verpflichteten darüber, ob auf Ablösung angetragen werden soll, oder über andere hier einschlagende Fragen, Verschiedenheit der Meinung eintritt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Diese ist hierbei nach demjenigen Verhältnisse zu berechnen, nach welchem die Pflichtigen bei den abzulösenden Leistungen zu konkurriren verbunden sind.

§. 44.

Bei Ablösung der einer ganzen Gemeinde, als solcher, oder einer einzelnen Einwohnerklasse im Ganzen obliegenden Verpflichtungen können die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche erweislich eine spezielle Befreiung davon genießen, nicht zur Mitleidenheit gezogen werden.

§. 45.

Der Berechtigte ist, wenn ihm eine ganze Klasse, als verpflichtet, gegenüberstehet, nur in den Fällen gegen Einzelne auf Ablösung anzutragen befuget, in welchen der einzelne Verpflichtete ein Recht zur Provokation hat. (§. 42 a. und b.)

In allen den Fällen, wo nur von einer Gesammtheit von Verpflichteten auf Ablösung angetragen werden darf (§. 42. c. u. d.), kann er auch nur gegen diese Gesammtheit das Provokationsrecht ausüben.

§. 46.

Die abzulösenden Dienste und Frohnen sind nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Bewirthschaftungsart, sowie nach Beschaffenheit der Dienste selbst, damit bisher bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen.

Bei dieser Abschätzung ist der Betrag der Frohngebühren und der übrigen Gegenleistungen, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, sowie der dem Berechtigten, in Beziehung auf die ihm zu leistende Frohne sonst erwachsende Aufwand ebenfalls zu berechnen und von dem Werthe der Frohnleistung in Abzug zu bringen.

Ewiger Bund

§. 47.

Bei Veranschlagung des Werthes einer Frohnleistung ist zu unterscheiden:

a) ob sie nach gewissen Tagen oder Stunden zu leisten ist;

oder

b) ob sie die Vollbringung bestimmter, einem gewissen Zwecke ausschließend gewidmeter, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrender, wenn auch nicht immer ein gleiches Zeitmaas erheischender Arbeiten zum Gegenstande hat, z. B. die Verpflichtung, ein bestimmtes Feld zur Saat zu bestellen, auf einer Wiese das Heu zu hauen und dürre zu machen, jährlich eine bestimmte Quantität Holz aus einer gewissen Entfernung anzufahren.

c) ob sie weder hinsichtlich der Zeit auf eine gewisse Anzahl Tage oder Stunden beschränket, noch hinsichtlich der Art und des Zwecks der Arbeiten genau bestimmt ist, z. B. Dienste, welche dem Berechtigten zu allen Verrichtungen alltäglich geleistet werden müssen.

Bestehet die Frohne

zu a) in bestimmten Tages- oder Stundenarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehntheilen des nach den, von der Ablösungskommission auszumittelnden und öffentlich bekannt zu machenden Normalpreisen zu berechnenden Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit sieben Zehntheilen des nach gleichen Normalpreisen zu berechnenden Tagelohnes, als mittlerer Werth der Frohnleistungen anzunehmen.

Bestehet die Frohne

zu b) in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohne kosten würde.

Dabei ist der normalmäßige Preis des Fuhr- und Tagelohns zum Grunde zu legen und die hiernach sich ergebende Summe als Werth der Frohnleistung festzusetzen.

Sind

zu c) die Frohnen weder hinsichtlich der Zeit, noch des Gegenstandes bestimmt, so sind dieselben zuvörderst in gewisse Dienste umzuwandeln und sodann nach den Grundsätzen unter a. abzuschätzen.

Um diese Umwandelung unbestimmter Frohnen in gemessene Dienste zu bewerkstelligen, ist aus den Frohnregistern und aus den Angaben beider Theile zu erörtern, wie viel in einem zehnjährigen Durchschnitte der letzten Jahre, in welchen die Frohnen wirklich zur Ausübung gekommen sind, die sämmtlichen zu ungemessenen Diensten Verpflichteten und jede einzelne Klasse derselben, der Zeit nach an Frohnen der verschiedenen Gattungen zu leisten gehabt haben.

Ewiger Bund

Es ist jedoch bei Bestimmung dieses Maaßes der bisher ungemessenen Dienste noch die Rücksicht zu nehmen, daß Menschen und Vieh auch bei ungemessenen Diensten nicht über ihre Kräfte angestrengt, und die Fröhner, bei Anwendung möglichsten Fleißes nicht außer Stand gesetzet werden sollen, sich und die Ihrigen zu ernähren und ihre eigene Wirthschaft zu erhalten und fortzuführen.

§. 48.

Auf eine solche Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene, können, auch außer dem Falle einer beabsichtigten Ablösung, sowohl die zu deren Forderung Berechtigten, als die dazu Verpflichteten, bei der Ablösungskommission antragen, welche einer solchen Verwandlung sich eben so zu unterziehen hat, als der Ablösung selbst.

§. 49.

Bei Ausmittelung zu Ablösung von Baudiensten ist in folgender Maaße zu verfahren:

a) es ist jeder Gegenstand, zu welchem von den Verpflichteten Baudienste zu leisten sind, abgesondert in Erwägung zu ziehen und der Betrag der dazu erforderlichen Baudienste durch Sachverständige in der Art abzuschätzen, wie solcher sich ergeben würde, wenn der in Frage stehende Gegenstand ganz neu hergestellt werden sollte;

b) darauf ist ferner durch Sachverständige zu bestimmen, wie viele Jahre dieser einzelne Gegenstand, wenn derselbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgender Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung von Grund aus erforderlich ist;

c) sodann ist auf dieselbe Art auszumitteln, wie viel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraums von einer ganz neuen Erbauung zur anderen der Geldbetrag der Baudienste zu den Reparaturen, welche nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, für den einzelnen Gegenstand durchschnittlich für jedes Jahr der angenommenen Bauperiode betragen wird;

d) die Summe der Neubaudienste unter a) und der durchschnittlich berechneten Reparaturbaudienste unter c) addirt und durch die Zahl der Jahre der angenommenen Bauperiode unter d) dividirt, giebt die dem Berechtigten zu gewährende Jahresrente als Maaßstab der Entschädigung;

e) bei Ablösung gemessener Baudienste ist nur die Hälfte der Tage, auf welche die Dienste zu leisten sind, in Anrechnung zu bringen und deren Geldwerth ohne irgend einen weiteren Abzug zu erlegen.

Ewiger Bund

Tit. IV.

Von Ablösung fester Geld- und Natural-Abgaben.

§. 50.

Auf die jährlichen festen Geldabgaben, sie mögen ursprünglich als solche bestanden haben oder durch Verwandlungen anderer Leistungen entstanden sein, ist nur die Kapitalabfindung anwendbar. Nur der Verpflichtete ist auf deren Ablösung anzutragen berechtiget.

Von dieser Ablöslichkeit sind jedoch die Zinsen von eisernen Kapitalien und andere ihrer erweislichen Bestimmung nach unablegliche Zinsen ausgenommen.

§. 51.

Ist eine abzulösende feste Geldabgabe nicht alljährlich sondern in längeren, jedoch gleichförmigen Zeitabschnitten zu entrichten, so wird deren Betrag durch die Zahl der Jahre dieser Abschnitte getheilt und der Quotient ist als jährlich zu entrichtender Zins zu betrachten.

Der fünf und zwanzigfache Betrag dieses Letzteren giebt das Abfindungs-Kapital.

§. 52.

Auf Ablösung fester Getraideabgaben anzutragen, ist ebenfalls nur der Verpflichtete befuget. Die Ablösung derselben kann nur durch Kapital, niemals durch eine Geldrente erfolgen.

Unter festen Getraideabgaben sind nach dem gegenwärtigen Gesetze nur die alljährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getraide aller Art, die einen bestimmten Marktpreis haben, zu verstehen. Auch der in solchen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 53.

Zum Behufe der auszumittelnden Kapitalabfindung wird als Geldwerth einer jährlichen Getraideabgabe der zehnjährige Durchschnitt nach den Martinimarktpreisen der zuletzt verflossenen vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, angenommen.

Der fünf und zwanzigfache Betrag des gefundenen Durchschnittspreises giebt die Kapitalabfindungssumme.

Bei Ausmittelung des Geldwerthes solcher Getraideabgaben ist zugleich auf die bessere oder geringere Qualität, in welcher nach besonderen observanz- oder vertragsmäßigen Bestimmungen die Abentrichtung erfolgen muß, Rücksicht zu nehmen, und darnach

Ewiger Bund

zu bestimmen, ob und welcher Abzug von den ermittelten Durchschnittspreisen Statt finden soll. Fehlet es an dergleichen ausdrücklichen Bestimmungen, so ist ein Abzug von fünf Prozent zu machen.

§. 54.

Feste Naturalabgaben, außer dem Getreide, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen Erzeugnissen bestehen, können durch Kapitalabfindung oder durch Verwandlung in feste Geldabgaben abgelöset werden. Auf Kapitalabfindung kann nur der Verpflichtete, auf Verwandlung in Geldabgabe können beide Theile antragen.

§. 55.

Zum Behufe dieser Ablösung hat die Kommission ein Verzeichniß aller Gegenstände solcher Naturalabgaben aufzunehmen, deren Preis nach einem vierzehnjährigen Durchschnitte von dem Jahre, in welchem die Ablösung erfolget, zurückgerechnet (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und als Norm für die Werthsbestimmung solcher abzulösenden oder in Geld zu verwandelnden Naturalabgaben festzustellen.

Der hiernach bestimmte Preis einer Jahresleistung giebt die Geldrente, der 25fache Betrag dieser das Abfindungskapital.

Als Normaltag für die durchschnittliche Preisberechnung ist der Tag anzunehmen, an welchem die abzulösende Abgabe alljährlich gefällig ist.

§. 56.

Wenn nach der Beschaffenheit des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob im einzelnen Falle eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten solle, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöset werden soll. Dafern jedoch diese Wahl zwischen den Naturalien und dem Geldpreise bei dem Berechtigten gestanden hat, so kann er nur auf die Feststellung der Geldrente für immer, nicht auf Bezahlung des Abfindungskapitals selbst antragen.

Tit. V.

Von Ablösung der steigenden und fallenden Leistungen, insonderheit der Zehenten.

§. 57.

Um diese nicht für jedes wiederkehrende Jahr unabänderlich festgestellten, sondern mit dem Ertrage des belasteten Grundstücks steigenden und fallenden Abgaben abzulösen, ist zuvörderst die Feststellung eines Jahresbetrages derselben nöthig.

Ewiger Bund

Zu diesem Behufe ist deren Reinertrag, sowie der Berechtigte ihn in den letzten 14 Jahren wirklich bezogen hat, dergestalt zum Grunde zu legen, daß für jedes einzelne Jahr des vierzehnjährigen Zeitraumes der reine Ertrag durch Multiplikation des Erndtenertrages mit dem Preise gefunden und daraus, unter Weglassung der zwei einträglichsten und zwei wenigst rentirenden Jahrgänge der Durchschnittswerth berechnet wird.

Bei der, nach dem jedesmaligen Viehstande sich richtenden Beethe- und Klauensteuer, welche nur von fünf Jahren zu fünf Jahren erhoben wird, ist der 10fache Ertrag durchschnittsweise aus den letzten 50 Jahren zu berechnen.

Mangelt es an sichern Nachrichten über diese früheren Reinerträge, so ist der jährliche Ertrag, so wie der landwirthschaftlich mögliche höchste nach Abschätzung Sachverständiger, unter angemessener Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Kalamitäten, auszumitteln.

Die Sachverständigen haben dabei den Zustand zu berücksichtigen, in welchem das betroffene Gut oder Grundstück zur Zeit der Abschätzung sich befindet, und ihr Gutachten darauf zu richten,

welche Quantität von Getreide, Stroh und anderen Produkten der Berechtigte, ein Jahr in das Andere gerechnet, zu erwarten habe.

§. 58.

Der Werth des solchergestalt sich ergebenden jährlichen Durchschnittsbetrages ist hierauf zu ermitteln und bei dieser Preisbestimmung den §§. 53 und 54 aufgestellten Grundsätzen nachzugehen.

§. 59.

Wenn es sich von Ablösung des Sackzehnten handelt, so ist bei Ausmittelung dieses Geldwerthes die am Schlusse des 53. §. gegebene Bestimmung wegen der besseren oder geringeren Qualität, in welcher die Abentrichtung erfolgen muß, und wegen des dabei zu machenden Abzuges von 5 Prozent in Anwendung zu bringen.

Dieser Abzug findet auch statt, bei den in anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestehenden Abentrichtungen, z. B. Fleischzehnten, Zinsgetreide, Zinshühnern und dergleichen, nicht aber bei dem, von dem Felde unmittelbar zu entnehmenden Zehnten, ob er gleich sonst den gegebenen Vorschriften wegen der Abschätzung unterlieget.

§. 60.

Wenn über die abzuentrichtenden Naturalien Preisbestimmungen vorhanden und bisher nach der Wahl des Berechtigten oder Verpflichteten zum Grunde geleget worden sind, so gelten die §. 56 gegebenen Vorschriften.

Ewiger Bund

§. 61.

Wegen der Ablösung der steigenden und fallenden Naturalleistungen und wegen des Rechtes, auf dieselbe zu provoziren, finden die §. 54 festgesetzten Bestimmungen völlig gleiche Anwendung.

Tit. VI.

Von Ablösung der Lehn- und Siegelgelder.

§. 62.

Zum Behufe der Ablösung des Lehngeldes ist der jährliche Werth desselben nach folgenden Verschiedenheiten zu bestimmen:

1) muß das Lehngeld in jedem Vererbungsfalle des pflichtigen Grundstücks entrichtet werden, so sind auf hundert Jahre drei Veränderungsfälle zu rechnen;
2) sind die Descendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung des Lehngeldes frei, so ist nur ein Vererbungsfall auf ein Jahrhundert anzunehmen;
3) wenn das Lehngeld in den Fällen einer Veräußerung des pflichtigen Grundstücks bezahlet werden muß, so sind zwei solcher Fälle auf ein Jahrhundert anzunehmen;
4) wenn eine moralische Person ein laudemialpflichtiges Grundstück besitzet und beim jedesmaligen Ableben des Lehnträgers Lehngeld zu entrichten hat, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

Hat der Verpflichtete nicht blos in einem, sondern in mehreren der vorstehend angegebenen Fälle Lehnwaare zu entrichten, so werden sämmtliche auf ein Jahrhundert anzunehmende Fälle zusammengerechnet.

§. 63.

Bei solchen Lehnstücken, von welchen in allen, durch Todesfälle herbeigeführten Veränderungen das Sterbelehngeld nach demselben Satze, wie das Annehmelehngeld oder mindestens in einem die Hälfte des Annehmelehngeldes überschreitenden Betrage entrichtet und über dieses noch das Annehmelehngeld oder sonderbare Lehngeld bezahlet werden muß, werden auf das Jahrhundert sechs Lehnsfälle überhaupt gerechnet.

§. 64.

Wenn der Betrag der in jedem Falle zu entrichtenden Laudemialgebühren, durch Erbregister, Verträge, rechtskräftiges Erkenntniß oder Verjährung ein für alle Male gleichmäßig festgestellt ist, so wird bei Ausmittelung der Entschädigung die Zahl der auf

Ewiger Bund

ein Jahrhundert anzunehmenden Lehnsfälle dergestalt zum Grunde geleget, daß diejenige Summe, welche man durch Zusammenrechnung aller auf ein Jahrhundert kommenden Fälle nach ihrem Betrage findet, durch Hundert getheilet wird.

Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Lehngeld anzuschlagen ist.

Um den jährlichen Betrag des Siegelgeldes zu bestimmen, werden so viele Thaler, als Lehnsfälle auf ein Jahrhundert kommen, angenommen und durch die Zahl 100 getheilet.

§. 65.

Sind über den Betrag des gleichmäßig zu entrichtenden Lehngeldes keine festen Bestimmungen vorhanden, ist dasselbe vielmehr nur nach gewissen Prozenten von dem Werthe des laudemialpflichtigen Gutes im Allgemeinen zu entrichten, so ist der Werth dieses letzteren vermittelst einer Würderung durch Sachverständige auszumitteln.

Diese Taxation soll nach den in der Gegend, bei dem Verkaufe von Grundstücken an fremde Personen üblichen Preisen bemessen, jedoch für den vorliegenden Zweck von dem dabei sich ergebenden Betrage ein Fünftheil oder zwanzig Prozent abgezogen werden.

Die verbleibenden vier Fünftheile sind als diejenige Summe anzusehen, wovon die Lehnwaare nach den rechtlich begründeten Prozenten zu entrichten ist. Der hierdurch gefundene Betrag eines Lehngeldes wird so viele Male zusammengerechnet, als Fälle auf ein Jahrhundert kommen und die hiernach berechnete Summe durch Hundert getheilet, giebt den jährlichen Werth des Lehngeldes.

Wenn der Werth eines laudemialpflichtigen Gutes dadurch erhöhet wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig und nicht blos durch Uebernahme einer Rente oder anderen Leistung abgelöset werden, so kann dennoch der Lehnsherr in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es ist solchen Falls der Kapitalbetrag, durch den die Ablösung bewirket worden ist, von dem Werthe des Grundstücks abzuziehen.

Wenn dagegen das Ablösungskapital durch den Verkauf eines von dem Hauptgute abgetrennten Grundstücks gewonnen worden ist, so ist dessen Betrag bei Feststellung des Lehnwerths in Aufrechnung zu bringen.

§. 66.

Muß die Lehnwaare, ohne Berücksichtigung gewisser Veränderungsfälle regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre entrichtet werden, so wird deren nach den Vorschriften der vorstehenden §§. gefundene Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilet, um darnach den Betrag der jährlichen Rente zu bestimmen.

Der Provokat hat die Wahl, ob die Ablösung durch Rente oder durch Erlegung ihres 25fachen Betrages in Kapital bewirket werden soll.

Ewiger Bund

§. 67.

Außer der laufenden nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Rente, oder deren Ablösungspreise ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag der Rente für so viele Jahre, als seit dem letzten Lehnsfalle bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten. Jedoch darf diese Bezahlung in keinem Falle den Betrag des beim letzten Veränderungsfalle entrichteten Lehngeldes oder des durch die nach §. 65 veranstaltete Würderung mit Abzug eines Fünftheils gefundenen Lehngelds, wenn dieses geringer sein sollte, als das Erstere, übersteigen.

Die im Momente der erfolgten Ablösung der Laudemialpflicht bereits reservirten Sterbelehngelder sind dem Berechtigten im eintretenden Falle neben dem Ablösungsquanto zu entrichten.

Jedoch fällt da, wo ein solches reservirtes Sterbelehngeld noch zu bezahlen übrig bleibt, die Nachzahlung der Rente weg.

§. 68.

Nach erfolgter Ablösung der Lehngelderlast bleiben die Besitzer des verpflichteten Guts nichts destoweniger verbunden, dieses bei eintretenden Besitzveränderungen sich gerichtlich überschreiben zu lassen und die taxmäßigen Gebühren dafür zu bezahlen.

Jedoch fallen die bisherigen Unterscheidungen der Gesammtbeleihung und der sonderbaren Lehnsbefolgungen weg, und es bedarf in Sterbfällen nur einer einfachen Ueberschreibung an die vorhandenen Testaments- und Intestaterben.

Diese sind vermöge solcher Zuschrift berechtiget, das Lehnstück an Fremde zu verkaufen, ohne erst einer sonderbaren Beleihung zu bedürfen.

Auch sind mehrere vorhandene Erben berechtiget, denjenigen aus ihrer Mitte zur Ueberschreibung des Guts zu präsentiren, welchen sie dasselbe überlassen wollen, ohne erst um vorgängige Gesammtbeleihung nachsuchen zu müssen.

Die Befolgung oder Reservation der Sterbelehn an einem Gute, dessen Verkäufer die nach der Observanz hergebrachten sterbelehnpflichtigen Jahre erreichet hat, fällt ganz weg.

§. 69.

Nach abgelöseter Laudemialpflicht hört das Vorkaufsrecht, welches dem berechtigten Lehnherrn an dem verpflichteten Gute zugestanden hat, auf.

Tit. VII.

Von Ablösung der Hutungs-Befugnisse.

§. 70.

Hutungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Angern, oder in Teichen,

Ewiger Bund

Forsten, Holzungen, oder auf anderen Weideplätzen auszuüben seln, unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, dann, wenn sie Jemanden als eine wirkliche Berechtigung an dem Grundstücke eines Anderen zustehen und nicht blos bittweise oder vermöge widerruflicher Verwilligung ausgeübt werden.

§. 71.

Das Recht auf Ablösung der Hutungsbefugnisse anzutragen, stehet eben sowohl dem Besitzer des berechtigten, als dem des verpflichteten Grundstücks zu.

Wenn den Besitzern mehrerer berechtigter Grundstücke gemeinschaftlich eine Servitut zustehet, so kann von Einem oder Mehreren derselben auf Ablösung nur insofern angetragen werden, als dieselbe ohne erheblichen Nachtheil der Belasteten oder übrigen Berechtigten ausführbar ist.

Bejaheten Falles sind die übrigen Servitutberechtigten entweder verhältnißmäßig rücksichtlich der Zeit der Ausübung einzuschränken, oder es ist ihnen ein verhältnißmäßig geringerer Theil des belasteten Grundstücks dazu einzuräumen.

Wird in einem solchen Falle die Anzahl des nach erfolgter Ablösung noch aufzutreibenden Viehes so gering, daß ein Hirte darauf nicht weiter gehalten werden kann, so müssen die Theilhaber demjenigen beitreten, was die Mehrheit unter ihnen der gemeinschaftlichen Hutung halber beschließet.

§. 72.

Auf Ablösung solcher Hutungsbefugnisse, von welchen mehrere, verschiedenen Besitzern gehörige Grundstücke oder Fluren zugleich betroffen werden, können die einzelnen Belasteten nur dann antragen, wenn es nach Beschaffenheit der in Rede stehenden Dienstbarkeit nicht wesentlich erforderlich ist, daß alle davon betroffenen Grundstücke ihr unterworfen bleiben, und wenn nicht durch theilweise Ablösung die Dienstbarkeit für die übrigen Belasteten beschwerlicher und für den Berechtigten deren Ausübung schwieriger, oder selbst bei geleisteter Entschädigung für die theilweise Aufhebung minder vortheilhaft oder sonst bedeutende Verlegenheiten dadurch herbeigeführt werden würden.

§. 73.

Ein Berechtigter kann auf theilweise Ablösung einer, ihm an mehreren Grundstücken desselben Belasteten, zustehenden Dienstbarkeit nur insofern provoziren, als der Antrag auf sämmtliche Grundstücke derselben Art, z. B. die Felder, die Wiesen, die Waldung gerichtet wird.

Auch der Belastete kann den Antrag auf Ablösung nur in Bezug auf sämmtliche Grundstücke einer Gattung, nicht auf einzelne Stücke formiren, und in beiden Fällen ist ein solcher Antrag auf theilweise Ablösung nur unter der, §§. 71 und 72 ausgedrückten Voraussetzung zulässig.

Ewiger Bund

§. 74.

Kann nach den Bestimmungen §§. 71 und 72 nicht eine theilweise, sondern nur eine allgemeine Ablösung statt finden, so entscheidet unter den mehreren belasteten oder berechtigten Grundstücksbesitzern, sowohl wegen des Antrages auf Ablösung als bei den im Laufe der Ablösungsverhandlungen abzugebenden Erklärungen die Stimmenmehrheit.

§. 75.

Die Stimmen der Eigenthümer von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Tristlast unterworfen sind, werden nach dem Verhältnisse der Größe dieser Grundstücke, die Stimmen der gemeinschaftlich Berechtigten nach dem Verhältnisse des Antheils, welchen jeder an der abzulösenden Gerechtigkeit hat, berechnet.

§. 76.

Ist eine Gemeinde, als solche zu Ausübung einer Dienstbarkeit berechtiget, oder gehört das belastete Grundstück einer Gemeinde, so hat sich diese ebenfalls nach Stimmenmehrheit über den Antrag auf Ablösung, sowie über die im Laufe des Ablösungsgeschäfts abzugebenden Erklärungen zu vereinigen.

Die Berechnung der Stimmen, so wie die Aufbringung der Entschädigungsmittel erfolget nach demjenigen Verhältnisse, nach welchem die einzelnen Glieder vertragsmäßig oder herkömmlich zu den Gemeindelasten beizutragen, oder insofern es sich von Ablösung einer der Gemeinde zustehenden Berechtigung oder von Befreiung eines von den einzelnen Gemeindeglieder benutzten Gemeindegrundstücks handelt, die einzelnen Gemeindeglieder daran Antheil zu nehmen hatten.

Bei städtischen Kommunrechten oder Lasten, welche der Gemeinde, als solcher zustehen, oder obliegen, erfolget die Beschlußnahme nach Maasgabe der bestehenden gesetzlichen oder herkömmlichen Bestimmungen über die Gemeindevertretung.

§. 77.

Bei Koppelhutungsbefugnissen ist zu unterscheiden, ob sie wirklich auf dem Rechte wechselseitiger Servituten beruhen, oder nach Analogie der Gemeinschaft zu beurtheilen sind. Im Zweifelsfalle wird das Letztere angenommen, wenn die gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh, zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriffe von Grundstücken ausgeübt wird. Das Verhältniß kann sodann zu jeder Zeit auch auf einseitigen Antrag und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 78.

Beruhet eine Koppelhutung wirklich auf gegenseitigen Servituten, so ist jeder Theil befuget, die Aufhebung derselben in Antrag zu stellen.

Ewiger Bund

§. 79.

Beschließet die nach §§. 6 und 75 zu berechnende Mehrheit der Theilhaber einer Koppelhutung die Aufhebung derselben, so haben sich die Uebrigen dem Beschlusse der Mehrheit zu unterwerfen.

Wenn aber auch die Mehrheit der Beibehaltung beschließet, so kann dennoch die Minderzahl und selbst jeder Einzelne auf Ausscheidung antragen.

In diesem Falle wird der Antheil der Ausscheidenden an den gemeinschaftlichen Weideplätzen zunächst ausgemittelt und bestimmt.

Die solchergestalt ausgeschiedenen Gemeindeglieder haben zu dem Hirtenschutte nicht weiter beizutragen. Bei Aufbringung für Reparatur des Hirtenhauses sind sie nur dann zur Mitleidenheit zu ziehen, wenn dasselbe außer der Wohnung für den Hirten noch zu anderen Gemeindezwecken benutzt wird.

§. 80.

Kann nach Ausscheidung Einzelner die Koppelhutung von den Uebrigen fernerhin nicht ohne Uebertrift über die Grundstücke der Ersten ausgeübt werden, so müssen ihnen diese eine Uebertrift gestatten, welche jedoch auf die, den damit zu Belastenden am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten und auszuüben ist, jedenfalls aber eine Breite von zwölf Ellen erhalten muß.

§. 81.

Sollte jedoch, nach dem Ermessen der Ablösungs-Kommission, des Vorbehaltes einer Uebertrift ungeachtet, die Ausübung der Koppelhutungsgerechtigkeit für die dabei Beharrenden, besonderer örtlicher Verhältnisse halber, durch die Ausscheidung Einzelner zu sehr erschweret werden, und wären diese Hindernisse nicht auf irgend eine thunliche Weise zu beseitigen, so muß die Ausscheidung vor der Hand unterbleiben.

§. 82.

Bei Aufhebung solcher Koppelhutungen, welche auf gegenseitigen Servituten beruhen, ist als Gegenstand der Entschädigung nur das zu betrachten, um wie viel der Werthsbetrag der Dienstbarkeit auf der einen Seite größer ist, als auf der anderen; gleiche Werthsbeträge werden ohne Weiteres gegen einander aufgehoben.

Es muß jedoch bei dieser Berechnung die Uebertrift, welche einer oder der andere Theil sich gefallen lassen muß, mit in Ansatz kommen.

§. 83.

Wenn der Antrag auf Ablösung einer Hutungsbefugniß erfolget, so ist zuvörderst der rechtlich begründete Umfang der abzulösenden Dienstbarkeit festzustellen.

Ewiger Bund

Bei dieser Ermittelung ist auf Verträge, Erbregister, rechtskräftiges Erkenntniß und insoweit, als von den Betheiligten sich darauf bezogen wird, auf verjährten Besitzstand und auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu sehen.

§. 84.

Ist zwar das dem Besitzer eines Grundstückes zustehende Recht, ein anderes Grundstück mit einer Heerde zu behüten oder zu betreiben, außer Zweifel, aber die Zahl des aufzutreibenden Viehes nicht bestimmt, und geben in dieser Beziehung weder Erbregister und Verträge, noch rechtskräftige Entscheidungen, noch Verjährung den Ausschlag, so soll zuvörderst der Besitzstand der letzten 12 Jahre ermittelt und wenn dieser nicht gleichförmig gewesen ist, die Durchschnittszahl des in diesen Jahren aufgetriebenen Viehes angenommen werden.

Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, werden hierbei nicht mitgerechnet, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre angenommen.

§. 85.

Wenn aber auch dieser zwölfjährige Besitzstand nicht auszumitteln ist, oder wenn von dem Berechtigten erwiesen wird, daß er von seinem, übrigens feststehenden Rechte in den letzten zwölf Jahren entweder gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht habe, als wozu er erweislich durch Urkunden oder Judikate befuget gewesen ist, so wird die Durchwinterungszahl, d. h. so viel Vieh angenommen, als der Berechtigte auf dem Grundstücke, dem das Recht der Hütung zustehet, mit Rücksicht auf dessen Totalertrag an Rauchfutter, bei einer Vertheilung desselben nach den Grundsätzen der Dreifelderwirthschaft zu überwintern vermag. Unter Rauchfutter ist hierbei Heu, Kleeheu, Grummet, Roggen- und Weizenstroh zu verstehen.

§. 86.

Bei dieser Ausmittelung, zu welcher die Ablösungskommission nicht eher schreiten darf, als wenn sie möglichsten Fleißes bemühet gewesen ist, die Parteien zu vereinigen, ist das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Flur des berechtigten Gutes liegen, nur dann mit zu berücksichtigen, wenn dieselben entweder schon bei Begründung des abzulösenden Rechtes zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzet worden sind.

Dasselbe gilt von dem Futterertrage solcher lediger Grundstücken, welche zwar innerhalb der Flur des berechtigten Hauptgutes liegen, jedoch nicht als Pertinenzen zu demselben gehören, sondern neben diesem besessen werden.

Ewiger Bund

§. 87.

Das Futter vom Zehenten wird bei der Durchwinterungsberechnung nur dann berücksichtiget, wenn der Zehente auf der Flur des hutungsberechtigten Gutes erhoben wird, oder wenn der außerhalb der Flur erhobene Zehente seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen und das davon gewonnene Rauchfutter bei demselben benutzet worden ist.

Das Futter aus Abgängen einer, zu dem berechtigten Gute gehörigen Brennerei oder Brauerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt kann bei Ausmittelung der Durchwinterungszahl nur dann berücksichtiget werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch besondere Titel erworben worden ist.

§. 88.

Wenn von der auszumittelnden Anzahl solchen aufzutreibenden Viehes die Rede ist, welches nicht mit Heu und Stroh erhalten wird, so ist lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zwölf Jahre zum Grunde zu legen.

§. 89.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten für das aufzugebende Befugniß zu gewähren ist, wird durch das landwirthschaftliche Ermessen zuzuziehender Sachverständiger nach dem Nutzen bestimmt, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Ausübung des Befugnisses davon alljährlich zu ziehen befähigt war und den er mithin nach dessen Aufhebung alljährlich entbehret.

Die dadurch gefundene Summe bestimmt den Werth einer von dem Verpflichteten zu gewährenden Jahresrente, welche er durch Erlegung des 25fachen Betrages in Kapital oder durch Abtretung von Grund und Boden für immer ablösen kann.

Der abzutretende Grund und Boden muß seinem Umfange, seiner Lage und seiner Beschaffenheit nach, so sein, daß der Empfänger ihn bei dem Grundstücke, zu welchem er ihn angewiesen erhält, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen kann und es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß er die Landentschädigung in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage bekomme.

§. 90.

Die Entschädigungsmittel sind von mehren Belasteten nach dem, §. 75 bestimmten Verhältnisse aufzubringen und nach demselben Verhältnisse unter die Berechtigten zu vertheilen.

§. 91.

Wenn es zur Ablösung eines Hutungsrechtes kommt, mit welchem eine bloße Treibe

Ewiger Bund

oder Uebertrifft, welcher andere Grundstücke unterworfen sind, als Nebenservitut in Verbindung stehet, so dürfen die Besitzer der mit dieser Nebenservitut belasteten Grundstücke die Ablösung derselben nicht verweigern.

Der Betrag der von ihnen für den Wegfall dieser Nebenservitut zu leistenden Entschädigung ist dergestalt auszumitteln, daß der Werth der Triebe ebenso abgeschätzet wird, als ob der bei dem Uebertreiben des Viehes betroffene Theil des Grundstücks während der Zeit des Uebertreibens die Hutung zu leiden hätte.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrage hat aber der Besitzer des dienenden Grundstücks dem Berechtigten nur zwei Drittheile als Vergütung für die aufhörende Servitut zu gewähren.

Die für den Berechtigten nach erfolgter Ablösung zum Austreiben seines Viehes auf seine eigenen Grundstücke nöthigen Wege und Uebertriften müssen demselben nach Maasgabe der unten §. 108—111 ertheilten Vorschriften ausgemittelt werden.

Tit. VIII.

Von der Gemeinheitstheilung.

§. 92.

Die Gemeinheitstheilung findet Statt an solchen ländlichen Grundstücken, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume der Guts- oder Gerichtsherrschaft und einer Stadt- und Dorfgemeinde oder der Letzteren ausschließend befinden, und an denen den Gemeindegliedern eine unmittelbare Benutzung zustehet.

Sie ist ausgeschlossen bei Gemeindegrundstücken, deren Nutzungen zur Erhaltung und zum Besten des Gemeinwesens bestimmt sind, und welche den Gemeindegliedern nur mittelbar zu Gute kommen.

Auf Regulirung und Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Hutungsgerechtigkeiten finden die oben §. 74 folg. gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 93.

Diese Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirket, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen ein verhältnißmäßiger Antheil oder eine angemessene Entschädigung zur ausschließenden, freien Benutzung überwiesen wird.

Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist Keiner anzunehmen schuldig.

§. 94.

Jedes zur unmittelbaren Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegrund-

Ewiger Bund

stücks berechtigte angesessene Gemeindeglied ist für die, seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen befuget.

§. 95.

Bei Gemeindeplätzen und Lehden, welche einer bestimmten Kommun nicht in Lehn gereichet und welche von dieser und der Guts- oder Gerichtsherrschaft gemeinschaftlich zur Trift benutzt worden sind, wird angenommen, daß das Eigenthum zur einen Hälfte der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte der Gemeinde zustehe. Wenn dagegen durch Vertrag, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung ein anderer Maasstab der Vertheilung festgestellt oder die Gemeinde im ausschließenden Besitze des Grundes und Bodens gewesen und die Triftgerechtigkeit der Kammer- und Rittergutsherrschaft nur als Dienstbarkeit ausgeübt worden ist, so behält es dabei sein Bewenden.

In Fällen, wo das von der Gemeinde behauptete ausschließende Eigenthum der Gutsherrschaft gegenüber nicht sofort dargethan werden kann, ist die Gemeinheitstheilung einstweilen auszusetzen und die rechtliche Ausführung über das Eigenthumsverhältniß einzuleiten. (vergl. §. 150.)

§. 96.

Mehrere oder auch alle Gemeindeglieder können sich zu einem solchen Antrage vereinigen, entweder so, daß Jeder von ihnen seinen besondern Antheil zu abgesonderter Benutzung verlangt, oder so, daß mehrere Interessenten, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, auf Auseinandersetzung mit den Uebrigen antragen.

§. 97.

Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Bezug auf einzelne derselben gemacht werden, so daß rücksichtlich der nach der Theilung verbleibenden übrigen die Gemeinschaft fortbestehet. Jedoch muß das einzeln abzutheilende Grundstück wenigstens so groß sein, daß von der Hälfte der Gemeindeglieder Jedes mindestens 10 Quadratruthen Land erhält, wie §. 101 weiter bestimmt ist.

§. 98.

Verträge, Judikate, Verjährung können den Antrag auf Auseinandersetzung einer Gemeinheit nicht ausschließen.

Ist die Gemeinschaft durch eine letzte Willensverordnung begründet und für alle Zeiten festgesetzet worden, so kann sie nur dann aufgehoben werden, wenn wegen eingetretener Veränderung in den Verhältnissen und Umständen die Absicht des Testirers nicht mehr erreicht werden kann.

Ewiger Bund

§. 99.

Statt der Theilung kann auch eine Veräußerung der Gemeindegrundstücke unter Leitung der vorgesetzten Gerichtsobrigkeit vorgenommen werden, jedoch muß in diesem Falle der zu erlegende Kaufpreiß oder sonstige Vortheil zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde oder der sämmtlichen betheiligten Mitglieder angeleget werden.

§. 100.

Wenn die Theilung oder der Verkauf eines Gemeindegrundstücks in Antrag gestellt wird, so ist vorher durch die betreffende Ortsobrigkeit und die Gemeinde sorgfältig in Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Gemeinwesen vortheilhafter sei, das Benutzungsrecht der einzelnen Mitglieder durch eine, ihnen zu bewilligende Entschädigung abzulösen und das Grundstück, als ein für das Gemeinwesen allein, mit Ausschluß der einzelnen Mitglieder zu benutzendes Gemeinde-Eigenthum zu erhalten.

§. 101.

Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß eine bisher gemeinschaftliche Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein oder doch vorzugsweise treffen würde, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende durch Sachverständige zu führen hat.

Wenn das Grundstück, auf dessen Theilung angetragen wird, so klein ist, daß nicht wenigstens die Hälfte der Theilungsinteressenten jeder ein Stück von zehn Quadratruthen (die Ruthe zu 8 Ellen) zu seinem Antheile erhalten würde, so ist die Naturalabtheilung ganz zu unterlassen oder mindestens so lange auszusetzen, bis es zur Theilung anderer, derselben Gemeinde gehöriger Grundstücke kommt.

Wenn in diesem letzteren Falle die §§. 99 und 100 nachgelassene Veräußernng oder Umwandlung in ein, zum Besten des Gemeinwesens zu verwaltendes Grundstück nicht Platz greifet, so kann bis dahin, wo eine Naturtheilung möglich wird, eine Verpachtung des Gemeindegrundstücks im Ganzen oder in einzelnen Parzellen, nach dem Ermessen der Ablösungskommission, unter Leitung der Ortsobrigkeit eingeleitet und das zu erlösende Pachtgeld unter die einzelnen Theilnehmungsberechtigten vertheilet werden.

§. 102.

Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein einzelnes Gemeindeglied auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträget, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne; es genüget vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädiget werden können.

Ewiger Bund

§. 103.

Die Theilung von Komunalwaldungeu und Holzungen ist nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Theile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder der Boden nach Abtrieb des Holzes vortheilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden kann.

§. 104.

Ist das zu theilende Grundstück mit Dienstbarkeiten behaftet, welche nach der Theilung nicht in unveränderter Maaße würden ausgeübt werden können, oder welche der freien Benutzung der einzelnen Theile hinderlich sein würden, so müssen diese Servituten, dafern sie das ganze Grundstück betreffen, und der Dienstbarkeitsberechtigte nicht ohne vorgängige Ablösung in die Theilung williget, entweder vor Vollziehung der Letzteren von dem ganzen Grundstücke oder von dem abzusondernden Theile abgelöset werden, oder es muß, wenn dieß nicht auszuführen sein sollte, die Theilung unterbleiben. Sind die Dienstbarkeiten von der Art, daß deren Ausübung nur einen Theil des belasteten Grundstücks erfordert, und daß sie ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten oder auf einem anderen, als dem zeither betroffenen Theile dieses Grundstücks ausgeübt werden können, wie z. B. Uebertrifts-Wegegerechtigkeiten, Viehtränken und dergleichen, so müssen dieselben in der geeigneten Maaße beschränket werden.

Diese Beschränkung müssen sich der Berechtigte sowohl, als die sämmtlichen Gemeindeglieder gefallen lassen, selbst wenn nur einzelne Interessenten auf Theilung provozirt haben.

§. 105.

Bei der Auseinandersetzung selbst müssen die Interessenten nach Verhältniß ihres bisherigen Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

Wo der Umfang der Theilnahmsberechtigung der einzelnen Gemeindeglieder durch Statuten, Verträge, Ortsgewohnheit, Verjährung oder rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzet ist, da geschiehet die Theilung nach diesem Maasstabe.

Wo eine solche Norm nicht vorhanden ist, da wird Gleichheit der Theilnahmsberechtigung unter sämmtlichen Gemeindegliedern angenommen.

Ob ein zur Theilnahme an der Benutzung des zu theilenden Gemeindegrundstücks berechtigtes Kommunglied von diesem seinem Rechte zeither mehr oder weniger, als er nach seinem Antheile gekonnt, Gebrauch gemacht hat, dieß hat auf die Bestimmung des bei der Theilung ihm anzuweisenden Antheil keinen Einfluß.

§. 106.

Die nach Aufhebung der Gemeinheit jedem einzelnen Theilnehmer zur freien und

Ewiger Bund

ausschließenden Disposition und Benutzung anzuweisenden Theilstücke muß der Empfänger bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen werden, auch wirklich zu dem Werthe benutzen können, zu welchem sie ihm angerechnet werden und es soll daher namentlich jeder Theilnehmer seinen Antheil in der Lage angewiesen erhalten, welche für ihn die vortheilhafteste ist.

Wenn mehrere Gemeindeglieder in Gemeinschaft bleiben, während andere aus derselben heraustreten, so müssen die ausscheidenden und die bleibenden Gemeindeglieder ihre Antheile in möglichst zusammenhängender wirthschaftlicher Lage erhalten.

Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen, so kann sich Keiner entbrechen, seine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, vorausgesetzet nur, daß deren freier, ungehemmter Gebrauch und eine zweckmäßige Bewirthschaftung derselben möglich ist.

§. 107.

Bei diesen Theilungen ist für einen Ausfall in der Güte eines Theilstücks ein Zusatz in der Fläche zu bewirken und von den Gemeindegliedern anzunehmen.

Es ist bei Abschätzung der einzelnen Theile auf den Nutzen und Ertrag welchen sie ihrem Besitzer gewähren, auf den Unterschied in der Entfernung und auf andere Vortheile der Lage Rücksicht zu nehmen.

Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet und die, nach Befinden erforderliche Dismembrationserlaubniß auswirkt, und wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können aber nicht abgedrungen werden.

§. 108.

Jedem Theilnehmer müssen zu den ihm angewiesenen Grundstücken die erforderlichen Wege und Uebertristen verschafft werden.

Der zu deren Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechtes hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet.

In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zu Anfertigung und Unterhaltung dieser Wege beitragen, wenn diese nicht von einem einzelnen Gemeindegliede übernommen wird, welchenfalls bei Abschätzung der einzelnen Theile auf die hieraus entstehende Belästigung im Voraus Rücksicht zu nehmen, und dem Uebernehmer des belasteten Grundstücks eine angemessene Schadloshaltung auszuwerfen ist.

§. 109.

Eben dieses findet in Rücksicht der etwaigen Entwässerungsgräben, ohne welche der

Ewiger Bund

Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzet worden ist, nicht gewähren kann, ingleichen rücksichtlich der Grenzgräben statt.

§. 110.

Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese so angewiesen werde, wie es für beide Theile am angemessensten ist. Werden zu diesem Behufe neue Tränkstätten angeleget, so finden die Vorschriften §. 108 statt.

§. 111.

Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege-Uebertriften ꝛc. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitle und so wenig als möglich beschränke.

§. 112.

Wenn ein Kommunplatz von Seiten der Kommunglieder oder Einiger derselben dazu benutzet worden ist, daß ihre Gänse und Schweine darauf gegangen sind, so ist bei der Auseinandersetzung hierauf nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als eine eigentliche Behütung mit diesen Viehgattungen durch einen Hirten regelmäßig stattgefunden hat.

§. 113.

Die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder abgelöseten Berechtigungen und erhält in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden sind.

Die durch die Theilung den einzelnen Mitberechtigten zugewiesenen Grundstücke wachsen dem Hauptgute nach den §. 31 folg. gegebenen Bestimmungen zu und treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der aufgegebenen Rechte oder Grundstücke.

§. 114.

Wenn mehrere Gemeindeglieder rücksichtlich des auf sie zusammen gekommenen Antheils von einem getheilten Kommungrundstücke unter sich in Gemeinschaft bleiben, so wird das auf sie zusammengerechnete Theilstück Zubehör ihrer Hauptbesitzungen nach idealen Antheilen im Verhältnisse ihres Nutzungsrechtes.

§. 115.

Solche in Gemeinschaft bleibende Interessenten sind rücksichtlich des auf sie zusam-

Ewiger Bund

men gekommenen Theilstücks blos als Miteigenthümer unter einander zu betrachten, ohne in Bezug auf diese Gemeinschaft die Rechte einer Gemeinde zu genießen.

Das Verhältniß der Interessenten und der Größe des Gesammtbetrages ihrer Antheile von dem getheilten Grundstücke im Vergleiche zu der Anzahl der übrigen Gemeindeglieder und deren Antheile macht hierbei keinen Unterschied.

§. 116.

Es kann jedoch eine solche Gemeinschaft in der Folge jederzeit aufgehoben werden, wobei die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre durchgängige Anwendung finden.

Tit. IX.

Von den Rechten dritter Personen und deren Wahrnehmung.

§. 117.

Die für abgelöseta Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

Es muß daher wegen der zur Abfindung ausgeworfenen, jedoch nicht gleich bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung auf das verpflichtete Gut versicherten Kapitalien, ingleichen wegen der, zu gleichem Behufe ausgemittelten Rente in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerket werden, daß das Kapital oder die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sei.

Ein gleicher Vermerk ist in den Lehnsakten oder den Hypothekenbüchern über das berechtigte Gut zu machen.

Diese Vormerkungen dürfen nur dann unterlassen werden, wenn diejenigen, zu deren Sicherheit sie erfolgen sollen, ausdrücklich darauf verzichten.

§. 118.

Die Lehnsherren, die Lehnsfolger, Nutznießer, Wiederkaufsberechtigten und hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen, sondern nur verlangen, daß ihre Rechte auf die nachstehend bestimmte Weise wahrgenommen werden.

§. 119.

Die Lehnsherren, die Lehns- und Fideikommißfolger haben das Recht, zu verlangen, daß das für aufgehobene Leistungen und Dienstbarkeiten erlegte Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angeleget oder sonst sicher gestellt werde.

Ewiger Bund

§. 120.

Die Benutzung des Kapitals zu Abtragung solcher Lehnsschulden, welche mit lehnsherrlichem Konsense auf das berechtigte Gut versichert, auch für die Lehns- und Fideikommißfolger, sowie für andere Realberechtigte verpflichtend sind, ist nachgelassen und als eine Verwendung in das Lehn selbst zu betrachten. Nur wird in einem solchen Falle der konsensuable Werth des Lehns um den Betrag des abgestoßenen Kapitals herabgemindert.

§. 121.

Alle hypothekarischen Gläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität, Anspruch auf Befriedigung aus den gezahlten Ablösungskapitalien oder auf Sicherstellung durch deren gerichtliche Niederlegung, insoweit nicht der, §. 129 bezeichnete Fall eintritt. Die Ablösungskommission hat hierauf Rücksicht zu nehmen und sofort nach ausgemittelter Entschädigungssumme den Verpflichteten darauf, daß er ohne Zustimmung der Gläubiger nicht zahlen dürfe, aufmerksam zu machen, ihn deshalb an die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes zu verweisen und diese von dem Resultate der Ablösungsverhandlung unverweilt in Kenntniß zu setzen, damit die, zu Sicherstellung der Gläubiger nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

§. 122.

Die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes hat nach dem Eingange einer solchen Anzeige sämmtliche Realgläubiger von der erfolgten Ablösung in Kenntniß zu setzen und ihnen die verabredete Kapitalabfindungssumme nach Maasgabe ihrer Priorität, welche zugleich in der erlassenen Verfügung, in soweit sie sich mit Sicherheit übersehen läßt, bestimmt wird, anzubieten, mit der Eröffnung, daß rücksichtlich derjenigen, welche sich innerhalb Sächsischer Frist von erfolgter Insinuation über die Annahme nicht erklärt haben werden, angenommen werden solle, als hätten sie auf Befriedigung aus dem Ablösungskapitale verzichtet.

§. 123.

Die Zahlung an den Gläubiger selbst setzet vollständige Legitimation des Empfängers in der Maaße voraus, daß die wegen der abzustoßenden Forderung bestellte Hypothek legal gelöscht werden kann.

So lange es an solcher Legitimation fehlt, tritt gerichtliche Niederlegung auf Kosten des mangelhaft gerechtfertigten Gläubigers ein.

§. 124.

Die Erklärung eines, der Priorität nach vorgehenden Gläubigers, daß er die ihm

Ewiger Bund

angebotene Zahlung annehmen wolle, schließt das Recht des späteren in soweit aus, als nicht nach Befriedigung des Ersten ein Ueberschuß bleibt.

Gleich bevorzugte Gläubiger haben gleiche Rechte.

§. 125.

Wegen eiserner auf dem berechtigten Gute unaufkündbar haftender Kapitalien bedarf es keiner besonderen Sicherstellung, wenn ihr Betrag nicht die Hälfte der nach Abzug des Abfindungskapitals verbleibenden konsensuablen Summe übersteiget. Entgegengesetzten Falles ist unter Zuziehung derjenigen Behörde oder Person, welche die Rechte eines solchen Kapitals zu vertreten hat, eine andere Sicherstellung zu ermitteln.

§. 126.

Das Interesse der Wiederkaufsberechtigten ist von der Ablösungskommission in folgender Art wahrzunehmen,

a) ist als Wiederkaufspreis für das berechtigte Gut die vorige Kaufsumme oder irgend ein gewisser Preis im Voraus bestimmt, so ist dem Wiederkaufsberechtigten das Befugniß auszubedingen, bei künftiger Ausübung seines Wiederkaufsrechtes den Betrag des Ablösungs-Kapitals, insofern es nicht in das Gut selbst verwendet worden ist, an dem Wiederkaufspreise zu kürzen;

b) ist der Wiederkaufspreis nicht im Voraus festgesetzt, sondern bestimmt worden, daß das Grundstück nach dem wahren Werthe, den es zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes haben wird, überlassen werden soll, so hat die Ablösungs-Kommission deshalb keine Vorkehrung zu treffen, sondern es wird die Werthschmälerung, die das Grundstück durch den Wegfall der abgelöseten Leistungen etwa erlitten hat, bei Bestimmung des Wiederkaufspreises durch Würderung in Betracht gezogen werden;

c) kann der Wiederkaufsberechtigte eine, vermöge eigenthümlicher Verhältnisse zu besorgende sonstige Gefährdung seines Interesse durch die Ablösung und die Nothwendigkeit, diese bis zur künftigen Ausübung des Wiederkaufs sicher zu stellen, nachweisen, so ist ihm eine solche Sicherheit nach Ermessen der Kommission zu bestellen.

§. 127.

Wegen der auf einem berechtigten Gute haftenden Auszüge, Abgaben, Laudemien, Erbzinsen, Zehenten ꝛc. und der den Inhabern solcher Gerechtigkeiten gesetzlich zustehenden Hypotheken ist eine besondere Sicherheitsbestellung nicht erforderlich.

Ewiger Bund

§. 128.

Der Besitzer des verpflichteten Grundstücks ist nicht verbunden, das von ihm zu erlegende Ablösungskapital, wenn dessen Zahlungstag eingetreten ist, die Erörterungen wegen des konkurrirenden Interesse dritter Personen an dem berechtigten Gute aber noch nicht geschlossen sind, bis zu deren Beendigung zu behalten. Er ist vielmehr befuget, dasselbe auf Kosten und Gefahr des Besitzers des berechtigten Gutes bei dessen Hypothekenbehörde zu deponiren.

§. 129.

Der Besitzer des berechtigten Gutes kann von den, §. 118 bezeichneten dritten Personen eine freie Verfügung über einen Theil der Ablösungssumme dann verlangen, wenn er anzuführen und nachzuweisen vermag, daß er nach Wegfall abgelöseter Dienste und Frohnen zur Bewirthschaftung seines Grundstücks mehr Vieh, Schiff und Geschirre, als bisher darauf gehalten worden, anschaffen, daß er zu diesem Behufe, so wie wegen nöthig gewordener Annahme mehreren Dienstgesindes ganz neue Gebäude bauen, oder die bereits vorhandenen erweitern muß, oder daß noch andere zeither nicht erforderlich gewesene Verwendungen in die Wirthschaft durch die Ablösung nöthig geworden sind.

Ein solches Anführen hat die Ablösungs-Kommission zu prüfen und den Betrag des hierzu erforderlichen Kapitals zu bestimmen.

Die Hälfte dieses Kapitals kann der Berechtigte sofort, noch vor der wirklichen Verwendung zu den zu machenden Anschaffungen und Veranstaltungen erheben, die andere Hälfte aber dann verlangen, wenn er der Ablösungs-Kommission nachweiset, daß er die sämmtlichen Anschaffungen und Einrichtungen, wozu ihm das Kapital verwilliget war, bewirket habe. Die Ablösungs-Kommission hat, wenn sie von der Wahrheit dieses Anführens sich überzeugt hat, die erforderliche Zahlungsanweisung an die Verpflichteten zu erlassen.

§. 130.

Wenn die Verpflichteten in einem solchen Falle als Provokaten, die Ablösung in Rente gewählt haben sollten oder wenn der Bedarf durch die von ihnen gewählte theilweise Kapitalzahlung nicht gedeckt wird, so ist der Besitzer des berechtigten Gutes befuget, das erforderliche Kapital gegen Verpfändung seines Grundstücks zu erborgen, ohne daß die fehlende Einwilligung der Mitbelehnten und Fideikommißfolger oder der Umstand, daß die konsensuable Summe überschritten wird, ein Hinderniß abgeben kann.

Der Konsens wird jedoch anders nicht, als gegen ein von der Ablösungskommission auszustellendes Zeugniß über die Nothwendigkeit einer solchen Darlehnsaufnahme, ertheilet und wegen Auszahlung des erborgten Kapitals an den Berechtigten in zwei Raten die im 129. §. ertheilte Vorschrift wiederholet.

Ewiger Bund

§. 131.

Ruhet auf einem zu theilenden Gemeindegrundstück eine Hypothek, so muß es davon entweder durch Zahlung oder durch Verzichtleistung des Gläubigers befreit oder die Erklärung desselben, daß er die Vertheilung seines Forderungsrechts an die einzelnen Theilungsinteressenten sich gefallen lasse, beigebracht werden.

§. 132.

Durch ein Pachtverhältniß, es mag solches bei dem berechtigten oder verpflichteten Gute Statt finden, wird die Ablösung an sich nicht gehindert. Es ist dabei jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

a) Dem Verpachter eines berechtigten sowohl als eines verpflichteten Grundstücks stehet zwar das Recht zu, auf Ablösung zu provoziren und das Ablösungsgeschäft einzuleiten. Er ist aber, wenn der Pacht vor der Publikation des Gesetzes bereits abgeschlossen war, (ohne daß wegen des Rechts zur Ablösung etwa ein Vorbehalt gemacht worden ist) nicht befuget, noch während der Dauer der Pachtzeit den Ablösungsvertrag zur Ausführung zu bringen.

b) Ist gegen den Besitzer eines verpachteten, — berechtigten oder verpflichteten — Grundstücks auf Ablösung provozirt worden, so kann dieser auch ohne Zustimmung des Pachters den Ablösungsvertrag nicht nur abschließen, sondern auch zur Ausführung bringen.

§. 133.

Sind für den Fall einer solchen Ablösung über die Entschädigung des Gutspachters rechtsbeständige Verabredungen getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 134.

Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pachter des abgelöseten Rechtes sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpachter zu Theil geworden ist.

§. 135.

Bestehet die Entschädigung in Rente, so ist ihm diese, bestehet sie in Kapital, so sind ihm die vierprozentigen Zinsen desselben zu überlassen, er kann jedoch verlangen, daß ihm die zu dessen Bewirthschaftung nöthigen Gebäude hergestellt oder angewiesen werden, wogegen er die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit Vieren von Hundert zu vergüten hat.

Wenn der Pachter aus irgend einem Grunde die Entschädigungsländereien nicht zur

Ewiger Bund

Benutzung erhält, so ist ihm der Betrag der Rente, auf welche solche bei der Ablösung angeschlagen war, von dem Verpachter zu gewähren.

§. 136.

Wird in Folge der Ablösung, besonders von Diensten und Frohnen, die Aufführung neuer oder die Erweiterung bereits vorhandener Gebäude nöthig, so ist diese, sowie die etwa erforderliche Vermehrung des Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirre von dem Verpachter des berechtigten Grundstücks zu bewerkstelligen und wenn der Verpachter und Erpachter sich deshalb nicht vereinigen können, so hat die Ablösungskommission den Umfang, Betrag und Zeitpunkt der desfallsigen Einrichtungen und Anschaffungen zu bestimmen.

Der Erpachter, welchem die Ablösungsrente oder die Zinsen des Abfindungskapitals zu gute kommen, hat dagegen die Zinsen des auf die neuen Einrichtungen und Anschaffungen verwendeten Kapitals mit vier vom Hundert dem Verpachter zu vergüten und muß bei dereinstiger Rückgabe des ihm verpachteten Gutes das neu angeschaffte Inventarium, welches gleich bei der Uebergabe an ihn zu taxiren ist, in derselben Quantität und Qualität, wie es ihm übergeben worden ist, nach dem Taxwerthe zurückgewähren.

Die von ihm beim Antritt seines Pachtverhältnisses oder sonst bestellte allgemeine Pachtkaution haftet auch für diesen Zuwachs des neuangeschafften Inventars, ohne daß es deshalb besonderer Verabredungen bedarf.

§. 137.

Will der Erpachter mit der, dem Verpachter zu Theil gewordenen Entschädigung nach den bisherigen Grundsätzen sich nicht begnügen, so stehet es ihm frei, den Pacht zu kündigen.

Will er von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so hat er sich binnen drei Monaten von der, an ihn erfolgten Bekanntmachung des bestätigten Ablösungsrezesses deshalb zu erklären. Unterläßt er dieses, so gilt sein Stillschweigen als Verzicht auf das Recht, den Pacht aufzukündigen, und er bleibt verpflichtet, in demselben bis nach Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit auszuhalten.

Die Kündigung des Pachtes muß wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge geschehen und dieser kann nur am Ende eines Pachtjahres erfolgen.

§. 138.

Dieses, dem Pachter eingeräumte Recht der Kündigung soll dann wegfallen, wenn das abgelöste Recht im Verhältniß zur Wirthschaft so unbedeutend ist, daß nach dem Urtheile der Ablösungskommission keine merkliche Veränderung in den Wirthschaftsverhältnissen entstehet.

Dieß ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Betrag der, dem Erpachter für

Ewiger Bund

die abzulösenden Gerechtsame nach §. 134 und 135 zu leistenden Entschädigung in einem Jahre ein Zehntheil des von ihm für das erpachtete ganze Gut zu zahlenden einjährigen Pachtgeldes noch nicht erreichet.

§. 139.

Ist das belastete Gut verpachtet, so kann der ablösende Verpachter verlangen, daß der Pachter die Ablösungsrente oder die Zinsen des Ablösungskapitales zu Vieren vom Hundert in soweit übernehme, als er die jetzt abgelösten Leistungen aus Dienstbarkeiten zu entrichten und zu dulden verpflichtet war.

§. 140.

Bestehet in einem solchen Falle die Entschädigung, welche der Berechtigte bekommt, in Land, so kann der Erpachter von seinem ablösenden Verpachter nur dann eine Herabsetzung des Pachtgeldes verlangen, wenn er die mit dem abgetretenen Grundstücke abgelöste Leistung oder Dienstbarkeit nach seinem Kontrakte nicht zu tragen hatte, und auch in diesem Falle kann er die Abminderung des Pachtgeldes nur nach dem Betrage verlangen, zu welchem die Nutzung dem Berechtigten angerechnet worden ist.

§. 141.

Will der Erpachter des belasteten Grundstücks sich diesem nicht unterwerfen, so finden auch in Bezug auf ihn die Vorschriften der §§. 137 und 138 Anwendung.

§. 142.

Der Erpachter einer Besitzung, welche an den Nutzungen eines Gemeindegrundstücks oder eines Gemeinderechtes Antheil hat, kann den Antrag auf Auseinandersetzung nicht hindern; er hat jedoch, wenn sein Pachtkontrakt bereits vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen war und er nachweisen kann, daß das bei der Auseinandersetzung auf seinen Verpachter kommende Theilstück ihm während seiner Pachtzeit weniger Nutzung ertrage, als er aus dem gemeinschaftlich benutzten Grundstücke bezogen hat, Anspruch auf Entschädigung an seinen Verpachter.

Ist der Pachtkontrakt nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen, so kann er nichts weiter verlangen, als daß ihm das Theilstück zur Benutzung überlassen werde, dafern er nicht in seinem Pachtvertrage ein Anderes bedungen hat.

§. 143.

Ist ein Gemeindegrundstück selbst verpachtet, so kann zwar während der Pachtzeit die Theilung in Antrag gestellt und eingeleitet, die Vollziehung selbst aber nicht eher in das Werk gesetzet werden, als nach Ablauf oder vertragsmäßiger Aufhebung des Pachtkontraktes.

Ewiger Bund

§. 144.

Wenn bei vorseiender Verpachtung eines Gemeindegrundstücks von einzelnen Gemeindegliedern auf Absonderung ihrer Antheile angetragen wird, so kann der Pachtkontrakt über das ganze Grundstück nur mit dem Vorbehalte erfolgen, daß der Pachter eintretenden Falls sich die in Antrag gekommene Ausscheidung gegen verhältnißmäßige, von der Ablösungs-Kommission zu bestimmende Herabsetzung des Pachtgeldes gefallen lassen muß und es ist dieser Vorbehalt, wenn er in dem Kontrakt nicht wörtlich aufgenommen ist, als eine gesetzliche, stillschweigend zugestandene Kontraktbedingung zu betrachten.

Tit. X.

Von den Behörden und deren Verfahren bei der Ablösung.

§. 145.

Zu Leitung und Besorgung der Ablösungsgeschäfte wird eine besondere Kommission gebildet.

Sie soll unter dem Namen „Ablösungskommission" aus

dem Landrathe und

einem Sachverständigen bestehen und derselben ein verpflichteter Protokollist beigegeben werden.

§. 146.

Bei dieser Behörde sind die Provokationen auf Ablösung anzubringen, dabei aber der Umfang der abzulösenden Leistungen, der Grund, auf welchen sie beruhen, die Art und Weise, wie sie bisher in Ausübung gewesen, die etwaigen dem Verpflichteten zukommenden Gegenleistungen, sowie überhaupt alle diejenigen Umstände anzuzeigen, welche zu Feststellung und Beurtheilung des aufzuhebenden Rechtsverhältnisses erforderlich sind.

§. 147.

Die Ablösungskommission hat hierauf von den Hypothekenbehörden sowohl der berechtigten, als der verpflichteten Grundstücke ein vollständiges Verzeichniß der, als Besitzer derselben zu den Verhandlungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes als legitimirt zu betrachtenden Personen, die Angabe der Urkunden, worauf deren Legitimation zur Sache beruhet und eine Nachweisung der sonst noch bei der Ablösung interessirten Lehnherren, Lehn- und Fideikommißfolger, Hypothekengläubiger und anderer Betheiligter zu erfordern.

Dieses Verzeichniß muß sie auch dann zu ihren Akten bringen, wenn eine unter den Parteien zu Stande gekommene freie Vereinigung (§§. 10 und 11) bei ihr zur Prüfung übergeben wird.

Ewiger Bund

§. 148.

Alle Behörden des Landes sind verpflichtet, der Ablösungskommission auf Verlangen diejenigen urkundlichen Nachrichten, Rechnungen, abgethane und gangbare Akten, welche auf die Gegenstände der Auseinandersetzung Bezug haben, mitzutheilen.

§. 149.

Findet die Ablösungskommission den bei ihr angebrachten Antrag auf Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statthaft und ausreichend begründet, so ladet sie die Parteien, unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation und der etwa beigefügten Berechnungen an den Provokaten und unter Angabe des Zweckes der Verhandlungen mit Androhung angemessener Geldstrafe zu einem an Ort und Stelle zu haltenden Termine vor. Sie hat dabei dem Provokaten aufzuerlegen, daß er längstens acht Tage vor dem Termine alle etwaigen Notizen, Berechnungen und Nachweisungen, auf welche er sich zu beziehen gedenke, schriftlich anzeige und so weit es möglich zu den Akten gebe.

Eine angebrachte Provokation kann nur so lange einseitig zurückgenommen werden, als sie dem Gegner noch nicht zugefertigt worden ist.

§. 150.

In dem Termine hat die Kommission nach den von den Parteien übergebenen oder sonst herbeigeschafften Materialien die in Frage stehenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den Betheiligten durchzugehen, die von dem Verpflichteten abzulösenden Leistungen und die von dem Berechtigten zu gewährenden Gegenleistungen auszumitteln und festzustellen und überhaupt das Verhältniß nach allen hier in Betracht kommenden Seiten hin so zu erörtern, daß die Aufstellung eines erschöpfenden Sachbestandes, mit Sonderung der verschiedenen Gegenstände, möglich wird. Sie kann zu diesem Behufe jede Art von Auskunft und die ihr nöthig scheinenden Beweismittel verlangen, auch den Termin, wenn in dem festgesetzten Tage zu einem sichern übersichtlichen Resultate nicht zu gelangen ist, prorogiren.

§. 151.

Ergeben sich bei diesen Verhandlungen streitige Punkte, z. B. über den Umfang der Dienste, über Ausdehnung der Servitut, über die Fälle, wo Lehngeld zu entrichten ist, so hat die Kommission diese gehörig festzustellen und unter den Parteien die Vermittelung eines Vergleiches möglichst zu versuchen. Gelingt ihr dieses nicht, so muß demjenigen, welcher das bestrittene Recht in Anspruch nimmt, oder die Erlöschung einer als begründet zugestandenen Verbindlichkeit behauptet, auf Veranlassung der Ablösungs-Kom-

Ewiger Bund

mission durch das kompetente Gericht die Auflage zugehen, binnen drei Monaten sein Recht oder seine Einrede an- und auszuführen.

Läßt er diese Frist unbenutzt verstreichen, so wird er, ohne daß eine besondere Ungehorsamsbeschuldigung nöthig ist, seines Rechts oder seiner Einrede für verlustig erklärt und bei der Ablösung auf solche nicht weiter Rücksicht genommen.

Kommt es dagegen zur rechtlichen Ausführung des behaupteten Rechts oder der vorgeschützten Einrede, so ist das Verfahren von Einreichung der Klage bis zu Feststellung eines status causae et controversiae nach den Grundsätzen des summarischen Prozesses zu behandeln; der Beweis und Gegenbeweis aber nach den Grundsätzen des Ordinarprozesses zu leiten und zu beurtheilen, auch der dreifache Instanzenzug zur Anwendung zu bringen, dafern der Streitgegenstand nicht an sich minderwichtig ist.

Den Parteien stehet es jedoch frei, auf durchgängige Behandlung der Sache nach den Regeln des summarischen Prozesses zu kompromittiren.

§. 152.

Bei Feststellung und Sonderung der unter den Betheiligten streitigen und nicht streitigen Punkte ist die Erörterung der Kommission mit darauf zu richten, ob es in dem Willen der Interessenten liege und nach Maaßgabe der Umstände möglich sei, die nicht streitigen Leistungen einstweilen abzulösen, die streitigen aber zu rechtlicher Ausführung auszusetzen, oder ob beide in so engem Zusammenhange stehen, daß die einen ohne die anderen nicht füglich abgelöset werden können.

Ist dieses Letztere nicht der Fall, können vielmehr die nicht streitigen Punkte für sich allein auseinander gesetzet werden, so stehet es dem Provokaten ebensowohl, als dem Provokanten frei, deshalb auf die Fortsetzung der einmal eingeleiteten Ablösungsverhandlungen zu dringen.

§. 153.

Neben der Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der bei der Auseinandersetzung unmittelbar betheiligten Partheien hat die Ablösungs-Kommission genau zu erörtern, ob dabei, rücksichtlich der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke, Personen, welche das Eigenthum daran gerichtlich in Anspruch genommen haben, Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißinteressenten, Wiederkaufsberechtigte, als dritte Personen, betheiliget sind, und zu diesem Behufe die Parteien zu Vorlegung der, die Grundstücke betreffenden Erwerbsurkunden, sowie der über das Rechtsverhältniß und das Interesse der genannten dritten Personen vorhandenen Dokumente zu veranlassen.

§. 154.

Ergiebt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei der Auseinandersetzung derglei-

Ewiger Bund

chen entferntere Interessenten allerdings betheiliget sind, und daß sich von ihnen späterhin Einwendungen erwarten lassen, durch welche bereits geschlossene Verhandlungen rückgängig werden könnten, so hat die Kommission diese Personen zu Wahrnehmung ihrer Rechte und zu Abgabe ihrer Erklärungen unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens angenommen werden solle, als haben sie die ex officio in Bezug auf ihr Interesse getroffenen Maasregeln genehmiget und anerkannt.

Tritt jedoch eine solche Besorgniß nicht ein, so ist den Verhandlungen mit den entfernteren Interessenten so lange Anstand zu geben, bis sie entweder von selbst, oder in Folge späterer Anordnung sich melden.

§. 155.

Erscheinet die eine oder die andere Partei im Termine nicht, so ist nichtsdestoweniger nach den Anträgen des Provokanten das Geschäft zu beginnen, und die Ermittelung des Gegenstandes nach Maasgabe der vorliegenden Materialien vorzunehmen.

§. 156.

Es wird sodann ein anderweiter, eine Sächsische Frist enthaltender, Termin festgesetzet und der Ausgebliebene, unter abschriftlicher Mittheilung der Verhandlungen des ersten Termins, mit der Bedrohung vorgeladen, daß im Falle des wiederholten Außenbleibens die von dem erschienenen Gegentheile bewirkten Angaben für zugestanden angenommen werden sollen, welches Präjudiz im Falle des Nichterscheinens ohne Weiteres, namentlich ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, und ohne besonderes richterliches Dekret Kraft gegenwärtigen Gesetzes von selbst eintritt.

§. 157.

Sind mehrere, aber nicht alle von einer Partei erschienen, und haben die Erschienenen mit der anderen Partei vorläufig über gewisse Grundsätze, wornach die Auseinandersetzung geschehen soll, sich vereiniget, so wird das, bei der anderweiten Vorladung der Nichterschienenen anzudrohende Präjudiz auf den Beitritt zu den Zugeständnissen und Erklärungen der Erschienenen, insoweit diese mit den Ausgebliebenen in gleichem Verhältniß stehen, gerichtet.

§. 158.

Wegen der Werthanschlagung der Frohnen, Dienste, Zehenten und Triften, so wie bei der Werthbestimmung eines laudemialpflichtigen Gutes in dem Falle des §. 65 hat die Kommission vorerst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stande, so wird die Zuziehung von Sachverständigen nothwendig. Die Kommission hat mit der Abschätzung selbst nichts zu thun, sondern die Verhandlungen nur zu leiten.

Ewiger Bund

Alle bei den Ablösungsgeschäften vorkommenden Würderungen und Veranschlagungen sollen in der Regel und in soweit wegen der Laudemialablösungen unten ein Anderes bestimmt ist, durch zwei Sachverständige geschehen.

Diese werden von der Ablösungs-Kommission ein für alle Male für sämmtliche ihnen zu übertragende Würderungen mittelst eines förmlichen Eides verpflichtet. Den Parteien stehet das Recht, einen Sachverständigen zu präsentiren für die Abschätzungen der Frohnen, Dienste, Zehenten, Naturalabgaben und Tristen nicht zu. Erreget dagegen im Laufe des Geschäftes ein von der Kommission im Allgemeinen verpflichteter Sachverständiger den Verdacht der Unzuverlässigkeit, oder stellt eine Partei solche Gründe gegen ihn auf, aus denen sie berechtiget sein würde, ihn nach Analogie der Perhorreszenz eines Gerichts zu rekusiren, so hat ihn die Ablösungs-Kommission zu entfernen und durch einen Anderen zu ersetzen.

Für die, wegen Ablösung der Lehnwaare erforderlichen Taxationen sind drei Sachverständige zuzuziehen, von denen Einer durch die Kommission, der Andere von dem Berechtigten, der Dritte von dem Verpflichteten zu ernennen ist.

Die Kommission hat zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von sachverständigen Männern ein für alle Mal zu verpflichten und deren Namen durch das Amts- und Nachrichtsblatt bekannt zu machen. Aus der Mitte dieser Sachverständigen haben die Parteien ihre Sachverständigen zu wählen.

§. 159.

Sind die Verhandlungen so weit gediehen, daß die wirkliche Auseinandersetzung bewirket werden kann, so hat die Ablösungs-Kommission auf den Grund der bisherigen Erörterungen, Vereinigungen und Entscheidungen einen Auseinandersetzungsplan zu entwerfen, den Interessenten zur Erklärung mitzutheilen, die dagegen gemachten Erinnerungen, wenn sie begründet erscheinen, zu berücksichtigen, unbegründete durch Dekret zu verwerfen und hierüber allenthalben genaue Niederschriften aufzunehmen.

§. 160.

Sind alle Anstände gegen den Auseinandersetzungsplan durch Vergleich oder durch Dekret beseitiget, so ist ein förmlicher Rezeß auszuarbeiten, den Betheiligten zum Anerkenntniß vorzulegen, nach erfolgtem Anerkenntnisse von ihnen sowohl, als von der Kommission zu vollziehen und an die Landesregierung zur Bestätigung einzusenden.

Solche Ablösungsinteressenten, welche nach §. 7 an die Genehmigung einer vorgesetzten Behörde gebunden sind, haben diese noch vor der Einsendung an die Landesregierung zu den Akten der Ablösungs-Kommission beizubringen.

Ewiger Bund

§. 161.

Die Landesregierung, welche für alle bei ihr vorkommenden Ablösungsverhandlungen einen Sachverständigen, dem bei Beurtheilung und Entscheidung aller auf ökonomischen Grundsätzen beruhenden Fragen volles Stimmrecht beizulegen ist, zuzuziehen, und ein für alle Male zu verpflichten hat, prüfet den Entwurf des Rezesses von dem juristischen und ökonomischen Gesichtspunkte aus, wobei sie neben der formellen Giltigkeit der Verhandlungen die Rechte und den Vortheil der Interessenten sowie die dem gegenwärtigen Gesetze zum Grunde liegende Beförderung der Landeskultur in das Auge zu fassen hat.

Insbesondere muß sie dabei in Erwägung ziehen, ob noch eine öffentliche Aufforderung solcher bei dem Geschäfte betheiligter dritter Personen, welche noch nicht bei den Verhandlungen gehöret worden sind, nöthig ist.

Im Zweifel ist die Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung anzunehmen und durch die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes nach Vorschrift des Gesetzes über das Subhastations- und Ediktalverfahren zu erlassen.

Es bedarf zur Ausschließung der nicht erschienenen Interessenten keiner Ungehorsamsbeschuldigung, sie wird vielmehr mittelst richterlichen Dekrets von Amtswegen verfüget.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen diese Präklusion nicht Statt.

§. 162.

Die etwa einkommenden Anträge und Einwendungen entfernter Interessenten werden zur gesetzlichen Erledigung an die Ablösungs-Kommission abgegeben.

§. 163.

Sind dergleichen Anträge und Einwendungen entweder nicht angebracht oder sind die angebrachten erlediget worden, so wird der Ablösungsrezeß von der Landesregierung bestätiget und erlangt hierdurch die Kraft und Eigenschaft einer gerichtlichen Urkunde, auf deren Grund wegen Ausführung derselben die Exekution nachgesuchet und verfüget werden kann.

Ein Exemplar dieses Rezesses bleibt bei den Akten der Regierung, für die Parteien werden so viele Exemplare ausgefertiget, als dieselben wünschen, und den betreffenden Hypothekenbehörden werden die nöthigen Notizen Auszugsweise zugefertiget, um die erforderlichen Vormerkungen in den Lehns- und Hypothekenbüchern zu machen.

§. 164.

Gegen das Verfahren, die Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungs-Kommission findet Berufung an den Ausspruch der Landesregierung statt. Diese ist binnen präklusiver Frist von vierzehn Tagen, von dem Augenblicke der Behändigung oder Eröff-

Ewiger Bund

nung der beschwerenden Verfügungen bei der Ablösungs-Kommission anzubringen, worauf diese die Akten mittelst Berichts zur Landesregierung einsendet.

§. 165.

Diese prüfet die Beschwerde und kann nach Befinden zur nochmaligen Vernehmung der Parteien eine Kommission aus ihrer Mitte anordnen.

Ihre Entscheidung erfolget durch Reskript an die Ablösungskommission und es findet gegen diesen Ausspruch ein weiterer Rekurs nicht statt.

Tit. XI.

Von den Kosten der Ablösung.

§. 166.

Die Kosten, welche durch die Ablösungen und Auseinandersetzungen entstehen, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von dem Verpflichteten zu tragen. Die auf die letzteren fallende Hälfte wird nach Verhältniß ihrer, zur Abfindung des Berechtigten festgestellten Beiträge vertheilet.

Die Kosten einer Gemeinheitstheilung und der bei Triftablösungen vorkommenden Vermessungen und Bonitirungen werden von den Interessenten nach dem Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte und Nutzungsantheile aufgebracht.

§. 167.

Unter diesen Ablösungskosten sind nur die Diäten und baaren Auslagen der Kommissarien oder Behörden an Reisekosten, Gebühren für Abschriften, Botenlohn und dergleichen, ingleichen die Gebühren der Sachverständigen, so wie die Ansätze für die schriftlichen Ausarbeitungen der Oekonomiekommissarien begriffen. Der Landrath hat für schriftliche Ausarbeitungen, Ausfertigungen, Vorladungen, Dekrete, Berichte und andere Verfügungen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen.

Für Bestätigung des Recesses bei der Landes-Regierung, sowie für die nach § 160 des gegenwärtigen Gesetzes nach Befinden anzuordnende öffentliche Aufforderung entfernter Interessenten werden nur die Verläge an Kopialien, Insertionsgebühren, Botenlohn, Postporto und dergleichen liquidirt, Gebühren aber nicht angesetzet.

Die durch die Auseinandersetzungen herbeigeführten neuen Eintragungen in die Lehnsakten und Hypothekenbücher geschehen bei allen Ober- und Unterbehörden kostenfrei.

Für die in Folge der Ablösungen vorkommenden Depositionen sind keine Depositengebühren zu fordern.

Ewiger Bund

§. 168.

Wegen Regulirung der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Inzidentpunkte, namentlich wegen Berücksichtigung und Sicherstellung der konkurrirenden Rechte entfernter Interessenten findet eine Theilnahme solcher dritter Personen an den Kosten in der Regel nicht statt. Nur dann, wenn ihnen besondere Vortheile daraus erwachsen, können sie nach dem Verhältnisse dieser zu den Kosten beigezogen werden.

§. 169.

Die vorgedachten Bestimmungen verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind.

Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von der einen oder der anderen Seite erreget worden, dem unterliegenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu schreiben.

Die Landes-Regierung hat bei Bestätigung des Rezesses über derartige Kosten besonders zu erkennen, ohne daß ein Rechtsmittel gegen deren Ausspruch statt findet.

Kosten, welche durch einen unzulässigen Ablösungsantrag verursacht werden, hat derjenige allein zu zahlen, der einen solchen Antrag gestellt und darnach die desfallsigen Erörterungen herbeigeführt hat.

§. 170.

Die Kosten, welche durch Einwendung der nach §. 164 nachgelassenen Berufung entstehen, treffen bei einem bestätigenden Beschlusse den Provokanten, bei einem abändernden beide Theile.

§. 171.

Die Diäten der Kommmissarien werden auf 2 Thlr. 12 Gr. Pr. Ct. für einen Jeden täglich festgesetzt.

Für die Arbeiten und Diäten des nach §. 145 der Kommission beigegebenen Protokellisten finden besondere Ansätze nicht statt. Er wird aus der Landessteuerkasse für seine Mühwaltung überhaupt bezahlet.

§. 172.

Die Gebühren für die schriftlichen Ausarbeitungen der Oekonomie-Kommissarien, welche diese an solchen Tagen, wo sie nicht bereits Diäten erhalten, fertigen, werden nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwands vergütet, wobei die Beschäftigung von acht Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

Sie haben ihre deßfallsigen Liquidationen zu den Akten zu bringen und die Landes-Regierung hat deren Betrag festzustellen.

Ewiger Bund

§. 173.

Reisekosten und Diäten oder sonstige Bemühungen der Sachverständigen werden mit Rücksicht auf ihren Stand und ihre sonstigen Verhältnisse in jedem Falle besonders bestimmt.

Es stehet der Ablösungskommission frei, unter Zuziehung und Einstimmung der Interessenten mit den Sachverständigen, insonderheit mit den etwa zu adhibirenden Feldmessern im Voraus über ihre Remuneration ein Abkommen zu treffen.

Auch die Gebühren der Sachverständigen sind zu den Akten zu verzeichnen und unterliegen der Moderation der Landes-Regierung.

§. 174.

Den Kommissarien ist bei Lokal-Expeditionen, Wohnung, Expeditionslokal, Heitzung und Geleuchte von den Interessenten unentgeldlich zu gewähren.

Die Kommissarien haben übrigens ihre Arbeiten an Ort und Stelle möglichst nach einander vorzunehmen und da nöthig mehrere Tage nach einander daselbst ohne Unterbrechung fortzusetzen, damit wiederholte Reisen so viel, als möglich, vermieden werden.

§. 175.

Für Abwartung von Terminen, sie geschehe persönlich oder durch Bevollmächtigte, kann von den Interessenten nie eine Vergütung der Reise- oder Zehrungskosten und der Versäumniß in Antrag gebracht werden.

Auch träget jeder Theil die seinem Rechtsbeistande zu zahlenden Kosten, wovon jedoch dann eine Ausnahme eintritt, wenn ein Theil durch einen aufgestellten Sachwalter unbegründete Weiterungen macht, mit welchen er unterlieget (§. 169) und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt wird, welchen Falls er auch für verpflichtet erklärt werden soll, die Kosten des gegentheiligen Sachwalters zu erstatten.

Ewiger Bund

Tabelle

zu Tilgung der Ablösungsrenten.

(vergl. §. 1 unter i des Gesetzes vom 15. Januar 1858).

| Tilgung eines mit 3½ % verzinslichen Rentenbrief-Kapitals von 100 Thlr. durch eine jährliche Rente von 4 Thlr. | | | | Demnach ist an die Bank zu zahlen zur Tilgung einer an die Rentenbank zu entrichtenden Rente | | | |

| Tilgung eines mit 3½ % verzinslichen Rentenbrief-Kapitals von 100 Thlr. durch eine jährliche Rente von 4 Thlr. | | | | Demnach ist an die Bank zu zahlen zur Tilgung einer an die Rentenbank zu entrichtenden Rente | | | |

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 211.

1) Ministerialverordnung vom 27. Februar 1858, die Aufhebung der Militärgerichte zu Schleiz und Lobenstein betreffend.

(Publizirt in Nr. 9 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Nachdem in Folge der, rücksichtlich der Stationirung des aktiven Militärs getroffenen, gegen früher wesentlich veränderten Einrichtungen die Fürstlichen Militärgerichte in Schleiz und Ebersdorf bereits zu fungiren aufgehört haben und anderweite Bestimmungen über den militärischen Gerichtsstand nöthig geworden sind, so wird zur Ordnung der Kompetenzen auf Grund Höchster Entschließung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, hierdurch, unter nunmehriger ausdrücklicher Aufhebung der beiden gedachten Gerichte, verordnet,

daß in allen Strafsachen gegen Militärs im Dienste vom Feldwebel abwärts, in der Garnison ebenso wie in den Detachementsorten einschließlich aller Injuriensachen und der Kontraventionen gegen die Landespolizeigesetzgebung die Kompetenz des Fürstlichen Militärgerichts zu Gera begründet ist, wogegen alle Militärs im Dienste vom Feldwebel abwärts in Ziviljustizsachen vor dem Fürstlichen Justizamte zu Gera und soviel die Detachements angehet, vor dem jedesmaligen Justizamte, unter welches der betreffende Stationsort gehört, Recht zu nehmen haben.

In Betreff der Beurlaubten hat es bei den bisherigen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

Gera, am 27. Februar 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

2) Ministerialverordnung vom 13. April 1858, das Miethen und Vermiethen schulpflichtiger Kinder betreffend.

(Publizirt in Nr. 16 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Die für den Landestheil Schleiz zeither in Geltung gewesene Bestimmung, wonach diejenigen Kinder, welche in Diensten stehen und namentlich zum Viehhüten benutzt werden, während des Sommers die Schule nur in acht Stunden wöchentlich zu besuchen verpflichtet sind, hat sich in vieler Beziehung als unzuträglich erwiesen.

Sie wird deshalb hiermit aufgehoben und an ihrer Stelle — zugleich zur Herstellung gleichmäßiger Vorschriften über diesen Gegenstand in dem gesammten Fürstenthum — auf Grund eingeholter Höchster Entschließung Sr. Durchlaucht des Fürsten die entsprechende — in dem Landestheil Lobenstein-Ebersdorf gültige — Disposition, welche in §. 6 der Landschulenordnung für den Landestheil Gera vom 26. November 1837 enthalten ist und wonach

> Vermiethungen schulpflichtiger Kinder außerhalb des Landes gar nicht, innerhalb nur dann gestattet sein sollen, wenn die Eltern notorisch arm sind und sich der Dienstherr vor dem Ortspfarrer anheischig macht, sie die Schule seines Orts mindestens täglich zwei Stunden besuchen, und daß es geschehe, durch seinen Ortspfarrer vierteljährlich schriftlich bezeugen zu lassen — denselben Bestimmungen auch die Kinder der Hirten unterworfen sind, insofern sie nach dem Ermessen des Schulvorstandes ihren Eltern beim Hüthen unentbehrlich sind,

hiermit auf für den Landestheil Schleiz zur gesetzlichen Norm erklärt und zur Nachachtung bekannt gemacht, unter dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift im Schleizer Landestheile nach Maaßgabe der sonstigen überall in Kraft bleibenden Bestimmungen der Schleizer Landschulenordnung vom 31. März 1819 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung der Fürstlichen Landesschulen-Inspektion vom 26. Mai 1842 zu behandeln bezüglich zu bestrafen sind.

Gera, am 13. April 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

3) Ausführungsverordnung nebst Instruktion vom 10. Mai 1858, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betreffend.

(Publizirt in Nr. 19. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1857, die Einführung des Zollgewichts, als allgemeines Landesgewicht betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Als Grundlage für die Herstellung der Normalgewichte und zu unveränderter Aufrechthaltung der Gewichtseinheit dient das dem französischen ½ Kilogramm nachgebildete, bei dem Regierungsarchive aufbewahrte

Zoll-Pfund,

gleich 500 französischen Grammen.

§. 2. Für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr und in jedem Falle, wo nach Gewicht verkauft, erworben oder geleistet wird, darf nur gestempeltes Zollgewicht von Eisen oder Messing, von besonders vorzuschreibender Beschaffenheit (§. 8.) verwendet werden. Die dabei zu benutzenden Waagen (Balken) und Brückenwaagen sind ebenfalls stempelpflichtig.

Es entbindet indessen die Stempelung Niemanden von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß weder Gewicht, noch Waage durch Zufall verringert oder unrichtig werde.

§. 3. Die Aufsicht über die Anwendung richtigen, dem obenbezeichneten Gesetze entsprechenden Gewichts steht wie bisher den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu. Vorkommende Zuwiderhandlungen werden je nach Sachlage von den Landrathsämtern und Stadtgemeinde-Vorständen im Verwaltungswege oder bei Berufung auf gerichtliche Untersuchung sowie wenn schwerere nach dem Strafgesetzbuche zu ahnende Vergehen damit verbunden sind, durch die Kriminalgerichte untersucht und bestraft.

§. 4. Für die ersten 6 Monate nach der Einführung des neuen Landesgewichts soll es als zulässig erachtet werden, Gegenstände, welche nach einer bestimmten Gewichtsmenge und als ein Ganzes verpackt zum Verkaufe angeboten werden (mit Ausschluß der Viktualien) in der bestehenden Beschaffenheit zu verkaufen; auf den Etiketten oder Aufschriften muß jedoch neben der bisher gebräuchlichen Gewichtsmenge noch die wirkliche Schwere nach Zollgewicht ausgedrückt oder angegeben sein. Vom 1. Januar 1859 hört indessen diese Begünstigung auf und es darf mit allen ähnlichen Verkaufsartikeln nur nach dem Zollgewichte verkehrt werden.

§. 5. Für das Eichen und Stempeln der Waagen und Gewichte werden in Gera.

Ewiger Bund

Schleiz und Lobenstein Eichämter errichtet, und mit den Steuerämtern an diesen Orten vereinigt.

Es haben sich daher alle Behörden oder Gewerke, von welchen das Eichgeschäft bisher ausgeübt worden, dessen künftig hinsichtlich der Gewichte zu enthalten.

Es bleibt vorbehalten, später diesen Eichämtern auch die Eichung und Stempelung der Längen- und Hohlmaße zu übertragen.

Es ist ferner vorbehalten, zu diesem Geschäfte den Eichämtern noch außerdem andere Beamte beizuordnen.

Die Funktionen der Eichämter, deren Stellung, die Eigenschaft des Amtspersonals und deren Befugnisse ergiebt die denselben zu ertheilende, unten anhängende Instruktion.

§. 6. Das bisher schon in gesetzlicher Weise im Verkehre angewendete Zollgewicht muß den Eichämtern zur Prüfung vorgelegt werden; im Falle der Richtigkeit erfolgt diese Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung darüber gebührenfrei.

§. 7. Zur möglichst leichten Anschaffung der neuen Gewichtsstücke wird der Handel mit solchen den bisher hierzu Berechtigten auch ferner frei gegeben, doch haben diese Händler bei dem Eichamte einen Preiskourant einzureichen und können an den niedrigsten derselben gebunden werden.

Ein hinreichender Vorrath davon wird auf dem Eisenwerke Heinrichshütte bei Wurzbach gehalten werden, bei welchem alle öffentlichen Behörden in den oberen Landestheilen ihren Bedarf zu entnehmen haben.

§. 8. Die Anwendung anderer Gewichtsstücke als von Eisen oder Messing ist für den öffentlichen Verkehr verboten (cf. §. 2.) und wird gleich der Verwendung unrichtigen Gewichts bestraft, auch wenn sich keine Gewichts-Unterschiede dabei ergeben sollten. Als Grundsätze gelten

a) jedes Gewichtsstück darf nur aus einem Stücke bestehen;

b) der Boden jedes Gewichtsstücks muß eine gerade Fläche, ohne alle löcherigen Vertiefungen haben.

c) die gußeisernen Gewichtsstücke sollen das erforderliche Ajustirloch, welches mit einem Metallpfropfen geschlossen und damit zugleich gestempelt wird, an der obern Seite haben, während die messingenen oder schmiedeeisernen lediglich ein massives Ganze ohne jede Zuthat bilden dürfen.

§. 9. Es ist zulässig, Zollgewichtsstücke mit dem Stempel der benachbarten Bundesstaaten einzuführen und nach vorgängiger Prüfung bei dem zuständigen inländischen Eichamte im Verkehre anzuwenden. Bei vorkommenden Fälschungen kommen aber die diesseitigen Strafbestimmungen in Berücksichtigung. Für die

Ewiger Bund

von dem inländischen Eichamte auszufertigende Bescheinigung über die Prüfung solcher Gewichte wird ohne Unterschied eine Gebühr von 6 Pf für das Stück entrichtet.

§. 10. Die in den einzelnen Städten bisher bestandenen Einrichtungen zum Eichen von Gewichtsstücken sind einzuziehen, die alten Normale zurückzunehmen und unter Verschluß auf den Rathhäusern aufzubewahren.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach der Publikation in Kraft. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Zollgewicht vom 1. Juli dss. Js. ab als allgemeines Landesgewicht zur Anwendung kommt.

Gera, den 10. Mai 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Instruktion
für die Eich-Aemter.

A) Im Allgemeinen.

1) Die nach §. 5 der Ausführungs-Verordnung wegen Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht zu errichtenden Eichämter beginnen an den Orten

Gera,
Schleiz,
Lobenstein

sofort nach der Publikation dieser Verordnung ihre Verrichtungen. Ihr Wirkungskreis ist nicht an einen bestimmten Bezirk gebunden; sie sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Gewichtsstücke ohne Rücksicht auf den Wohnort des Inhabers zu eichen. Die Eichscheine jedes einzelnen Eichamts haben im ganzen Lande Gültigkeit.

2) Die Eichämter stehen ebenso, wie die Steuerämter, mit denen sie verbunden sind unter der obersten Landesbehörde, vorbehältlich der besonderen in Schleiz und Lobenstein nach den örtlichen Verhältnissen den Fürstlichen Landrathsämtern dieser Bezirke zugewiesenen Geschäftsbefugnisse und Stellung zu demselben,

3) Jedes Eichamt wird gebildet

a) aus dem Steueramts-Vorstande, welchen im Behinderungsfalle der Assistent zu vertreten hat; eventuell

Ewiger Bund

b) aus einem Mitgliede der städtischen Gemeindebehörde, welches zur Vertretung der Vorgenannten zugleich befugt und verpflichtet ist,

c) aus einem Schlosser oder Mechaniker.

Das Dienstgeschäft der zu a. und b. Genannten geschieht unentgeltlich. Dem Schlosser oder Mechaniker wird von der Eichgebühr eine entsprechende Tantieme gewährt, wofür er zugleich das zur Justirung nöthige Handwerkszeug mit Ausnahme der Waagen und Stempel beizubringen und zu erhalten hat.

4) Die Eichämter korrespondiren unter der Firma der Steuerstelle und verwenden hierzu das Amtssiegel. Die Eichverrichtungen bilden einen Zweig der indirekten privativen Steuerverwaltung.

5) Die erhobenen Eichgebühren buchen sie in einem nach Vorschrift I. zu führenden Register und liefern die Einnahme monatlich an die Hauptstaatskasse ab, nachdem die ad 3. erwähnte Tantième von der Gesammt-Summe abgeschrieben worden ist. Für Beschaffung, Erhaltung, Nachweisung der Normale und Utensilien gelten die den Steuerstellen wegen der Inventarienstücke ertheilten Vorschriften.

6) Die Eichämter haben bei ihren Verrichtungen mit der der Sache entsprechenden Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren und haften für Erhaltung der Richtigkeit der ihnen zugetheilten Normale.

7) Bei der Eichung und Stempelung bedienen sie sich der ihnen gelieferten Stempel, wovon der Eine das Fürstliche Wappen, der Andere den Ortsnamen führt.

8) In der ersten Zeit hat das Eichamt wenigstens an drei Tagen in der Woche während der Steueramts-Expeditionszeit zu fungiren. Später wird in der Woche nur ein Expeditionstag durch Bekanntmachung bestimmt.

9) Ueber jede Eichung ist ein Eichschein, zugleich Quittung über die entrichtete Eichgebühr zu ertheilen. Die Formularien dazu werden gedruckt den Eichämtern zugehen.

10) Zur Förderung des Verkehrs haben die Eichämter dem Publikum über Reduktionsverhältnisse, Gewichtseintheilungen und andere ähnliche Anforderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen; auch sind sie namentlich in der ersten Zeit verpflichtet, bei dem Bezuge von Gewichtsstücken (Geld-, Juwelen- Medizinal-Gewicht), wofür sich im hiesigen Bereiche keine Vorkehrungen treffen lassen, vermittelnd an die Hand zu gehen.

11) Es bleibt vorbehalten, die Eichämter mit dem Handel von gestempeltem Gewicht und Gemäß zu beauftragen. Bis auf Weiteres ist jedoch nur der §. 7 der Ausführungsverordnung maaßgebend.

B. Im Besonderen.

12) Jedes Gewichtsstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen

Ewiger Bund

sein, zur Unterscheidung von früherem Gewichte erhält er außerdem den Buchstaben Z.

Bei gußeisernem Gewichte ist diese Bezeichnung erhaben gegossen, bei messingenem oder kleinem schmiedeeisernen eingeschlagen.

13) Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr nur

100 Pfd. oder 1 Ctr., 50 Pfd. oder 1/2 Ctr., 25 Pfd. oder 1/4 Ctr., 20 Pfd. oder 1/5 Ctr., 12 1/2 Pfd. oder 1/8 Ctr., 10 Pfd. oder 1/10 Ctr., 6 1/4 Pfd. oder 1/16 Ctr., 5, 3 und 2 Pfundstücke

gestattet.

Die Benennung des 20-Pfundstückes (1/5) als Stein bleibt nachgelassen.

14) Gewichtsstücke von anderem Materiale, als Eisen oder Messing, können zwar bei den Eichämtern geprüft, doch keineswegs gestempelt werden.

15) Ebenso sind andere, als den Grundsätzen in §. 8 der Ausführungsverordnung entsprechende Gewichtsstücke von der Stempelung zurückzuweisen.

Es dürfen daher zusammengeschraubte, durch Bleiaufguß oder durch Abschlagen berichtigte Stücke nicht zur Stempelung gelassen werden, ebensowenig Stücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Blei oder Zinn ausgefüllt wären.

16) Die Oberfläche der Gewichtsstücke muß rein, ohne Poren oder Blasenräume sein. Vor dem Eichen müssen die Stücke vollständig vom Formsande gereinigt und geschwärzt worden sein.

17) Das Ajustirloch wird nach der Justirung mit dem zur Schwere des Stücks gehörigen Pfropfen aus Kupfer, Zinn, in der Regel aus Blei geschlossen, und zwar so, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtsstücks vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können.

18) Bei Vergleichung früher geeichter Gewichtsstücke sind solche für richtig anzunehmen, wenn die Abweichung bei

1/1	Ctr.	höchstens	5	Quentchen,
1/2	"	"	2,5	"
1/4	"	"	1,5	"
20	Pfd.	"	1,2	"
10	"	"	7,5	Zent,
5	"	"	4,0	"
3	"	"	2,5	"
2	"	"	2,0	"
1	"	"	1,5	"

Ewiger Bund

beträgt, andernfalls ist der alte Stempel zu vernichten und das Gewicht als ungestempelt zu behandeln. Diese Sätze gelten auch bei späteren Prüfungen der Richtigkeit von Gewichtsstücken.

19) Bis zum Lothe ist auf jedem Gewichtsstücke außer dem Fürstlichen Löwen auch der Name des Eichortes aufzuprägen, bei kleineren genügt der erstere Stempel allein.

20) Die Stempelung sogenannter Einsatzgewichte ist zulässig, es ist jedoch nicht nur die Prüfung des ganzen Satzes, sondern auch jedes einzelnen Einsatzstückes erforderlich.

21) Das zur Benutzung bei Brückenwaagen erforderliche Proportionalgewicht ist ebenfalls stempelpflichtig, für Lasten von

5. 2. 1. Pfund, Die Gegenwichte von
0,5 0,2 0,1 "

für Lasten von

15. 10. 5. 3. und 1. Loth,
1,5 1,0 0,5 0,3 0,1
Gegengewichte.

22) Bei Eichung der Waagebalken ist darauf zu sehen, daß solche gleichschenklich sind und Zapfen und Pfannen von gehärtetem Eisen haben. Der Stempel wird auf beide Schenkel eingeschlagen.

Die Brückenwaagen werden mit 1 und 10, 10 und 100 Pfd. ꝛc. geprüft; es ist darauf zu achten, daß nicht Vorrichtungen zur Veränderung des Hebels und Zapfenlagers daran vorhanden sind. Der Eichstempel wird auf der oberen Fläche des Balkenarmes angebracht.

23) Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke und Waagebalken sind die in der angehängten Taxe II bestimmten Sätze zu erheben.

Ewiger Bund

I.

Register.

für die beim Eichamte zu . . . . . geeichten Gewichtsstücke und die erhobenen Eichgebühren.

Datum der Eichung.	Laufende Buchungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Eigenthümers zu eichender Gewichtsstücke.	Benennung der geeichten Stücke.	Tarif-Satz	Betrag der erhobenen Eichgeb. Rt.	Sgr.	Pf.
1/5 1858	15	Meß in Gera.	1/2 Ctnr. Stück	3 Sgr.	—	3	—
			zwei 1/5 Ctnr. Stücke.	1 1/2 Sgr.	—	3	—
2/5	40	Bruhm und Nägler in Gera.	1 Pfd. früher geeicht; richtig.	Gebühren frei.	—	—	—
		ꝛc.					
				Sa. Mai 1858	13	10	—
		Hiervon ab an Tantième à 33 1/3 % dem Schlosser N. N., welcher sich hiermit zur Empfangnahme bekennt.					
				(Unterschrift.)	4	13	4
				Reine Einnahme p. Mai	8	26	8

II.

Gebühren-Taxe

für Eichung und Stempelung.

Gewichte				
	massive messingene à 1 Pfd. .	—	—	9
	dergl. unter 1 Pfd. . . .	—	—	6
	dergl. 1 Loth und darunter .	—	—	4
	dergl. Einsatzgewichte à 1 Pfd. .	—	3	—
	dergl. „ à 1/2 „ .	—	2	—
	Ein Satz Medizinalgewicht .	—	2	—
Gewichte				
	von Gußeisen 1 Ctr. . .	—	4	6
	dergl. 1/2 Ctr.	—	3	—
	dergl. 1/4 resp. 1/5 Ctr. . .	—	1	6
	10-Pfd.-Stück	—	1	—
	5-Pfd.-Stück	—	—	8

Ewiger Bund

3-, 2-, 1-Pfd.-Stücke	—	—	6
eiserne Gewichtsstücke unter 1 Pfd.	—	—	4
Notiz. Das Justiren der Gewichte ist hierin nicht begriffen. Bei der verschiedenen Mühe und Zuthat bleibt die Gebühr dem Schlosser oder Mechaniker vorbehalten.			
Proportional-Gewichte			
0,5 Pfd. . . .	—	—	9
0,2 oder 0,1 Pfd. .	—	—	6
1,5 und 1,0 Loth .	—	—	6
0,5 bis 0,1 Loth .	—	—	4
Waagebalken:			
Lastbalken von 60—100 Pfd. . . .	—	7	6
" 40— 60 "	—	5	—
" 20— 40 "	—	3	—
Kramerwaagen " 30— 40 Länge (preuß. Zoll) .	—	2	6
" 20— 30 " " " .	—	2	—
" 10— 20 " " " .	—	1	6
" 3— 10 " " " .	—	1	—
Brückenwaagen bis 5 Ctr. Tragkraft . . .	—	7	6
von 5 bis 15 Ctr. Tragkraft . .	—	10	—
" 15 " 20 " " . .	—	15	—
über 20 Ctr. Tragkraft . . .	—	20	—

---

4) Nachtragsverordnung vom 10. Mai 1858, das Miethen und Vermiethen schulpflichtiger Kinder betreffend.

(Publizirt in Nr. 20. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.).

Im Nachtrag zu den in sämmtlichen Landestheilen rücksichtlich des Miethens und Vermiethens schulpflichtiger Kinder gleichmäßig bestehenden Bestimmungen —

vergl. die Landschulenordnungen für den Landestheil Gera vom 26. Nov. 1837 §. 6, für die Pflege Saalburg vom 1. Juni 1843, §. 6, für den Landestheil Lobenstein-Ebersdorf vom 30. August 1842, §. 20, ingleichen für den Landestheil Schleiz die im Anschluß an die Landschulenordnung vom 31. März 1819 ergangene Verordnung vom 13. April d. J. —

wird hierdurch auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1.

Schulpflichtige Kinder dürfen überhaupt nur für das Sommerhalb-

Ewiger Bund

jahr vermiethet werden. Die Miethzeit endiget sich daher stets mit dem 1. Novbr. jeden Jahres. Von diesem Tage an bis zu Ostern jedes folgenden Jahres haben die vermietheten Kinder täglich die sämmtlichen Schulstunden, wie alle anderen Kinder zu besuchen.

2.

Derjenige Dienstherr, welcher ein schulpflichtiges Kind in Dienst nehmen will, hat hiervon und zwar stets vor dem Beginn des Dienstverhältnisses dem Ortspfarrer Anzeige zu machen

Die Unterlassung dieser Anzeige soll an dem Dienstherrn mit zwei Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden und zwar ohne Unterschied, ob das nicht angemeldete Kind ein inländisches oder ein ausländisches ist.

3.

Für den pünktlichen Schulbesuch der vermietheten Kinder sind die Dienstherren, als Stellvertreter der Eltern, verantwortlich und haben daher für jede unentschuldbare Schulversäumniß der Ersteren dieselbe Strafe zu gewarten, welche in dem gleichen Falle die Eltern treffen würde.

Indem wir diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt machen, fordern wir gleichzeitig alle zur Aufsicht über den Schulbesuch verpflichteten Behörden und Personen, namentlich die Ortspfarrer, Schullehrer und Ortsvorstände auf, die pünktliche Befolgung der obigen Anordnungen zu überwachen und vorkommende Zuwiderhandlungen bei den zuständigen Behörden pflichtmäßig anzuzeigen.

Gera, am 10. Mai 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dinger.

Münch.

---

5) Landesherrliche Verordnung vom 2. Juni 1858, die Handhabung der Polizei innerhalb der zu Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude ꝛc. betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung des Landtags zur Ordnung des polizeilichen Verhältnisses der

Ewiger Bund

mit Landgemeindebezirken verbundenen Kammer- und Rittergüter nachstehenden Bestimmungen, die hiermit an die Stelle der von Unserer Regierung unter dem 2. Dezember v. Js. wegen desselben Gegenstands ergangenen instruktiven Vorschriften treten, Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt:

1.

Die Handhabung der Polizei innerhalb der zu solchen Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude, Gehöfte und Grundstückskomplexe, liegt nicht den Gemeindevorständen ob, sondern unmittelbar den Landrathsämtern.

2.

Den Gemeindevorständen bleibt die Befugniß und Verpflichtung, zur Entdeckung von Verbrechen und bei gemeingefährlichen Ereignissen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte jederzeit einzuschreiten und in Abwesenheit des vorgesetzten Landraths auch hinsichtlich der gedachten Grundbesitzungen und ihrer Inhaber die nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen.

3.

In Betreff der Beitragspflicht der Kammer- und Rittergüter zu Unterhaltung der polizeilichen Anstalten und Einrichtungen bewendet es bei den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Schloß Osterstein, am 2. Juni 1858.

(L.S.) Heinrich LXVII.

v. Geldern.

---

6) Ministerialbekanntmachung vom 2. Juni 1858, den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und Persien andrerseits unterm 25. Juni 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags betr.

Höchstem Befehle zu Folge wird der Freundschafts- und Handelsvertrag, welcher neuerlich zwischen den Zollvereinsstaaten und Persien geschlossen worden, nachdem in Aus-

Ewiger Bund

wechslung mit der diesseitigen landesherrlichen Ratifikationsurkunde diejenige des Schah von Persien hieher gelangt ist, in nachfolgender Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 2. Juni 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Im Namen des Allmächtigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Repeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren

Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens ꝛc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛc.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respektiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Ewiger Bund

Artikel 4.

Die von den respektiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respektiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respektiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des

Ewiger Bund

einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respektiven Agenten oder Konsuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respektiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respektiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Konsuln sollen in den Zollvereinsstaaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respektiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respektiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegen-

Ewiger Bund

wärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.

(L. S.) Fetroth Khan.

Zwei Druckfehlerverbesserungen:

1. Seite 351 Bd. 11 unter § 3. Zeile von unten muß zwischen den Worten: „In dem Falle" und „der Verordnung vom 27. Dezbr. 1853"

§. 33

eingeschaltet werden.

2. Seite 4 Bd. 12 unter 1. zweiten Alinea muß es statt „sammt Zinsen davon" heißen:

sammt verwendbaren Zinsen.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 212.

1) Ministerialverordnung vom 15. Juni 1858, die Bestimmungen hinsichtlich des Taxsystems für den Vereins-Fahrpost-Verkehr betreffend.

(Publizirt in Nr. 25 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Die nachstehenden, durch den zweiten Nachtragvertrag zum revidirten Postvereinsvertrag hinsichtlich des Taxsystems für den Vereins-Fahrpost-Verkehr vereinbarten Bestimmungen werden hierdurch bekannt gemacht.

1) Vom 1. Juli 1858 an wird das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der einzelnen Vereinspostverwaltungen, sowie ohne Rücksicht auf die Spedition in einem Satze berechnet.

2) Es kommen hierbei für den Verkehr des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirks in Betracht

   a. die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirk und andern Theilen des Postvereinsgebiets,

   b. die Fahrpostsendungen zwischen dem Fürstl. Thurn- und Taxisschen Postbezirke und dem Vereinsausland;

   c. die Fahrpostsendungen zwischen Hohenzollern und den übrigen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirks.

3) Die Fahrpostsendungen zwischen einzelnen Theilen des Fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirks werden (mit der vorstehend unter 2, c. bezeichneten Ausnahme) nach den bisherigen Taxbestimmungen auch ferner behandelt. Dies ist auch der Fall bei solchen Sendungen, welche zugleich durch den Bezirk einer andern Vereinspostverwaltung transitiren, bezüglich des, für diesen Transit bisher erhobenen Transitportos.

Ewiger Bund

4) Die Entfernungen der für den Vereinsfahrpost-Verkehr in Betracht kommenden Postorte von einander sind in der Weise ermittelt worden, daß
   a. die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen unmittelbar gemessen;
   b. für größere Entfernungen das gesammte Vereins-Gebiet in Quadrate, deren Seiten je 4 deutsche Meilen betragen, getheilt und die Entfernung der Mittelpunkte dieser Quadrate von einander ermittelt worden ist. Die Entfernung der Mittelpunkte je zweier Quadrate von einander gilt als Entfernung aller in diesen Quadraten gelegenen Postorte von einander.

5) Für die Sendungen nach und aus dem Vereins-Ausland gilt, insoweit nicht besondere Grenzpunkte verabredet sind, bezüglich der Ermittlung der Entfernungen zur Berechnung des Vereinsportos
   a. in der Richtung nach dem Ausland der Austrittsort aus dem Vereinsgebiet als Abgabe-Ort,
   b. in der Richtung aus dem Ausland der Eintrittsort in das Vereinsgebiet als Aufgabe-Ort.

6) Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichts-Porto und bei Sendungen mit angegebenem Werthe außerdem noch ein Werthporto erhoben.

7) Das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen 1/6 Sgr. oder 7/12 Kr. Südd. Währung. Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

8) Als geringster Satz des Gewichtsportos wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben

	bis einschließlich		8	Meilen	2	Sgr.	oder	7	Kr.	Südd.	Währ.
über	8	„	„	16	„	3	„	„	10	„	„	„
„	16	„	„	24	„	4	„	„	14	„	„	„
„	24	„	„	32	„	5	„	„	18	„	„	„
„	32	„	„	40	„	6	„	„	21	„	„	„
„	40	Meilen				7	„	„	25	„	„	„

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen der geringste Satz des Gewichtsportos mit 1 2/4 Sgr. oder 5 Kr. Südd. Währung erhoben.

9) Das Werthporto beträgt:

Ewiger Bund

auf Entfernungen.	bis einschließlich 40 thl. od. 70 fl. Südd. Währung oder 60 fl. Oesterreich. Währung.	über 40 bis einschließlich 80 thl. oder 140 fl. Südd. Währ. oder 120 fl. Oesterr. W.	über 80 thl. (140 Südd. Währ. oder 120 fl. Oesterr. Währ.) für je 80 thl od. 140 fl. südd. W. od. 120 fl. Oesterr. Währ.
bis einschließlich 12 Meilen . .	2/4 sgr. od. 1 3/4 kr. Südd. Währ.	1 sgr. oder 3 1/2 kr. Südd. Währ.	1 sgr. oder 3 1/2 kr. Südd. Währ.
über 12 bis 40 Meilen	1 sgr. od. 3 1/2 kr. Südd. Währ.	2 sgr. oder 7 kr. Südd. Währ.	2 sgr. oder 7 kr. Südd. Währ.
über 48 Meilen	2 sgr. oder 7 kr. Südd. Währ.	3 sgr. od. 10 1/2 kr. Südd. Währ.	3 sgr. oder 10 1/2 kr. Südd. Währ.

Bei Sendungen über 800 thlr. oder 1400 fl. Südd. Währung oder 1200 fl. Oesterr. Währ. tritt für den, diese Summe übersteigenden Theil des angegebenen Werths der Sendung eine Ermäßigung des Werthportos auf die Hälfte der Säße für je 80 thlr. 2c. ein.

10) Zur Erhebung des Gewicht- und Werthportos werden
   a) bei der Thalerwährung
      1/6 sgr. auf 1/4 sgr.
      2/6 „ „ 2/4 „
      4/6 „ „ 3/4 „
      6/6 „ „ 1 „
   b) bei der Südd. Währung jeder Bruchkreuzer auf den nächsten vollen Kreuzer aufsteigend, abgerundet.

11) Bei jeder Vereinspostanstalt können (vorläufig jedoch noch mit Ausnahme des Verkehrs mit Oesterreich) Beträge bis 40 Thlr. oder 70 fl. Südd. Währung zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimalfahrpostporto und als Gebühr für die Wiederauszahlung für je 5 Thlr. — 1 Sgr. und für je 5 fl. — 2 kr. erhoben.

12) Ist der einer Sendung beigegebene Begleitsbrief 1 Zollloth (1/30 Zollpfund) od. darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem nach der Entfernung treffenden Briefporto, jedoch ohne Zuschlag belegt.

13) Gehören mehrere Stücke zu einem Begleitbrief, so wird für jedes einzelne Stück das Gewichtporto, und eintretenden Falls, das Werthporto, besonders berechnet.

Ewiger Bund

14) Bei den Poststellen sind demnächst Verzeichnisse der Entfernungen der einzelnen Postorte des Fürstl. Thurn und Taxisschen Postbezirks von den übrigen in Betracht kommenden Postorten, sodann ausgerechnete Tarife nebst Berechnungsvorschriften gegen Ersatz der Herstellungskosten, zu erhalten.

15) Auf Grund der neuen Vermessungen der Entfernungen innerhalb 20 Meilen (vergl. vorstehend 4 a.) sind, zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit auch die Vereinsbriefstaxen einer Revision unterzogen worden. Ueber etwaige Modifikationen haben die Poststellen Auskunft zu geben.

Gera, den 15. Juni 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dinger.

Münch.

---

2) Ministerialbekanntmachung vom 26. Juni 1858, die zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers ꝛc. betreffend.

(Publizirt in Nr. 27 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Die nachstehende, von den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Besteuerung des ausländischen Zuckers und Syrups wird, nachdem die allseitige Ratifikation derselben erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 26. Juni 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Gelbern.

Münch.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den beidem Thüringischen Zoll- und Han-

Ewiger Bund

delsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanz-Rath Friedrich Moritz Lehmann,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Karl Albrecht,

die Königlich Württembergsche Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badensche Regierung:
den Finanz-Rath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche,
die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauensche Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauensche Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

Ewiger Bund

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung:
den Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgsche und
die Herzoglich Nassausche Regierung:
den Herzoglich Braunschweigschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzoglich Nassauschen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b. im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebs-Perioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangs-Zollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangs-Zollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zoll-

Ewiger Bund

satzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangs-Zollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zoll-Tarifes ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, am 16. Februar 1858.

(gez.) **Hellwig.** (L. S.) Dr. **Diepolder.** (L. S.) **Lehmann.** (L. S.) **Albrecht.** (L. S.) **von Herzog.** (L. S.)

Dr. **Weindel.** (L. S.) **Bode.** (L. S.) **Ewald.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

von Liebe. (L. S.) **Hellwig.** (L. S.)

Ewiger Bund

3) Ministerialbekanntmachung vom 11. Oktober 1858, die fernere Gültigkeit der mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege unter dem $\frac{22. \text{ Juni}}{7. \text{ Aug.}}$ 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend.

(Publizirt in Nr. 41. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzogl. Sächsischen Ministeriums zu Altenburg vom 1. vor. Mon. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 11. Oktober 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Civil- und Kriminalrechtspflege unter dem $\frac{22. \text{ Juni}}{7. \text{ Aug.}}$ 1832 abgeschlossenen Konventionen als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend, namentlich, soviel die Konvention über die Strafrechtspflege angeht, gleichmäßig auch auf den Fürstl. Reußischen Landestheil Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und giltig betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten sollen, als nicht diese Verträge von der einen oder der andern Regierung gekündigt worden sind und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konventionen mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlöschen.

Gera, am 10. September 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
(L. S.) gez. v. Geldern.

Ewiger Bund

4) Ministerialbekanntmachung vom 19. Oktober 1858, die Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der advokatorischen Praxis bei dem Gesammt-Ober-Appellationsgerichte betreffend.

(Publizirt in Nr. 42 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung werden nachstehende, unter den betheiligten Regierungen vereinbarte Bestimmungen:

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigte Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus den Ländern, welchen sie angehören, an das Gesammt-Ober-Appellationsgericht gelangen, zur Praxis bei dem Gesammt-Ober-Appellationsgerichte befugt.

§. 2.

In Compromißsachen der Durchlauchtigsten Höfe unter einander und in Bundes-Austrägal-Sachen steht sämmtlichen zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte zu.

§. 3.

Den am Sitze des Gesammt-Ober-Appellationsgerichts ihren beständigen Aufenthalt habenden Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ausübung der Praxis vor dem Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte in Sachen, welche aus irgend einem der zu dem Bereiche des Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts gehörigen Staaten herrühren, zu.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. November d. Js. an zur Anwendung kommen sollen.

Gera, den 19. Oktober 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Gelbern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 213.

Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben eine Umänderung des zeitherigen Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet, und verordnen demnach, unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 1.

Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§. 2.

Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

Ewiger Bund

§. 3.

Ebenso erlangen Hypotheken und andere nach §§. 12 und 13 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete Rechte an fremden Grundstücken nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch dingliche Eigenschaft. Das Institut der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ist demnach für unbewegliche Sachen (§. 11) aufgehoben (s. §. 245 ff.)

§. 4.

So lange die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder der anderen dinglichen Rechte.

§. 5.

Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal Derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 6.

Eine gerichtliche Konfirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie eine Zuschreibung derselben an den Erwerber findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7,

Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Konfirmation nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 8.

Bei Errichtung von Familienfideikommissen, welche Grundstücke zum Gegenstande haben, und welche Landesherrlich genehmigt sind, erfolget die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und verleihet den Fideikommißberechtigten und Anwärtern ein dingliches Recht.

§. 9.

Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6 und 7) wird nichts geändert,

a. an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers zu Veräußerungen und Verpfändungen solcher Grundstücke, an denen ein getheiltes Eigenthum und

Ewiger Bund

ein bloßes Untereigenthum des Besitzers besteht. Dies gilt namentlich von solchen ehemaligen Lehngütern, die auf dem Heimfall stehen (§. 6 unter 2 des Gesetzes über Aufhebung des Lehnsverbandes vom 28. Juli 1853.) und von solchen Erbzinsgütern (im engern Wortsinne), an denen der Erbzinsherr ein wirkliches Obereigenthum nachweist, — so weit nicht wegen Verpfändung der letzteren im §. 30 ein Anderes bestimmt ist.

b) Wenn in Ansehung ehemaliger Lehngüter Abfindungsansprüche Successionsberechtigter bestehen und nicht bereits durch Hypothek gesichert sind, können dieselben nur mit Vorbehalt des Pfandrechtstitels der Berechtigten veräußert und verpfändet werden. Es behält auch in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des §. 30 des angeführten Gesetzes sein unverändertes Bewenden.

§. 10.

Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke und Laßgüter, möge das Recht des Laßmanns an letzteren ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches sein, ohne Zustimmung des Erbverpachters und Laßherrn weder veräußert noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz nichts geändert.

Inhalt und Beilagen des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 11.

a. Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich stehen, ingleichen für selbstständige (vergl. dagegen §. 12 Nr. 3) Gerechtigkeiten der Art, wie sie zeither schon von den Gerichten den Immobilien gleich geachtet zu werden pflegten, bestimmt.

b. Dafür sind solche fruchtbringende (rentable) Realgerechtsame und solche Gewerbsberechtigungen zu achten, welche nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sondern gleich unbeweglichen Gütern im Verkehr sind, z. B. Rittergüter und Erbzinsberechtigungen ohne Grundbesitz, Fleischbänke, Badereigerechtigkeiten, Barbierstuben u. dergl. a.

c. Gerechtigkeiten dieser Art, welche nicht bisher schon von den Gerichten in den Formen der Immobilien behandelt worden sind, können nur mit Genehmigung der Oberbehörde in die Grund- und Hypothekenbücher aufgenommen werden und ein Folium erhalten.

d Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 12.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

Ewiger Bund

1) das Grundstück, für welches das Folium ist;

2) die Beschränkungen des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück, welche aus einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren herrühren.

Dahin sind die Dispositionsbeschränkungen zu rechnen, welche

a. aus der ehemaligen Lehnseigenschaft des Grundstücks etwa noch verblieben sind (cf. §. 9 oben) oder

b. auf der Eigenschaft eines Erbzins- oder Laßgutes, Erbpachtgrundstücks, Familienfideikommisses beruhen (§§. 9 und 10),

3) sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;

4) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehntpflicht, Ablösungsrenten und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstitel beruhende dingliche Beschwerungen ausgenommen:

a. Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach §. 40 des Gesetzes über Ablösungen von Frohndiensten ꝛc. vom 23. März 1838 bezüglich 15. Januar 1858 auf neueren Verträgen beruhen, welchenfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen muß,

b. Grunddienstbarkeiten,

c. die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten.

Außer der im Flurbuchsauszuge (vergl. §. 15) vorliegenden Angabe des Steuerwerths des Grundstücks ist eine weitere Werthsangabe nicht nothwendig, jedoch kann, wenn eine gerichtliche Würderung des Grundstücks stattgefunden hat, der dadurch gefundene Taxwerth, sowie wenn ein Kaufpreis des Grundstücks in den Einträgen der Besitztitel (§. 13 Nr. 6) nicht vorkommt, der letzte bekannte Kaufpreis auf Verlangen des Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Ewiger Bund

§. 13.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß ferner enthalten:

6) den Besitzer oder die mehreren Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Erbzinsmann, Erbpachter, Laßmann — m. s. §. 10 —) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die im Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7) die nicht aus einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 12 Nr. 2) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter, beruhen, sondern sich auf einen speziellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideikommissarische Substitutionen, das einem andern zustehende Niesbrauchsrecht, die gegen einen Abmiether eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Miethskontrakts zur Bedingung zu machen, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

8) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen, nach den im §§. 179 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 14.

Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 12, 13) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden. Dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen und von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Klassen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Staat, Gemeinde, Kirche oder Schule.

§. 15.

Bei den Grund- und Hypothekenbüchern müssen sich als Beilagen befinden:

1) Auszüge der Flurbücher, welche bei Einführung des neuen Grundsteuersystems aufgestellt worden sind. Sie müssen enthalten:

a. den Flächengehalt und den bei der Besteuerung angenommenen Werth der im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücke, ihrer Bestandtheile und Zubehörungen (§. 12, 1 und 3),

b. die Veränderungen, welche an diesen Angaben eintreten.

2) Kopien der bei der Landesvermessung aufgestellten Flurkarten in verkleinertem Maßstabe, welche eine bildliche Darstellung der örtlichen Lage und Gestalt der Grundstücke, ihrer Bestandtheile und Zubehörungen geben müssen (Uebersichtskarten.)

Ewiger Bund

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 16.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus, entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§. 17.

Jedoch

a. bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer anderen Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlaßbehörde, Konkursgericht, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b. bewendet es bei den Vorschriften des Ablösungsgesetzes, nach welchem die Ablösungsrenten und das von ihnen repräsentirte Kapital hypothekarisch auf dem verpflichteten Gute ebenso haften bleiben sollen, wie die abgelöste Leistung selbst und haben die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen über abgeschlossene Ablösungsverträge zukommenden Anzeigen ohne weiteren Antrag die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen.

Bis zum erfolgten Eintrage ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelösten Verbindlichkeit behaftet zu betrachten. Ebenso bewendet es dabei, daß

c. bei vorgenommenen Zwangs-Versteigerungen die Grund- und Hypothekenbehörden sowohl die Löschung der durch die Zwangs-Versteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 105) und anderer durch dieselben erlöschender Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken haben.

d. Endlich haben die Behörden den Untergang der verpfändeten Sache, sobald er zu ihrer amtlichen Kenntniß kommt, ohne Erwartung eines Antrags im Grund- und Hypothekenbuche zu bemerken.

§. 18.

Liegt ein Anlaß zu Einschreitungen einmal vor — §. 16 und 17 — so sind die Grund- und Hypothekenbehörden so berechtigt wie verpflichtet, auf Beseitigung von Anständen vermittelnd einzuwirken.

Auch haben sie, wenn ihnen Veränderungen in dem Eingetragenen (z. B. durch

Ewiger Bund

Todesfälle, Erbvertheilungen, Veräußerungen, Cessionen ꝛc.) amtlich bekannt werden, die dadurch begründeten Löschungen oder Eintragungen bei den Betheiligten in Anregung zu bringen. — (M. s. §§. 131 ff., 143, 178, 179.)

§. 19.

a. Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

b. Den Stadträthen in Bezug auf die städtischen d. h. im städtischen Weichbilde gelegenen Grundstücke, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besonderen Interesse gestattet; das Nöthige hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.

c Jedem Anderen ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 20.

a. Jede im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, bringt in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind.

b. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

c. Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 21.

Hiernach kann insonderheit

1) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in

Ewiger Bund

das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, ebensowenig angefochten werden, als eine inmittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung;

2) Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine vom Letzteren vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden.

4) Die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung kann der hypothekarische Schuldner wider den Dritten, welcher die Forderung im guten Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5) auf gleiche Weise muß der Cessionär bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund und Hypothekenbuch (§. 85) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6) eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

Sicherstellung durch Protestation.

§. 22.

Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

Ewiger Bund

§. 23.

Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde (§. 22). Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 24.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§§. 20, 21) nicht statt.

Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

§. 25.

a. Von jedem geschehenen Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

b. Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist. (M. s. jedoch §. 150.)

Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.

§. 26.

Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

Ewiger Bund

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.

§. 27.

Nur an Grundstücken und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet werden, ingleichen an Gerechtsamen der in §. 11 bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

§. 28.

Hypothekfähige Sachen (s. vorigen §.) können ohne Rücksicht ihres Werths nach der Willkühr der Betheiligten bis zu jedem Betrag mit Hypotheken belastet werden. Demnach findet aber auch ein Entschädigungsanspruch an die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Hypothekengegenstandes nicht statt.

§. 29.

An einem Grundstücke über welches des Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. (§§. 9, 10).

§. 30.

Zur Bestellung von Hypotheken an solchen Erbzinsgütern, an welchen dem Erbzinsherrn ein wirkliches Obereigenthum zusteht, wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§. 31.

Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§. 32.

Der Einwilligung eines Vorkaufsberechtigten und eines Rück- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit, als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

Ewiger Bund

§. 33.

Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem ein auf Privatrechtstitel beruhendes Recht des Nießbrauchs an einem fremden Grundstücke zusteht, zu Bestellung einer Hypothek nicht erfordert, die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt (§. 13 Nr. 7), nicht auf die Früchte des Grundstücks.

Entstehung der Hypotheken.

§. 34.

Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder
   1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder
   2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

II. die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 3).

Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

§. 35.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, berechtigt:

I. die Ehefrauen und deren Erben. Sie haben das Recht, sich Hypothek an den unbeweglichen Gütern des Ehemannes, wegen des demselben von der Ehefrau bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens, welches jedoch hierbei in bestimmter Summe anzugeben ist, bestellen zu lassen.

Für die Frau selbst können diesen Pfandrechtstitel geltend machen:

a. die Aeltern, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, die Großältern der Ehefrau,

b. ihr Ehemann,

c. sogar wider den Willen der Ehefrau

aa. ihre Kinder, und nach dem Tode derselben deren Abkömmlinge,

bb. die Heimathsgemeinde der Ehefrau,

wenn sie zu bescheinigen vermögen, daß durch sichtliche Abnahme des Vermögens des Ehemannes die ihm obliegende Unterhaltung seiner Familie gefährdet wird.

Welchen Einfluß die Eintragung des Vermögens der Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen zu beurtheilen, unter denen sie geschehen ist.

Ewiger Bund

§. 36.

II. Minderjährige, und die, somit nach Vorschrift der Gesetze bevormundeten andern Personen sind berechtigt, als Kaution für die ihnen aus der Verwaltung ihres Vermögens wider ihre Vormünder — wenn diese nicht durch Gesetz oder durch ausdrücklichen richterlichen Beschluß von Bestellung einer solchen Kaution befreit sind — etwa entstehenden Forderungen an deren unbeweglichen Gütern, Hypothek eintragen zu lassen.

Die Sorge für Eintragung solcher Hypotheken liegt der Vormundschaftsbehörde ob; auch hat diese den Betrag einer derartigen Kaution festzusetzen. Sie bestimmt ihn

a. auf die ungefähre Summe der einjährigen Einkünfte, welche die Vormünder für die Bevormundeten einzunehmen haben; — jedoch nach Abzug des zum Unterhalte und zur Erziehung der Letzteren regelmäßig erforderlichen Aufwandes;

b. auf die Kapitalsumme der Gelder, Pretiosen, Staatspapiere oder anderer Schuldscheine des Bevormundeten, welche der Vormund verwahrt;

c. auf die Summe der Rechnungsposten, die der Vormund außerdem etwa zu vertreten hat.

Die Vormünder sind befugt, durch anderweite Sicherheitsleistung die hypothekarische Kautionsbestellung abzuwenden.

§. 37.

Einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek haben

III. die Kinder. Sie haben, wenn ihr Vermögen von ihrem Vater oder ihrer Mutter verwaltet wird, das Recht, wegen der aus einer solchen Verwaltung ihnen entstehenden Ansprüche Sicherheitsleistung durch Hypothekbestellung an den unbeweglichen Gütern ihres Vaters oder ihrer Mutter, je nachdem diese oder jener die Vermögensverwaltung führt, zu fordern, jedoch unter folgenden Einschränkungen und näheren Bestimmungen:

Wenn

1) dem Vater oder der Mutter neben der Verwaltung auch der Nießbrauch des Vermögens der Kinder zusteht, so haben diese Letztern der Regel nach kein Recht auf die vorstehend bestimmte Sicherheitsleistung. Nur dann sind sie eine solche zu fordern berechtigt, wenn wegen übler Wirthschaft, oder wegen Zerrüttung der Vermögensumstände des Vaters oder der Mutter zu besorgen ist, daß die Kinder Verluste erleiden möchten. Der Betrag, der dann den Kindern zu leistenden Hypothekarkaution bestimmt sich nach dem Werthe des beweglichen Vermögens der Kinder, welches der Vater oder die Mutter in Verwahrung hat.

Wenn aber

2) der Vater oder die Mutter an dem von ihnen verwalteten Vermögen ihrer Kin-

Ewiger Bund

der keinen Nießbrauch haben, so haben die Letztern an den väterlichen oder mütterlichen Immobilien das gleiche Recht auf hypothekarische Sicherheitsleistung, welches nach Nr. II. bevormundeten Personen an den Immobilien ihrer Vormünder zugetheilt ist.

3) Dafern die Kinder noch minderjährig oder aus andern Gründen vormundlicher Aufsicht bedürftig sind, so haben die ihnen etwa bestellten Vormünder oder ihre Vormundschaftsbehörde für die Geltendmachung obigen Rechtstitels Sorge zu tragen.

§. 38.

Weiter haben

IV. der Staatsfiskus, Kirchen, Gemeinden, die höhern oder niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendienkassen, die öffentlichen Straf-, Besserungs-, Versorgungs-, Unterstützungs- und Heilanstalten, ingleichen andere milde Stiftungen das Recht, an den unbeweglichen Gütern ihrer zur Administration angestellten Diener, Verwalter oder Einnehmer zur Sicherheit wegen der Ansprüche, welche aus deren Verwaltung oder Einnahme gegen sie etwa entstehen könnten, Hypothek eintragen zu lassen. Die Bemessung der Größe einer solchen Kautionssumme hängt zunächst von der Uebereinkunft der Betheiligten ab. In Ermangelung einer solchen sind die unter II. enthaltenen Vorschriften analog anzuwenden.

§. 39.

Je nachdem sich bei Eintragungen, welche auf Grund der Bestimmungen unter I.—IV. (§§. 35—38) geschehen sind, in der Folge die Umstände ändern, hat der Schuldner das Recht, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, sowie der Gläubiger für Dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern kann.

§. 40.

Ferner haben Kraft des Gesetzes einen Rechtstitel zur Hypothek,

V. an den in einer Erbschaft enthaltenen unbeweglichen Sachen:

1) die Erben wegen der Herauszahlungen, welche sie vermöge der Bestimmung des Erblassers oder der vereinbarten Erbtheilung zur Gewährung ihres Erbtheils aus der Erbschaft zu fordern haben, —

2) die Vermächtnißnehmer und Diejenigen, welchen etwas auf den Todesfall geschenkt ist, wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten; (m. s. übrigens §. 42.)

§. 41.

Weiter sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt:

Ewiger Bund

VI. alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert und gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hilfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Prozeßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weiteren bei der Hilfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

§. 42.

VII. Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthume sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, hat das Recht, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen.

§. 43.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Widersprüche gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§. 35—41 genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 42) nicht zu beachten; selbst Appellationen haben keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

§. 44.

Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 35), sowie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Kautionssumme (§§. 36—38), der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 40), nicht minder der Schuldner, wenn das Hilfsrecht (§. 41) ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist und schon eines oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung der Hypothek.

§. 45.

Zur Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

Ewiger Bund

§. 46.

Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den in §. 40 erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann erlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 42 bestimmt ist.

§. 47.

Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen einer Forderung nicht gelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

Spezialität der Hypothek.

§. 48.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§. 49.

Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden (m. s. jedoch §. 223).

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§. 50.

Jedoch ist zu Eintragung des Auszugs- (§. 42) und überhaupt der Rentenforderungen in das Grund- und Hypothekenbuch weder eine Bestimmung derselben in Kapital noch, insofern sie nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde erforderlich. (m. s. §. 181).

Unter Renten werden in diesem Gesetz solche Geld- und Naturalforderungen begriffen, welche nicht in einem ein für allemal zu entrichtenden Betrage oder Zinsbezügen eines solchen, sondern in zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Reichnissen und Leistungen bestehen.

Ewiger Bund

Eintragung der Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 51.

Die Hypothek als dingliches Recht, wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt. (§. 3.)

Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 52.

a. Ist eine Forderung und der Umstand, daß selbige mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehen sei, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann, auf Ansuchen des Betheiligten, die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

b) Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 22, 23) zu betrachten, indem sie blos die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

c) Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Konkurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Umfang und Wirkungen der Hypothek.

1) In Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

§. 53.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Konkurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte, (fructus civiles.)

§. 54.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

Ewiger Bund

§. 55.

Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. (Vergl. jedoch §. 81.)

§. 56.

Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Grundstücksabtrennungen.

§. 57.

Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörungen, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 58.

Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung offenbar nicht entstehen kann. Nur ein bereits vorliegender ausdrücklicher Widerspruch des Gläubigers gegen die Abtrennung hindert die richterliche Ergänzung seiner Einwilligung, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) wenn ein Auszugsberechtigter als solcher den Widerspruch eingelegt hat;

2) wenn die Abtrennung auf einem Tauschgeschäft beruht und durch dasselbe das verpfändete Grundstück nach dem Urtheil Sachverständiger nicht an Werth verliert.

In diesen Fällen ist auch ein ausdrücklicher Widerspruch nicht zu beachten.

§. 59.

a. Die ohne Vorbehalt erklärte oder nach §. 58 vom Richter ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstück.

b. Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§. 61), eingetragen werden.

c. Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so giebt ein solcher neuer Ein-

Ewiger Bund

trag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

§. 60.

a. Wegen der auf einem Grundstücke haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten (§. 12 Nr. 5) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht.

b. Es ist aber stets ein verhältnißmäßiger Theil solcher Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird (m. s. jedoch §. 76).

c. Dieser Repartition ungeachtet, bleibt den Berechtigten das Hauptgut, sofern sie es nicht ihres Anspruchs entlassen haben, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Reallasten subsidiarisch verhaftet.

d. Wegen der auf Grundstücken, bei denen Abtretungen vorkommen, haftenden Ablösungsrenten hat es bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 und bezüglich 15. Januar 1858 §. 29 sein Bewenden.

Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.

§. 61.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstücke, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§. 62.

Jedoch ist

1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann

2) wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andern Falls die auf letzterem versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf jenem ersten versicherten Gläubigern nachzustehen;

3) ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu

Ewiger Bund

einem andern Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.

§. 63.

Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen (§§. 59, 61, 62).

§. 64.

In Ansehung der Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 65.

Die Bestimmungen in §§. 57, 58 finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der bestehenden Ablösungsgesetze.

Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.

§. 66.

Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 67.

Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

2) In Ansehung der Forderung.

§. 68.

Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die Verzugszinsen; auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 69.

Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch erstreckt sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung.

Ewiger Bund

§. 70.

In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen, als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Konkurse, sowie außerhalb des Konkurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zur Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Konkurses, außerhalb des Konkurses von der erfolgten Subhastation oder wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Konkurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Prozeß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§. 71.

Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§. 42) und rückständiger Renten (§. 50) das dingliche Recht im Konkurse, sowie außerhalb des Konkurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem im §. 70 bemerkten Zeitpunkte zurückgerechnet.

§. 72.

Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 49), gilt im Konkurse, sowie außerhalb des Konkurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

3) In Ansehung des Schuldners.

§. 73.

Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§. 74.

Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern, oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hy-

Ewiger Bund

pothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 75.

Inwiewelt die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 57, 58, 59, 65 bestimmt.

§. 76.

a. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 12, Nr. 5), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück (§. 60) nach dem Willen der Kontrahenten und Berechtigten unterbleiben soll.

b. Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 58 eintreten kann, auch hier statt.

§. 77.

Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen. Ob und in wie weit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen kann, ist nach den Bestimmungen in §§. 20 bis 23 zu beurtheilen.

Einrede des nicht gezahlten Geldes.

§. 78.

Wenn aber eine Forderung in einem Darlehn besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten 30 Tage, nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Ewiger Bund

Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.

§. 79.

Ferner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.

4) In Ansehung des Gläubigers.

§. 80.

Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen, er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

§. 81.

a. Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

b. Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

c. Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat. Sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung, es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 69, 72 in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Konkurses während der Sequestration geltenden Grundsätze.

d) Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§. 82.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke

Ewiger Bund

ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

Cessionen.

§. 83.

Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung der Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§. 84.

Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§. 85.

a. Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch Benachrichtigung des Schuldners (debitor cessus) und darauf folgende Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

b. Der Letztere ist der Eintragung zu widersprechen dann berechtigt, wenn er die Existenz der abgetretenen Forderung zu bestreiten vermag. Andere Widersprüche desselben können die Eintragung der Abtretung nicht hindern (m. s. §. 149).

Verpfändungen eingetragener Forderungen.

§. 86.

Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden.

§. 87.

Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 84, 85 Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

5) In Ansehung des dritten Besitzers.

§. 88.

Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hy-

Ewiger Bund

pothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten, entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehendlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks (§. 81) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen.

§. 89.

a. Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer nur in so weit, daß er verpflichtet ist, die wirkliche Eintragung der Forderung geschehen zu lassen, sobald die derselben entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

b. Eine Nöthigung des dritten Besitzers zur Bezahlung oder zur Ueberlassung des Grundstücks zu Befriedigung der Gläubiger findet jedoch wegen blos vorgemerkter Forderungen nicht statt (§. 52). Erst deren wirkliche Eintragung begründet eine solche Nöthigung (§. 81).

§. 90.

a. Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

b. Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Haftung des dritten Besitzers wegen Zinsen und Renten ꝛc.

§. 91.

a. Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er jederzeit auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

b) Ebenso ist der jedesmalige Besitzer eines Grundstücks, auf welchem ein Auszug (§. 42) oder eine Rente (§. 50) haftet, wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugs- oder Rentenleistungen dem Auszugs- oder Rentenberechtigten stets auch persönlich verpflichtet.

c. Die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners für Auszugs- oder Rentenleistungen reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugs- oder Rentenleistungen hinaus.

6) In Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.

§. 92.

Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern wird ohne alle andere Rücksicht bloß durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung

Ewiger Bund

vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

§. 93.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Konkurse als außerhalb des Konkurses.

Daher gebührt im Konkurse wie außerhalb des Konkurses dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

§. 94.

a) Dieselben Grundsätze (§§. 92 und 93) gelten auch dann, wenn unter den mehreren Hypothekengläubigern Eines Grundstückes Auszugs- (§. 42) oder Rentenberechtigte (§. 50) sich befinden.

b. Wenn bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen Auszugs- oder Rentenhypotheken mit ältern Hypotheken zusammentreffen, so ist nach §§. 106 und 107 zu verfahren. Gelingt es hierbei nicht, das Grundstück mit dem darauf eingetragenen Auszug oder der darauf eingetragenen Rente zu versteigern, so tritt der dem Auszugs- oder Rentenberechtigten für den Verlust seines Auszugs- oder Rentenrechts zustehende Entschädigungsanspruch in dessen Rangverhältniß (§. 92 und 93) ein.

c. Die Entschädigung selbst ist nach folgenden Vorschriften zu bemessen:

1) Ist die Dauer der Auszugs- oder Renteforderung gewiß, so ist der zu ermittelnde Jahresgeldwerth derselben auf die Zeit ihrer Dauer zusammenzurechnen. Die herauskommende Summe bildet, nach Abzug eines billigen Interusuriums, welches für die zeitigere Gewährung der später verfallenden Jahreszahlungen dem Verpflichteten zukommt, das Entschädigungskapital für den Auszugs- oder Renteberechtigten.

2) Ist aber die Dauer des Auszugs oder der Rente ungewiß, so hat der Richter sich vor Allem zu bemühen, im Vergleichswege eine Bauschsumme zu ermitteln, durch welche der Auszugs- oder Renteberechtigte ein für allemal abgefunden wird.

Kommt aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande, dann hat der Auszugs- oder Renteberechtigte das Recht, für die Dauer des Auszugs oder der Rente die alljährliche Abentrichtung des zu ermittelnden Jahresgeldwerthes derselben und genügende Sicherstellung dieses seines Anspruchs zu fordern. Diese Sicherstellung ist auf Höhe einer Summe zu bemessen, deren muthmaßlicher, bei sicherer Ausleihung zu erzielender Kapitalzins dem Jahresgeldwerth des Auszugs oder der Rente gleichkommt.

Wird die Sicherheitssumme baar erlegt, so ist sie auf die angegebene Weise zinsbar auszuleihen und es ist dann zunächst ihr Zinsertrag zur Bezahlung des Jahresgeldwerthes des Auszugs oder der Rente zu verwenden, aushülflich aber auch das Kapital selbst.

Ewiger Bund

Abtretung des Vorzugs.

§. 95.

Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch andern hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Eintretungs- und Ablösungsrecht.

§. 96.

Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 99 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§. 97.

a. Jeder hypothekarische Gläubiger hat das Recht, auch ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers durch vollständige Zahlung abzulösen, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstammes oder wegen davon rückständiger Zinsen auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks angetragen hat.

b. Dasselbe Recht steht den Miteigenthümern eines im Eigenthume Mehrerer befindlichen Grundstücks dann zu, wenn der hypothekarische Gläubiger eines andern Miteigenthümers kraft des ihm an dem ideellen Antheile des Letztern zustehenden Hypothekrechts die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstücks beantragt hat.

§. 98.

Wollen Mehrere der nach §. 97 Berechtigten das Ablösungsrecht gleichzeitig ausüben, so hat

a. unter mehrern hypothekarischen Gläubigern der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem ältern Gläubiger.

b. Wenn aber hypothekarische Gläubiger mit Miteigenthümern konkurriren, so haben Diese vor Jenen den Vorzug, wogegen

c. unter mehrern Miteigenthümern die frühere Anmeldung den Vorzug bestimmt.

§. 99.

Derjenige, welcher auf Grund der §§. 96 und 97, statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete oder deren Betrag, bei ungegründeter Weigerung

Ewiger Bund

der Annahme Seitens des letztern, gerichtlich niederlegte, erwirbt, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des §. 96 nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlischt solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

§. 100.

Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage demselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Erlöschung der Hypotheken.

§. 101.

Die Hypothek erlöscht:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2) durch Untergang der Sache;
3) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
4) durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
5) durch Entsagung des Gläubigers;
6) durch Tilgung der Schuld;
7) durch Ungültigerklärung der Forderung.

1) durch Ablauf der Zeit.

§. 102.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

2) durch Untergang der Sache.

§. 103.

Durch völligen Untergang der Sache erlöscht die daran erlangte Hypothek, sie lebt

Ewiger Bund

aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf, namentlich tritt nach dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, das neue Gebäude an die Stelle des früheren mit der Hypothek behaftet gewesenen Gebäudes.

§. 104.

Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

3) durch die Zwangsversteigerung.

§. 105.

Wird ein Grundstück im Konkurse oder außerhalb des Konkurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen mit dem Zeitpunkte der Adjudikation die darauf haftenden Hypotheken, die Forderungen werden zahlbar, und das Grundstück geht frei von jeder andern Hypothek, als der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen (§. 17) auf den Ersteher über.

§. 106.

Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Kapitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung eines Grundstücks, auf welchem solche Kapitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserne Kapitalien mit dem Grundstücke als Beschwerung desselben zu übernehmen.

Rückständige Zinsen solcher Kapitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat der Ersteher nicht zu gewähren.

§. 107.

Das dingliche Recht Dessen, welcher einen Auszug (§. 42) oder eine Rente (§. 50) aus dem Grundstücke zu fordern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszuge oder der Rente belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§. 108.

Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Kapitals (§. 106) oder des Auszugs oder der Rente (§. 107) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifa-

Ewiger Bund

cher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit Beschwerde des eisernen Kapitals oder des Auszugs oder der Rente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen. Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Kapitals oder der Rente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger, und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Kapitale oder der Rente fortzusetzen. Im entgegengesetzten Falle greifen die Bestimmungen des §. 94 Platz.

§. 109.

Was nach §. 107 vom Auszuge und von der Rente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben (§. 12 Nr. 5).

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

§. 110.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat

1) die auf das zu versteigernde Grundstück eingetragenen Gläubiger ebenso, wie die etwaigen Miteigenthümer des Schuldners (§§. 55 und 81 b), soweit sie an dieselben gelangen kann, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung gleichzeitig mit dem Erlasse des Subhastationspatents zu benachrichtigen.

Sie hat aber auch

2) dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden (§§. 92, 93).

§. 111.

Zu letzterem Behufe hat außerhalb des Konkurses die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§. 112.

Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypotheken-

Ewiger Bund

buch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 68, 70 Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§. 113.

Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Konkurse ist den Vorschriften der Prozeßgesetze nachzugehen.

4) Durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

§. 114.

Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt, und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.

5) Durch Entsagung des Gläubigers.

§. 115.

Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 116.

Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten.

Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, insofern sie nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in §. 59 Platz greift. In wieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 58 bestimmt.

6) Durch Tilgung der Schuld.

§. 117.

Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlöscht auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

Ewiger Bund

Cession an den Besitzer des Grundstücks.

§. 118.

Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen, anstatt einer Verzichtsleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlöscht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 119.

Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

Konsolidation (Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person.)

§. 120.

Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§. 121.

Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Konkurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 118, 120) von der Spezialmasse des Grundstücks abgesondert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind. Ebenso hat außerhalb des Konkurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlöse des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgesondert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§. 122.

Auf Auszugs- (§. 12) und Rentenforderungen (§ 50) leiden keine Anwendung:

Ewiger Bund

1) diejenigen Bestimmungen des §. 118, nach denen der Besitzer des verhafteten Grundstücks fordern kann, daß der von ihm befriedigte Inhaber einer eingetragenen Forderung ihm diese cedire;
2) die Bestimmungen des §. 119;
3) diejenigen Bestimmungen des §. 120, vermöge deren in den dort erwähnten Fällen (einer Vereinigung des Gläubigers und des Schuldners in Einer Person) der Besitzer oder Erwerber eines Grundstücks darauf eingetragene Forderungen weiter cediren kann.

7) Durch Ungültigerklärung.

§. 133.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks, auf welchem eine veraltete Hypothek haftet, glaubt, daß solche durch Tilgung der Schuld erloschen sei, dies aber nachzuweisen (§. 144 ff.) nicht vermag, so ist er, ediktale Vorladung Derjenigen, welche ein Recht auf die Hypothekenforderung zu haben vermeinen, zu beantragen berechtigt, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) er muß eidlich versichern, daß er, angewandter Sorgfalt ungeachtet, den rechtmäßigen Eigenthümer der Hypothekforderung nicht habe ausfindig machen können;

2) es muß eine Zeitfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen abgelaufen sein, für deren Berechnung Folgendes gilt:

a. Entweder stand für die Tilgung der Forderung nach den darüber vorliegenden Verbriefungen ein gewisser Zahlungstermin, dessen Eintritt unabhängig von einseitiger Parteiwillkühr war, fest oder nicht. Im ersteren Falle ist die Frist von dem Zahlungstermine an, im zweiten Falle von Zeit des neuesten auf die Forderung sich beziehenden Eintrags im Grund- und Hypothekenbuch an dann zu rechnen, wenn der Antragsteller beschwört,

> daß er eine Quittung oder Bescheinigung, aus welcher eine nach Ablauf des Zahlungstermins oder nach der Zeit des neuesten Eintrags erfolgte Verzinsung der Forderung erhelle, weder selbst habe, noch böslicher Weise aus seinen Händen habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo dergleichen sonst anzutreffen sei.

Sind aber

b. derartige Quittungen oder Bescheinigungen vorhanden, so ist von dem Datum der letztern derselben an die Frist zu rechnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle nicht allein die Quittungen oder Bescheinigungen dem Richter vorzulegen, sondern auch in gleicher Weise, wie unter a. zu beeidigen,

daß weitere derartige Quittungen oder Bescheinigungen nicht vorhanden seien.

Ewiger Bund

§. 124.

Zu dem auf Anträge der vorgedachten Art einzuleitenden Ediktalprozesse ist derjenige Richter zuständig, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück gelegen ist. Die Form des Prozesses ist die im Tit. II. des Gesetzes vom 31. December 1835 vorgeschriebene.

§. 125.

Meldet sich im Ediktaltermin Niemand, der ein Eigenthumsrecht an der Forderung nachweisen kann, so ist dieselbe durch richterliches Erkenntniß für erloschen zu erklären.

Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 126.

In den in §. 101 unter 1, 2, 3 bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4, 5, 6, 7 angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 20, 21) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam. Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.

§. 127.

Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 128.

Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger in Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Grund- und Hypothekenbehörden.

§. 129.

Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen über Grundstücke zusteht.

Ewiger Bund

§. 130.

Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei andern gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen.

§. 131.

Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nicht streitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Anständen oder Widersprüchen unter den Betheiligten gütliche Verhandlung pflegen, sobald es aber, bei fehlgeschlagenem Versuche einer gütlichen Vereinigung, einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Parteien zur rechtlichen Ausführung, beziehendlich vor der kompetenten Gerichtsbehörde, zu verweisen und nur je nach den Anträgen Betheiligter, die zu Sicherung der Rechte derselben und zu Abwendung von Nachtheilen dienenden, zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen (§§. 22, 52).

§. 132.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre spezielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§. 19) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde. Das Grund- und Hypothekenbuch der Kommissionsgerichte über die evangelische Brüdergemeinde zu Ebersdorf wird im Justizamte Lobenstein aufbewahrt.

§. 133.

Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

§. 134.

Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch können auch außerhalb des Gerichtsbezirks giltig vorgenommen werden. Die bei den Kommissionsgerichten zu Ebersdorf — §. 132 — vorkommenden Einzeichnungen werden für gewöhnlich im Lokale des Justizamts Lobenstein giltig vorgenommen.

§. 135.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug

Ewiger Bund

zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche sobald als möglich und nach Ordnung der Anmeldung, ohne Begünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen. Daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen. (Vergl. §. 185).

§. 136.

Jedoch kann, wenn eine früher nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung) wegen eines noch zu beseitigenden Mangels nicht sogleich erfolgen kann, eine in Bezug auf das nämliche Grundstück oder auf die nämliche hypothekarische Forderung später nachgesuchte Einzeichnung, welcher sonst ein Hinderniß nicht entgegensteht, hierdurch nicht aufgehalten werden, insofern nicht etwa der bei jener früher nachgesuchten Eintragung oder Löschung Betheiligte sich durch eine zulässige Protestation (§. 22) vorgesehen hat.

§. 137.

Vor jedem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und vor jeder Löschung in demselben haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Gültigkeit und Richtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung und des Anbringers Legitimation zur Sache und beziehendlich zur Verhandlung (§. 146) nach dem, was darüber beigebracht worden (§. 144), sorgfältig zu prüfen und, wenn sich hierbei Anstände oder Mängel ergeben, derenhalber die Eintragung oder Löschung nicht geschehen kann, den Anbringer dessen unter deren Angabe zu bescheiden, ihm auch, insofern die Mängel gehoben werden können, die Herzuschaffung des Ermangelnden aufzugeben.

§. 138.

In Fällen, wo die Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche (§. 52) erfolgen kann und erfolgt ist, hat nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Berichtigung des zur förmlichen Eintragung noch Mangelnden binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden.

Eine Verlängerung der bestimmten Frist ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsursachen zulässig.

Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden.

§. 139.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheit (§§. 132,

Ewiger Bund

135—138) sowohl den Betheiligten, als der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich und haften den Betheiligten für durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandene Schäden.

§. 140.

Sie haften insonderheit dafür:

1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch angemeldet wird und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekenbuch am gehörigen Orte, sobald als möglich, nach Ordnung der Anmeldung und auf die gehörige Art richtig aufgenommen werde,

2) daß von jeder vorgenommenen Eintragung oder Löschung der dabei passiv Betheiligte gehörig benachrichtigt werde (§. 25),

3) daß ebenso von den Gesuchen um Eintragung der Cessionen (§§. 83—85), sowie der Verpfändungen eingetragener Forderungen (§§. 86 und 87) der Schuldner (debitor cessus) vor der Eintragung benachrichtigt werde (m. s. §. 149).

4) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekenbuche übereinstimmen.

§. 141.

a. Für solche nach §§. 139 und 140 den Betheiligten entstehenden Schäden haftet der Staatsfiskus — bei dem Fürstlichen Justizamte Saalburg der landesherrliche Fiskus — dergestalt, daß der Anspruch auf Ersatz sofort gegen sie erhoben werden kann, ohne daß die Beschädigten erst den schuldigen Beamten ausklagen müssen.

b. Durch Befriedigung des Beschädigten geht aber die Klage wider diejenigen, die den Schaden verschuldet haben, auf den betreffenden Fiskus bis zu dem bezahlten Betrag über.

§. 142.

Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden in §. 18 angewiesen sind, können letztere zwar dienstverantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Betheiligter aber findet insoweit gegen sie oder gegen den Gerichtsinhaber nicht statt.

Anbringen in Grund- und Hypothekensachen und was dabei zu beobachten.

§. 143.

Gesuche in Grund- und Hypothekensachen sind bei der Oberbehörde stets schriftlich anzubringen, bei den zuständigen Unterbehörden hingegen können sie sowohl mündlich

Ewiger Bund

als schriftlich angebracht werden. Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken.

Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.

§. 144.

Mit dem Gesuche um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich, zu verbinden.

§. 145.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschung im Grund- und Hypothekenbuche zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, entweder vor Gericht, oder vor Notar und Zeugen anerkannt sein.

§. 146.

Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt, oder ein Recht desselben aufgegeben, oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen werden soll.

§. 147.

Kommt es hingegen blos darauf an, daß für Denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftraggebung und selbst ein blos vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen immatrikulirten Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

§. 148.

Wegen eignen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eignen Forderungen zu

Ewiger Bund

befürchten haben, und aus diesem Grunde die Inhibition der Forderung vom kompetenten Richter verfügt worden ist;

2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Insbesondere bei Cessionen.

§. 149.

Gesuche um Eintragungen von Cessionen (§§. 83—85), sowie von Verpfändungen eingetragener Forderungen (§§. 86 und 87) sind

1) dem Schuldner (debitor cessus) in der Regel mündlich bekannt zu machen. Hierbei ist ihm zur Geltendmachung etwaiger Widersprüche gegen die Eintragung eine achttägige Präklusivfrist zu stellen.

2) Einer derartigen Friststellung bedarf es nicht, wenn der (jedes Mal darum zu befragende) Schuldner auf Widersprüche gegen die Eintragung verzichtet.

3) Läßt der Schuldner die achttägige Präklusivfrist (s. unter 1) unbenutzt ablaufen, oder verzichtet er auf Widersprüche gegen die Eintragung (s. unter 2), so ist die nachgesuchte Eintragung, wenn nicht andere Hindernisse ihr entgegenstehen, ohne weiteren Verzug zu bewerkstelligen.

4) Widersprüche des Schuldners gegen die Eintragung, welche erst nach Ablauf der achttägigen Präklusivfrist bei der Grund- und Hypothekenbehörde einkommen, hat diese nicht zu beachten, zeitig eingehende Widersprüche aber sind

a. wenn sie nach §. 85 geeignet sind, die Eintragung zu hindern, nach den Vorschriften des §. 131, dagegen

b. wenn sie nach §. 85 die Eintragung nicht hindern können, nach Anleitung des §. 43 zu behandeln.

5) Der Benachrichtigung des Schuldners (s. unter 1) bedarf es aber dann nicht, wenn

a. das Gesuch um Eintragung vom Schuldner selbst angebracht wird, oder außerdem

b. mit dem Gesuche um die Eintragung der Nachweis verbunden wird, daß der Schuldner von der Cession oder der Verpfändung der eingetragenen Forderung bereits in Kenntniß gesetzt worden ist und solche genehmigt hat.

Ferner bei Protestationen.

§. 150.

1) Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung erworbenen, zur

Ewiger Bund

Eintragung geeigneten Rechts angebracht werden (§. 22), sowie bei Vormerkungsgesuchen (§. 52) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen könne.

Wenn hingegen

2) Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung (§. 88 ff.) blos zur Sicherung eines künftigen Hülfsgegenstands wegen einer mit Rechtstitel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht versehenen Forderung, oder von Erbschaftsgläubigern zu Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben einiger Maaßen bescheinigt wird.

§. 151.

Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekenbuche nicht Statt. Nur bei Appellationen gegen die abfällige Entschließung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch, sei es nun, daß die Appellation nach Eröffnung der abfälligen Entschließung eingewendet, oder daß sie gleich eventuell mit dem Anbringen verbunden worden, ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Appellation, falls solche nicht für unzulässig zu achten ist, durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche kund zu machen.

§. 152.

a. Dergleichen Protestationen und Vormerkungsgesuche (§. 150 unter 1 und 2) sind lediglich bei der Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks anzubringen, auf welches sie sich beziehen.

b. Diese hat über die Statthaftigkeit derartiger Anträge auch dann, wenn mit ihm eine Eventualberufung auf den Fall abfälliger Entscheidung verbunden war, erstinstanzliche Entschließung zu fassen, und diese bei 10 Thalern Strafe binnen 14, vom Tage des Eingangs an zu rechnenden Tagen sowohl dem Impetranten, als den passiv Betheiligten zu eröffnen.

c) Gegen solche Entschließungen der Unterbehörden findet blos das Rechtsmittel der Berufung an das Appellationsgericht statt, welches bei Verlust binnen der Zehntagsfrist

Ewiger Bund

einzuwenden ist. Das Appellationsgericht ertheilt hierauf seine Entscheidung durch Reskript, gegen welches ein weiteres Rechtsmittel nicht Platz greift.

Ausnahmsweise kann es in geeigneten Fällen die Betheiligten noch mit einer Vorstellung hören, für welche jedoch längere als achttägige Fristen nicht gestattet werden dürfen.

d. Eventualberufungen, welche für den Fall abfälliger Bescheidung den an Unterbehörden gerichteten Protestationen angefügt sind, werden, wenn sie nicht durch gewährende erstinstanzliche Entschließung sich vollständig erledigen, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1838 §. 9 behandelt, und es ist in diesem Falle sofort bei Eröffnung der erstinstanzlichen Entschließung der zum Berichtsabgang bestimmte Tag den Betheiligten bekannt zu machen.

Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Konkurses.

§. 153.

Wenn Konkurs zum Vermögen eines Besitzers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Konkursgericht solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen.

Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Konkurseröffnung selbst begriffen.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.

§. 154.

Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem unter A. beigefügten Formulare zu führen und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden zu halten.

In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Flur, für welche besondere Gerichtshandelsbücher geführt werden, ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch zu halten; für das Kommissionsgericht zu Ebersdorf (§. 132) wird ein besonderes Buch angelegt.

Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengefaßt oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 155.

In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehörung eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückskörper (Gutskomplex) seine be-

Ewiger Bund

sondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche. Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und Gotteskasten und solche Gemeindegrundstücke, welche der gesammten Ortsgemeinde, nicht bloß einer Mehrzahl bevorrechteter Glieder derselben zugehören; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere, nach §§. 12, 13 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden.

§. 156.

Dem Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, welche er zusammen unter einem und demselben Rechtstitel erworben hat und unter der Gerichtsbarkeit einer und derselben Grund- und Hypothekenbehörde besitzt und auf deren keinem besondere, die übrigen nicht afficirende Schulden haften, ist jedoch gestattet, dieselben, auch ohne die einen zu Zubehörungen der andern zu machen (§. 61), zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen zu lassen.

Diese Vereinigung mehrerer walzenden Grundstücke auf einem Folium besteht dann so lange und insoweit, als nicht einzelne darunter befindliche ohne die übrigen veräußert oder verpfändet werden.

§. 157.

Grundstücke, die zu einem andern Grundstücke gehören, oder Bestandtheile eines Grundstückskörpers (geschlossenen Guts) sind, werden, sie mögen unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, auf dem Folium des Hauptguts als Zubehörungen nach den Flurbuchsnummern aufgeführt.

§. 158.

Liegen dergleichen Pertinenzstücke unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothenbuche dieses andern Gerichts oder beziehendlich in dem Grund- und Hypothekenbuche des andern Orts (§. 154) unter eigener Nummer auf besonderem Folium einzutragen, dabei ist jedoch ihre Pertinenzeigenschaft zu bemerken, derenthalben sie nicht abgesondert veräußert, noch mit Schulden belastet werden können.

§. 159.

So lange dieses Zubehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehendlich des andern Orts, wo es gelegen, statt, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekenbe-

Ewiger Bund

hörde des Hauptguts von vorgegangenen Besitzveränderungen jenem anderm Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptguts bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat, und dem andern Gerichte dann unbenommen ist, von dieser Besitzveränderung auf dem Folium des Pertinenzstücks ebenfalls Bemerkung zu machen.

§. 160.

Nur dann, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haften, oder wenn andern Falls die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach §. 58 ff. die Einwilligung der Gläubiger in eine Grundstücksabtrennung vom Richter ergänzt werden darf, können und sollen auf Antrag des Besitzers in einer andern Flur gelegene Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptguts weggelassen oder abgeschrieben und in das Grund- und Hypothekenbuch des Orts, wo sie gelegen sind, als für sich bestehende (walzende) Grundstücke eingetragen werden.

Bei den in einer andern und derselben Ortsflur mit dem Hauptgute gelegenen Pertinenzstücken hingegen findet Solches, außer dem Falle einer Abtrennung durch besondere Veräußerung, nicht statt.

§. 161.

Durch die in §. 158 ff. getroffenen Bestimmungen werden auf Seiten der Inhaber der Gerichtsbarkeit über Pertinenzstücke Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wo dergleichen rechtsgültig noch bestehen, in keiner Weise abgeändert.

§. 162.

Die Einträge und Vormerkungen im Grund- und Hypothekenbuche müssen zwar vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 163.

Jedem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschieht, voranzusetzen; dieses gilt unbeschadet dessen, was für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs in §§. 224 und 225 vorgeschrieben ist.

§. 164.

Am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzuführen.

Ewiger Bund

§. 165.

Auch ist jedem Eintrage eine Verweisung auf die Stelle in den Akten oder Protokollen des Gerichts, wo sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und die Resolution der Eintragung befindet, beizufügen.

§. 166.

Geldsummen sind im Kontexte der Einträge nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 167.

Im Grund- und Hypothekenbuche darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Grund- und Hypothekenbuchs zu unterzeichnende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingelegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden. Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, können allezeit nur in Form besonderer Einträge im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 168.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll im Grund- und Hypothekenbuche bei jedem Grundstücke oder Gute, das seine eigene Nummer und ein besonderes Folium hat, der nöthige Raum, welcher je nach der Größe des Guts und nach örtlichen Verhältnissen in einem oder mehrern Blättern bestehen kann, offen gehalten werden.

Reicht der Raum in einem Bande nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt.

§. 169.

Das Grund- und Hypothekenbuch soll, mit Einschluß der für spätere Einträge vorläufig leer bleibenden Blätter, mit Seitenzahlen versehen und jedem Bande ein nach dem Namen der Besitzer alphabetisch geordnetes und fortzuführendes Register angehängt werden.

Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 170.

Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Rubriken:

I. der Sache,
II. des Besitzers,
III. der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, ausgenommen,

Ewiger Bund

daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines anderen Orts liegen (§. 158 ff.), das ihnen im Grund- und Hypothekenbuche dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste, beziehendlich auf die erste und zweite Rubrik (§. 159) beschränkt.

Inhalt der ersten Rubrik.

§. 171.

In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuche erhält (§. 155), Folgendes eingeschrieben:

der Name des Guts, insofern es einen besonderen Namen führt,

die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Gärtnerwohnung, Haus ꝛc.,

die Hausnummer der Gebäude,

sämmtliche Zubehörungen an Grundstücken (§. 157) nach den Nummern des Flurbuchs,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuche des Orts verzeichnet ist,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird (§. 12 Nr. 2),

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, welche nach §. 12 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insoweit sie sich nach §. 12 Nr. 5 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaiger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks (§. 12 a. E.)

§. 172.

Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Gutskörpers abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzu geschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungsrenten, übernommen werden ꝛc.

Ewiger Bund

§. 173.

Zur Vervollständigung des Inhalts der ersten Rubrik dienen die Flurbuchsauszüge und Uebersichtskarten (§. 15). In die ersteren werden für diejenigen Grundstücke, welche das zugehörige Grund- und Hypothekenbuch enthält, aus den Flurbüchern die Angaben:

der Flurbuchsnummern,
der Bezeichnung, unter welcher die einzelnen Grundstücke in den Flurtabellen zu finden sind,
der Namen der Besitzer,
der Benutzungsarten der einzelnen Grundstücke,
des Flächeninhalts derselben,
des (definitiven) Reinertrags derselben, nach welchem sich die Besteuerung bestimmt,

aufgenommen. Auf die in den Uebersichtskarten vorliegenden Bilder der im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen einzelnen Grundstücke werden die Flurbuchsnummern aufgetragen.

Inhalt der zweiten Rubrik.

§. 174.

In die zweite Rubrik gehört Folgendes:

Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches Namens erforderlich, sowie bei walzenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehreren Besitzer,
der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht,
Dispositionsbeschränkungen der in §. 13 unter Nr. 7 erwähnten Art.

§. 175.

Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehrern Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen Eintragung der sämmtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks, unbeschadet jedoch der Verpflichtung zu Entrichtung des Gesammtlehngeldes — Sterbelehngeldes — insoweit dasselbe in solchen Fällen hergebracht ist.

§. 176.

Wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es

Ewiger Bund

ererbt haben, wieder veräußern, so bedarf es zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besitzer.

§. 177.

Es sind jedoch, wenn in dem in §. 175 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besitzers oder der mehreren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Einem bis Hundert Thalern anzuhalten.

Das Nämliche findet in andern Erbfällen statt, wenn die Eintragung der Erben als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.

§. 178.

Wenn ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert wird, so liegt beiden kontrahirenden Theilen ob, dafür zu sorgen, daß vor Ablauf einer von Zeit des Vertragsabschlusses an zu rechnenden zweimonatlichen Frist die über den Veräußerungsvertrag aufgenommene Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereicht und die Eintragung des neuen Besitzers und Besitztitels in das Grund- und Hypothekenbuch nachgesucht werde; die Unterlassung zieht für jeden der beiden kontrahirenden Theile eine Geldstrafe im Betrage von Einem bis Hundert Thalern nach sich. Wäre in einem Falle die Zeit des Vertragsabschlusses nicht mit Gewißheit auszumitteln, so ist die Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks oder der Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers dafür anzunehmen und darnach jene zweimonatliche Frist zu berechnen.

Inhalt der dritten Rubrik.

§. 179.

In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernde Forderungen mit Einschluß der Auszugs- und Rentenrechte (§. 50) eingetragen.

§. 180.

Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

den Betrag oder Gegenstand der Forderung,

Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers,

den Rechtstitel nach §. 34 unter 1,

den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Ewiger Bund

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit erstrecken, so muß auch dieses im Eintrage der Forderung enthalten sein (§. 69).

§. 181.

Bei Naturalrenten und Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen Leistungen und Abentrichtungen im Eintrage der Forderung nicht speziell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§. 182.

Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eignem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

§. 183.

Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen, so muß dieses im Eintrage jener Forderung mit ausgedrückt werden.

§. 184.

a. Alle Forderungen, sie mögen förmlich eingetragen oder nur einstweilen vorgemerkt werden (§. 52), werden nach der Zeitfolge (§. 135) eingeschrieben und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, doch werden blos vorgemerkte Forderungen durch den Beisatz: „Vorgemerkt", von den förmlich eingetragenen unterschieden.

b. Werden späterhin Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung; von solchen gelöschten Forderungen werden aber in Auszüge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt werden, nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze: „ist gelöscht," aufgenommen.

c. Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§. 185.

Wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangende Forderungen gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintage einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.

Ewiger Bund

§. 186.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt (§. 95), so muß dieses bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 187.

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nunmehrigen Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesammt vorgenommen wird.

§. 188.

Doch ist von Mehreren, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§. 192) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein Solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.

Gemeinschaftliche Regeln.

§. 189.

In welche Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs Protestationen einzutragen sind, bestimmt sich nach dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen.

Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder gegen Eintragung einer gewissen Dispositionsbeschränkung, in die dritte Rubrik Protestationen gegen Cession einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen im Grund- und Hypothekenbuche u. s. w.

§. 190.

Ebenso sind Löschungen in derjenigen Rubrik, in welcher das zu löschende Recht sich eingetragen findet, zu bemerken, und darf diese Bemerkung nicht anders, als in Form eines besondern Eintrags geschehen.

§. 191.

Auf welche Art und Weise diese Vorschriften bei Haltung der Grund- und Hypothekenbücher im Einzelnen zu handhaben, in welcher Form und mit welchen Ausdrücken insonderheit die nöthigen Verweisungen von einem Eintrage auf den andern im Grund-

Ewiger Bund

und Hypothekenbuche anzubringen sind, darüber werden die Grund- und Hypothekenbehörden durch die Ausführungsverordnung mit der erforderlichen Weisung versehen werden.

Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe.

§. 192.

Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem Betheiligten oder den mehrern Betheiligten einen Rekognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, wofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in andern Fällen aber auf Verlangen auszustellen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Rekognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

§. 193.

Jeder solcher Rekognitionsschein muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft, und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

§. 194.

Solche Rekognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchenfalls die Rekognition beziehungsweise gefaßt werden.

§. 195.

Im letzteren Falle, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gedient haben (§. 145), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 203) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 196.

In einem Hypothekenbriefe sind auszudrücken:

Ewiger Bund

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,

der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehendlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 68, 69, 180),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 184).

§. 197.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 194), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§. 198.

Bei Rekognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

§. 199.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 200.

Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorschriftsmäßigen Zustande und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§. 201.

Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gerichte angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§. 202.

Wenn wegen Behinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellver-

Ewiger Bund

treiung desselben durch eine andere, bei dem Gerichte angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protokoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu haltenden Generalakten) aktenkundig zu machen.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Verhandlungen.

§. 203.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Spezialakten, welche für jedes Grundstück, das ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotokollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückskörper Spezialakten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotokollen gesammelt werden.

§. 204.

Zu diesen Generalprotokollen oder beziehendlich Spezialakten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Prototolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Konzepte der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch, die Konzepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 195) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 205.

Neben diesen Generalprotokollen oder Spezialakten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalakten zu halten.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher

§. 206.

Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand oder andere Unglücksfälle ver-

Ewiger Bund

loren gehen, so hat das Appellationsgericht wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, soweit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

§. 207.

Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind von den zuständigen Behörden nach der, gegenwärtigem Gesetze beigefügten Taxordnung zu erheben.

IV. Abschnitt.

I. Vorübergehende Bestimmungen in Bezug auf die Anlegung der Grund- nnd Hypothekenbücher.

Im Allgemeinen.

§. 208.

Die Behufs der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittelungen und Vorbereitungen sind von den Unterbehörden, von denen solche Bücher zu halten sind (§§. 1 und 129) unter Aufsicht und Leitung des Appellationsgerichts zu besorgen und haben die Unterbehörden in zweifelhaften Fällen bei diesem Instruktion oder Entscheidung einzuholen.

§. 209.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittelungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

§. 210.

Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eigenes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern nach den Bestimmungen in §. 155 ff. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§. 170 ff.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien auf das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen kann.

Spezielle Vorschriften.

1. In Betreff der ersten Rubrik.

§. 211.

Zu Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittelung der unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptguts und Feststellung der Grundstückskomplexe.

Ewiger Bund

§. 212.

Die Hülfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäfte soweit nöthig, zu bedienen haben, sind vorzugsweise:

die Flurbücher und Flurkarten,

die Kauf- und Konsens- oder Gerichtshandelsbücher, Konsignations-, Taxations- und Subhastationsakten,

die Vernehmung der Grundstücksbesitzer,

die Befragung der Lokalgerichtspersonen und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

§. 213.

Die Bestandtheile eines Grundstückskörpers oder Zubehörungen eines Hauptgutes sind stets auf dem Folium des Grundstückskörpers oder Hauptguts mit einzutragen.

Nur dann, wenn solche Bestandtheile oder Zubehörungen gegen die Regel mit besonderen Hypotheken belastet und weder deren Inhaber den auf dem Grundstückskörper oder Hauptgute versicherten Gläubigern, noch umgekehrt diese jenen nachzustehen vermocht werden können, darf das Appellationsgericht die Anlegung besonderer Folien für Bestandtheile oder Zubehörungen auf die Dauer des Bestehens der auf ihnen haftenden besondern Hypotheken gestatten.

§. 214.

Ergiebt sich aus den Flurtabellen oder sonstigen Hülfsmitteln, daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besonderen Grundstücke behufs der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuche von den übrigen zu sondern.

§. 215.

Dieser Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besondern Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 61, 62 die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind, und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

§. 216.

Wird von dem Besitzer behauptet, daß eines oder das andere von den mehreren Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besonderen Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für dasselbe ver-

Ewiger Bund

langt, während gleichwohl in den Kauf- und Konsens- oder Gerichtshandelsbüchern nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Guts (§§. 157, 171) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

§. 217.

Gehören dem Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern benachbarten Flur, so kann die Ermittelung, ob selbige Zubehörungen jenes Guts oder besondere Grundstücke sind, dann unterbleiben, wenn der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch der benachbarten Flur eintragen lassen zu wollen, und der Ausführung dessen nach näherer Vorschrift des §. 160 ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 218.

Die gerichtskundige Erbpachts- oder Laßgutseigenschaft, ingleichen wenn zu Familienfideikommissen an Grundstücken Konfirmation und Konsens erlangt worden ist, die Familienfideikommißeigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen Dispositionsbeschränkungen des Besitzers, welche aus der ehemaligen Lehnseigenschaft des Grundstücks oder aus der Eigenschaft desselben als Erbzinsgut (im engern Wortsinne) herrühren (§. 12 unter 2, vergl. mit §. 9 oben), endlich die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschwerungen des Grundstücks, insoweit sie nach §. 12 Nr. 5 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind, — dieß Alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Folums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

2) In Betreff der zweiten Rubrik.

§. 219.

Derjenige oder Diejenigen, welchen bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Grundstück verliehen oder gerichtlich zugeschrieben ist, sind als Besitzer nach §. 174 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 220.

Wenn die Grund- und Hypothekenbehörde davon, daß im Besitz eines Grundstücks ein Wechsel eingetreten ist, amtliche Kenntniß, gleichwohl dasselbe dem neuen Erwerber noch nicht zugeschrieben hat: so hat sie dafür, daß dies geschehe, zu sorgen und den neuen Erwerber sodann als Besitzer zuerst einzutragen.

Ewiger Bund

§. 221.

Dem Eintrage des Besitzers (§. 219) ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Erwerbung des Grundstücks voranzusetzen.

§. 222.

Dispositionsbeschränkungen der in §. 13 unter 7 bemerkten Art hat die Grund- und Hypothekenbehörde ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen,

a. wenn sie aus Verträgen, die von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigt sind, oder aus letztwilligen Verordnungen, die sich bei ihren Akten befinden, herrühren, und wenn zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer vermöge einer deshalb bestellten Hypothek oder auch ohne diese nach den zeitherigen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder

b. wenn die Dispositionsbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbote beruhen.

Außerdem sind aber auch

c. Protestationen gegen Veräußerungen und Verpfändungen, welche in den Kauf-, Handels- und Konsensbüchern oder in besondern Protestationsakten zur Berücksichtigung vorgemerkt worden sind, Amtshalber einzutragen.

Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptguts zugestandenen oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

3. In Betreff der dritten Rubrik.

§. 223.

Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle in den Kauf- und Konsens- oder Gerichtshandelsbüchern und Protokollen vorgemerkten stillschweigenden Hypotheken und alle Hülfspfandrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöscht in den Konsens- oder sonstigen Gerichtsbüchern und Protokollen vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Auszugs- und Renteberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres einzutragen.

Findet sie unter den, die Gegenstände der Eintragung bildenden Forderungen solche, die der Summe nach nicht bestimmt sind (§. 49), so hat sie dieselben in dieser Gestalt einzuzeichnen, und es bedarf daher der vorherigen Auswerfung eines bestimmten Betrags derselben nicht.

Ewiger Bund

§. 224.

Alle nach §. 223 bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie durch Konfirmation und Konsens zur Hypothekenbestellung, durch Annotation der stillschweigenden oder vorbehaltenen Hypotheken im Kauf-, Gerichtshandels- oder Konsensbuche, durch wirkliche Hülfsvollstreckung oder durch des Schuldners gerichtliche Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, durch Bestätigung des Veräußerungsvertrags oder durch letzten Willen, worin ein Auszug vorbehalten oder auferlegt worden, zur Entstehung oder zur Kenntnißnahme der Grund- und Hypothekenbehörde gekommen sind.

Es bleibt jedoch, ohne Rücksicht auf die hiernach zu beobachtende Reihefolge, den vor dem Eintritt der Gesetzeskraft der §§. 93 und 94 schon erworbenen Rechten der vorgedachten Art der Vorzug, welcher ihnen nach dem bisherigen Rechte unter einander zukommt, vorbehalten, — unbeschadet jedoch der im §. 248 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 225.

Jedem solchen Eintrage ist Tag, Monat und Jahr, wenn das eingetragene Recht nach Inhalt des Konsensbuchs oder der sonstigen Gerichtsbücher oder Protokolle zur Entstehung gekommen oder annotirt worden ist, voranzusetzen.

§. 226.

Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstücks bilden muß, hat die Grund- und Hypothekehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formulare desselben (§. 154) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen, und solchergestalt das Folium zu entwerfen.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.

§. 227.

Ist das Folium eines Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§. 219, 220) zum Anerkenntnisse vorzulegen.

§. 228.

Zu diesem Behufe erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchentlichen Frist den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen, oder seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für ver-

Ewiger Bund

lustig zu achten. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weitläufigkeit zu erlangen sind, kann auch eine mündliche Bedeutung zum Protokoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

§. 229.

Werden vom Besitzer binnen der achtwöchentlichen Frist (§. 228) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbige zu erörtern und je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden worden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen oder den Besitzer mit Bescheidung zu versehen.

§. 230.

Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last, oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet, oder daß sie weggefallen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§. 131), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuche bei Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche hat die Wirkung einer Protestation (§§. 22, 23), und sichert in Beziehung auf ungelöschte alte Hypotheken dem Besitzer den Gebrauch des Ediktalverfahrens nach den Bestimmungen der §§. 123 ff. oben, ohne daß die unter Widerspruch des Besitzers geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 123) demselben entgegensteht.

§. 231.

Unterläßt der Besitzer, der nach §. 228 an ihn ergangenen Aufforderung rechtzeitig nachzukommen, so tritt der angedrohte Verlust seiner Einwendungen gegen den Entwurf des Foliums von selbst (ipso jure) ein.

Hierdurch werden aber die Einwendungen und Einreden, welche dem Besitzer gegen die etwa eingetragenen Berechtigten und gegen die etwa eingetragenen Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten zustehen, nicht berührt, sondern bleiben in Kraft.

Dieselben Folgen treten ein, wenn der Besitzer sich zwar ausdrücklich, aber lediglich dahin erklärt hat, daß er den Entwurf des Foliums anerkenne.

Oeffentlicher Aufruf.

§. 232.

Sind sämmtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch

Ewiger Bund

eines Orts (§§. 154 bis 156) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, beziehendlich durch das Anerkenntniß der Besitzer (§§. 228, 229) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die zu diesem Zwecke zu erlassende Bekanntmachung ist im Amts- und Verordnungsblatte, und in einem in der Gegend des Gerichtssitzes viel gelesenen Lokalblatt dreimal einzurücken, außerdem aber auch durch Anschlag an einem geeigneten Orte des Gerichtssprengels zu veröffentlichen. Auch wird das Appellationsgericht (§. 208) in der Leipziger Zeitung eine allgemeine Ankündigung dieser Bekanntmachung veröffentlichen.

In der Bekanntmachung sind Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörden auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht Statt.

§. 233.

Trüge es sich bei einer oder der andern Grund- und Hypothekenbehörde zu, daß die Vollendung eines einzelnen Foliums oder einiger weniger einzelnen Folien durch besonders schwierige oder umständliche Ermittelungen und Erörterungen verzögert würde, während alle übrigen Grundstücksfolien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vollständig vorbereitet wären, so kann mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberbehörde (§. 208) der öffentliche Aufruf über das Grund- und Hypothekenbuch des Orts unerwartet der Vollendung jenes einzelnen Foliums oder jener einiger Folien und mit Ausnahme derselben erlassen werden, und ist dann in Ansehung dieser letztern späterhin zu wiederholen.

§. 234.

Erfolgen auf den öffentlichen Aufruf (§. 232) binnen der bemerkten Frist Anzeigen von Einwendungen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dieselben, nach Be-

Ewiger Bund

finden mit Zuziehung des Besitzers oder anderer Betheiligter, zu erörtern und zu erledigen.

Bedarf es über dergleichen Einwendungen einer richterlichen Entscheidung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die Parteien zur rechtlichen Ausführung (§. 131) zu verweisen, daneben aber im Grund- und Hypothekenbuche an der entsprechenden Stelle von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung zu machen, welche die Wirkungen einer Protestation hat. (§§. 22, 23).

Einschreibung der fertigen Grundstücksfolien in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 235.

Nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung (§. 232) bestimmten Frist sind diejenigen Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, die noch Erörterung bedürfen, nicht vorgekommen sind, ohne Verzug in das Grund- und Hypothekenbuch selbst an den ihnen darin anzuweisenden Stellen einzuschreiben, für diejenigen aber, deren Einschreibung wegen noch zu erörternder Einwendungen oder Anmeldungen für jetzt ausgesetzt bleiben muß, sind die ihnen zukommenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche offen zu halten.

§. 236.

Die Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, sind in allen drei Rubriken mit dem Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums (§. 235) abzuschließen und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchsakten.

§. 237.

Ueber die zum Zwecke der ersten Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehenen Erörterungen und Verhandlungen sind bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde besondere, vollständige Akten (Grund- und Hypothekenbuchsakten) zu halten.

Aufbewahrung der Kauf- und Konsensbücher u. s. w.

§. 238.

Nächstdem sind auch die Kauf- und Konsensbücher, Gerichtshandelsbücher, Kauf- und Konsensprotokolle und sonstige, nach der bisherigen Einrichtung des Kaufs- und Hypothekenwesens über die Eigenthums- und Schuldverhältnisse der Grundstücke gehaltenen

Ewiger Bund

Gerichtsbücher und Gerichtsakten bei jedem Gerichte, um künftiger Nachricht willen, aufzubewahren.

Auch sind bis zu völliger Zustandebringung des Grund- und Hypothekenbuchs die Gerichtshandels-, Hypotheken-, Quittungs-, Kassations- und Protestationsprotokolle und diejenigen Akten, welche deren Stelle vertreten, fortzuführen (§. 244).

Verfahren gegen säumige Behörden.

§. 239.

Untergerichte, welche sich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher säumig erweisen, haben zu gewarten, daß dieselbe durch eine von dem Appellationsgericht dazu abzuordnende andere Person auf ihre Kosten bewerkstelligt werde.

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 240.

Für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden sind den betheiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzusinnen.

Vielmehr ist alles dahin Gehörige gebührenfrei zu expediren.

Die nöthigen Verläge sind von der Hypothekenbehörde aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

§. 241.

Es werden jedoch nicht allein das mit den nöthigen Abtheilungslinien zu bedruckende Papier, welches zur erstmaligen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlich ist, sondern auch die Auszüge der Flurbücher und die Uebersichtskarten, welche nach §. 15 den Grund- und Hypothekenbüchern beiliegen sollen, den Grund- und Hypothekenbehörden durch das Appellationsgericht unentgeltlich zugetheilt werden.

Die daraus entstehenden Aufwände werden von der Staatskasse übernommen.

Endlich erfolgt die Aufnahme der nach §. 232 von den Grund- und Hypothekenbehörden zu erlassenden Bekanntmachungen in das Amts- und Verordnungsblatt unentgeltlich.

§. 242.

Die Gebührenfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§. 240) erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne sel-

Ewiger Bund

bige früher oder später nöthig geworden sein würden, wie z. B. Berichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekenkassationen, Ediktalladungen Behufs der Löschung alter Hypotheken und dergl. mehr.

§. 243.

Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 230) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 232) von andern Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deßhalb angestellten Erörterungen als ungegründet und unerheblich ausweisen, so können auf Anordnung des Appellationsgerichts zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten Diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Einstweilige Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§. 244.

Bis das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehendlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuche (§. 235) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorfallenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

II. Transitorische Bestimmungen betreffs der stillschweigenden und privilegirten Hypotheken.

§. 245.

Vom 1. Januar 1859 an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Sachen (§. 27) erlangen.

§. 246.

Die einzelnen daran bereits entstandenen und bis zum 1. Januar 1859 noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken erlöschen, wenn sie nicht nach dem zeitherigen Rechte aus einem andern Grunde eher wegfallen, den 31. December 1859 (m. s. jedoch §. 251.)

§. 247.

In Konkursen, welche erst nach dem 31. December 1858 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, mithin ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenen Vorzugsrechts zu befriedigen.

Ewiger Bund

§. 248.

Nach dem 31. December 1859 ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn vor dem 1. Januar 1859 entweder ein Konkurs über des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und den Prozeß unausgesetzt fortgestellt hat (§. 70 a. E.)

§. 249.

Tritt einer der vorstehend unter §. 248 erwähnten Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner oder in dessen Konkurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache.

Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dafern nicht etwa, vor dem Ablauf sothaner Frist, ein Konkurs zu dem Vermögen des gedachten dritten Besitzers entsteht.

§. 250.

Vom 1. Januar 1859 an treten die Bestimmungen der §§. 35 bis mit 40 dergestalt in Kraft, daß die dort mit gesetzlichen Rechtstiteln zur Hypothek versehenen Personen berechtigt sind, ihre in den gedachten §§. bezeichneten Ansprüche ins Hypothekenprotokoll annotiren zu lassen. Diese Annotation hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer richterlich bestätigten Hypothek.

Auf diese Annotationen finden die Bestimmungen der §§. 43, 44, 48, 49, 143, 144, 148 Anwendung und es sind in diesen §§. für die Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch enthaltenen Vorschriften auf die vorstehend nachgelassenen Annotationen ins Hypothekenprotokoll zu beziehen.

Insoweit treten daher die nur bezeichneten §§. ebenfalls mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.

§. 251.

Nächstdem sind aber überhaupt alle Diejenigen, denen jetzt noch eine mit dem 31. Dezember 1859 (nach §. 246) erlöschende gesetzliche Hypothek zusteht, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Ansprüche in das Hypothekenprotokoll auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, annotiren zu lassen.

Diese Annotationen erfolgen ganz nach den unter §. 250 für die dort erwähnten Annotationen gegebenen Vorschriften. Sie gewähren dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Konkurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des

Ewiger Bund

Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 31. Dezember 1859 erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können.

§. 252.

Soll die Annotation einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek in das Hypothekenprotokoll (§. 251) auf Immobilien im Besitze eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das die stillschweigende Hypothek begründende Verhältniß schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach §§. 43 und 44 dem persönlichen Schuldner.

Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die annotirte Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sicher gestellt ist, oder doch durch rechtzeitig (§. 251) gesuchte Annotation hätte sicher gestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß die Annotation, beziehendlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§. 253.

Gegen das Versäumniß an Nachsuchung der Annotation in das Hypothekenprotokoll bis zum 31. Dezember 1859 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

III. Aufhebung des Bisherigen.

§. 254.

Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

Vollziehung des Gesetzes.

§. 255.

Den Zeitpunkt, wenn das Gesetz, oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, werden Wir, soweit es nicht schon in den §§. 245 bis 253 geschehen ist, noch festsetzen. Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, zu bestimmen und Zweifel, die bei Ausführung des Gesetzes entstehen, zu entscheiden.

Ewiger Bund

Solche Entscheidungen sind, soweit sie nicht blos Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Siegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, den 20. November 1858.

(L.S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

A.

Muster eines Grund- und Hypothekenbuchsfolium.

No.	2.	Anmerkungen.
1.	Bauergut, No. 5. Dazu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude No. 12 des Flurbuchs und folgende Flurstücke: Garten am Hause No. 3, Feld 21, Feld 28, Feld 35, Wiese 53, Feld 60, Feld 68, Busch 83, Feld 90, Feld 98, Wiese 100, Wiese 115, Teich 120, Wiese 125, Busch 131 des Köstritzer Flurbuchs; hierüber: mehrere Flurstücke in Gleinaer Flur namentlich Wiese No. 8 des Gleinaer Flurbuchs, Holz No. 16 des " " Feld No. 27 des " " Auf dem Felde No. 55 hat sich vormals ein Steinbruch befunden; das Gut ist dem Rittergute Steinbrücken laudemialpflichtig nach 10% bei Veräußerungs- und Erbannahmelehn und ebensoviel bei Sterbe- und Gesammtlehn; davon sind zu entrichten: drei Thaler Erbzinsen jährlich zu Michaelis dem Rittergute Steinbrücken, der Zehnte von allen Früchten auf den Flurstücken 21, 28, 35 dem Pfarrer zu Roben, Sieben Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Ablösungsrente in das Rittergut Steinbrücken, vermöge Rezesses vom 18. August 1847 Acta Rep. Lit. No. fol.	Abgetrennt 1 No. 2. Die Laudemialpflicht gelöscht s. No. 4.
	Aus dem Entwurf übergetragen am 31. Januar 1859.	
2. ad. No. 1.	9. Juli 1859. Abgetrennt Wiese und Feld No. 53, 60 des Flurbuchs, welche Georg Müller an Christoph Fischer für 600 Thlr. verkauft, lt. Kaufs vom 9. Mai 1859. Kaufprotokoll I. fol.	
3. ad. No. 1.	11. November 1860. Hinzugeschlagen Wiese, Feld und Busch No. 83, 84, 85 des Flurbuchs, bisher Zubehörungen des Siermannschen Guts No. 10, welche Heinrich Schmalz von Georg Müller für 1000 Thlr. erkauft hat, lt. Kaufs vom 15. Oktober 1860. Kaufprotokoll I. fol.	
4. ad. No. 1.	30. Juli 1861. Die Laudemialpflicht ist mit . . . . Thlr. Kapital abgelöst, lt. Rezesses vom 13. Mai 1860 Acta. Rep. Lit. No. fol.	

Ewiger Bund

No.	Besitzer.	Bemerkungen.
1.	4. Januar 1859. Georg Müller erkaufte das Gut von seinem Bruder Gottlieb Müller für 8000 Thlr. und einen Naturalauszug, vermöge Kaufs vom 19. Dezember 1858.	
2.	4. Januar 1859. Gottlieb Müller räumte seinen drei jüngern Geschwistern, David, Johanne Justine und Traugott, das Vorkaufsrecht ein um den Preis, den ein Fremder geben will, lt. Vertrags vom 28. Dezember 1858. Acta. Rep. Lit. No. fol.	Gelöscht s. No. 6.
	Aus dem Entwurf übergetragen am 31. Januar 1859.	
3.	19. Juli 1859. Protestation Heinrich Senfs in Röstritz gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes, einer Schuldforderung von 600 Thlr. halber lt. Schreibens vom 18. Juli 1859. Acta Rep. Lit. No. fol. Protestationsprotokoll I. fol.	Gelöscht s. No. 4.
4. ad No. 3.	6. März 1860. Heinrich Senf entsagt seiner Protestation lt. Schreibens vom 3. März 1860. Acta Rep. Lit. No. fol.	
5.	18. September 1861. Traugott Sattler erstand das Gut in nothwendiger Subhastation für 6200 Thlr. lt. Verhandlung im Subhastationstermin am 25. August 1859. Acta Rep. Lit. No. fol.	
6. ad No. 2.	18. September 1861. Nach nothwendiger Versteigerung des Gutes wird das Vorkaufsrecht der drei Geschwister Müller gelöscht. Act. Rep. Lit. No. fol.	

Ewiger Bund

Nr.	Schulden.	Thlr.	Anmerkungen.
1. I	16. Oktober 1840. Ein Tausend Fünfhundert Thaler Darlehnskapital mit Zinsen zu vier Prozent, Christoph Semmeln in Rüdersdorf, vermöge Schuld- und Pfandverschreibung Hans Müllers vom 10. Oktober 1840.	1500	Beschränkt s. No. 5. Zedirt 500 thl. s. No. 6. Zedirt 1000 thl. s. No. 7. Gelöscht s. No. 13.
2. II.	7. Mai 1850. Ein Tausend Fünfhundert Thaler Erbegelder mit 3 Prozent verzinsbar, drei Geschwistern Müller, als: a) Fünfhundert Thaler David Müller, b) Fünfhundert Thaler Johannen Justinen Müller, c) Fünfhundert Thaler Traugott Müller, vermöge Erbvergleichs vom 30. April 1850. Kaufbuch IV. fol.	500 500 500	Beschränkt s. No. 5. Gel. s. No. 10. Gel. s. No. 13. Gel. s. No. 10.
3. Auszug.	4. Januar 1857. Auszug, Gottlieb Muller, verm. Kaufs vom 19. Dezember 1856. Kaufbuch IV. fol.	. . .	Gel. s. No. 5. Gel. s. No. 15.
4. III.	25. November 1859. Zweitausend Fünfhundert Thaler eheweibliches Einbringen Susannen Marieen Müllerin geb. Zimmermannin, verm. Verhandlung vom 24. November 1859. Konsensbuch V. fol.		Beschränkt s. No. 5. Nachgetreten s. No. 9. Gel. s. No. 13.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 31. Januar 1860.		
5. ad No. 1, 2, 3, 4.	8. August 1860. Verzicht sämmtlicher Gläubiger auf ihr Recht an den von Georg Müller verkauften Flurstücken No. 53, 60 lt. Verhandlung vom 7. August 1860. Kaufprotokoll I. fol.		
6. ad. No. 1.	20. September 1860. Christoph Semmel zedirt von 1500 Thlr. Fünfhundert Thaler an Heinrich Voß in Berga vermöge Cession vom 8. August 1860. Hypothekenprot. I. fol.	. . .	Weiter zedirt s. No. 3.
7. ad. No. 1.	16. Dezember 1860. Christoph Semmel zedirt die übrigen Eintausend Thaler an Wilhelm Schmalfuß in Ebersdorf vermöge Cession vom 30. Oktober 1860. Hypothekenprot. I. fol.	. . .	
8. IV.	12. Januar 1861. Eintausend Thaler Darlehnskapital mit Zinsen zu 5 Prozent, Anton Weislern in Schleiz, verm. Schuld- und Pfandverschreibung Georg Müllers vom 29. Dezember 1860. Hypothekenprot. II. fol.	1000	Gel. s. No. 13.
9. ad No. 4.	12. Januar 1861. Susanne Marie Müllerin räumt vorstehender Forderung Anton Weislers die Priorität ein, verm. Verhandlung vom 5. Januar 1861. Hypothekenprot. II. fol.		
10. ad No. 2. a. c.	12. Januar 1861. David Müller und Johanne Justine Müller quittiren über ihre Erbegelder und werden solche gelöscht verm. Verhandlung vom 10. Januar 1861. Kaufprot. I. fol.		

Ewiger Bund

Nr.	Schulden.	Thlr.	Anmerkungen.
11. ad No. 1.	20. September 1861. Heinrich Voß cedirt Fünfhundert Thaler an Friedrich Feig verm. Zession vom 19. August 1861. Hypothekenprot. II. fol.		
12. V.	10. Juli 1862. Vierhundert Zehn Thaler 15 Sgr., worunter 320 Thaler Kapital, gerichtlich festgestelltes Liquidum Christoph Semmeln, nach dessen Gesuch vom 9. Juni 1862. Acta Rep. Lit. No. fol. Hypothekenprot. II. fol.		Gel. s. No. 13.
13. ad No. 1. 2. 4. 8. 12.	1. November 1862. Nach nothwendiger Versteigerung des Guts werden die Schulden gelöscht. Act. Rep. Lit. No. fol.		
14. 1.	18. Mai 1863. Fünftausend Achtzig Thaler mit 5 Prozent, Erstehungsgelder zu Georg Müllers Konkursmasse an das Justizamt Gera, verm. Verhandlung vom 18. Mai 1863.	5080	Abgeschrieben 1000 Thlr. s. No. 16.
15. ad No. 3.	7. Oktober 1863. Georg Müllers Erben quittiren über den Naturalauszug, und wird solcher gelöscht, verm. Verhandlung vom 4. Oktober 1863. Hypothekenprot. III. fol.		
16. ad No. 14.	20. November 1863. Traugott Sattler zahlt auf die Erstehungsgelder Eintausend Thaler und werden solche abgeschrieben verm. Verhandlung vom 20. November 1863. Act. Rep. Lit. No. fol. Hypothekenprot. III. fol.		

Ewiger Bund

Tax-Ordnung
für Grund- und Hypothekensachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in den zeitherigen Taxgesetzen bestimmten Gebühren für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der Grund- und Hypothekenbehörden, für welche nachstehend unter B. Gebührenansätze aufgestellt worden, sind außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Dagegen sind für diejenigen Arbeiten und Mühwaltungen der genannten Behörden, für welche unter B. Gebühren nicht bestimmt sind, die in den zeitherigen Taxgesetzen nachgelassenen Gebühren zu liquidiren, soweit nicht deren Ansatz nachstehend ausdrücklich untersagt ist.

§. 3.

Die noch geltenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 1—33 des Taxgesetzes vom 15. December 1855 sind auch auf die unter B. nachstehenden Taxvorschriften anzuwenden, soweit sie auf dieselben überhaupt anwendbar und nicht durch sie ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 4.

a. Diejenigen unter B. nachgelassenen Gebührenansätze, welche sich nach dem Werthe des Gegenstandes richten (Quotalansätze), sind entweder nach dem neuesten Kaufwerth oder wenn eine gerichtliche Würderung des Grundstücks stattgefunden hat, nach dem hierbei gefundenen Schätzungswerth desselben zu bemessen.

b. Da, wo die Staatswegen angeordnete Abschätzung des Grundeigenthums erfolgt ist, hat dieselbe gleiche Geltung mit einer gerichtlichen Würderung. Der mit 25 zu Kapital erhobene jährliche Reinertrag, welchen jene Abschätzung ermittelt hat, gilt als Schätzungswerth der Grundstücke.

c. Unter mehreren gleichzeitig vorliegenden Werthsbestimmungen ist diejenige, welche sich am höchsten beläuft, der Gebührenrechnung zu Grunde zu legen.

Nur dann, wenn mit der Landesabschätzung (unter b) eine vor ihr erfolgte gerichtliche Abschätzung konkurrirt, ist jener vor dieser unbedingt der Vorzug zu geben.

§. 5.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind berechtigt, eine kürzliche Abschätzung des Gegenstandes Behufs der Kostenberechnung zu verfügen, wenn

a. weder ein Kauf- noch ein Schätzungswerth desselben vorliegt, — oder wenn

b. nach ihrem freien Ermessen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß weder der eine noch der andere dem dermaligen Werthsverhältniß entspricht.

§. 6.

Die Kosten einer solchen (§. 5) haben die Betheiligten zu erlegen,

a. wenn die wahre Kaufsumme verhehlt worden ist, — oder wenn

Ewiger Bund

b. in den Fällen, in welchen außer dem Kaufpreise Nebenleistungen stipulirt worden sind, und es dem Richter nicht gelungen ist, deren Kapitalwerth durch eine Verständigung mit den Interessenten festzustellen, der Schätzungswerth sich höher beläuft als der Kaufwerth, welchen die Zusammenrechnung des stipulirten Kaufpreises und des bei der versuchten Verständigung von der Hypothekenbehörde vorgeschlagenen Kapitalwerths der Nebenleistungen ergeben hätte.

Außer diesen beiden Fällen sind die Abschätzungs-Aufwände, insoweit überhaupt dergleichen zu vergüten sind, aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

§. 7.

Hinterziehungen von Gerichtskosten in der in §. 6a. erwähnten Art, sofern mit der Verhehlung der wahren Kaufsumme die Absicht erweislich verbunden war, die Gerichtskosten zu hinterziehen, unterliegen der Strafe des Betrugs und sind den Kriminalbehörden zur Einleitung der Untersuchung anzuzeigen.

B. Bestimmung der einzelnen Gebührenansätze:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Ablösungen. Wenn und soweit bei Ablösungen Land als Entschädigungsmittel abgetreten wird, so passiren zwar für Eintragung der neuen Besitzer und die vorbereitenden und Nebenverhandlungen die für Eintragung eines Käufers unter Nr. 23 I.—V. nachgelassenen Gebühren. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thlr. übersteigt, von dem höher ansteigenden Werthbetrage die Quotengebühr Nr. 20 I. nur zu einem Viertheil anzusetzen.			
2)	Ablösungsrenten			
	a) für Eintragung einer übernommenen Ablösungsrente in das Grund- und Hypothekenbuch . . . . . — Thlr. 1 Sgr. bis	—	8	—
	b) für die darüber auszufertigende Bescheinigung, außer den Kopialien — Thlr. 5 Sgr. bis	—	15	—
	c) Für Löschung einer Ablösungsrente im Grund- und Hypothekenbuche 1 Sgr. bis	—	8	—
3)	Ab- und Reinschriften, und deren Beglaubigungen. — Dafür passiren die in Nr. 2 des Taxgesetzes vom 15. Dezember 1855 bestimmten Schreibelöhne; doch ist wegen des dem Grund- und Hypothekenbuchsführer obliegenden Einschreibens der beschlossenen und konzipirten Einträge, Vormerkungen und Löschungen in das Grund- und Hypothekenbuch eine Reinschriftsgebühr nicht gestattet.			
	Abschreibungen s. Zerschlagung.			
4)	Für die Adjudikation eines nothwendiger Weise versteigerten Grundstücks, und für Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers zahlt der Letztere die für Eintragung eines Käufers unter Nr. 20 zugelassenen Gebühren. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Adjudikation bildende Grundstück an Werth 100 Thlr. übersteigt, die Quotengebühr unter Nr. 20 I. nur zur Hälfte anzusetzen.			
	Anmerkung. Die in Folge freiwilliger Versteigerungen zu Stande gekommenen Kaufabschlüsse über Grundstücke sind nach den bei Käufen üblichen Formen zu behandeln, es gelten für solche daher auch durchgehends die unter Nr. 23 unten bestimmten Gebührenansätze. —			
5)	Adjudikationsschein — s. Nr. 4 und 20 II. d.			
	Annahme an Zahlungsstatt. Wenn das nothwendigerweise zu versteigernde Grundstück in Ermangelung eines annehmlichen Bieters einem Gläubi-			—

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	ger an Zahlungsstatt überlassen wird, sind dieselben Gebühren wie unter Nr. 4 zu entrichten.			
6)	Alimentationsvertrag — wenn mit einem solchen ein Grundstücksveräusserungs-Vertrag verbunden ist, so gelten die Ansätze für Kaufkontrakt unter Nr. 20 unten.			
7)	Auszug aus den Grund- und Hypothekenbüchern — für einen solchen und dessen Beglaubigung, jedoch außer den Kopialien 10 Sgr. bis	1	—	—
	Aufschlagen der Grund- und Hypothekenbücher — s. Vorlegung.			
	Aufwartung — s. Gerichtsdiener.			
	Beglaubigungen — s. Ab- und Reinschriften.			
8)	Bescheinigung über Einreichung einer Schrift (wenn sie verlangt wird) außer den Kopialien	—	4	—
9)	Besitzer. Für die Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch wird, wenn er das Grundstück mittelst eines Vertrags unter den Lebendigen erwarb, nach Nr. 20, beziehungsweise Nr. 1, 4, 34, wenn er es von Todeswegen erwarb, nach Nr. 14 liquidirt.			
10)	Zession einer hypothekarischen Forderung — für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte passiren die unter Nr. 19 III. und V. bestimmten Gebührensätze. Wenn aber die den Gegenstand der Eintragung bildende Hauptstammsforderung 100 Thlr. übersteigt, so ist die Quotengebühr unter Nr. III. a. nur zur Hälfte anzusetzen.			
	Dismembrationen — s. Zerschlagungen.			
11)	Dispositionsbeschränkung. Für			
	a) die Eintragung einer solchen (m. s. jedoch Familienfideikommiß Nr. 15 unten) in das Grund- und Hypothekenbuch, nebst Benachrichtigung des Besitzers	—	10	—
	b) die Löschung einer Dispositionsbeschränkung, einschließlich der Benachrichtigung des passiv Betheiligten	—	10	—
	c) wenn jedoch die Dispositionsbeschränkung auf mehre mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenbuche versehene Grundstücke unter der nämlichen Gerichtsbarkeit sich erstreckt, so passiren neben einfacher Erhebung vorbemerkter Gebühren (unter a. und b.) noch für die Eintragung und Löschung auf jedem weiteren Grundstücksfolium			
	aa) auf einem zweiten bis fünften Folium je	—	5	—
	bb) auf einem sechsten und jedem weiteren Folium je	—	2	6
12) 13)	Erbpachtvertrag / Erbzinsvertrag } für die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei solchen Verträgen passiren die für Kaufkontrakte (Nr. 20 unten) festgesetzten Gebühren.			
14)	Erben			
	a) für Eintragung eines Erben, Vermächtnißnehmers, auf den Todesfall Beschenkten, Familienfideikommißnachfolgers als neuen Besitzers nebst Besitztittel in das Grund- und Hypothekenbuch sind die für Eintragung eines Käufers unter Nr. 20 nachgelassenen Gebühren zu entrichten. Wenn aber das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thlr. übersteigt, so passirt die Quotengebühr unter Nr. 20 I. zur Hälfte.			
	b) Wenn mehrere Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. als gemeinschaftliche Besitzer des nämlichen Grundstücks eingetragen werden, so passiren gleichwohl die Ansätze unter a. nur einfach.			
	c) Wenn unter mehreren Erben eines Grundstücks sich minderjährige Kinder des zeitherigen Besitzers befinden und zugleich die mehreren Erben des Grundstücks einstweilen und mit Vorbehalt künftiger Erbtheil-			

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	ung in gemeinschaftlichem Besitz behalten wollen, so passiren für deren Eintragung zwar ebenfalls die unter a. nachgelassenen Ansätze. Wenn aber das Grundstück über 100 Thlr. werth ist, so ist die Quotengebühr unter Nr. 20 I. nur zu einem Achttheile zu erheben.			
	d) Die Bestätigung eines der Eintragung von Erben vorausgehenden Erbrezesses wird noch außerdem, und zwar wie bisher nach den Ansätzen von Nr. 35 der Taxordnung vom 15. Dezbr. 1855 liquidirt.			
15)	Familienfideikommißeigenschaft eines Grundstücks: für Eintragung einer solchen in das Grund- und Hypothekenbuch, einschließlich der Benachrichtigung des Besitzers und der Ausfertigung des Rekognitionsscheins, jedoch außer den Kopialien:			
	a) bei Grundstücken bis zu 500 Thlr. Werth	2	—	—
	b) bei Grundstücken bis zu 1000 Thlr. Werth	4	—	—
	c) darüber für jedes 1000 Thlr. Mehrwerth	1	—	—
	Familienfideikommißnachfolger — s. Nr. 13.			
16)	Folium. Wenn für ein Grundstück, das bisher kein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein besonderes Folium angelegt wird, so bezahlt der Besitzer dafür — nämlich für die Bearbeitung des Foliums in allen seinen Rubriken — nach Verhältniß der Größe des Grundstücks , ... 15 Sgr. bis	2	—	—
17)	Die Gerichtsdiener empfangen:			
	1) für Aufwartung:			
	a) bei Verhandlungen über Rechtsgeschäfte, auf welche die Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch erfolgt ist, ingleichen bei Eintragung eines Erben, Vermächtnißnehmers, Beschenkten auf den Todesfall oder Fideikommißnachfolgers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch folgende, je nach der Größe der Kaufsumme oder des Werths der betreffenden Immobilien zu bemessende feste Gebühr			
	aa) bis mit 100 Thlr. Kaufsumme oder Werth — Thlr. 1 Sgr. bis	—	5	—
	bb) „ „ 500 „ „ „ „ — „ 5 „ „	—	20	—
	cc) „ „ 1500 „ „ „ „ — „ 20 „ „	2	—	—
	dd) „ „ 3000 „ „ „ „ 2 „ — „ „	4	—	—
	ee) „ „ 5000 „ „ „ „ 4 „ — „ „	6	15	—
	ff) darüber . . . . . 6 „ 15 „ „	10	—	—
	gg) In diesen Ansätzen ist aber die Vergütung für alle und jede Aufwartungsdienste begriffen, welche der Diener bei der vorhergehenden Eintragung, insbesondere auch bei vorbereitenden und Nebenverhandlungen zu leisten hat.			
	b) bei Verhandlungen über andere Rechtsgeschäfte, je nach deren Wichtigkeit . . . . . — Thlr. 1 Sgr. bis	1	10	—
	2) für Behändigungen und deren Eintragung ins Relationsbuch			
	a) von Urkunden, welche ein Gericht über zu Stande gekommene Rechtsgeschäfte und Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch ausgefertigt hat . . . . . — Thlr. 3 Sgr. bis	—	27	—
	namentlich wenn der Gegenstand des Rechtsgeschäfts oder der Eintragung einen Werth von höchstens 1500 Thlr. hat — Thlr. 3 Sgr. bis	—	14	—
	darüber . . . . . — Thlr. 14 Sgr. bis	—	27	—
	b) von Vorladungen, Requisitionen, Resolutionen und andern Schriftstücken je nach der Wichtigkeit der Sache . . — Thlr. 1 Sgr. bis	—	3	—
	3) für Präsentation von Kurrentladungen, ferner			
	4) für mündliche Vorladungen und Realzitationen, und endlich			
	5) für Wege außerhalb der Flur des Gerichtssitzes			

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	passiren die im I. Abschnitt IV. Kapitel der Taxordnung vom 15. Dezember 1855 nachgelassenen Gebühren.			
18)	Hinzuschlagung. Wenn ein Grundstück zu einem andern neu hinzugeschlagen wird, für die Eintragung dieser neuen Zubehörung in das Grund- und Hypothekenbuch . . . . . — Thlr. 10 Sgr. bis	—	15	—
19)	Hypothek.			
	I. Für Eintragung einer auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypothek nebst Benachrichtigung des Besitzers, außer dem Ansatz für etwaigen Rekognitionsschein . . . — Thlr. 5 Sgr. bis	—	10	—
	II. Für Eintragung einer Hypothek, welche bei Veräußerung eines Grundstücks vom Veräußernden (wegen rückständiger Kaufgelder oder andrer Leistungen) vorbehalten wurde, und für Benachrichtigung des Schuldners zahlt der Letztre (außer dem Ansatz für etwaigen Rekognitionsschein) . . . . . — Thlr. 5 Sgr. bis	—	20	—
	III. Für Eintragung einer andern (außer dem Falle unter II.) durch Privatwillen bestellten Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zahlt der Hypothekenbesteller			
	a) als Bauschquantum für die Eintragung, die nothwendigen Vorerörterungen und Nebenverhandlungen von je 50 Thlr. der sicher zu stellenden Hauptforderung	—	10	—
	b) die unter Nr. 17 zugelassenenen Dienergebühren,			
	c) wenn die Hauptforderung über 100 Thlr. beträgt, außerdem noch:			
	aa) für den Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche, dafern der Schuldner einen solchen zu Erlangung des Kredits sich erbat, die Gebühr unter Nr. 7,			
	bb) für etwa nothwendige Rein- und Abschriften, ingleichen Beglaubigungen die Gebühr unter Nr. 3 oben,			
	cc) für das Protokoll über mündliches Anbringen der Schuld und Hypothek (oder Cession 8 Sgr. bis	—	21	—
	dd) für das Protokoll über Anerkenntniß einer schriftlich übergebenen Schuld- und Pfandverschreibung oder Cession . . . . — Thlr. 6 Sgr. bis (dafern diese Expeditionen vorkommen.	—	12	—
	ee) für Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde über das protokollirte Anbringen der Schuld und Hypothek . . . — Thlr. 8 Sgr. bis	—	16	—
	d) Wenn für Rentenforderungen Hypotheken durch Privatwillen bestellt werden, so ist der Jahresgeldwerth der Rente kürzlich (und ohne daß dem Betheiligten Kosten dafür anzusinnen wären) zu ermitteln und durch Verzwanzigfachung zu kapitalisiren. Das herauskommende Kapital gibt den Maßstab für Anwendung der Ansätze unter a und b			
	e) In den unter a, b und c bestimmten Gebührenansätzen sind alle und jede Mühwaltungen gleichzeitig mit vergütet, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf das zu schaffende hypothekarische Recht sich zu unterziehen hat. Insbesondere darf für Aufschlagung des Grund- und Hypothekenbuchs zur Information des Gläubigers über die Verhältnisse des Schuldners — für die Benachrichtigung des Besitzers von der geschehenen Eintragung -- für Ausfertigung des Hypothekenbriefs für Vorerörterungen ꝛc. eine besondere Gebühr nicht erhoben werden. Nur die Gebühren für andere besondere Eintragungen oder Löschungen, welche außer der Eintragung der Hypothek gelegentlich dieser noch vorkommen, sind noch besonders zu vergüten.			
	IV. Für gänzliche oder theilweise Löschung einer Hypothek im Grund- und			

Ewiger Bund

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hypothekenbuche nebst Registratur über das Anbringen und Benachrichtigung des Betheiligten			
a) wenn die hypothekarisch sicher gestellte Summe bis 50 Thlr. beträgt		5	—
b) wenn sie bis 100 Thlr. beträgt	—	10	—
c) wenn sie bis 200 Thlr. beträgt	—	16	—
d) wenn sie bis 500 Thlr. beträgt	—	21	—
e) darüber von jedem 100 Thlr.	—	4	—
N. vergl. übrigens Nr. 23 d und e.			
V. a) Wenn die Eintragung oder Löschung einer Hypothek auf mehrere mit besonderen Folien versehene Grundstücke bei einer und derselben Grund- und Hypothekenbehörde bewirkt wird, so sind die unter I. II. III. und IV. vorstehenden Gebühren nur einfach zu erheben, es passiren aber daneben noch für die Eintragung oder Löschung auf jedem weiteren Grundstücksfolium:			
aa) auf einem zweiten bis fünften Folium je	—	5	—
bb) auf einem sechsten und jedem weiteren Folium	—	2	6
b) Wenn die Eintragung oder Löschung einer Hypothekenforderung gleichzeitig auf mehrere selbstständige Grundstücke, welche unter verschiedenen Grund- und Hypothekenbehörden belegen sind, bewirkt wird, so wird die Quotengebühr unter III. a. und IV. nach Verhältniß des Werths der verpfändeten Grundstücke zwischen den mehreren Behörden getheilt. Die letztern haben sich hierüber unter einander zu benehmen und zu vereinigen, ohne jedoch dem Betheiligten Kosten dafür ansinnen zu dürfen.			
20) Kaufkontrakte über Grundstücke.			
I. Für die Eintragung des Käufers als neuen Besitzers und für alle dabei vorkommenden Vorerörterungen und Nebenverhandlungen passiren als Bauschsummen:			
a) wenn der Vertrags- oder Taxwerth des Vertragsgegenstandes beträgt			
aa) bis mit 25 Thlrn.	—	15	—
bb) „ „ 50 „	—	20	—
cc) „ „ 75 „	—	25	—
dd) „ „ 100 „	1	—	—
ee) „ „ 10000 „ von jedem 100	1	6	—
b) übersteigt er aber 10,000 Thlr.			
aa) von jedem weiteren 100 Thlrn. bis zu 20,000 Thlrn.	1	3	—
bb) „ „ „ „ „ „ 30,000 „	1	—	—
cc) „ „ „ „ „ „ 40,000 „	—	27	—
dd) „ „ „ „ „ „ 50,000 „	—	24	—
ee) „ „ „ „ „ „ 60,000 „	—	21	—
ff) „ „ „ „ „ „ 70,000 „	—	18	—
gg) „ „ „ „ „ „ 80,000 „	—	15	—
hh) „ „ „ „ „ „ 90,000 „	—	12	—
ii) „ „ „ „ „ „	—	9	—
II. Wenn der Vertrags- oder Taxwerth über 100 Thlr. beträgt, passiren außer der Bauschsumme unter I. noch folgende Ansätze.			
a) für Anerkennung des Kontraktes 6 Sgr. bis	—	16	—
b) für besondere Verhandlungen, welche eine Abänderung, Erläuterung oder Hinzufügung zu den Stipulationen des Vertrags enthalten, und für die Niederschrift darüber 10 Sgr. bis	1	12	—
c) für Aufnahme eines mündlich angebrachten Vertrags zu Protokoll, ingleichen für Registrirung des Antrags auf Eintragung und dessen Begründung 21 Sgr. bis	2	—	—

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	d) für Ausfertigung des Kontrakts in Form einer gerichtlichen Urkunde ingleichen in dem Falle unter 4 oben für Adjudikationsschein 10 Sgr. bis	1	—	—
	e) für Eintragung von Hypotheken, welche im Vertrag vorbehalten worden sind, die Ansätze unter No. 19. II. (Falls diese Expeditionen unter II. von a—e. vorkommen sollten.)			
	III. Wenn mehrere mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenbuche versehene Grundstücke unter Gerichtsbarkeit derselben Grund- und Hypothekenbehörde zusammen verkauft werden, so sind die vorbemerkten Gebühren nur einfach wegen aller zusammen zu erheben, hierüber aber noch für jede weitere Eintragung des neuen Besitzers auf einem besondern Folium, und zwar:			
	a) auf einem zweiten bis fünften Folium je	—	10	—
	b) auf einem sechsten und jedem ferneren Folium	—	5	—
	IV. In den vorstehenden Gebührenansätzen (unter I.—III.) sind mit Ausnahme der Ab- und Reinschrifts-, sowie der Beglaubigungsgebühren, der Gebühren der Gerichtspersonen und Diener, der Gebühren für andere besondere Einträge und Löschungen, welche bei Gelegenheit der Veräußerung noch außer der Eintragung des neuen Besitzers vorkommen, alle und jede Mühewaltung begriffen, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf die vorgehende Veräußerung und zu dem Zwecke, damit das Geschäft in Ordnung und Richtigkeit gebracht werde, sich zu unterziehen hat. Unter keinem Vorwande darf also ein Mehreres, als hiernach gestattet ist, an Gerichtsgebühren erhoben werden, insonderheit findet für die Benachrichtigung Betheiligter von der Eintragung des neuen Besitzers, — einen besonders ertheilten oder der Kaufsurkunde angehängten Rekognitionsschein, eine besondere Gebühr nicht statt.			
	V. a) Die vorstehenden Gebühren (unter I—IV.) werden von beiden Vertragschließenden gemeinschaftlich, von jedem zur Hälfte getragen, wenn nicht ein Anderes unter ihnen ausgemacht worden ist.			
	b) Bei Veräußerungen oder Vererbungen (Nr. 14) von Grundstückskörpern hat nur die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgutes Anspruch auf die nach dieser Nr. 20 sich bestimmende Gebühr für Eintragung des neuen Besitzers. Will die andere Behörde eines Pertinenzstücks auf dessen Folium von der Besitzveränderung Bemerkung machen, so kann sie dafür vom neuen Besitzer erheben: 5 Sgr. bis	—	10	—
21)	Laßvertrag (Vertrag, durch welchen Grundstücke in der Eigenschaft von Laßgütern hingegeben werden) s. Kaufkontrakt.			
22)	Protestationen:			
	a) für Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch und für Benachrichtigung des Betheiligten passiren 10 Sgr., 15 Sgr. und (m. s. No. 31. a.)	—	20	—
	b) für Löschung einer Protestation nebst Benachrichtigung sind anzusetzen 10 Sgr. bis	—	15	—
	c) Wenn die Eintragung oder Löschung einer Protestation auf mehrere mit besondern Folien versehene Grundstücke bei einer und derselben Grund- und Hypothekenbehörde zu bewirken ist, gelten die Ansätze und Bestimmungen unter Nr. 19 V. oben.			

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
23)	**Quittung.** Für Aufnahme von Quittungen und Verzichtsleistungen über Forderungen, wegen deren sich Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche befinden, zahlt der Schuldner			
	a) bis 100 Thlr. quittirten Hauptstamm 5 Sgr. bis } außer der Gebühr für Löschung des Eintrags.	—	10	—
	b) bis 500 Thlr. desgl. 12 Sgr. bis	—	16	—
	c) darüber	—	21	—
	d) betrifft aber die Quittung rückständige Kauf-, Tagzeit- oder Erbegelder, wegen deren Hypothek vorbehalten und eingetragen ist, von je 50 Thlrn. quittirter Gelder	—	5	—
	Hierunter ist die Gebühr für Löschung der Hypothek und Benachrichtigung des Besitzers (No 19. IV.) inbegriffen.			
	e) betrifft die Quittung vorbehaltene Auszugsleistungen, von jedem Jahr quittirten Auszugs 2 Sgr. bis	—	10	—
	Die Gebühr für Löschung des Eintrags und Benachrichtigung des Besitzers (No. 19. IV.) ist hierunter ebenfalls begriffen.			
	f) In den Fällen unter d und e findet die Bestimmung unter No. 19. V. b. Anwendung.			
24)	**Reallasten** (Ablösungsrenten — s. o. No. 1. — ausgenommen); für deren Eintragung und Löschung sind die oben unter No. 11. für **Dispositionsbeschränkungen** vorgeschriebenen Gebühren zulässig.			
	Reinschriften — s. Abschriften oben unter No. 3.			
25)	**Rekognitionsschein.** Für einen solchen über eine erfolgte Eintragung, Vormerkung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche passiren — jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Erhebung einer besondern Gebühr dafür untersagt ist — außer den Kopialien	—	10	—
26)	**Schenkungsverträge** über Immobilien			
	a) unter den Lebendigen, wie Kaufvertrag nach No. 20 oben.			
	b) von Todeswegen — s. Erben unter No. 14 oben.			
27)	**Siegelgebühren** finden nicht statt.			
28)	**Tauschkontrakt** über Grundstücke — dafür passiren die bei Kaufkontrakten nach No. 20 oben zugelassenen Ansätze.			
	Vermächtnisse von Grundstücken s. Erben.			
29)	**Verpfändung** hypothekarischer Forderungen — für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Mühwaltungen passiren dieselben Gebühren, wie für Cessionen (s. No. 10 oben), für die Löschung solcher Verpfändungen aber die oben unter No. 19. IV. nachgelassene Gebühr.			
30)	**Vorlegung.** Wenn das Grund- und Hypothekenbuch Jemandem vorgelegt und aufgeschlagen wird, um von einem Grundstücksfolium Einsicht zu nehmen, so ist dafür und für die darüber etwa aufzunehmende Registratur zu entrichten 5 Sgr. bis	—	8	—
31)	**Vormerkungen.**			
	a) für Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung des Besitzers passiren:			
	aa) bei einem Betrag der Forderung bis 50 Thlr.	—	10	—
	bb) von 51 bis 100 Thlrn.	—	15	—
	cc) darüber	—	20	—
	b) für Löschung einer Vormerkung — s. Nr. 22. b.			
	c) die Vorschrift und die Ansätze unter No. 22. c. gelten auch für Vormerkungen.			
32)	**Vorzugsrecht.** Wenn ein hypothekarischer Gläubiger einem andern seinen Vorzug abtritt für Eintragung dieser Abtretung in das Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung 5 Sgr.	—	10	—

Ewiger Bund

		Thlr.	Sgr.	Pf.
33)	Zerschlagungen. Für die Abschreibung eines abgetrennten Grundstücks auf dem Folium des Hauptgutes, einschließlich Benachrichtigung Betheiligter . .	—	10	
	Zuschreibung ererbter Immobilien — s. Erben.			
34)	Bei Zusammenlegungen, welche die Arrondirung des Landbesitzes einzelner Begüterter bezwecken (mögen sie übrigens in Tauschkontrakte oder andere Vertragsformen gefaßt werden) passiren zwar für Eintragung der neuen Besitzer und die vorbereitenden und Nebenverhandlungen die für Eintragung eines Käufers unter No. 20. I.—V. nachgelassenen Gebühren. Es ist aber, wenn das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thlr. übersteigt, die Quotengebühr No. 20. I. nur zu einem Viertheil anzusetzen.			

Ewiger Bund

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 20. November 1858, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

vom 22. November 1858.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit zur Ausführung des Gesetzes vom 20. November d. Js., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, Folgendes:

§. 1.

Zu §§. 2—4 des Ges.

a. Unter „Grundstücken" versteht das Gesetz überhaupt Immobilien im ausgedehnten Sinne des Worts, wie er im §. näher festgestellt ist. Namentlich sind darunter auch begriffen die Immobilien, welche moralischen Personen gehören: ausgeschlossen dagegen bleibt von dem Eintragen in das Grund- und Hypothekenbuch:

1) das Bergwerks-Eigenthum,

2) das Landesherrliche fideikommissarische Domanial- und Kameral-Eigenthum jeder Art, indem wegen Anwendung des Gesetzes auf dieses Letztere die weitere Bestimmung der Landesherrlichen, auf Grund der Hausgesetze zu fassenden Entschließung vorbehalten bleibt.

b. Gegenstand der Bestimmungen dieser §§. sind nicht blos das Hypothek-, sondern auch das Eigenthumsrecht und überhaupt solche Rechte an Grundstücken, welche nach §§. 12 und 13 sich zur Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch eignen. Solche Rechte können nicht unmittelbar durch Vertrag, letzte Willensordnung, rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz ꝛc. mit voller Wirksamkeit erworben werden, vielmehr muß erst noch die Eintragung derselben ins Grund- und Hypothekenbuch hinzukommen (vgl. §. 51 des Gesetzes). Die angeführten Erwerbsarten begründen vorher nur einen Rechtstitel (Rechtsgrund) zur Eintragung.

So lange die Eintragung noch nicht hinzugetreten ist, sind jedoch dieselben nicht

Ewiger Bund

etwa gänzlich wirkungslos. Das Recht, welches sie erzeugen, ist nur noch kein dingliches, sondern nur ein persönliches (jus ad rem): den dinglichen Charakter erhalten sie erst durch ihre Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch. Erst dadurch werden sie wirkliche jura in re.

§. 2.

Zu §§. 2 und 26 des Ges.

Durch diese §§. ist die zeitherige Rechtsnorm, welche die erwerbende Verjährung auch als Erwerbsart des Grundeigenthums zuließ, keineswegs völlig aufgehoben. Vielmehr bildet die Verjährung — nach den im §. 1 entwickelten Grundsätzen — auch fernerhin einen Rechtstitel, auf Grund dessen Eintragung des Eigenthums an Grundstücken in das Grund- und Hypothekenbuch begehrt werden kann: derselbe hat aber keine Wirkung gegen den schon eingetragenen Besitzer.

§. 3.

Zu §. 6 des Ges.

a. Die Worte „mit allen — Erfordernissen" weisen darauf hin, daß vor der Eintragung des neuen Besitzers dieselbe caussae cognitio stattzufinden hat, welche der Richter bisher vor der Bestätigung der Veräußerungsverträge vorzunehmen hatte (§. 137 ff. des Gesetzes und §. 44 dieser Verordnung).

b. Jede erfolgte Eintragung eines neuen Besitzers ist dem Fürstlichen Katasterbureau binnen 8 Tagen mitzutheilen und in dieser Beziehung Alles Dasjenige genau zu beobachten, was die Verordnung vom 13. November 1853 vorschreibt.

§. 4.

Zu §. 12 Nr. 3 des Ges.

Verlangt der Besitzer die Eintragung einer mit dem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeit auf dem Folium des letztern, und es ist der Grund- und Hypothekenbehörde die Existenz derselben nicht schon anderswoher bekannt, so hat sie von dem Besitzer einen Nachweis der behaupteten Realgerechtigkeit zu erfordern. Besteht solchenfalls die Realgerechtigkeit in einer dem Geschäftsbereich der Verwaltungsbehörden unterfallenden Gewerbsberechtigung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde

a. falls sie zugleich selbst die Verwaltungsbehörde wäre, die erforderlichen Erörterungen über die Existenz der Realgerechtigkeit im Verwaltungswege selbst anzustellen, außerdem

b. die zuständige Verwaltungsbehörde um Auskunft anzugehen, oder auch dem Besitzer die Beibringung eines Zeugnisses dieser Behörde aufzugeben.

Ewiger Bund

§. 5.

Zu §. 12 Nr. 4 des Ges.

Unter den in §. 12 unter 4 erwähnten Veränderungen sind nur Veränderungen eines Grundstückskomplexes in seinen Bestandtheilen durch Zuwachs oder Abgang — Hinzuschlagung von Grundstücken, Veräußerung unbeweglicher Zubehörungen, — keineswegs aber bloße Veränderungen der Oberfläche eines Grundstücks, z. B. durch Aufführung neuer Gebäude zu verstehen.

Von letzterer hat nur dann das Grund- und Hypothekenbuch Nachricht zu geben, wenn durch Aufführung von Wohngebäuden an Orten, wo zuvor keine gewesen, neue Nahrungen entstehen.

§. 6.

Zu §. 12 Nr. 5 des Ges.

Wiewohl nach der Vorschrift in §. 12 unter 5 Grunddienstbarkeiten von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ausgenommen sind, so ist dadurch doch die Vorschrift des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten ꝛc. vom 23. März 1838 §. 40, wonach die Erwerbung gewisser Dienstbarkeiten durch Verträge an die Genehmigung der Hypothekenbehörde gebunden ist, nicht aufgehoben.

§. 7.

Zu §. 13 Nr. 7 des Ges.

Außer den in §. 13 unter 7 angeführten Beispielen von Dispositionsbeschränkungen, die sich auf einen speziellen Rechtstitel gründen, können auch noch andere dergleichen Dispositionsbeschränkungen, aus Nebenverträgen bei Grundstücksveräußerungen oder auch aus letztwilligen Verfügungen herrührend, vorkommen; von diesen gilt dann das Erforderniß der Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche auf gleiche Weise.

§. 8.

Zu §. 14 des Ges.

Durch diese Vorschrift des §. 14 wird nicht ausgeschlossen, daß öffentliche Abgaben und Leistungen, auch andere Beschwerungen, deren Aufführung nicht in das Grund- und Hypothekenbuche gehört, doch in Veräußerungsverträgen über die damit belasteten Grundstücke erwähnt werden können.

§. 9.

Zu §. 15 des Ges.

ist §. 61 dieser Verordnung zu vergleichen.

Ewiger Bund

§. 10.

Zu §. 17 c. des Ges.

a. Ebenso hat die Grund- und Hypothekenbehörde auch schon nach erfolgtem Zuschlage die geschehene Zwangsversteigerung des Grundstücks Amtshalber im Grund- und Hypothekenbuche kund zu machen. (M. vergl. §. 39 dieser Verordnung).

b. Sind Zwangsversteigerungen nicht von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst, sondern von einem andern Gericht vorgenommen worden, so hat die Subhastationsbehörde sowohl nach erfolgtem Zuschlage, als auch anderweit nach geschehener Adjudikation des Grundstücks an den Ersteher der Grund- und Hypothekenbehörde davon unverweilt Nachricht zu geben.

§. 11.

Zu §. 19 des Ges.

a. Den Justizaufsichtsbehörden steht die beliebige Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher der ihnen untergebenen Gerichte zu; eine Einsendung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörden findet jedoch nicht Statt, sondern nur Auszüge daraus sind der Aufsichtsbehörde auf Anordnung einzusenden.

b. Den oberen Verwaltungsbehörden und den Kriminalbehörden ist, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsichtnahme von den betreffenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche unweigerlich zu gestatten, sondern es sind ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen, ohne daß es hierbei eines Weiteren bedarf, als der Bezeichnung der Stellen (Folien), auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und die amtliche Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

Diese Vorschrift gilt auch in Bezug auf die Stadträthe und Steuerämter, jedoch nur hinsichtlich der in ihren respektiven Verwaltungsbezirken angelegten Grund- und Hypothekenbücher.

c. Anderen Behörden ist die Einsichtnahme und Ertheilung von Auszügen nur dann zu gewähren, wenn sie ein spezielles Interesse im Sinne des §. 19 a. des Gesetzes anführen können. Ihre amtliche Versicherung der Wahrheit dieses Anführens genügt aber zum Nachweise desselben.

§. 12.

Zu §. 25. des Ges.

a) Nach der Begriffsbestimmung in §. 25 sind nach Verschiedenheit der Fälle als

Ewiger Bund

passiv betheiligt zu betrachten und von dem geschehenen Eintrage zu benachrichtigen: bei Eintragungen eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch der bisherige eingetragene Besitzer; bei Abschreibung von Pertinenzstücken auf dem Folium des Hauptgutes in Folge von Abtrennungen, ferner bei Eintragungen und Vormerkungen von Forderungen, desgleichen bei Eintragungen von Dispositionsbeschränkungen der Besitzer; bei Eintragungen von Cessionen sowohl der Cedent, als der Besitzer; bei Eintragungen von Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer eingetragenen Forderung der eingetragene Gläubiger; bei Löschungen eingetragener oder vorgemerkter Forderungen der Gläubiger; bei Löschungen von Dispositionsbeschränkungen Derjenige, zu dessen Gunsten die Dispositionsbeschränkung bestand ꝛc.

b. Die hypothekarischen Gläubiger sind nur bei solchen Einschreibungen in die Grund- und Hypothekenbücher, welche (wie in den vorstehend zuletzt angeführten Fällen) speziell gegen ihre Rechte gerichtet sind, für Passivbetheiligte zu achten. Es ist daher z. B. auch von Veräußerungen des Grundstücks oder von Eintragung anderer hypothekarischer Rechte den schon eingetragenen Hypothekgläubigern in der Regel keine Benachrichtigung zu ertheilen, — es sei denn, daß sie sich auf dem im §. 74 des Gesetzes vorgezeichneten Wege ein Recht auf Benachrichtigung verschafft hätten.

c. Mit der Benachrichtigung ist dem passiv Betheiligten eine einfache Abschrift des in das Grund- und Hypothekenbuch gebrachten Eintrags zuzustellen.

d. Wiewohl bei einer schriftlich erklärten Verzichtsleistung des passiv Betheiligten auf die Benachrichtigung von einer geschehenen Eintragung oder Löschung gerichtliches Anerkenntniß an sich nicht erforderlich ist, da diese Verzichtsleistung kein Rechtsgeschäft enthält, welches bei der Eintragung oder Löschung selbst zur Unterlage zu dienen hätte (§. 145 des Gesetzes), so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtliches Anerkenntniß einer solchen schriftlichen Erklärung dann verlangen dürfe, wenn ihr über die Aechtheit der Unterschrift des Schreibens und die Richtigkeit der Erklärung Bedenken beigehen.

§. 13.

Zu §. 26. des Ges.

a. Eine erlöschende Verjährung, welche vor Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und vor Ablauf der im öffentlichen Aufrufe bestimmten Frist (§. 232 des Ges.) bereits vollendet war, verliert ihre Wirkung nicht, sondern gewährt einen Titel zur Löschung des durch Verjährung erloschenen, aber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechts, so lange dieses Recht nicht auf einen Dritten im Vertrauen auf die Angaben des Grund- und Hypothekenbuchs übergegangen ist (vergl. §§. 20 und 21 des Gesetzes).

Ewiger Bund

b. Nach §. 26 des Gesetzes verliert der Rechtssatz: „daß das Recht auf jährliche Zinsen und Prästationen ganz und gar erlöscht, wenn die Abentrichtung über rechtsverwährte Zeit unterblieben ist," seine Gültigkeit in Ansehung solcher jährlicher Zinsen und Leistungen, welche im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks unter den bleibenden Lasten desselben (§. 12 Nr. 5 des Gesetzes) eingetragen sind, dafern nicht etwa die Verjährung schon früher vollendet war (s. vorstehend unter a).

§. 14.

Zu §. 31 des Ges.

Da ein Vorbehalt des Eigenthums, wie in §. 31 des Gesetzes gedacht ist, nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung betrachtet werden kann, so gewährt er nur ein Recht auf Eintragung dieser Forderung unter den Schulden (§. 170 III. des Gesetzes) des Grundstücks.

§. 15.

Zu §. 36. des Ges.

Sogleich bei Bestellung der Vormünder haben die Vormundschaftsgerichte zu ordnen, ob überhaupt den Vormündern eine hypothekarische Kautionsbestellung und bis zu welchem Betrag anzusinnen sei, bei Feststellung dieser Fragen aber den Vormündern selbst Gehör zu vergönnen.

Treten im Fortgange der Vormundschaftsverwaltung Umstände ein, welche eine Abänderung der hierüber zu treffenden erstmaligen Festsetzung erheischen, so haben für deren Vornahme die Vormundschaftsgerichte alsbald Fürsorge zu treffen. Auch haben dieselben dahin zu wirken, daß die Kautionspflicht der Vormünder nicht ohne Noth erhöht werde und dieserhalb namentlich die baaren Gelder, Pretiosen, Staatspapiere, Schuldscheine und andere wichtigeren Urkunden der Bevormundeten möglichst in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

§. 16.

Zu §. 37. unter 3 des Ges.

Wenn die mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichte bei Erschaftsregulirungen oder andern Gelegenheiten amtliche Kenntniß davon erhalten, daß solchen Kindern, wie sie in §. 37 unter 3 des Gesetzes bezeichnet werden, Vermögen anwächst, welches der Verwaltung ihrer Eltern unterfällt, so haben sie nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Haben solche Kinder ihr Domizilium außerhalb des Gerichtsbezirks, so ist dem

Ewiger Bund

über sie zuständigen Civilgericht (ihres Domiziliums) der Vermögensanfall anzuzeigen und es stehen sodann diesem letzteren Gericht die unter b. angeordneten Maßnahmen zu.

b. Das Wohnortsgericht der Kinder ist verpflichtet, die Kenntnißnahme vom Vermögensanfall in besondere (General- oder Spezial-) Akten niederzulegen und Nachricht davon in die Vormundschaftstabelle einzutragen, weiterhin aber entweder (in dem Falle des §. 37 unter 2 des Gesetzes) sogleich, oder (in dem Falle des §. 37 unter 1 das.) beim Eintritt dazu nöthigender Umstände für Geltendmachung des in §. 37 das. geordneten Rechtstitels Sorge zu tragen.

Dasselbe hat hierzu den Kindern Amtswegen einen Spezial-Vormund, welcher das dieserhalb Nöthige unter Aufsicht des Gerichts besorgt, zu bestellen, — es sei denn, daß etwa schon ein genereller Vormund ihnen bestellt oder die Eintragung der Hypothekarkaution ohne alle Weiterungen zu erlangen sein sollte.

c. Wenn aber im Auslande domizilirten Kindern Vermögen, welches im Inlande belegen ist, anfällt, so tritt das Civilgericht, unter dessen Gerichtsbarkeit dieses Vermögen eben belegen ist, in die Rechte (s. unter a.) und Pflichten (s. unter b.) des Wohnortsgerichts ein.

§. 17.

Zu §. 41 des Ges.

a. Nach der Bestimmung des vorliegenden §. kann der hier erwähnte gesetzliche Rechtstitel solchen Gläubigern, deren Forderungen im Uebrigen bereits durch Hypothek versichert sind, dazu dienen, um z. B. für rückständige versprochene Zinsen, wenn sich die Hypothek auf selbige nicht mit erstreckte (§. 68 des Gesetzes), oder für solche Zinsen, welche, wenn späterhin der in §. 70 des Gesetzes bemerkte Fall eintrete, weil sie aus einer frühern Zeit, als den dort bestimmten drei Jahren herrührten, auf prioritätische Befriedigung mit dem Hauptstamme keinen Anspruch haben möchten, ingleichen für die in liquido beruhenden Kosten, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 72 des Gesetzes, insoweit der Betrag dieser Kosten die Summe von 50 Thalern oder beziehendlich von 10 Thalern schon jetzt übersteigt, oder doch künftig bei Eintritt des in §. 72 des Gesetzes bemerkten Falles in der Zusammenrechnung mit den etwa bis dahin erwachsenen weiteren Kosten übersteigen könnte, ebenfalls eine Hypothek auf dem nämlichen Grundstücke zu erlangen.

In solchen Fällen ist an der spätern Stelle in der Rubrik der Schulden (§. 179 des Gesetzes) vermöge gesetzlichen Rechtstitels nur das Liquidum an Zinsen von der an einer frühern Stelle bereits eingetragenen Hauptstammsforderung und das Liquidum an Kosten, ohne die Hauptstammsforderung selbst, einzutragen.

b. Durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzesparagraphen ist eine ausdrück-

Ewiger Bund

liche Erklärung des Liquidaten, „daß er der eingeklagten Haupt- und Nebenforderung ein dingliches Recht (Pfandrecht, Hypothek) an seinem Immobilarbesitzthum einräume," entbehrlich geworden. Vielmehr genügt zur Eintragung des Hülfspfandrechts in das Grund- und Hypothekenbuch der bloße Antrag des Liquidanten, — wenn nur der Schuldprozeß in dasjenige Stadium getreten ist, welches zur Hülfsvollstreckung zu verschreiten gestattet, und der Schuldbetrag in Gemäßheit der Prozeßgesetze festgestellt ist. S. das Gesetz vom 31. Dezember 1835 §. 8 unter 2.

c. Nach §. 51 des Gesetzes genügt künftig zur Begründung des Hülfspfandrechts nicht mehr der richterliche Ausspruch, daß ein solches dem Liquidanten eingeräumt sein solle, sondern dasselbe wird erst durch die wirkliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt. (Man vergl. §. 1 dieser Verordnung).

Die Eintragung selbst aber kann nach §. 48 des Gesetzes nur auf bestimmte Immobilien erfolgen. Der Prozeßrichter hat über die Immobilien, auf welche der Eintrag erfolgen soll, in Gemäßheit der Prozeßgesetze Entschließung zu fassen, und der Hypothekrichter hat den Anträgen desselben zu entsprechen.

§. 18.

Zu §. 42 des Ges.

Das Gesetz gesteht im §. 42 einen gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek nur wirklichen Auszügen im eigentlichen Wortsinne (reservatis) zu, d. i. Auszügen, welche an Grundstücken entweder bei deren Veräußerungen durch Vorbehalt des Veräußernden, oder durch letztwillige Verfügungen des Eigenthümers bestellt worden sind. Dem Auszuge ähnliche Leistungen, welche auf andere Weise, als durch Vorbehalt des Eigenthümers bei Veräußerungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall bestellt werden, unterfallen dem rechtlichen Begriffe des Auszugs, der nur mißbräuchlich im gemeinen Leben auf sie angewendet wird, nicht, vielmehr dem allgemeineren der „Rente" (man vergl. §. 50 des Gesetzes), und auf Rentenbezüge dieser Art leidet der durch den vorliegenden Gesetzesparagraph geschaffene gesetzliche Rechtstitel zur Hypothek keine Anwendung.

Im Uebrigen sind hier unter dem Worte: „Auszug" alle und jede Auszugsgebührnisse und Auszugsleistungen, also auch die für den Auszügler bestimmte freie Wohnung (Herberge), die dabei öfters bedungene Wartung und Pflege in Krankheitsfällen u. d. m. zu verstehen.

§. 19.

Zu §. 43 des Ges.

Vorbedingung für die Geltendmachung der gesetzlichen Hypothekenrechtstitel ist na-

Ewiger Bund

türlich die Nachweisung der allgemeinen thatsächlichen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein der Eintritt des Titels in den §§. 35 ff. des Gesetzes abhängig gemacht ist, (z. B. beim Pfandrechtstitel der Ehefrauen die Nachweisung des Bestehens der Ehe, sofern solches nicht gerichtskundig ist u. s. w.), sowie die Nachweisung oder Feststellung des Betrags der sicher zu stellenden Forderung. (M. vgl. §§. 49 und 137 des Gesetzes).

§. 20.

Zu §. 46 des Ges.

Es kommt nicht darauf an, welche Worte in dem Vertrage oder letzten Willen gebraucht worden sind, sobald diese Worte nur deutlich und unzweifelhaft ausdrücken, daß eine bestimmte Forderung auf einem bestimmten Grundstücke mit Hypothek haften soll; nach §. 31 des Gesetzes ist dieses anzunehmen, wenn bei Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist.

§. 21.

Zu §. 50. des Ges.

Wenn Renten die rechtliche Natur bleibender Lasten annehmen, finden auf sie natürlich auch die für diese im Gesetze gegebenen Bestimmungen Anwendung. (M. vergl. §. 12 unter 5, §. 60, §. 76, §. 109, §. 171, §. 218 des Gesetzes).

§. 22.

Zu §. 52. des Ges.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben nach Inhalt des vorliegenden §. für bloße Vormerkungen — und dasselbe gilt auch für andere Protestationen im Sinne des §. 22 und 23 des Gesetzes — nicht eine vollständige Beweisführung, wie sie §. 145 des Gesetzes für förmliche Eintragungen oder Löschungen erfordert, sondern nur eine Bescheinigung durch unverdächtige Urkunden zu verlangen, und als solche namentlich auch außergerichtliche, noch nicht anerkannte Privaturkunden, gegen welche kein Verdacht der Unächtheit besteht, sich genügen zu lassen.

Thatsachen, welche für die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtskundig sind (z. B. Sterbefälle, Heirathen ꝛc.) bedürfen selbstverständlich einer weitern Bescheinigung überhaupt nicht. Es ist aber in dem auf den Vormerkungsantrag zu fassenden Beschluß die Gerichtskundigkeit der Thatsache anzuführen.

§. 23.

Zu §. 55 des Ges.

Aus §. 81 unter b des Gesetzes folgt, daß eintretenden Falls nicht der ideelle An-

Ewiger Bund

theil des einzelnen Mitbesitzers, woran die Hypothek besteht, für sich allein zur Subhastation gebracht werden kann, sondern das ganze Grundstück nach den Grundsätzen von der Provokation auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, zur Versteigerung kommen muß.

§. 24.

Zu §§. 57—60 des Ges.

Gelangen an die Grund- und Hypothekenbehörden Gesuche um Eintragung solcher Besitzveränderungen, welche mit einer Zerstückelung ganzer Komplexe oder einzelner Grundstücke (Dismembration) verbunden sind, so haben sie neben der allgemeinen caussae cognitio, welches bei jeder Eintragung eines neuen Besitzers nach §. 3a und 44 dieser Verordnung anzustellen ist, insbesondere noch Folgendes zu erörtern und vorzunehmen:

a. Sie haben zu untersuchen, ob nicht etwa die bestehenden das Dismembrationswesen betreffenden Gesetze der Grundstücksabtrennung in irgend einer Beziehung entgegenstehen.

b. Wenn die Dismembration Veränderungen an den Grenzen einzelner Grundstücksparzellen herbeiführt, so sind die Bestimmungen in dem §. 25 der Verordnung vom 13. November 1855 in Acht zu nehmen.

c. Da die Repartition der Steuern (Steuer-Einheiten) auf die Trennstücke maßgebend für die Repartition der Reallasten sein wird, so haben die Grund- und Hypothekenbehörden zu verlangen, daß die Betheiligten außer den etwa erforderlichen Zeichnungen und zugleich mit diesen eine Bescheinigung der Fürstlichen Regierung darüber, wie die Steuern auf die Trennstücke zu vertheilen sein würden, überreichen.

d. Auch die übrigen Reallasten eines Grundstücks, seien sie in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder nicht (§. 12 unter 5 und §. 14 des Gesetzes), hindern dessen Dismembration nicht: sie sind aber stets nach dem Quotalverhältnisse, in welchem die Trennstücke nach Werth und Fläche zu einander und zu dem zurückbleibenden Grundstück stehen, zu repartiren. Es ist die Obliegenheit der Grund- und Hypothekenbehörden, diese Repartition zu vermitteln.

Dieserhalb haben sie:

aa. Durch Vernehmung der Grundstücksbesitzer und ihnen sonst geeignet erscheinende Mittel zu erkunden, ob auf dem Grundstück Reallasten ruhen, welche der Eintragung in's Grund- und Hypothekenbuch nicht unterliegen (M. s. §. 12 unter 5, §. 14 des Gesetzes).

bb. Die Repartition fiskalischer Realgefälle (Grundzinsen und dergl.) hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbst nach vorgängigem Gehör der Betheiligten festzustellen

Ewiger Bund

und deshalb in den geeigneten Fällen sich mit der betreffenden Kameral- oder sonstigen Aufsichtsbehörde in das Vernehmen zu setzen.

c. Ebenso liegt den Grund- und Hypothekenbehörden ob, zu erörtern, ob und inwieweit die hypothekarischen Belastungen des Grundstücks der Dismembration entgegenstehen. Hierbei dienen ihnen die Bestimmungen der §§. 57—59 des Gesetzes und die zu denselben gehörenden §§. dieser Verordnung zur Richtschnur.

f. Ergeben die angestellten Erörterungen Anstände oder Mängel, wegen welcher die Eintragung nicht erfolgen kann, so verfahren die Grund- und Hypothekenbehörden nach Vorschrift des §. 137 des Gesetzes. Sind aber die vorstehend angeordneten Maßnahmen befriedigend erledigt worden, so ist die nachgesuchte Eintragung der Besitzveränderung und die damit verbundene Abschreibung vom Folium des getrennten Grundstücks (§. 172 des Gesetzes) zu bewerkstelligen. Auf diese folgt schließlich die erforderliche Benachrichtigung an das Katasterbureau (§. 3b dieser Verordnung) sowie an die passiv Betheiligten (§. 25 des Gesetzes und §. 12 dieser Verordnung).

§. 25.

Zu §. 57 des Ges.

a. Die Erlangung und Nachweisung der Einwilligung des Gläubigers ist in der Regel dem Grundstücksbesitzer, welcher die Grundstücksabtrennung unternimmt, zu überlassen. Der Grund- und Hypothekenrichter kann aber hierbei vermittelnd wirken, wenn er von einem der Betheiligten darum angegangen wird, (§§. 18, 131 und 132 des Gesetzes).

b. Eine Vertheilung der auf dem ganzen Komplex haftenden Forderung sammt der Hypothek auf das verbleibende Stammgut und die Trennstücke ist natürlich zulässig. Allein sie beruht lediglich in dem freien Willen des Grundstücksbesitzers und des Gläubigers und kann dem Letztern nicht aufgedrungen werden.

§. 26.

Zu §. 58 des Ges.

Die richterliche Ergänzung der Einwilligung ist namentlich dann unbedenklich, wenn die verhältnißmäßige Geringfügigkeit, sei es der versicherten Forderung, oder des abzutrennenden Grundstücks, die Besorgniß einer Gefährdung des Gläubigers ausschließen.

§. 27.

Zu §. 59 des Ges.

Nach der Bestimmung im §. 59 unter b des Gesetzes muß in dem daselbst bemerkten Falle der Eintrag der Forderung auf einem andern Grundstücksfolium mit dem Ein-

Ewiger Bund

trage derselben Forderung auf dem Folium des vormaligen Hauptgutes sowohl in Ansehung der Größe der Forderung, als auch, wenn der solchergestalt auf dem andern Grundstücksfolium einzutragenden Forderungen mehrere sind, in Ansehung ihrer Reihenfolge und Rangordnung unter einander übereinstimmen; was aber das dem Eintrage voranzusetzende Datum betrifft, so findet auf dergleichen neue Einträge die Vorschrift in §. 163 des Gesetzes ebenfalls Anwendung und richtet sich also das Datum nach der Zeit, wo der neue Eintrag bewirkt wird.

§. 28.

Zu §. 60 des Ges.

Der auf das Trennstück repartirte Theil der im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Hauptgutes eingetragenen Reallasten ist auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder dem Folium des andern Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen wird, (§. 61 des Gesetzes) einzutragen.

§. 29.

Zu §. 62 des Ges.

a. Zu 1. Die hier bedungene Einwilligung ist von der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks in der Regel nicht, und nur dann zu versagen, wenn die Umstände des einzelnen Falles besonders mißliche Folgen von der Hinzuschlagung befürchten lassen. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wegen großer Entlegenheit der Grundstücke oder aus andern Gründen zu vermuthen ist, daß die Vereinigung der Grundstücke nicht von langem Bestande sein werde.

b. Mit dem Antrage auf Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen andern Grundstücke hat sich der Besitzer an die Grund- und Hypothekenbehörde dieses letztern Grundstücks zu wenden, welche, wenn der Hinzuschlagung sonst kein Bedenken entgegensteht, mit der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks wegen Erlangung ihrer Einwilligung (§. 62 Nr. 1 des Gesetzes) in Vernehmung zu treten hat.

Wird diese Einwilligung ertheilt und es erfolgt nunmehr die Hinzuschlagung, so wird dadurch mit Ausnahme dessen, was in §§. 158, 159 des Gesetzes bestimmt ist, an der Gerichtsbarkeit in Betreff eines solchen Pertinenzstücks im Uebrigen nichts verändert.

c. Zu Nr. 3. Die Bestimmung unter Nr. 3 ist dahin zu verstehen, daß überhaupt keines der Grundstücke, welche durch eine Hinzuschlagung vereinigt werden sollen, mit einem besondern Vor- und Wiederkaufsrechte behaftet sein darf.

d. Soll zu einem Grundstück ein in einer andern Flur gelegenes Grundstück hinzu-

Ewiger Bund

geschlagen werden, so kann dies nur mit Zustimmung der Gemeinde geschehen, welcher die letztere Flur gehört.

§. 30.

Zu §. 63 des Ges.

Das, was dieser §. in Ansehung der Schulden eines Grundstücks bestimmt, gilt keineswegs auch für dessen Reallasten. Die Vereinigung mehrer Grundstücke durch Hinzuschlagung hat nicht die Wirkung, daß auch die Reallasten derselben gemeinschaftlich werden, vielmehr sind die Reallasten des hinzugeschlagenen Grundstücks ausdrücklich als auf diesem speziell haftend, bei der Eintragung zu bezeichnen. Ein Andres wäre — nach Analogie des §. 62 unter 2 des Gesetzes — nur dann zulässig, wenn die zu den Reallasten Berechtigten, eben so aber auch die hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. (M. vergl. 76 des Gesetzes).

§. 31.

Zu §. 69 des Ges.

Unter Kosten sind hier sowohl gerichtliche, als außergerichtliche zu verstehen.

§. 32.

Zu §. 72 des Ges.

Nach Inhalt dieses §. und des damit zu vergleichenden §. 49 des Gesetzes ist es den Betheiligten unbenommen, auch einen höheren oder niedrigeren Kostenbetrag, als den im §. angegebenen von resp. 50 und 10 Thalern festzusetzen und eintragen zu lassen. Ist dies geschehen, so gilt hinsichtlich dieses höhern oder niedrigeren Kostenbetrags dasselbe, was in Ermangelung eines solchen hinsichtlich der im Gesetzesparagraphen bestimmten Normalsummen gilt.

§. 33.

Zu §. 74 des Ges.

a. Die Grund- und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, dem Gläubiger, welcher das im 2. Punkte des §. erwähnte Versprechen erhalten hat, von der Eintragung einer weiteren Hypothek auch dann, wenn diese auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruht, Nachricht zu geben.

b. Wenn der eingetragene Besitzer eines Grundstücks ein Versprechen, dasselbe nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung eines Dritten, sei es auch eines hypothekarischen Gläubigers, veräußern oder verpfänden zu wollen, nicht bloß zum Zweck der Sicherung

Ewiger Bund

einer bestimmten hypothekarischen Forderung, sondern aus andern Gründen ertheilt hat, so begründet ein solches Versprechen eine, ihrem ganzen Umfange nach wirksame Beschränkung des Besitzers in der Verfügung über sein Grundstück. Ein solches Versprechen unterfällt nicht den Bestimmungen des vorliegenden §. des Gesetzes, sondern bildet eine nach §. 13 unter Nr. 7 daselbst zu beurtheilende Dispositionsbeschränkung und ist daher nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik des Grundstücksfoliums einzutragen. (M. vergl. §. 174 a. E. des Gesetzes).

§. 34.

Zu §§. 83—85 (Cessio necessaria).

Wenn im Exekutionsverfahren die Hülfe in hypothekarische Forderungen des Liquidaten, oder in andre, demselben an fremden Grundstücken zustehende Rechte, welche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, (z. B. Nießbrauchsrechte), vollstreckt werden soll, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Die Verfügung des Prozeßrichters, mittelst deren er die Verwendung der eingetragnen Rechte oder Forderungen zur Befriedigung des Liquidanten beschließt, ist im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren, um ihr Wirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen (§§. 5, 13, Nr. 8. 20, 21, Nr. 5 des Gesetzes).

2) Sie wird als eine nothwendige Abtretung (cessio necessaria) betrachtet und mit dem technischen Namen „Ueberweisung" bezeichnet.

Sie ist daher auch nach den Grundsätzen und Formen, welche für Cessionen vorgeschrieben sind, zu beurtheilen und zu behandeln (§. 149 des Gesetzes).

3) Das Prozeßgericht, welches die Ueberweisung beschließt, ist gehalten, für deren Ausführung, somit auch für ihre Eintragung Sorge zu tragen. Ist es nicht selbst Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks, auf dessen Folium das überwiesene Recht oder die Forderung eingetragen ist, so hat es die zuständige Grund- und Hypothekenbehörde um die Eintragung und Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen anzugehen (§§. 85 und 149 des Gesetzes).

Die Auflage an den Schuldner des Liquidaten, §. 8 unter 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1835, ist mit der im §. 149 des Gesetzes angeordneten Benachrichtigung des debitor cessus zu verbinden und ergeht daher ebenfalls durch die Grund- und Hypothekenbehörde.

§. 35.

Zu §. 94 c. des Ges.

a. Bei der unter c. 1 angeordneten Interusurienberechnung ist die sogenannte Leibnitzsche Methode anzuwenden. Als Zinsfuß ist derselben der $3^1/_2$ prozentige zu Grunde zu legen.

Ewiger Bund

b. Um für die Aufstellung einer Bauschsumme, auf deren Vermittelung die Vergleichsverhandlungen nach Nr. 2 alin. 1 dieses §. zu richten sind, einen Anhalt zu gewinnen, wird dem Richter empfohlen, die unter 1 daselbst vorgeschriebene Rechnungsoperation ebenfalls anzuwenden, hierbei aber die Zahl der Jahre, auf welche der Auszug oder die Rente zu beziehen ist, also den Multiplikator, approximativ nach Präsumtionen, welche entweder allgemeine erfahrungsmäßige Beobachtungen oder die Einzelnheiten des Falles an die Hand geben, zu bemessen.

Insonderheit wird dem Richter empfohlen, die Dauer solcher Auszüge oder Renten, welche für die ganze Lebenszeit der Berechtigten fortbestehen, nach der sogenannten Ulpianschen Mortalitätstabelle (L. 68 Dig. ad legem Falcidiam 35, 2) zu bestimmen Der Richter hat daher zunächst

1) den Werth der Auszugs- oder Renteleistungen (soweit sie nicht in baarem Gelde bestehen, durch Abschätzung) auf Ein Jahr, ebenso aber auch

2) das Alter des Auszugs- oder Renteberechtigten genau zu ermitteln und sodann

3) den ermittelten Jahresgeldwerth des Auszugs oder der Rente mit der Zahl der Jahre zu multipliziren, auf welche nach der angeführten Tabelle die muthmaßliche Lebensdauer des Berechtigten zu veranschlagen ist.

Sie bestimmt sich hiernach bei Berechtigten

die	noch	nicht	20	Jahre	alt	sind,	auf	30	Jahre,
=	von	20	bis	25	=	=	= , =	28	=
=	=	25	=	30	=	=	= , =	25	=
=	=	30	=	35	=	=	= , =	22	=
=	=	35	=	40	=	=	= , =	20	=
=	=	40	=	41	=	=	= , =	19	=
=	=	41	=	42	=	=	= , =	18	=
=	=	42	=	43	=	=	= , =	17	=
=	=	43	=	44	=	=	= , =	16	=
=	=	44	=	45	=	=	= , =	15	=
=	=	45	=	46	=	=	= , =	14	=
=	=	46	=	47	=	=	= , =	13	=
=	=	47	=	48	=	=	= , =	12	=
=	=	48	=	49	=	=	= , =	11	=
=	=	49	=	50	=	=	= , =	10	=
=	=	50	=	55	=	=	= , =	9	=
=	=	55	=	60	=	=	= , =	7	=

die 60 und mehr Jahre alt sind, überhaupt noch auf 5 Jahre.

Ewiger Bund

Von der Kapitalsumme, welche sich durch die Multiplikation berechnet, ist endlich noch

4) ein, nach der Vorschrift unter a zu berechnendes Interusurium abzuziehen und das endliche Ergebniß dann der Vergleichsverhandlung zu Grunde zu legen.

Die als Beilage A. nachfolgende Tabelle dient dazu, die nach a und b oben vorzunehmenden Rechnungsexempel näher zu veranschaulichen und deren praktische Anwendung zu erleichtern.

§. 36.

Zu §. 112 des Ges

Ueber die Art und Weise, in welcher die mehreren, nach §. 110 unter 2. des Gesetzes auf die Erstehungsgelder angewiesenen Gläubiger ihre Befriedigung der Reihe nach, nach Befinden durch Ueberweisung der dem Ersteher gestundeten Erstehungsgelder, erhalten sollen, ist ein Vertheilungsplan abzufassen.

Werden gegen den Inhalt dieses Vertheilungsplanes Einwendungen oder Widersprüche erhoben und entstehen darüber Streitigkeiten unter den Betheiligten, so tritt richterliche Entscheidung ein.

§. 37.

Zu §. 114 des Ges.

Erwarb der Besitzer eines Grundstücks, der eine Hypothek bestellte, dessen Eigenthum unter einer Resolutivbedingung, so erlöscht die Hypothek gleichergestalt mit dem Eintritt der Bedingung — wenn anders diese im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen war (§§. 29 und 20 des Gesetzes).

§. 38.

Zu §. 124 des Ges.

Wenn gleichzeitig mehrere derartige Ediktalprozesse bei einer und derselben Behörde anhängig gemacht werden, ist es gestattet, die zu erlassenden Ediktalladungen in Eine zusammenzufassen. Die Form richtet sich in diesem Falle nach dem Betrag der größten der verschiednen Forderungen, welche den Gegenstand der Ediktalladung bilden.

§. 39.

Zu §. 126 des Ges.

a. Wiewohl eine nur auf eine bestimmte Zeit bestellte Hypothek (§. 102 des Gesetzes) nach Ablauf der Zeit von selbst erlöscht, so darf dieses doch die Grund- und Hypothekenbehörde nicht abhalten, in Betreff der solchergestalt erloschenen Hypothek auch eine

Ewiger Bund

förmliche Löschungsbemerkung (§. 190 des Gesetzes), sei es auf Verlangen des Grundstücksbesitzers, oder von Amtswegen, auf das Folium zu bringen.

b. Den Untergang des verpfändeten Grundstücks haben die Grund- und Hypothekenbehörden (vergl. §. 17 unter c des Gesetzes) in der 1. Rubrik des Foliums einzutragen (§§. 172, 190 des Gesetzes).

c. Durch die Bestimmungen der §§. 105 und 126 des Gesetzes sind die Grund- und Hypothekenbehörden keineswegs der Obliegenheit (§. 17 d des Gesetzes) überhoben, das durch die Zwangsversteigerung herbeigeführte Erlöschen der Hypotheken durch eine ausdrückliche Löschungsbemerkung (§. 190 das.) im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren. Der Löschungs-Eintrag ist vielmehr noch vor der Eintragung der etwa wegen gestundeter Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek zu bewirken.

Da übrigens die Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch und die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch erst nach erfolgter Adjudikation geschehen kann, so ist bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Konkurses alsbald nach erfolgtem Zuschlage des Grundstücks an den Ersteher die geschehene Zwangsversteigeeung im Grund- und Hypothekenbuche mittelst besondern Eintrags in der II. Rubrik (§§. 170, 174 des Gesetzes) kund zu machen; bei Zwangsversteigerungen nach eröffnetem Konkurse bedarf es dieses besondern Eintrags nicht, weil der Zweck desselben, möglichen Täuschungen von Seiten des Schuldners und bisherigen Besitzers vorzubeugen, schon durch die in §. 153 des Gesetzes vorgeschriebene Eintragung eines Veräußerungsverbots erreicht wird. (M. vergl. diese Verordnung zu §. 17 c des Gesetzes).

§. 40.

Zu §. 127 des Ges.

Die Einwendung des außerordentlichen Rechtsmittels der Nullitätsklage gegen gesprochene Erkenntnisse kann die auf Grund der letzteren beantragten Löschungen nur in den Fällen aufhalten, in welchen ihr nach der Prozeß-Ordnung überhaupt eine solche Suspensivkraft zukommt.

§. 41.

Zu §. 131 des Ges.

Durch die Bestimmungen dieses §. wird in keiner Weise das Recht und die Pflicht der Grund- und Hypothekenbehörden, von den vor ihnen handelnden Haupt- und Nebenpersonen die jeder Behörde gebührende Achtung, ebenso aber auch überhaupt Anstand und Ordnung bei dem vor ihnen stattfinden Verkehr zu fordern, geschmälert. Sie sind berechtigt, Ausschreitungen hiergegen mit angemessenen Disziplinarstrafen, insbesondere

Ewiger Bund

mit Verweisen, Geld- und Gefängnißstrafen zu belegen, und gröbliche Renitenzen der vor ihnen stehenden Personen mit Hülfe des ihnen zu Gebote stehenden Dienerpersonals zu unterdrücken.

§. 42.

Zu §. 133 des Ges.

Das Grund- und Hypothekenbuch darf nicht aus dem Gerichtslokale entfernt werden.

§. 43.

Zu §. 135. des Ges.

Der zweite Punkt dieses §. gibt dasjenige an, was die Grund- und Hypothekenbehörden im Zweifel zu beobachten haben, wenn nämlich nicht aus den Anmeldungen selbst und den sie begleitenden Nachweisungen (§. 144 des Gesetzes) erhellt, daß die gleichzeitig angemeldeten Forderungen doch nicht gleichen Rang haben sollen, sondern eine der andern im Range vorgehen soll.

§. 44.

Zu §. 137 des Ges.

a. Die Grund- und Hypothekenbehörden können nicht genugsam daran erinnert werden, daß sie jeder Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch eine sorgfältige caussae cognitio darüber, ob die Einschreibung rechtlich zulässig ist, vorausgehen zu lassen haben. Die Fragen, auf welche diese caussae cognitio zu richten ist, gibt — nächst dem vorliegenden §. — die rechtliche Natur des einzelnen Rechtsgeschäfts oder Antrags an die Hand.

b. Insbesondere bei Anträgen auf Einschreibung neuer Grundstücksbesitzer hat die Grund- und Hypothekenbehörde

1) zu erwägen, ob etwa administrative Rücksichten die Gewährung des Antrags behindern. In den Kreis dieser Erwägungen gehören beispielsweise die Fragen:

aa. ob der Erwerber eines Wohnsitzes das Heimathsrecht in der betreffenden Gemeinde schon besitzt oder durch Aufnahme oder auf andre Weise erlangt hat, oder zu erwerben verbunden ist;

bb. ob der einzutragende neue Besitzer, dafern er mit der Erwerbung des Grundstücks seine Niederlassung als Unterthan begründet, seiner Militärpflicht genügt hat;

cc. ob das Geschäft, auf dessen Grund die Eintragung gesucht wird, eine Grund-

Ewiger Bund

stückszerstückelung enthält, und ob dieser administrative Vorschriften im Wege stehen (man sehe diese Verordnung zu §§. 57—60 des Gesetzes);

dd. ob dadurch Veränderungen in den Gränzen der Flurparzellen eintreten, welche die durch die Verordnung vom 13. November 1855 gebotenen Maßnahmen erheischen.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat ferner

2) den Antrag auch vom rechtlichen Standpunkt aus zu prüfen. Sie hat in dieser Beziehung namentlich

aa. die Form der Urkunden, die mit dem Antrag ihr vorgelegt werden, ins Auge zu fassen. Urkunden mit solchen äußern Mängeln, die ihre Beweiskraft zweifelhaft machen (z. B. mit Korrekturen oder Rasuren in wesentlichen Theilen), — Urkunden mit solchen Inkorrektheiten in Fassung und Ausdruck, welche die in ihnen enthaltenen Festsetzungen und Nachrichten zweideutig und unklar erscheinen lassen — Urkunden mit mangelhafter Bezeichnung der betheiligten Personen oder Sachen, — endlich Urkunden (z. B. Testamente), bei denen die für sie vorgeschriebenen Förmlichkeiten vernachlässigt erscheinen, sind für genügend nicht zu achten.

Die Prüfung richtet sich

bb. auf den Inhalt der Urkunden oder überhaupt dessen, was zur Begründung des Eintragungsgesuchs vorgebracht worden ist, hauptsächlich aber auf die Fragen:

α. ob das Rechtsgeschäft, auf dessen Grund die Eintragung des neuen Besitzers begehrt wird, überhaupt ein solches ist, welches einen ausreichenden Rechtstitel zur Eintragung darbietet, eventuell

β. ob es nach den beigebrachten Vorlagen für zu Recht bestehend zu erachten ist?

Hierbei ist zu erörtern, ob das einzelne Rechtsgeschäft den Requisiten, welche das Privatrecht an dasselbe überhaupt stellt, entspricht, — ob die an demselben Betheiligten dispositionsfähig und namentlich zu der über den in Frage stehenden Gegenstand getroffenen Verfügung berechtigt sind, — ob die Vertreter der Betheiligten als solche legitimirt sind, — ob die rechtliche Natur des Gegenstandes die getroffenen Verfügungen zuläßt, — ob durch das Rechtsgeschäft Rechte dritter Personen, namentlich der Hypothekgläubiger verletzt werden und dergl. mehr.

Erst nach Beseitigung der in diesen Richtungen sich etwa ergebenden Anstände (§§. 18 und 137 des Gesetzes) kann die Eintragung des neuen Besitzers erfolgen.

§. 45.

Zu §. 38 des Ges.

a. Bei Bestimmung der Frist zu Berichtigung des zur förmlichen Eintragung der

Ewiger Bund

Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch noch Mangelnden hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf die Beschaffenheit des verlangten Nachweises, auf Ortsentfernung und andere Umstände, wonach die größere oder geringere Schwierigkeit der Beibringung und der größere oder geringere dazu erforderliche Zeitaufwand zu bemessen ist, Rücksicht zu nehmen.

b. Das was für Vormerkungen im vorliegenden §. bestimmt wird, findet auch Anwendung auf andre Protestationen im Sinne der §§. 22 und 23 des Gesetzes.

§. 46.

Zu §. 145 des Ges.

a. Die Gerichte und Notare, vor welchen die am Schlusse des vorliegenden §. bezeichneten Privaturkunden anerkannt werden, haben die Niederschriften über diese Anerkennungen oder doch die Konzepte der darüber abgestellten Atteslate aktenmäßig aufzubewahren.

b. Eine Ausnahme von den Bestimmungen dieses §. tritt bei Protestationen und Vormerkungen (§§. 22, 23, 52, 150 des Gesetzes) ein, zu deren Begründung bloße Bescheinigungen genügen (man sehe §. 22 dieser Verordnung).

§. 47.

Zu §. 151 des Ges.

Eventualappellationen, welche sich durch gewährende erstinstanzliche Entschließung vollständig erledigen (§. 152 unter b und d des Gesetzes) bedürfen natürlich einer Kundmachung im Grund- und Hypothekenbuche nicht.

§. 48.

Zu §. 154 des Ges.

a. Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem dem Gesetze unter A. beigefügten Formulare und Schema zu führen. Das Papier zu denselben wird den Grund- und Hypothekenbehörden für das erste Mal durch das Appellationsgericht zugetheilt werden und sie haben sich dieses und keines andern Papiers dazu zu bedienen, wie denn auch in der Folgezeit, wenn Fortsetzungen des Grund- und Hypothekenbuchs in neuen Bänden nöthig werden, hierzu nur gutes dauerhaftes Papier von gleichem Formate, wie zu den ersten Hypothekenbüchern zu verwenden ist.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, sobald das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes soweit im Entwurfe vorbereitet ist, daß der öffentliche Aufruf (§. 232 des Gesetzes) erfolgen kann, dem Appellationsgericht den Bedarf an Papier zum Grund- und Hypothekenbuche unter Angabe der Zahl der Grundstücksfolien anzuzeigen und hier-

Ewiger Bund

auf die Uebersendung des erforderlichen, mit den nothwendigen Abtheilungslinien bedruckten Papiers zu gewärtigen.

b. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher dauerhaft in Leder, mit Sprungrücken einbinden zu lassen. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift: „Grund- und Hypothekenbuch", auch mit dem Namen des Ortes und wenn das Grund- und Hypothekenbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekenbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. Im letztern Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchsnummern (§§. 155, 171 des Gesetzes) angegeben werden, z. B. 1 bis 160. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt, der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs eines Orts in mehrere Bände, der Zahl oder Litera des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten.

§. 49.

Zu §. 155 des Ges.

Wo es zweifelhaft ist, ob sogenannte Gemeindegrundstücke der gesammten (politischen) Ortsgemeinde, oder nur einer Mehrzahl bevorrechteter Glieder derselben gehören, kann, wofern nicht etwa das Vorhandenseln von Hypotheken oder andern in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden dinglichen Beschwerungen eine Erörterung oder Ermittelung des wahren Verhältnisses zu dem Zwecke, damit das Grundstück sein Folium erhalten und der Besitzer richtig eingetragen werden könne, nöthig macht, von einer solchen Erörterung und Ermittelung und von der Aufstellung eines Foliums für das Grundstück abgesehen werden.

§. 50.

Zu §. 157 des Ges.

ist §. 58 dieser Verordnung (zu §. 171 des Gesetzes) zu vergleichen.

§. 51.

Zu §§. 162—165 des Ges.

a. Jede Seite des Grund- und Hypothekenbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummern der Einträge, die mittlere, breiteste, für die Einträge selbst und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist. Diese Abtheilung ist für alle drei Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 170 des Gesetzes) die nämli-

Ewiger Bund

che, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rubrik der Schulden noch eine vierte Spalte zwischen den Spalten der Einträge und der Anmerkungen erhält, in welche die Geldsummen der eingetragenen Schulden mit Ziffern geschrieben werden und wozu der erforderliche Raum von der mittlern, breitesten Spalte abgeht; die für diese vierte Spalte nöthigen Abtheilungslinien sind in den auf allen vier Seiten gleich bedruckten Bogen des Papiers, welches die Grund- und Hypothekenbehörden zu den ersten Grund- und Hypothekenbüchern durch das Appellationsgericht zugetheilt erhalten, wenn sie in Gebrauch genommen werden, auf denjenigen Seiten, wohin bei den einzelnen Grundstücksfolien die Rubrik der Schulden zu stehen kommt, besonders zu ziehen.

Eine weitere Unterabtheilung der Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs findet durchaus nicht Statt.

b. Die Einträge erhalten fortlaufende Nummern, die in jeder Rubrik mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind; jeder Eintrag ist mit einer solchen Nummer zu versehen.

c. Jeder Eintrag beginnt in der für die Einträge selbst bestimmten Spalte mit dem Datum (§. 163 des Gesetzes), welches nur beim ersten Eintrag der I. Rubrik wegbleibt (m. s. §. 56 dieser Verordnung); er schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage (§. 164 des Gesetzes) und dem Allegate der bezüglichen Aktenstelle (§. 165 des Gesetzes), bei welchem zur Ersparung des Raums Abkürzungen zulässig sind.

Die Gültigkeit des Eintrags hängt aber von der Verweisung auf die Akten nicht ab, und es kann dieselbe daher, wenn die Akten zur Zeit des Eintrags noch nicht geheftet und foliirt sein sollten, später nachträglich ausgefüllt werden.

d. Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzusondern.

e. Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines frühern, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, wie solches z. B. bei Cessionen und Löschungen stets der Fall ist, wird unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält (Eintragsnummer), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes frühern Eintrags — ad num. — versehen.

Ebenso ist aber auch neben dem frühern Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den spätern Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des Eintrags vorgegangene Veränderung im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses spätern Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§. 52.

Zu §. 166 des Ges.

Die Bestimmung des vorliegenden §. ist bloß von den Einträgen in die III. Rubrik zu verstehen.

Ewiger Bund

§. 53.

Zu §. 167 des Ges.

Sollte etwas im Grund- und Hypothekenbuche ausgestrichen worden sein, so ist der solchen Falls nöthigen, rechtfertigenden Seitenbemerkung des Grund- und Hypothekenbuchführers ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypothekenbehörden alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch fehlerfrei geschehen.

§. 54.

Zu §§. 168—170 des Ges.

Auf jedes Grundstücksfolium sind mit Einschluß des Raums, welcher für die in der Folge nothwendigen Einträge in jeder Rubrik offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier, und davon in der Regel eine Seite für die Iste Rubrik, eine Seite für die IIte Rubrik, und zwei Seiten für die IIIte Rubrik zu rechnen.

Bei Häusern in den Städten, sowie bei kleinen Nahrungen mit wenigem Grundbesitze und bei einzelnen (walzenden) Grundstücken ohne Gebäude auf dem Lande kann der Raum für die Iste Rubrik nach Befinden auch auf die Hälfte der ersten Seite eingeschränkt werden, so daß die IIte Rubrik auf derselben Seite beginnen kann. Für die IIte und IIIte Rubrik ist je nach Verhältniß der mehrern oder wenigern, bei der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Folium zu bringen gewesenen Einträge und des größern oder geringern Raums, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Raum zu bemessen und mag durchschnittlich mindestens auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Foliums eingenommenen Raums angenommen werden.

Ueberdieß ist in jedem Bande hinten eine Anzahl leerer Blätter für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehendlich Rubriken, wenn bei einem oder dem andern Folium wegen häufiger Einträge der speziell vorbehaltene Raum vor der Zeit ausgehen sollte, aufzusparen, welche jedoch nicht über zehn bis zwanzig Blätter, je nach der größern oder geringern Zahl der in dem Bande befindlichen Grundstücksfolien, betragen darf.

Auf Fortsetzungen ist da, wo das an einer andern Stelle fortgesetzte Folium oder beziehendlich die an einer andern Stelle fortgesetzte Rubrik abbricht, hinzuweisen.

§. 55.

Zu §§. 170—173 des Ges.

Die Grundbuchsnummer eines Grundstücks bleibt auch dann unverändert, wenn frü-

Ewiger Bund

here Nummern in Folge des Umstands, daß die damit bezeichneten Grundstücke nach der Zeit durch Hinzuschlagung zu einem andern Grundstücke ihre besondere Nummer und ihr eignes Folium verlieren, im Grund- und Hypothekenbuche ausfallen. Bekommt ein Grundstück, welches vorher kein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein eignes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchsnummer zu geben.

§. 56.

Zu dens. §§.

Die Grundbuchsnummer wird in der Isten Rubrik über die mittlere Spalte gesetzt und vertritt die Stelle einer Ueberschrift.

Was nach §. 171 des Gesetzes zum Inhalte der Isten Rubrik eines Grundstücksfoliums gehört, bildet zusammen so, wie es bei Anlegung des Foliums vorgefunden und festgestellt worden ist, den Inhalt des ersten Eintrags, welchem hier kein Datum vorzusetzen ist; bei großen Gütern können, wenn der in diesem ersten Eintrage begriffenen Gegenstände etwa sehr viele und mannigfaltige wären, die verschiedenen Kategorien derselben zu besserer Uebersicht durch vorgesetzte Buchstaben von einander unterschieden werden z. B. a. Zubehörungen, b. besondere rechtliche Eigenschaft, c. Reallasten.

§. 57.

Zu dens. §§.

Wenn, wie nach §. 156 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, mehrere einzelne (walzende) Grundstücke ohne Veränderung ihrer Eigenschaft als für sich bestehender, nicht zu einem Ganzen verbundener Grundstücke, auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gebracht werden, so sind dieselben im ersten Eintrage der Reihe nach, ein jedes besonders mit seinen besondern Lasten und Beschwerungen (§. 12, Nr. 5 des Gesetzes) und seinen etwaigen besondern Eigenschaften und Merkmalen, unter einer gemeinschaftlichen Grundbuchsnummer aufzuführen, aber durch vorgesetzte Buchstaben von einander zu sondern.

Wird in der Folge eines dieser Grundstücke ohne die übrigen veräußert, oder verpfändet, so wird diese Veränderung auf dem gemeinschaftlichen Folium in der Isten Rubrik mittelst besondern Eintrags, auf welchem neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „vom Folium abgeschrieben" zu verweisen ist, bemerkt, und das besonders veräußerte oder verpfändete Grundstück bekommt ein eignes Folium mit eigner Nummer, wofern es nicht unter Umständen, unter denen solches nach §. 62 Nr. 2 des Gesetzes zulässig, zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen und auf dessen Folium als Zubehörung eingetragen wird.

Ewiger Bund

§. 58.

Zu dens. §§.

Bei den unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzstücken (§. 157 des Gesetzes) ist auf dem Folium des Hauptgutes da, wo sie unter den Zubehörungen aufgeführt werden, dieser Umstand mit zu bemerken und zugleich das andere Gericht, unter dem sie gelegen sind, zu nennen.

§. 59.

Zu dens. §§.

Wird ein Grundstück, welches bisher Zubehörung eines andern Grundstücks (Bestandtheil eines Gutskörpers) gewesen und solchergestalt im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführt ist, von demselben abgetrennt (§. 57 ff. des Gesetzes), so wird darüber ein besonderer Eintrag in die I ste Rubrik gebracht, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „abgetrennt" zu verweisen ist.

§. 60.

Zu dens. §§.

Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtsqualität, Aufhebung eines Familienfideikommisses ꝛc., so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht; solches geschieht mittelst besondern Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte „gelöscht" zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben werden; fällt eine Reallast nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes: „gelöscht" das Wort: „beschränkt" oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

§. 61.

Zu §. 173 des Ges.

Der Bezugnahme, welche das Grund- und Hypothekenbuch auf das Flurbuch oder auf die Besitz- und Grundstücksverzeichnisse nimmt, und überhaupt der Verbindung jenes mit diesen darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörde außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte, auch für Größe, Kulturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätte.

Ewiger Bund

§. 62.

Zu §. 174 des Ges.

a. In der IIten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Besitzer" als Ueberschrift zu setzen. Die Namen der Besitzer sind in den Einträgen derselben mit Kanzleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

Bei städtischen Grundstücken ist jedesmal im Eintrage des Besitzers dessen Stand oder Gewerbe mit anzugeben.

b. Sind Gesellschaften oder Vereine, welche das Recht der Gesammtpersönlichkeit (jura universitatum) nicht erlangt haben, Eigenthümer von Grundstücken, so sind sämmtliche Mitglieder derselben als Besitzer einzutragen.

Um aber den Schwierigkeiten zu begegnen, welche hieraus, namentlich aus den häufigen Ab- und Zuschreibungen beim Wechsel der Mitglieder sich erzeugen, so ist den Gesellschaften oder Vereinen zu empfehlen, daß sie das Eigenthum am Grundstück Einem oder Mehreren abtreten, und sich gegen mißbräuchliche Verfügung derselben durch besondere Verträge mit ihnen sicher stellen.

c. Wenn ein Vorkaufsrecht an dem Grundstücke zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche gelangt (§. 13, Nr. 7, §. 222 des Gesetzes), so geschieht solches in der IIten Rubrik, ohne Unterschied, ob das Vorkaufsrecht nur für den erstmaligen Fall eines Verkaufs gilt, oder ob es von der Beschaffenheit ist, daß es auch bei einem anderweiten, spätern Verkaufe geltend gemacht werden kann.

Die Einträge von Vorkaufsrechten werden in der Spalte links durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort: „Vorkauf" noch besonders kenntlich gemacht.

d. Wenn eine in die IIte Rubrik eingetragene Dispositionsbeschränkung (§. 13, Nr. 7 des Gesetzes) oder Protestation (§. 189 des Gesetzes) späterhin aus irgend einem Grunde wegfällt oder sich erledigt, so findet ein Löschungseintrag (§. 190 des Gesetzes) Statt, auf welchen neben dem Eintrage der Dispositionsbeschränkung oder der Protestation in der Spalte der Anmerkungen auf die oben §. 60 dieser Verordnung bemerkte Weise zu verweisen ist.

§. 63.

Zu §. 177 des Ges.

Aus §. 177 des Gesetzes folgt, daß Erben gehalten sind, sich als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wofern sie nicht dasselbe binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls und zwar mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern.

Ewiger Bund

§. 64.

Zu §§. 180—188 des Ges.

In der IIIten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Schulden" als Ueberschrift zu setzen.

Außer demjenigen, was nach §. 180 des Gesetzes zum Eintrage einer jeden Forderung nothwendig gehört, sind Nebenbedingungen des Darlehns- oder sonstiger Vertrags nur dann in dem Eintrage der Forderung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung Einfluß haben, oder von der Art sind, daß dadurch nach §§. 99, 118 des Gesetzes der Gebrauch des Eintrittsrechts, sowie der Cession an den Besitzer des Grundstücks beschränkt wird, oder wenn sie nach §. 74 des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Gläubiger von einer geschehenen Eintragung einer andern Forderung Nachricht zu geben.

§. 65.

Zu dens. §§.

Bei allen Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Contexte des Eintrags mit Buchstaben (§. 166 des Gesetzes), als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte (s. oben §. 51a dieser Verordnung) mit Ziffern zu schreiben, letzteres um leichterer Uebersicht des Schuldenzustandes des Grundstücks willen.

Bei Forderungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, wie bei Naturalauszügen oder Naturalrenten, ingleichen bei allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen wird diese für die Geldsummen bestimmte Nebenspalte, mit horizontalen Strichen ausgefüllt.

§. 66.

Zu dens. §§.

Alle Forderungen, sowohl wenn sie bloß vorgemerkt, als wenn sie sogleich förmlich eingetragen werden, bekommen fortlaufende Nummern (§. 184 des Gesetzes, diese Nummern (Hypothekennummern) werden in der linken Spalte unter der Eintragsnummer, und von dieser durch einen kleinen Querstrich getrennt, in römischen Ziffern ausgedrückt und zeigen den Rang (die Priorität) der Forderung an.

Auszüge und Rentenforderungen werden noch außerdem durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „Auszug", „Rente", kenntlich gemacht.

Bei eisernen Kapitalien (§. 106 des Gesetzes) ist diese Eigenschaft nicht nur im Contexte des Eintrags zu bemerken, sondern auch in der linken Spalte durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort „eisern" auszuzeichnen.

Ewiger Bund

§. 67.

Zu dens. §§.

Bei Forderungen, die blos vorgemerkt werden, ist das Wort: „Vorgemerkt", welches sie vor den förmlich eingetragenen Forderungen kenntlich macht (§. 184 des Gesetzes) an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum (s. §. 51 dieser Verordnung) zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung nachher zur förmlichen Eintragung, so wird der deshalb zu bewirkende Eintrag, welcher beziehungsweise gefaßt werden kann, in der Spalte links unter der Eintragsnummer nicht mit einer römischen Ziffer, sondern nur mit einem ad numerum (des Vormerkungseintrags) versehen und auf denselben neben dem Vormerkungseintrage in die Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „förmlich eingetragen" verwiesen.

§. 68.

Zu dens. §§.

Wenn, wie es bei Grundstücksveräußerungen auf dem Lande nicht selten vorkommt, gewisse besondere Naturalleistungen für die Kinder des Verkäufers oder andere Personen bedungen worden sind, wie z. B. Wartung, Pflege und Erziehung der Kinder von Seiten des Besitzers, freier Aufenthalt im Gute zu Zeiten, wo sie dienstlos sind, Ausstattung bei der Verheirathung u. dergl. m., so mag die besondere Beschaffenheit dieser Leistungen — wenn anders die Vorbedingungen zur Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch vorhanden sind — nicht nur im Contexte des Eintrags kurz angezeigt, sondern auch in der Spalte links hervorgehoben werden.

Das Letztere geschieht dadurch, daß den Worten: „Auszug" oder „Rente" (m. s. §. 66 dieser Verordnung) in Parenthese noch das Wort: „Herberge", „Erziehung", „Ausstattung", und dergl. beigefügt wird. Im Uebrigen ist aber dabei die in §. 181 des Gesetzes gegebene Regel ebenfalls festzuhalten.

§. 69.

Zu dens. §§.

a. Die im §. 182 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung, daß mehre selbstständige Grundstücke gleichzeitig für eine und dieselbe Forderung haften, findet ihren Platz in der Spalte der Anmerkungen und ist möglichst kurz zu fassen, z. B. so:

„mitverpfändet ist Nr. 20 dieses Grund- und Hypothekenbuchs"

oder:

„haftet auch auf Nr. 25 des Grund- und Hypothekenbuchs über Tinz."

Ewiger Bund

b. Gehören die wegen einer und derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Besitzer den Nachweis, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der andern Grund- und Hypothekenbehörde auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen sei, zu verlangen und muß diesen Nachweis erhalten haben, bevor sie die vorstehend unter a. vorgeschriebene Bemerkung einträgt.

§. 70.

Zu dens. §§.

a. Wenn der Schuldner, der bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung sich das Recht vorbehalten hat, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen (§. 183 des Gesetzes), von diesem Rechte Gebrauch macht, nachdem jene Forderung bereits eingetragen ist, so erhält zwar die sodann später zur Eintragung gelangende andere Forderung diejenige Hypothekennummer, welche in der Zahlenfolge auf sie trifft, es ist aber das gleiche Rangverhältniß zwischen ihr und jener eingetragenen Forderung neben beiden Einträgen in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte:

„gleichen Rang mit Nr. " (des andern Eintrags)

auszudrücken.

b. Von selbst versteht sich, daß ein solcher Vorbehalt des Schuldners (§. 183 des Gesetzes) gegen solche Gläubiger, welche die Eintragung ihrer Forderung vermöge gesetzlichen Rechtstitels erlangen, nicht wirksam ist.

§. 71.

Zu dens. §§.

Mehrere Forderungen, welche gleichzeitig zur Eintragung gelangen und auch gleichen Rang neben einander haben sollen (§. 185 des Gesetzes), sind, wenn sie einen gemeinschaftlichen Rechtstitel (§. 180 des Gesetzes) haben und auf einer und derselben Urkunde oder Verhandlung beruhen, in einen einzigen gemeinschaftlichen Eintrag zusammenzufassen, aber durch vorgesetzte Buchstaben zu unterscheiden. Beruhen die mehrern Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln und verschiedenen Urkunden oder Verhandlungen, so sind zwar ebenso viel gesonderte Einträge zu machen, dabei ist jedoch allen diesen gleichberechtigten Forderungen nicht nur die gleiche Hypothekennummer zu geben, welche daher unter jeder Eintragsnummer zu wiederholen ist, sondern es müssen auch diese Einträge in ununterbrochener Reihe auf einander folgen und durch das gleiche Datum als gleichzeitig erfolgt kenntlich sein.

Ewiger Bund

§. 72.

Zu dens. §§.

a. Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, wodurch er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger abtritt, ist Gegenstand eines besonderen Eintrags (§. 186 des Gesetzes), auf welchen ebensowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten", als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug" in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

b. Wenn aber ein hypothekarischer Gläubiger zu Gunsten eines andern nur schlechthin auf sein Vorzugsrecht verzichtet hat, ohne ihm dasselbe abzutreten, so ist dies keineswegs für eine Zurücktretung anzusehen. Vielmehr hat eine solche Erklärung bloß die Wirkung, daß beide Forderungen gleichen Rang erhalten. Sie ist ebenfalls durch einen besondern Eintrag, außerdem aber auch in der Anmerkungsspalte bei den betreffenden Forderungen mit den Worten:

„gleichen Rang mit Nr. "

und mit einer Verweisung auf den Eintrag kundbar zu machen.

§. 73.

Zu dens. §§.

Wenn bei einem Grundstücke, das Mehrere gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesitzers erlangt wird (§. 55 des Gesetzes), so ist dieses Verhältniß nicht nur im Eintrage der Forderung selbst anzugeben, sondern auch noch besonders neben dem Eintrage in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „haftet nur auf einem Antheile" bemerkbar zu machen.

§. 74.

Zu dens. §§.

Bei Cessionen eingetragener Forderungen geschieht die Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der cedirten Forderung in der Spalte der Anmerkungen durch das Wort: „cedirt". Dieses gilt jedoch nur für die erstmalige Cession, bei öfteren Cessionen der nämlichen Forderung wird von einer Cession auf die andere verwiesen, so daß bei den weitern Cessionen die Verweisung auf die neueste Cession stets neben dem Eintrage der letztvorhergegangenen Cession ihre Stelle erhält und durch die Worte: „weiter cedirt", ausgedrückt wird.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben cedirt, so ist bei

Ewiger Bund

der Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem früheren Eintrage auch die cedirte Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thaler."

§. 75.

Zu dens. §§.

Auf den Eintrag, womit die Verpfändung einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung geschieht (§. 87 des Gesetzes), wird neben dem ursprünglichen Eintrage die Forderung durch das Wort „verpfändet" verwiesen.

§. 76.

Zu dens. §§.

Wenn eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Andern vom Richter überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort: „überwiesen". Wäre die überwiesene Forderung Demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschehener Ueberweisung die vorherige Verpfändung zur Löschung.

§. 77.

Zu dens. §§.

Wenn eine eingetragene Forderung nach den Bestimmungen in §§. 96, 97, 100 des Gesetzes ohne Cession des zeitherigen Inhabers auf einen Andern übergeht und diese Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, so ist zur Verweisung auf diesen Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöset" zu gebrauchen.

§. 78.

Zu dens. §§.

Auf Einträge von Protestationen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung beziehen (§. 189 des Gesetzes), wird neben dem Eintrage dieser letztern durch das Wort: „protestirt" verwiesen.

§. 79.

Zu dens. §§.

Blos wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in dem diesfallsigen Eintrage, als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der

Ewiger Bund

Forderung der Ausdruck: „löschen" und „gelöscht" zu gebrauchen; bei partiellen Löschungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort: „abgeschrieben" anzuwenden.

§. 80.

Zu dens. §§.

Sowie der Umfang des wegen eines Kapitals nebst Zinsen oder wegen eines Auszugs oder einer Rente bestehenden hypothekarischen Rechts durch die Abtragung der fällig werdenden Zinsen oder Auszugsgebührnisse oder Rentenbeträge an sich nicht verändert wird, so giebt selbige auch, so lange die Hauptstammsforderung oder die Auszugs- oder Rentenberechtigung selbst keine Verminderung erfährt, keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche; vergl. auch den vorstehenden §.

§. 81.

Zu dens. §§.

Wird außer dem Falle einer partiellen Löschung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theils der Schuld die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek in tantum verzichtet, so geschieht die Verweisung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „beschränkt."

§. 82.

Zu §. 190. des Ges.

Damit die im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommenen Löschungen desto besser ins Auge fallen und nicht übersehen werden können, ist dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstandes, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Contexte des Eintrags bezeichnende Wort, z. B. „Erbpachtsgut", „Erbpachtscanon", „Ablösungsrente", „Vorkaufsrecht", „Protestation", „Naturalauszug" u. s. w., bei Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Löschungseintrag verweisende Wort: „gelöscht" und überdieß in der III. Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde auch die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, sowie in der Spalte links die Hypothekennummer mit rother Tinte zu unterstreichen.

Bei Abschreibungen (s. §. 79 dieser Verordnung) wird nur das auf den Abschreibungseintrag verweisende Wort: „abgeschrieben" roth unterstrichen.

Ewiger Bund

§. 83.

Zu §§. 194, 197 des Ges.

a. Nach §. 197 des Gesetzes kann ein der eingereichten Urkunde angehängter Hypothekenbrief z. B. so gefaßt werden:

> die in vorstehender Schuld- und Pfandverschreibung bemerkten Zwei Tausend Thaler — - — - nebst Zinsen zu Vier vom Hundert und nebst Kosten sind auf das Haus No. 365 im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Gera Vol. . . . pag. . . . unter No. $\frac{5}{\text{III.}}$ eingetragen worden am 2. December 1858, worüber dieser Hypothekenbrief ausgestellt wird.

b. Bei Löschung von Forderungen, worüber Hypothekenbriefe ausgefertigt worden sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn mit dem Löschungsantrag nicht zugleich der Hypothekenbrief eingereicht wird, dafür durch Erinnerung der Betheiligten sich möglichst zu bemühen, daß der Hypothekenbrief zurückgegeben werde, ohne daß jedoch die Löschung selbst hierdurch aufgehalten werden darf: der zurückgegebene Hypothekenbrief ist zu vernichten, oder wenn der Schuldner ihn in seine Verwahrung zu erhalten verlangt, demselben durchschnitten wieder auszuhändigen.

§. 84.

Zu §§. 199, 200 des Ges.

Der Grund- und Hypothekenbuchführer ist, wenn er nicht bereits als Staatsdiener eidlich verpflichtet ist, mit einem Eide des Inhalts zu belegen:

> das Grund- und Hypothekenbuch in dem vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten, alle vom Gericht dekredirten Einschreibungen ohne Aufschub getreulich und sorgfältig zu bewirken, die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs andern, als dazu berechtigten Prrsonen nicht zu gestatten, bei gestatteter Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs darüber zu wachen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde, Niemanden ohne Vorwissen des Gerichts Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu ertheilen, die vom Gerichte bewilligten Auszüge genau und dem Grund- und Hypothekenbuche getreu zu fertigen.

Personen, welche schon als Staatsdiener in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung der Grund- und Hypothekenbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Das über die geschehene Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist bei den Generalakten über das Grund- und Hypothekenwesen (§. 205 des Gesetzes) aufzubewahren.

Ewiger Bund

Daß ein solcher Grund- und Hypothekenbuchführer zum Protokolliren befähigt und überhaupt juristisch gebildet sei, ist nicht erforderlich.

§. 85.

Zu dens. §§.

Der Grund- und Hypothekenbuchführer kann dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücksbesitzer, wenn derselbe ihm persönlich bekannt ist, sowie den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, das Folium des Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche, worauf sich ihr Recht bezieht, jederzeit zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichts zu bedürfen. Andern Personen, insofern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothekenbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs nur auf Anordnung des Gerichts gestatten.

§. 86.

Zu dens. §§.

Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche werden der Regel nach unter Beglaubigung des Gerichts ertheilt, jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers zu ertheilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundstücksfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der III. Rubrik mit Weglassung der Einträge bereits gelöschter Forderungen (§. 184 des Gesetzes), oder summarische Auszüge, in denen in der III. Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehendlich dem Gegenstande nach und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Cessionarien ꝛc. aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Maße zu fertigen.

Auszüge, in welchen blos einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weglassung der übrigen Rubriken dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs über einzelne, die Besitzverhältnisse oder Schuldverhältnisse eines Grundstücks betreffende Gegenstände in anderer Form, als der von Grund- und Hypothekenbuchsauszügen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ewiger Bund

§. 87.

Zu §. 202 des Ges.

Die im §. 202 des Gesetzes enthaltene Vorschrift ist auch dann zu beobachten, wenn in Behinderungsfällen des bei dem Gerichte angestellten Grund- und Hypothekenbuchführers der Gerichtsvorstand selbst sich der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zeitweilig unterzieht.

Wenn die Stellvertretung oder einstweilige Führung des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Gerichtsvorstand selbst wieder aufhört und der ordentliche Grund- und Hypothekenbuchführer wieder die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs übernimmt, so ist darüber ebenfalls wieder ein Protokoll zu den Generalakten zu bringen.

Das Protokoll über eine Veränderung in Betreff des Grund- und Hypothekenbuchführers ist von Demjenigen, welcher Inhals desselben das Grund- und Hypothekenbuch nunmehr zu führen bekommt, wenn er nicht selbst der Protokollführer ist, stets mit zu unterzeichnen.

§. 88.

Zu §§. 203 u. 204 des Ges.

Die Generalprotokolle sind nach Jahrgängen zu ordnen und zu halten.

Bei der Einrichtung von Generalprotokollen ist es ferner gestattet, dieselben in zwei Abtheilungen zu halten, von denen die eine zunächst für alle Verhandlungen bestimmt ist, welche zu Einträgen in der I. und II. Rubrik Anlaß geben (Kaufprotokoll), die andere hingegen für Verhandlungen, welche den Schuldenzustand angehen (Hypothekenprotokoll).

Der chronologischen Ordnung unbeschadet sind in den Generalprotokollen die Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand, z. B. eine und dieselbe Besitzveränderung, eine und die dieselbe Hypothekenbestellung betreffen, möglichst beisammen zu halten, so daß das Zusammengehörige nicht durch fremdartige Verhandlungen unterbrochen wird.

Die Generalprotokolle sind ebenfalls mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen.

§. 89.

Zu dens. §§.

Auf alle Anbringen in Grund- und Hypothekensachen hat das Gericht nach geschehener Vergleichung mit dem Grund- und Hypothekenbuche Resolution zu fassen und dieselbe möglichst zu beschleunigen. Die Resolution ist urschriftlich, mit dem Datum versehen, auf die das Anbringen enthaltende schriftliche Eingabe oder hinter das über ein

Ewiger Bund

mündliches Anbringen aufgenommene Protokoll (§. 143 des Gesetzes) zu bringen. Ist in Folge der gefaßten Resolution eine Einschreibung (Eintragung oder Löschung) zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringende Eintrag, mit Bemerkung der ihm im Grund- und Hypothekenbuche zu gebenden Stelle (Grundstücksfolium, Eintragsnummer, auch beziehendlich Hypothekennummer oder das ad numerum) vollständig zu concipiren, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzusetzende Datum (§. 163 des Gesetzes) offen gelassen wird. Nach diesem Concepte besorgt der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, im Concepte nach, und versieht letzteres mit der Bemerkung der geschehenen Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, anzugeben ist, worauf sodann die Notifikation an den passiv Betheiligten (§§. 25 140 des Gesetzes) und beziehendlich (§. 192 des Gesetzes) der Rekognitionsschein auszufertigen ist.

Von vorstehender Ordnung des Verfahrens darf, was auch immer der Gegenstand der Einschreibung sein möge, unter keiner Bedingung abgewichen, insbesondere darf kein Eintrag anders in das Grund- und Hypothekenbuch gebracht werden, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem vorhandenen, mit der Signatur des Richters versehenen Konzepte.

§. 90.

Zu §. 212 des Ges.

a. Wenn wegen vorhandener Zweifel in Betreff der Grundstücke, welche entweder als Zubehörungen eines andern Grundstücks oder als besondere (walzende) Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden sollen, wie namentlich wegen Ungewißheit der Identität derselben mit den im Flurbuche angegebenen Parzellen, eine Besichtigung nöthig erscheint, so haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden an Ort und Stelle zu verfügen, die Besichtigung mit Zuziehung der Grundstücksbesitzer vorzunehmen, den Befund mit dem Flurbuch und beziehendlich mit der Uebersichtskarte zu vergleichen und hiernach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse.

b. Bei der Anordnung der Aufeinanderfolge der Grundstücksfolien und Zutheilung der Grundbuchsnummern (§. 55 dieser Verordnung) ist darauf zu sehen, daß die Aufeinanderfolge der Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche möglichst der Reihefolge entspreche, wie sie in der Wirklichkeit bei und neben einander liegen (topographische Ordnung).

Ewiger Bund

§. 91.

Zu §§. 214 u. 215 des Ges.

a. Die Grund- nnd Hypothekenbehörden haben in den in §. 214 des Gesetzes bemerkten Fällen, vorausgesetzt, daß der Hinzuschlagung kein Hinderniß nach §. 62 des Gesetzes entgegensteht und dieselbe auch sonst unbedenklich ist (vergl. §. 29 dieser Verordnung), die Besitzer solcher besondern Grundstücke zu befragen, ob sie dieselben zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die sie noch außerdem in der nämlichen Flur besitzen, hinzuschlagen wollen und hierüber nach Befinden zu belehren.

b. Nicht minder sind die Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, bei denen das in §. 156 des Gesetzes angegebene Verhältniß stattfindet, zu befragen, ob sie diese mehrern einzelnen Grundstücke in der Maaße, wie §. 156 des Gesetzes es auch ohne Zusammenschlagung zu einem Komplexe gestattet, zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen lassen wollen, und, da nöthig, über die Vortheile, welche diese Modalität gewährt, zu verständigen.

c. Fände sich, daß für mehrere nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu einander stehende Grundstücke eines und desselben Besitzers besondere Folien — sei es nach dem Verlangen des Besitzers oder wegen eines der Zusammenschlagung entgegenstehenden Hindernisses (§. 62 des Gesetzes) — angelegt werden müßten, — daß aber gleichwohl diese Grundstücke ordnungswidrig in Eine Parzelle zusammen vermessen worden wären, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei der Kataster-Kommission die erforderliche Parzellendismembration zu veranlassen.

§. 92.

Zu §. 216 des Ges.

Die im zweiten Satze des §. 216 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung der entgegengesetzten Behauptung des Besitzers erhält ihren Platz im ersten Eintrage unter dem Verzeichnisse der Zubehörungen (§. 171 des Gesetzes) und wird, mit Verweisung auf die betreffende Stelle der Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 237 des Gesetzes), in den Worten ausgedrückt:

„der Besitzer behauptet, daß No. ein besonderes Grundstück sei."

Erledigt sich später die dem Eintrage des fraglichen Grundstücks unter den Zubehörungen entgegengesetzte Behauptung auf eine oder die andere Weise, so wird jene Bemerkung wieder gelöscht (§. 190 des Gesetzes, §. 82 dieser Verordnung).

§. 93.

Zu §. 217 des Ges.

Die im §. 217 des Gesetzes erwähnte Ermittelung kann auch dann unterbleiben,

Ewiger Bund

wenn der Besitzer behauptet, daß die in der benachbarten Flur gelegnen Grundstücke Zubehörungen seines Gutes seien und der Hinzuschlagung jener zu diesem Hindernisse nicht im Wege stehen (s. §. 62 des Gesetzes und §. 29 dieser Verordnung). Es werden in diesem Falle die fraglichen Grundstücke als Zubehörungen behandelt und eingetragen.

§. 94.

Zu §. 218 des Ges.

Ist den Grund- und Hypothekenbehörden bekannt, daß an den Staats- oder Domanialfiskus, Gutsherrschaften, geistliche Stellen und Stiftungen oder andere Personen eintragungsfähige Abgaben (§. 12, Nr. 5 des Gesetzes) von Grundstücken eines Orts zu entrichten sind, so mögen sie sich von den Berechtigten, bei fiskalischen Gefällen von den betreffenden Behörden spezielle Verzeichnisse dieser Abgaben mittheilen lassen und bei Anlegung der einzelnen Folien benutzen.

§. 95.

Zu §. 219 des Ges.

In gleicher Maaße, wie die durch ausdrückliche Beleihung oder Zuschreibung legitimirten Eigenthümer von Grundstücken, sind diejenigen Grundeigenthümer, deren Eigenthumsrecht auch ohne besondere Beleihung oder Zuschreibung nach dem usus fori zeither anerkannt wurde ꝛc. — wie dies namentlich auch beim Grundbesitz des Staats- und des Domanialfiskus, der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Dotationen, der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen vielfach geschehen ist, — zu behandeln. Sofern eine Eintragung solcher Grundeigenthümer geboten ist (§. 155 des Gesetzes), kann sie, auch ohne Nachholung der mangelnden Zuschreibung erfolgen.

§. 96.

Zu §. 223 des Ges.

Die Erfüllung dessen, was in §. 223 des Gesetzes in Ansehung der IIIten Rubrik den Grund- und Hypothekenbehörden zur Obliegenheit gemacht ist, erheischt eine genaue Durchsicht der Gerichtsbücher und Akten, worin nach den bisherigen Einrichtungen des Lehns- und Hypothekenwesens Rechte der hier angegebenen Art zu beurkunden gewesen sind (Kaufbücher, Konsensbücher, Gerichtshandelsbücher, Grundakten, Kauf- und Konsensprotokolle, Quittungs- und Kassationsprotokolle u. dergl. m.), und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte aus, daß einerseits die bestehenden Rechte aufrecht erhalten, andererseits bereits erloschene Rechte nicht etwa wie noch bestehend in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen werden. Hierbei hat Folgendes zur Anleitung zu dienen:

Ewiger Bund

a. Es mag ausreichen, mit der Nachforschung in den Gerichtsbüchern Behufs der Ermittelung der auf den Grundstücken noch ungelöscht haftenden Hypotheken und Hülfsrechte, auch Auszüge, auf funfzig Jahre zurückzugehen, insofern nicht hinsichtlich eines Grundstücks die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit auf das Bestehen solcher Rechte aus der frühern Zeit hinweisen, oder der Grund- und Hypothekenbehörde sonst von dem Bestehen solcher Rechte etwas bekannt ist, welchenfalls auf den Ursprung derselben zurückzugehen ist.

b. Wäre jedoch innerhalb der letzten funfzig Jahre keine Veräußerung oder Erbtheilung bei einem Grundstücke vorgekommen, so hat die Nachforschung hinsichtlich desselben bis zur letzten Veräußerung oder Erbtheilung, und wenn hierbei vorgefundene urkundliche Nachrichten, z. B. von geschehenen Cessionen oder von Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Seiten des Käufers bei Erkaufung des Grundstücks, auf das Bestehen von Hypotheken oder Hülfsrechten aus früherer Zeit hinweisen, noch weiter bis zum Ursprunge dieser Rechte rückwärts sich zu erstrecken.

c. Sind Grundstücke in neuerer Zeit nothwendigerweise subhastirt worden, so braucht hinsichtlich ihrer mit Nachforschungen wegen bestehender Hypotheken oder Hülfsrechte über die Zeit der geschehenen Zwangsversteigerung nicht zurückgegangen zu werden.

d. Sind in Ansehung der ungelöscht vorgefundenen Hypotheken und Hülfsrechte die Voraussetzungen vorhanden, unter denen wegen ungelöschter alter Hypotheken ein Ediktalverfahren gesetzlich — §§. 123—125 des Gesetzes — Behufs der Kassation Statt findet, so sind vor Uebertragung solcher alter Hypotheken und Hülfsrechte in das Grund- und Hypothekenbuch die Besitzer der damit behafteten Grundstücke wegen Erlassung von Ediktalien Behufs der Beseitigung derselben zu befragen, und ist, wenn sie sich dazu bereit erklären, das Erforderliche einzuleiten. (M. s. übrigens §. 38 dieser Verordnung).

e. Wenn aber in Ansehung solcher Hypotheken, welche nach Inhalt der Gerichtsbücher oder Gerichtsprotokolle vormals unzweifelhaft auf rechtsbeständige Weise bestellt worden sind, zugleich aus vorhandenen Akten, Gerichtsbüchern oder Gerichtsprotokollen die Vermuthung, daß nach der Zeit richtige Quittungen und Verzichte beigebracht worden, begründet erscheint, und letztere nur dermalen nicht mehr aufzufinden sind, so sollen die jetzigen Grundstücksbesitzer zu Einleitung eines Ediktalverfahrens nicht genöthigt, sondern die muthmaßlich schon längst kassirten oder doch zu kassiren gewesenen Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen werden.

f. Ist irgendwo in Folge früherer genauer Erörterungen bei anderer Gelegenheit der Hypothekenstand der Grundstücke bereits sorgfältig ermittelt worden, so bleibt der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen diese Erörterungen zur Grundlage zu nehmen, und kann solchenfalls von Wiederholung derselben abgesehen werden.

Ewiger Bund

g. Auszüge, sie bestehen in Naturalien oder in Geld, sind nicht von Amtswegen in das Grund- und Hypothekenbuch überzutragen, wenn entweder der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist, daß der Auszugsberechtigte sich nicht mehr am Leben befindet, oder wenn, in Ermangelung amtlicher Kenntniß vom Leben oder Tode des Auszugsberechtigten, seit Bestellung des Auszugs ein so langer Zeitraum verflossen ist, daß der inzwischen eingetretene Tod des Auszugsberechtigten mit Gewißheit oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

h. Renteberechtigungen gelangen natürlich nur in so weit zur Eintragung, als sie mit Hypothekrecht versehen sind oder die Eigenschaft von Reallasten haben.

§. 97.

Zu §. 225 des Ges.

Die zur Eintragung vorgefundenen Forderungen werden ganz so, wie §. 66 dieser Verordnung vorschreibt, mit Hypothekennummern versehen, ungeachtet dieselben nach der Schlußbestimmung des §. 224 des Gesetzes nicht überall mit dem Range, den diese Forderungen unter einander einnehmen, übereinstimmen können. Vielmehr dienen in diesem Falle die Hypothekennummern nur dazu, Nummer und Rang der später, nach Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs einzutragenden oder vorzumerkenden Forderungen zu bezeichnen.

§. 98.

Zu §§. 223—226 des Ges.

Die Summen solcher Forderungen, deren Betrag ursprünglich nach den vor dem 1. Januar 1841 in Geltung gewesenen Währungen bestimmt worden ist, sind im Kontexte des Eintrags sowohl nach diesem ihrem ursprünglichen Betrage im alten Münzfuße, als auch nach dem Betrage, den sie nach erfolgter Umrechnung im Vierzehnthalerfuße haben, auszudrücken. In der Nebenspalte aber, in welcher die Summe in Zahlen einzuschreiben ist, wird der Betrag nur nach der neuen Landeswährung angegeben.

Forderungen in Gold und in gröberen, nach §. 21 des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 zugelassenen Münzsorten des Zwanzigguldenfußes sind, soweit es nicht schon geschehen ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht umzurechnen. Es ist aber sowohl im Kontexte des Eintrags die Münzsorte zu bemerken, als auch in der Nebenspalte der darin mit Ziffern geschriebenen Summe eine die von der Landeswährung verschiedene Münzsorte anzeigende kurze Bemerkung beizufügen, z. B. so: im Contexte des Eintrags:

„Ein Tausend Thaler in Louisd'ors zu Fünf Thaler gerechnet",

und in der Nebenspalte:

„1000 Thaler in Golde."

Ewiger Bund

§. 99.

Zu dens. §§.

Bei dem Geschäfte der Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung der Materialien für die Grund- und Hypothekenbücher werden die Grund- und Hypothekenbehörden am Zweckmäßigsten zu Werke gehen, wenn sie sich dazu Sammelbogen halten, dergleichen für jedes Grundstück, welches ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll, einer oder mehrere angelegt werden, und aus denen sodann der Entwurf eines jeden Foliums mit leichterer Mühe und zugleich mit größerer Sicherheit hergestellt werden kann, als es ohne ein solches Hülfsmittel möglich sein würde.

Dieser Entwurf braucht nicht das größere Format des Grund- und Hypothekenbuchs zu erhalten, sondern kann in gewöhnlichem Aktenformate gemacht werden, im Uebrigen aber muß er ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein und das Folium in allen drei Rubriken so, wie es im Grund- und Hypothekenbuche selbst erscheinen soll, vollständig darstellen.

§. 100.

Zu §§. 227 ff. des Ges.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben den Grundstücksbesitzern auf Verlangen auch Abschriften von dem Entwurfe der Folien ihrer Grundstücke gegen taxmäßige Vergütung innerhalb der zur Erklärung über Anerkennung des Entwurfs bestimmten Frist zu ertheilen.

Den hypothekarischen Gläubigern und andern Realberechtigten außer dem Besitzer sind ebenfalls dergleichen Abschriften von dem Entwurfe der Folien der Grundstücke, an denen ihr Recht besteht, auf Verlangen zu ertheilen.

§. 101.

Zu §. 230 des Ges.

Der Vorschrift im ersten Satze des §. 230 des Gesetzes wird auf die Weise genügt, daß im Contexte des Eintrags des bestrittenen Gegenstandes zusatzweise bemerkt wird:

„der Besitzer hat der Eintragung widersprochen."

Wird in der Folge der Widerspruch gehoben, während die Eintragung selbst bestehen bleibt, so giebt dieses in Hinsicht auf den nunmehr beseitigten Widerspruch Anlaß zu einem Löschungseintrage (§. 190 des Gesetzes), auf welchen neben dem die Bemerkung des Widerspruchs mit enthaltenden ursprünglichen Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „der Widerspruch gelöscht" zu verweisen ist.

§. 102.

Zu §. 231. des Ges.

Nach Inhalt des §. 231 des Gesetzes werden diejenigen Theile des Entwurfs, welche vom Besitzer anerkannt worden oder doch innerhalb der Präklusivfrist unwidersprochen geblieben sind, als vorläufig (§§. 232 ff. des Gesetzes) feststehend und abgeschlossen betrachtet. Es ist aber dem Besitzer unbenommen, seine Einwendungen und Einreden dagegen durch Protestationen, Löschungs- oder andere geeignete Anträge geltend zu machen.

Anbringen dieser Art, welche noch vor Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs oder des betreffenden Foliums einkommen, sind nach §. 235 des Gesetzes zu behandeln,

Ewiger Bund

und die darüber stattfindenden Verhandlungen werden nicht in die Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 237 des Gesetzes), sondern in die Kauf- und Hypothekenprotokolle oder Protestationsakten aufgenommen.

§. 103.
Zu §. 232 des Ges.

a. Ehe die in §. 232 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ist der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs dem Appellationsgericht zur Prüfung vorzulegen und zu diesem Behufe mit den Grund- und Hypothekenbuchsakten (§. 237 des Gesetzes) an dasselbe einzusenden.

b. Um die Druckaufwände, welche der öffentliche Aufruf verursacht, zu mindern, haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Bekanntmachungen möglichst kurz und zusammen zu fassen. Sie haben namentlich ihre Einrichtung dahin zu treffen, daß in einer und derselben Bekanntmachung die Grund- und Hypothekenbuchsfolien möglichst vieler Ortschaften auf Einmal zum Aufruf gebracht werden.

§. 104.
Zu §. 234 des Ges.

a. In Hinsicht auf die Form, in welcher nach der Bestimmung im zweiten Satze des §. 234 des Gesetzes von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche zu machen ist, finden je nach Verschiedenheit des Falles die oben in §§. 92, 101 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften analoge Anwendung, im Uebrigen haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Betreff der auf den öffentlichen Aufruf angezeigten Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs die Vorschriften in §. 151 des Gesetzes und §. 47 dieser Verordnung ebenfalls zu befolgen.

b. Einträge, welche in Folge angebrachter Erinnerungen sich ganz und gar erledigen, werden gar nicht, solche Einträge hingegen, welche in Folge angebrachter Erinnerungen in einem oder dem andern Punkte zu berichtigen sind, in der dieser Berichtigung entsprechenden veränderten Fassung aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen.

§. 105.
Zu §. 235 des Ges.

Diejenigen Grundstücksfolien, deren Einschreibung wegen angemeldeter Einwendungen ausgesetzt werden mußte, sind unverzüglich nach deren Erledigung (§. 235 des Gesetzes) in's Grund- und Hypothekenbuch überzutragen.

§. 106.
Zu §. 236 des Ges.

Die Abschließung der Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, geschieht in allen drei Rubriken durch zwei Querlinien über die ganze Breite der Blattseite, das Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums wird zwischen diesen beiden Querlinien in die mittlere Spalte geschrieben.

§. 107.
Zu §. 237 des Ges.

Die bei den Grund- und Hypothekenbehörden während der Zeit bis zur Eröffnung

Ewiger Bund

des Grund- und Hypothekenbuchs (§. 235 des Gesetzes) vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen, Ediktalverfahren wegen Kassation alter Hypotheken u. s. w. sind mit den durch den Zweck der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unmittelbar gebotenen Erörterungen und Verhandlungen nicht zu vermischen, die darauf bezüglichen Verhandlungen kommen daher gar nicht zu den Grund- und Hypothekenbuchsakten.

Auch die Anmeldung stillschweigender Hypotheken nach §. 250 ff. des Gesetzes gehören nicht in die Grund- und Hypothekenbuchsakten, sondern sind getrennt von den Verhandlungen, welche allein den Inhalt dieser Akten nach §. 237 des Gesetzes bilden sollen, in besondern Akten zu verhandeln. Jedoch wird den Grund- und Hypothekenbehörden empfohlen, von allen dergleichen in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften in den Sammelbogen (s. §. 99 dieser Verordnung) Bemerkung zu machen, damit die dadurch vorgegangenen Veränderungen bei endlicher Redaktion des Entwurfs nicht etwa übersehen werden.

§. 108.

Zu §. 239 des Ges.

a. Das Appellationsgericht wird öftere Revisionen der Unterbehörden vornehmen, um sich von dem Fortgange des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, Kenntniß zu verschaffen, auch die hierbei etwa begangenen Säumnisse oder Unregelmäßigkeiten zu entdecken und abzustellen.

b. Auch haben sämmtliche Gerichtsbehörden, welchen als Grund- und Hypothekenbehörden die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern obliegt, während der Dauer dieses Geschäfts jährlich im Laufe des Monats Juli dem Appellationsgericht darüber Anzeige zu erstatten, wie weit das Geschäft bei ihnen gediehen ist.

§. 109.

Zu §. 243 des Ges.

Will der Betheiligte, welcher zur Bezahlung der Kosten angehalten werden soll, sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm gegen die Anordnung des Appellationsgerichts der Rekurs auf Unsern Ausspruch offen.

§. 110.

Zu §§. 254 und 255 des Ges.

1) Mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung tritt das Gesetz, dem sie gilt, dergestalt in Wirksamkeit, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach den im IV ten Abschnitte gegebenen Bestimmungen unverweilt zu beginnen ist.

Was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so finden von dem Zeitpunkte an, wo die einzelnen Grundstücksfolien aus dem Entwurf in das Grund- und Hypothekenbuch eingeschrieben sein werden, und somit dieses für sie eröffnet ist (§. 235 des Gesetzes), für die betreffenden Grundstücke und alle aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse derselben die Bestimmungen des Gesetzes volle Anwendung; dieses gilt insonderheit auch von der mit demselben bekannt gemachten Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen. Vorstehende Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen:

Ewiger Bund

a. Die Bestimmungen in §§. 70 und 71 des Gesetzes treten, soweit sie nicht schon nach zeitherigem Rechte gelten, schon mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie in allen nach dem 31. Dezember 1858 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffneten Konkursen anzuwenden sind. Wäre jedoch wegen älterer als dreijähriger Rückstände von Auszugsgebührnissen oder Renten vor dem 1. Januar 1859 schon Klage erhoben gewesen, leztere auch ohne Unterbrechung fortgestellt worden, so sind diese Rückstände, insoweit sie nicht blos auf drei Jahre, sondern noch weiter zurück auf prioritätische Befriedigung nach den bisherigen Gesetzen Anspruch gehabt hätten, in jener bisherigen Maaße auch in Konkursen, die erst nach dem 31. Dezember 1858 eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

b. Die Bestimmungen der §§. 123, 124, 125 des Gesetzes treten sofort mit der Publikation dieser Verordnung in Kraft.

2) Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das Grund- und Hypothekenbuch eröffnet ist (s. vorstehend unter 1), sind die Grundstücke, für die es eröffnet ist, in den Urkunden über die sie betreffenden Rechtsgeschäfte mit den Nummer-Bezeichnungen, die ihnen im Grund- und Hypothekenbuche beigelegt sind, aufzuführen.

Es genügt hiernach, wenn Grundstückskomplexe und selbstständige Grundstücke, welche ein eignes Folium zugetheilt erhalten haben, mit der Grundbuchsnummer benannt werden. Sind aber bloß solche Grundstücke, welche als Theile oder Zubehörungen eines Komplexes oder andern Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, Gegenstand des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, so sind außer der Grundbuchsnummer auch noch die Nummern oder Buchstabenbezeichnungen, welche ihnen im Grundstücksverzeichnisse oder Flurbuche beigelegt sind, anzugeben.

3) Die Bestimmung eines Zeitpunkts, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, wird für jezt noch vorbehalten.

§. 111.

Zur Taxordnung.

Zu §§. 5 ff.

Bei den Verhandlungen, welche zur Feststellung des Kapitalwerths von Auszugs- oder Rentenleistungen Statt finden, mögen sich die Gerichte der Bestimmungen im §. 35 dieser Verordnung bedienen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beidrückung Unsers Fürstl. Siegels vollzogen und die öffentliche Kundmachung derselben befohlen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 22. November 1858.

(L.S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

A.

Tabelle

über die

Veranschlagung eines Auszugs oder einer Rente zu Kapital,

wenn

der Auszug oder die Rente einen Jahresgeldwerth hat
von einem bis zehn Thaler.

Ewiger Bund

Zahl der Jahre, in welchem der Auszug allmählich (von Jahr zu Jahr mit je einem Jahresbetrage) verfällt.	Definitiv anzunehmender Kapitalwerth des Auszugs											
	einem Thaler.			zwei Thalern.			drei Thalern.			vier Thalern.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wenn der Auszug dauert:												
1 Jahr	—	28	11,9	1	27	11,6	2	26	11,5	3	25	11,3
2 Jahre	1	26	11,9	3	23	11,8	5	20	11,6	7	17	11,5
3 "	2	24	0,6	5	18	1,2	8	12	1,8	11	6	2,4
4 "	3	20	2,3	7	10	4,6	11	—	7,0	14	20	9,2
5 "	4	15	5,4	9	—	10,8	13	16	4,2	18	1	9,7
6 "	5	9	10,3	10	19	8,5	15	29	6,8	21	9	5,2
7 "	6	3	5,3	12	6	10,4	18	10	3,7	24	13	9,0
8 "	6	26	2,6	13	22	5,3	20	18	7,9	27	14	10,4
9 "	7	18	2,8	15	6	5,5	22	24	8,3	30	12	11,0
10 "	8	9	6,0	16	19	—	24	28	5,9	33	7	11,9
11 "	9	—	0,6	18	—	1,1	27	—	1,7	36	—	2,3
12 "	9	19	10,8	19	9	9,6	28	29	8,4	38	19	7,2
13 "	10	9	1,0	20	18	1,9	30	27	3,0	41	6	4,0
14 "	10	27	7,4	21	25	2,8	32	22	10,2	43	20	5,5
15 "	11	15	6,2	23	1	0,5	34	16	6,8	46	2	1,1
16 "	12	2	9,8	24	5	7,8	36	8	5,6	48	11	3,5
17 "	12	19	6,5	25	9	1,0	37	28	7,4	50	18	1,9
18 "	13	5	8,3	26	11	4,6	39	17	0,8	52	22	9,1
19 "	13	21	3,6	27	12	7,1	41	3	10,7	54	25	2,2
20 "	14	6	4,4	28	12	8,9	42	19	1,4	56	25	5,9
21 "	14	20	11,3	29	11	10,6	44	2	9,8	58	23	9,1
22 "	15	5	0,1	30	10	0,4	45	15	0,5	60	20	0,7
23 "	15	18	7,3	31	7	2,6	46	25	10,1	62	14	5,4
24 "	16	1	9,0	32	3	6,0	48	5	3,0	64	7	—
25 "	16	14	5,4	32	28	10,7	49	13	4,1	65	27	9,4
26 "	16	26	8,5	33	23	5,0	50	20	1,6	67	16	10,1
27 "	17	8	6,7	34	17	1,4	51	25	8,2	69	4	2,9
28 "	17	20	0,1	35	10	0,2	53	—	0,4	70	20	0,5
29 "	18	1	0,8	36	2	1,8	54	3	2,6	72	4	3,5
30 "	18	11	9,1	36	23	6,2	55	5	3,4	73	17	0,6

Ewiger Bund

oder der Rente, wenn der Auszug oder die Rente einen Jahresgeldwerth hat von

fünf Thalern.			sechs Thalern.			sieben Thalern.			acht Thalern.			neun Thalern.			zehn Thalern.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4	24	11,2	5	23	10,0	6	22	10,8	7	21	10,6	8	20	10,4	9	19	10,3
9	14	11,4	11	11	11,4	13	8	11,2	15	5	11,2	17	2	11,0	18	29	10,9
14	—	3,0	16	24	3,5	19	18	4,1	22	12	4,7	25	6	5,3	28	—	5,9
18	10	11,5	22	1	1,8	25	21	4,2	29	11	6,5	33	1	8,8	36	21	11,0
22	17	3,1	27	2	8,5	31	18	1,9	36	3	7,2	40	19	0,7	45	4	6,2
26	19	3,4	31	29	1,7	37	9	—	42	18	10,2	47	28	8,5	53	8	6,8
30	17	2,2	36	20	7,4	42	24	0,6	48	27	5,0	55	—	11,2	61	4	4,3
34	11	1,1	41	7	3,7	48	3	6,4	54	29	9,0	61	25	11,6	68	22	2,3
38	1	1,8	45	19	4,6	53	7	7,3	60	25	10,2	68	14	1,0	76	2	3,7
41	17	5,9	49	26	11,0	58	6	5,9	66	15	11,9	74	25	5,8	83	4	11,8
45	—	2,8	54	—	3,4	63	—	4,0	72	—	4,4	81	—	5,0	90	—	5,6
48	9	6,0	57	29	4,8	67	19	3,6	77	9	2,4	86	29	1,2	96	19	—
51	15	4,9	61	24	5,9	72	3	7,0	82	12	7,9	92	21	8,9	103	—	9,8
54	18	1,0	65	15	8,3	76	13	3,7	87	10	11,2	98	8	6,5	109	6	1,9
57	17	7,3	69	3	1,6	80	18	7,9	92	4	2,2	103	19	8,4	115	5	2,6
60	14	1,4	72	16	11,3	84	19	9,1	96	22	7,1	108	25	4,9	120	28	2,9
63	7	8,4	75	27	2,9	88	16	9,4	101	6	3,8	113	25	10,3	126	15	4,8
65	28	5,4	79	4	1,7	92	9	10,0	105	15	6,2	118	21	2,5	131	26	10,9
68	16	5,8	82	7	9,2	95	29	0,8	109	20	4,3	123	11	7,9	137	2	11,3
71	1	10,3	85	8	2,8	99	14	7,3	113	20	11,8	127	27	4,2	142	3	8,6
73	14	8,4	88	5	7,7	102	26	7,0	117	17	6,1	132	8	5,4	146	29	4,7
75	25	0,8	91	—	1,0	106	5	1,2	121	10	1,3	136	15	1,4	151	20	1,7
78	3	0,7	93	21	8,0	109	10	3,5	124	28	10,8	140	17	6,1	156	6	1,4
80	8	9,1	96	10	6,1	112	12	3,1	128	14	0,1	144	15	9,1	160	17	6,1
82	12	2,8	98	26	8,0	115	11	1,4	131	25	6,7	148	10	0,1	164	24	5,5
84	13	6,6	101	10	3,1	118	6	11,6	135	3	8,3	152	—	4,8	168	27	1,2
86	12	9,7	103	21	4,4	120	29	11,2	138	8	5,9	155	17	0,6	172	25	7,2
88	10	0,6	106	—	0,7	123	20	0,8	141	10	1,1	159	—	1,2	176	20	1,2
90	5	4,4	108	6	5,2	126	7	6,1	144	8	7,0	162	9	7,9	180	10	8,8
91	28	9,1	110	10	6,8	128	22	4,0	147	4	1,1	165	15	10,2	183	27	7,2

Ewiger Bund

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitsteilungen muß es in §. 8 unter c, Zeile 9, dritte Zeile von oben nicht

§. 12

sondern

§. 11

heißen.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 214.

1) Ministerial-Bekanntmachung,

vom 15. Januar 1859,

die zollvereinsgesetzlichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Gera-Weißenfelser Eisenbahn werden die in den Zollvereinsstaaten giltigen Anordnungen über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, bestehend in

dem zuerst vereinbarten allgemeinen Regulative wegen dieses Gegenstands,
der dazu gehörigen Anweisung,
den zu Folge neuerer Verabredungen in Kraft getretenen Nachtragsbestimmungen zu dem Regulative und der Anweisung

zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dem Fürstlichen Steueramte hierselbst wird in Folge besonderen Uebereinkommens die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden und ausgehenden Güter in derselben Weise, wie dies nach §. 5 des Regulativs hinsichtlich der Hauptämter im Innern zulässig ist, beigelegt werden.

Gera, den 15. Januar 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehres auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transport-Mittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulatives behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehre von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b. Deren Kontrolirung.

§. 2.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die

Ewiger Bund

Personen-Wagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transports-Mittels von der Zollbehörde untersagt.

2) Stations-Plätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stations-Plätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahnverwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stations-Plätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren abladen und zuladen.

3) Transport-Zeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transport-Frist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktiv-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahnverwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktiv-Behörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extra-Zügen hat die Eisenbahnverwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

Ewiger Bund

4) Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterweges der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktiv-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stations-Plätzen hat die Eisenbahnverwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten.

5) Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Fest-Tagen, bewirkt werden muß.

6) Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Ewiger Bund

7) Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a) bei dem Eingange immer,
   b) bei dem Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieses in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8) Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehres auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimations-Karte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stations-Plätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stations-Plätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stations-Plätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stations-Plätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimations-Karte der erwähnten Art muß innerhalb derje-

Ewiger Bund

nigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1) Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zoll-Defraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einem und demselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2) Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenz-Zollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3) Abfertigung bei dem Grenz-Zollamte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenz-Zollamts angekommen ist,

Ewiger Bund

wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahnangestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenz-Zollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formular. A.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Brutto-Gewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenz-Zollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung.

aa. Der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche

Ewiger Bund

sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenz-Eingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulatives werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letztern begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu dem zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zoll-
B. amte nach dem anliegenden Formular ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unter-

Ewiger Bund

bliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

4) Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Ewiger Bund

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c. Verschlußverletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Zoll-Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangs-Zollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuer-Stelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stations-Orten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen- und unter Verschluß der Wagen (§. 7) sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, fin-

Ewiger Bund

det sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1) Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transportes im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn in Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimations-Scheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer)- Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern direkten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3) Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem andern an den der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Collo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den

Ewiger Bund

Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe bewirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeß-Kosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulatives verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulatives denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

A.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungsverzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungsverzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-Amt.)

Ewiger Bund

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Kolli.	Brutto-Gewicht. Zoll-Centn.	Pfund.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.) (Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-Amt.)

Im Deklarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Nr (319.)

Ewiger Bund

B.

Ansagezettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahnverwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei)
(1) " " (28) " (drei)
(1) " " (31) " (ein)

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-Amt).

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-)Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungspapieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-Amt).

Ewiger Bund

Anweisung

zur Ausführung des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1 zu §. 1 des Regulatives.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zu Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauche sind, unter amtlichen Verschluß gehalten werden.

2 zu §. 2.

Es werden durch die Zoll-Direktiv-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuer-Stellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3 zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Zoll-Direktiv-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz-Zollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der in dem letzten Absatze des §. 4 vorgeschriebenen Anzeige.

4 zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokal des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen eines Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zoll-

Ewiger Bund

Deklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personal-Begleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulatives Statt findet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dieses der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5 zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangsamtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zoll-Interesse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissen-Wagen, ein Grund zu Verdacht vorhanden ist.

6 zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren theils wegen ihres Volumens (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissen-Wagen nicht verladen werden können, sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

Ewiger Bund

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zoll-Interesse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissen-Wagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

7 zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehre Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

8 zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich bei dem Grenz-Eingangsamte abzufertigen sind, kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dieses im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17) beigefügt wird.

Ewiger Bund

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zoll-Tarife enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16 nichts geändert.

9 zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerkes auf dem im §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formular.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Register-Beleg zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der vom Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10 zu §§. 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11 zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses Paragraphen und des §. 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten — also bei Staatseisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zoll-Strafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12 zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulatives getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn, die Verhaftung für die zivilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allge-

Ewiger Bund

mein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zuges von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dieses von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transporte angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13 zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerkes auf dem Formular von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenz-Eingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurück gesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14 zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15 zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimations-Schein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

16 zu §. 23.

An Stations-Orten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Collo-Verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letztern, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instruktionsgemäß (§. 62 des Begleitschein-Regulatives) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitscheine, Uebergangsscheine, Deklarations-Scheine ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letztern auf der Eisenbahn, von

Ewiger Bund

dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft bei dem Grenz-Ausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweise dem Begleitungsbeamten bescheinigt.

17 zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen eine innere Staatssteuer oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Ewiger Bund

Nachtragsbestimmungen

zu dem

allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und der dazu erlassenen Anweisung.

I. Zum Regulativ.

1. zu §. 3.

Dem Falle „höherer Gewalt" ist der Fall einer drohenden Gefahr gleich zu achten.

2. zu §. 5.

Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden.

3. zu §§. 11 und 26.

Die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist unter den nachstehenden Maßnahmen, jedoch zunächst nur für den Begleitscheinverkehr zwischen den an der Eisenbahn gelegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen des Thüringischen Vereins einerseits und Preußens, Sachsens, Hannovers, Badens und der freien Stadt Frankfurt a. M. anderer Seits gestattet:

a) Die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Deklaration mit Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitschein-Regulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Kolloverschlusses zu ersetzen hat.

b) Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederanlegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma der betreffenden Abfertigungsstelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.

c) Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit Seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist allgemein einzuschärfen und fortdauernd rege zu erhalten.

Ewiger Bund

d) Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen bezüglich des Zollwesens zur Anwendung.

Werden im Falle des §. 11 bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungs- oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen ꝛc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

4. zu §. 14.

Die Uebereinstimmung des dechargirten Unikats des Ladungsverzeichnisses, welches an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist, mit dem an das Erledigungsamt zu sendenden Duplikate desselben ist auf Letzterem von dem Ausfertigungsamte jedesmal zu bescheinigen,

5. zu §. 20.

a) Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Deklaration genügt, auch wenn die Kolonne 9 über weitere Bestimmungen der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Spezial-Deklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zoll-Verwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

b) Ueber die Ladungsverzeichnisse sind Seitens der Grenzämter Nachweisungen nach den Erledigungsämtern in der Weise, welche der §. 16 des Begleitschein-Regulativs verordnet, aufzustellen und weiter zu benutzen.

6. zu §. 22.

Für Erfüllung der aus diesem §. hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangszolles hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

7. zu §. 23.

Bei der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle, welche nach §. 30 der Zollordnung abzufertigen ist, kann einstweilen vom Wagenverschluß und von der Personalbegleitung abgesehen werden, wenn folgende Maßregeln dabei zur Anwendung gelangen:

Ewiger Bund

a) Um zu verhüten, daß zum Zweck der Hinterziehung des Ausgangszolles von inländischer Wolle dergleichen auf dem Transporte durch das Vereinsgebiet der zum Durchgange angemeldeten und ohne Wageuverschluß abgelassenen Wolle beigeladen werde, hat das Eingangsamt, neben Feststellung einer angemessenen Transport-Frist, darauf zu halten, daß die einzelnen Kolli entweder nach Zahl und Gewicht in dem Ladungsverzeichnisse angegeben oder die Frachtbriefe, welche die nähere Angabe hierüber enthalten, abgestempelt werden, und es hat dasselbe selbst eine Verwiegung vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die Menge der vorgeführten Wolle geringer sei, als sie sich in der Deklaration angegeben befindet; wogegen dem Ausgangsamte obliegt, die Zahl der zur Ausfuhr vorgeführten Ballen mit dem Inhalte der Deklaration oder der Frachtbriefe zu vergleichen und probeweise eine Verwiegung vorzunehmen.

b) Zur Verhinderung der heimlichen Beipackung eingangszollpflichtiger Waaren, hat das Eingangsamt dieselbe Revision vorzunehmen, welche erforderlich ist, wenn eingehende Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.

c) In allen Fällen, in denen es auf Entrichtung des Durchgangszolles ankommt, ist die Feststellung der Menge der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle in demselben Maße nothwendig, wie sie überhaupt bei Gütern erfolgt, von denen der Durchgangszoll zur Erhebung gelangen soll.

Es bleibt vorbehalten, die nachgelassene Ausnahme wieder außer Anwendung zu setzen, wenn aus derselben Mißbräuche hervorgehen sollten. Bezüglich der Letzteren wird besondere Achtsamkeit empfohlen.

8. zu §. 26.

Die im ersten Absatze dieses §. enthaltenen Worte „und Abfertigungspapiere" sind aus Versehen aufgenommen und nicht zu beachten.

II. Zur Anweisung über Ausführung des Regulatives.

9. zu Punkt 6 (§. 10 des Regulatives.)

Bei größeren Maschinentheilen, Dampfkesseln ꝛc. kann die Anlegung von Erkennungsbleien, als ausreichendes Verschlußmittel anstatt der Wagenverschnürung und Verbleiung angewendet werden.

10. zu Punkt 8 (§. 16 des Regulatives.)

Es sind im Falle der hier nachgelassenen Ausnahme nach Befinden mehrere Ansagezettel auszufertigen, je nachdem verschiedene Bestimmungsorte des Passagiergepäcks angemeldet werden; es müssen alsdann aber auch die „Anmeldungen" in eben so viel gleichlautenden Exemplaren dem Ansageamte übergeben werden.

Ewiger Bund

11. zu Punkt 12 (§. 19 des Regulatives.)

Die erfolgte Revision und der Befund des Verschlusses können, sofern dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, statt auf einem besonderen Laufzettel, auch auf dem Ansagezettel bescheinigt werden.

12. zu Punkt 16 (§. 23 des Regulatives.)

Es wird gestattet, daß bei Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, wenn dieselben aus der hauptamtlichen Niederlage stammen oder auf Ladungsverzeichniß und Ansagezettel mit der Bestimmung zur unmittelbaren Durchfuhr eingegangen sind, statt der förmlichen Begleitschein-Ertheilung die Zolldeklarationen beziehungsweise Abmeldungen von der Niederlage an Stelle der Begleitscheine, unter Zugrundelegung der nachstehenden beiden Muster A. und B. benutzt und unmittelbar auf diesen Dokumenten die für die Begleitscheine vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen abgegeben werden. Diese Abfertigungspapiere haben schließlich als Belege des Deklarations-, beziehungsweise Niederlage-Registers zu dienen; es sind dieselben durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Register der betreffenden Bahnhofs-Abfertigungsstelle, beziehungsweise des Niederlage-Amtes festzuhalten, und wenn sie von der Niederlage einer besonderen Bahnhofs-Abfertigungsstelle zugehen, auch in das Begleitschein-Empfangsregister dieser Stelle einzutragen.

Ewiger Bund

A.

Die Revision übernehmen. Abgegeben den ten 185

Deklaration

beim

Waaren-Eingang.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nr. des Deklarations-Registers.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Jeder Frachtbrief bildet einen eignen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Kollo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Gesellschaft, melde dem

. innen verzeichnete auf

. .

. . . . . .

geladenen Waaren an, und haste für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

. . den ten . 185 .

Ewiger Bund

I. Deklaration.

1. Nr. der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach der Klassifikation der Heberolle.	5. Zahl der Kolli.	6. deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Pfd.	8. Menge. Anderweiter Maßstab nach Anleitung der Heberolle.	9. Angabe, ob Begleitscheine begehrt werden und auf welche Aemter letztere gerichtet werden sollen.
									Ich beantrage Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange über das Zollamt zu . . . . . und übernehme zugleich die Verpflichtung für den Betrag des Eingangs-Zolles von den nebenverzeichneten Waaren, oder so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt wird, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften, bis nach Maßgabe der für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften der Ausgang der Waaren nachgewiesen sein wird.

Ewiger Bund

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.							IV. Nachweisung		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung. Brutto.	Gewicht nach der Verwiegung. Netto.	Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Reduktion auf Nettogewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifsatz.	Gefällebetrag. für die einzelnen Positionen.	Gefällebetrag. für den ganzen Frachtbrief.	Gefällebetrag. zusammen in Geld.	Gefällebetrag. außerdem an Fracht- und Waagegeld.	Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	im Niederlage-Register unter	im Subdivisions-Register unter
	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.			Ctr. Pf.	thr. sgr.	thr. sgr.	thr. sgr.	thl.	tb sg.		Nr. Blatt	Nr.	Nr

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter No. im Heberegister eingetragen.

den ten 185

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt

den ten 185

Ewiger Bund

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Deklaration gehörige Koll in d Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen, und letztere mit Kurstschlössern der Serie verschlossen am ten 185 mittags Uhr mit dieser Deklaration

Steuer-Expedition am Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichnete Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft welche mit dieser Deklaration am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen, hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr

Zollamt zu

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

Ewiger Bund

B.

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Abmeldung gehörige Koll Verschluß den ten hier eingetroffen in Gegenwart des mitunterzeichneten (Name des betreffenden Beamten) in d Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen heute mittag Uhr mit dieser Abmeldung

den ten 185

Haupt-Steuer-Amt.

Expedition auf dem Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitng übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichneten Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft welche mit dieser Abmeldung am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr nach

Haupt- Amt zu

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

Ewiger Bund

Abmel-

von

Waaren aus der Niederlage des Amts zu
Zur Versendung auf Begleitschein nach über das

Angabe des Anmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.

Niederlage-Register.				Der Kolli		Der Waaren					Angabe,		
						Gattung		Menge					
								durch Verwiegung ermitteltes Gewicht					
								Brutto.	Netto.				
Haupt-Abtheilung	Blatt	No.	Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen und b) wie lange sie bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
			1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

Haupt-Amts-

dung

Abgegeben den ten 185
Die Revision übernehmen Nr.

Amt zu durch

II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen. (über angelegten Verschluß ꝛc. ꝛc.
	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren Gattung. (Mit Angabe der Tarifposition.)	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Menge Anderweiter Maßstab	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ctnr. Pfd.	Tarifsatz. Thlr. Sgr.	Gefällebetrag. Thlr. Sgr.	in dem Hebe- und Kontrole-Register. Benennung des Registers.	in dem Hebe- und Kontrole-Register. Dessen Blatt und Nummer.	Nr. im Kommerzial-Register.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Ewiger Bund

D übernimmt aus dieser von ihm abgegebenen Abmeldung die Verpflichtung, die Waaren, auf welche dieselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtiger Abmeldung bis zum unverändert und mit unverletztem Verschlusse bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Eisenbahn hieselbst zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den vorgedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch die vorgenannte Steuer-Expedition bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, und wenn außerdem noch der Waaren-Ausgang den für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften gemäß nachgewiesen sein wird.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung.

übernehme diese Abmeldung und mit derselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 185

Haupt-Steueramt.

Ewiger Bund

2) Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Januar 1859,

die Eisenbahn-Polizei betreffend.

In Gemäßheit des Art. 9 des über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weißenfels abgeschlossenen Staatsvertrags und §. 13 der Concessionsbedingungen für die Gera-Weißenfelser Eisenbahn wird für die diesseitige Strecke der gedachten Bahn nachstehendes, mit den für die Thüringsche Eisenbahn bestehenden Vorschriften im Wesentlichen übereinstimmendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 15. Januar 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Gera-Weißenfelser Eisenbahn.

§. 1.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Amtsgehülfe des Betriebs-Direktors;
die Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofsaufseher;
die Zugführer, Packmeister und Schaffner;
die Bahnmeister, Weichensteller, Bahnwärter und ihre Gehülfen.

Ewiger Bund

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von dem Fürstl. Landrathsamte vereidet und treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen. Ausgenommen hiervon sind der Betriebs-Direktor und sein Amtsgehülfe, welche statt dessen Legitimationskarten bei sich führen müssen.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Eisenbahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Fürstlichen und Kommunal-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ewiger Bund

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Fürstlichen und Kommunal-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 8.

II. Bestimmungen für das Publikum.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Gesellschaft, Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform, Dienstabzeichen oder sonst mit Legitimation versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brükken ꝛc. dürfen nicht beschädigt, ja außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht einmal betreten werden.

Von dem letztern Verbote sind nur die Bahn-Beamten, die Polizei-Beamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten ausgenommen.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschrift herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und den in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden exekutiven Polizeibeamten und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barriéren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Bar-

Ewiger Bund

rieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Reit- und Zugpferden jedoch im Schritt geschehen. An der Bahn sich begegnende Fuhrwerke haben dieselben nur nach Anordnung des Bahnwärters zu überschreiten.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 14.

Die blos zum Privat-Gebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Andern ist deren Benutzung verboten.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barriéren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, endlich auch Störungen des Telegraphendienstes sind, sofern nicht allgemeine strafrechtliche Bestimmungen oder spezielle Verordnungen wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen eine härtere Strafe androhen, nach Maaßgabe des §. 25 zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Im Uebrigen finden im Betreff des Transportes von Chemikalien und Phosphor die in den Beilagen A, B und C enthaltenen, für die Thüringische Eisenbahn geltenden Königlich Preußischen Bestimmungen Anwendung.

Ewiger Bund

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

In den Coupées, in welchen nach äußerer Bezeichnung nicht Tabak geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiter-Reise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem Coupée sich für die Mitnahme erklären.

§. 25.

a. Wer den in den §§. 6 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, bezüglich 6 Wochen Gefängniß.
b. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25 a. dieses Reglements, desgleichen der Fahrpläne, sowie der Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ist auf den Passagier-Zimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Be-

Ewiger Bund

amten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht ausweisen kann, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, welche von den Bahn-Polizei-Beamten jedoch höchstens auf 50 Thlr. zu bestimmen ist, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde des Staates, in welchem die Arretirung erfolgt ist, abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiter-Personal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Arretirungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Kontravention an die kompetente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 28.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

Bezüglich auf die Konstruktions-Verhältnisse wird insbesondere festgesetzt:

1) für die ganze Bahnstrecke ist das Preußische Maaß zum Grunde gelegt;
2) bei Doppelgeleisen soll die Entfernung von der Mitte des einen zu der des andern Geleises mindestens eilf Fuß betragen, wobei eine Geleisweite von 4 Fuß 6⅞ Zoll (4 Fuß 8½ Zoll Englisch) im Lichten vorausgesetzt ist;
3) zwischen der Mitte der äußersten Bahnstränge und den bis zur Brüstungshöhe der Personenwagen hinaufreichenden Bauwerken, Laternenpfählen, Wasserkrahnen, Thürpfosten ꝛc. muß ein Raum von mindestens 6 Fuß 6 Zoll freibleiben;
4) als geringste Entfernung von der Mitte des äußersten Geleises bis zum Unterbau der Perrons wird das Maaß von 5 Fuß 3 Zoll festgesetzt;
5) Alle Thore, in welche Geleise hineinführen, müssen mindestens 10½ Fuß Breite, 13 Fuß Höhe, bei den Lokomotiv-Schuppen, 15¼ Fuß Höhe senkrecht über der Oberfläche jeder äußern Schiene erhalten;

Ewiger Bund

6) für die geringste Höhe von jeder äußern Schienen-Oberfläche bis zur untersten Kante darüber hinwegführender Brücken werden 15¼ Fuß bestimmt;

7) die Ausgüsse der Krahnen zur Speisung der Tender mit Wasser sollen nicht tiefer als 8 Fuß über den Oberkanten der Schienen liegen;

8) in den Curven dürfen die Schienen nicht weiter als höchstens 4 Fuß 7½ Zoll im Lichten auseinandergelegt werden;

9) es soll in der Haupt- und End-Station, sowie an den Punkten, wo Seitenbahnen einmünden, eine 33 Fuß im Durchmesser haltende Drehscheibe, oder eine Drehcurve von mindestens 400 Fuß Radius angelegt werden;

10) zur Verhütung des Ausspringens der Maschinen und Wagen aus dem Geleise sollen Schutz- und Streichschienen in folgenden Fällen angebracht werden:
   a. auf Brücken mit hölzernem oder eisernem Unterbau bei einer weiteren Spannung als von 12 Fuß;
   b. neben Futtermauern und Stirnmauern der Brücken über 24 Fuß Länge, wenn dieselben bis zur Oberfläche der Bahn hinaufreichen;
   c. an der Uebergangsstelle von Contre-Curven;
   d. in Krümmungen von 150 Ruthen Radius, wenn dieselben in stärkern Ansteigungen als von 1—200 liegen oder in flächeren Curven bei stärkerer Ansteigung nach dem Verhältnisse, daß der Radius um so viel Ruthen größer wird, als die Verhältnißzahl (200) der Ansteigung abnimmt.

11) Ausweiche-Vorrichtungen solcher Art, bei welchen die Züge aus dem Geleise kommen können, wenn jene unrichtig gestellt sind, sollen in den Hauptsträngen außer den Stationen nicht vorkommen.

12) Zur Verhütung von Gefahren wird ferner festgesetzt:
   a. daß versenkte Bahnen im Hauptgeleise nicht geduldet werden sollen;
   b. daß auch Drehscheiben-Brücken, durch welche nicht die ganze Vertiefung geschlossen wird, unzulässig sein sollen, jedoch mit der Beschränkung, daß an den äußersten Enden einer Bahn, und wenn keine Personenzüge darüberfahren, die Anwendung derselben nachgelassen werden kann;
   c) daß die Anwendung von Drehscheiben in den Hauptgeleisen überhaupt möglichst vermieden und auf die Fälle beschränkt werden soll, wo nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten die Regel aufrecht zu erhalten sein würde.

Ferner müssen an der Drehachse der Ausweichstellen in den Hauptgeleisen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge offen steht.

Ewiger Bund

§. 29.

Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung der dabei betheiligten Regierungen nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Gegenstände berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken leicht sichtbaren Barriéren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriére fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barriéren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht für sich allein bewacht sind, sollen verschlossen gehalten werden. Der Wärter muß die Barriére solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der §. 14 gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barriéren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau

Ewiger Bund

nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, 1/2, 1/4 und 1/100 Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

§. 35.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen, wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge, dürfen ohne vorherige Genehmigung der Fürstlich Reußischen Staats-Regierung nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die Lokomotiv-Schornsteine sollen keine größere Höhe, als 15 Fuß über den Schienen erhalten.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Lokomotiv-Schuppen ist ein offenes hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37.

Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern,

Ewiger Bund

dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche der Fürstlich Reußischen Staatsregierung vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schrauben-Bremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40.

Die Radkränze (Tyres) sollen eine Breite von mindestens 1½ Zoll erhalten.

Damit die Wagenräder mit den höchsten zulässigen Spurkränzen nicht auf die zur Befestigung der Schienen angebrachten Stühle, Nägel ꝛc. stoßen können, sollen die äußersten Kanten der höchsten ¾ Zoll hohen Spurkränze noch einen freien Spielraum von ¼ Zoll behalten.

Der Zwischenraum zwischen den Schienen und den Spurkränzen soll nicht unter ⅜ und nicht über 1 Zoll betragen.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

Die größte Breite der Personenwagen soll im Kasten 8 Fuß 1 Zoll, in den Tritten nicht über 10 Fuß betragen. Güterwagen dürfen eine Breite bis höchstens 9 Fuß erhalten.

Die Wagen dürfen mit dem höchsten Punkte ihres festen Oberbaues nicht mehr als 12 Fuß über den Schienen hoch sein.

Bei den Wagen, mit welchen auf Außenplätzen Personen befördert werden, dürfen die Sitzbretter nicht mehr als 10 Fuß hoch über der Schienen-Oberfläche liegen.

Ewiger Bund

Die Puffer sollen mit ihrem Mittelpunkte 3 Fuß bis 3 Fuß 4 Zoll über den Schienen, und 5 Fuß 6 Zoll bis 5 Fuß 9 Zoll auseinander liegen.

§. 41.

Bei Neigungen der Bahn, nicht stärker, als im Verhältniß von 1—200, soll in den Personenzügen auf je 8 Paar, in den Güterzügen auf je 12 Paar Räder eine kräftig wirkende Brems-Vorrichtung kommen. Bei stärkern Neigungen soll eine starke Bremse auf je 6 Räderpaare der Personen- und auf je 10 Räderpaare der Güterwagen gerechnet werden.

Als eine kräftig wirkende Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44.

Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht Statt finden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben, und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46.

Die Direktion ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu füh-

Ewiger Bund

ren, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist.

Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

§. 47.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebs.

Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß ersterer eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letzterer mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein muß, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größern Bahnhofe soll eine vom Zugange und vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein.

Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend regulirt werden, was täglich zu kontrolliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb überall zu leiten.

Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hilfe verlangt, ein ankommender ist, und anhält.

§. 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Ewiger Bund

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Lokomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfs-Lokomotive gestattet,

a. bei stark ansteigenden Bahnstrecken;
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c. bei Hilfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hilfs-Lokomotive einem kommenden Zuge entgegengesendet wird, bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotiv-Kessel.

In erstenwähntem Falle muß, außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54.

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direktion mit spezieller Instruktion zu versehen.

Ewiger Bund

§. 55.

Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge normirt. Die Verwaltung hat hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeit-Vertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Lokalverhältnisse festgesetzt wird. Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten nämlich:

a. bei Schnellzügen
   6 Minuten pro Meile;
b. bei Personenzügen
   8 Minuten pro Meile;
c. bei Güterzügen
   13 Minuten pro Meile

dürfen selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;
c. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
d. beim Uebergange über Brücken mit hölzernem oder eisernem Ueberbau, von mehr als 40 Fuß Länge;
e. Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
f. auf den in Reparatur befindlichen Strecken;
g. und den aus andern Gründen zum Langsamfahren bestimmt bezeichneten Stellen (§. 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen

Ewiger Bund

beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die Lokomotiv-Führer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß sich die §. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinde, und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Extra-Züge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extra-Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens 1/4 Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeits-Züge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Wege-Kreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barriéren nicht geschlossen sind. —

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Ewiger Bund

§. 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens bezüglich eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größern Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, bezüglich Schneepflug mindestens 100 Zentner schwer ist; wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Lokomotive, mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge, gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Direktors oder seines Amtsgehilfen, darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder im Bahnhofe stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampf-Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) langsam Fahren;
3) Stillhalten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;

Ewiger Bund

2) Bremsenanziehen;
3) Bremsenloslassen.

§. 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hilfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab;
4) der Zug kann nicht weiter kommen.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer mit den Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern Statt findet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zuglinie angebracht sein.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt, in größeren Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Lokomotivenführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen

Ewiger Bund

Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in Zweck entsprechender Art aufgestellt werden.

§. 76.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Fürstlichen Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungs- und Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafen von sechs Wochen können von der Fürstlichen Regierung gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde wissentlich, oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt.

Die von den Staatsbehörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 77.

Die Fürstliche Regierung ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Fürstliche Kommissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

Ewiger Bund

Beilage A.

Regulativ

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Vom 27. September 1846.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güterzügen oder kombinirten Zügen befördert werden.

§. 2.

Mineral-Säuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten (vergl. Beilage B.), als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

a. concentrirte Mineral-Säure,
b. chlorsaures Kali,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineral-Säure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlossen sein;

ad b. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden;

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt

Ewiger Bund

zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5.

Die gewöhnlichen Transport-Wagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Direktionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineral-Säuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineral-Säuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Deklaration des Inhaltes der betreffenden Kollis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Kriminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thalern bis 50 Thalern und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thalern bis 50 Thalern.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Kriminal-Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Beilage B.

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein,

Ewiger Bund

an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als Hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Beilage C.

Nachträge zur Beilage A. §. 3.

a. Der Transport von Kupferzündhütchen ist gestattet, wenn solche in Kisten sorgfältig verpackt sind. Nur dürfen die Kisten nicht in Wagen verladen werden, welche Mineralsäuren enthalten.

b. 1) Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 des Regulatives vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) fortan mindestens ein Mal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten, hölzernen Kisten von nicht über 2 Fuß in Cubus-Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten sorgfältig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Ewiger Bund

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfalle für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

c. Sicherheitszünder aus der Fabrik von Bickford und Comp. in Meißen können auf den Eisenbahnen befördert werden, ohne daß ihre Zulassung an besondere Bedingungen zu knüpfen ist, da sie nach dem auf die vorgelegte Probe gegründeten Gutachten der königlich technischen Deputation für Gewerbe, sich weder durch Reibung noch durch Schlag entzünden, sogar bei der Berührung mit brennenden Körpern nicht ganz leicht Feuer fangen.

d. Das zulässige Gewichts-Maximum der für königlich preußische Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor ist auf 180 Pfund erweitert worden.

e) Der Transport von Streichzündhölzern in Kisten bis zu 40 Kubikfuß Größe, vorsichtige Verpackung und sorgliche Behandlung des Guts vorausgesetzt, ist gestattet.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 215.

1) Landesherrliche Verordnung vom 21. Febr. 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatsärzte betr.

Wir Heinrich der Siebenund Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem sich das Bedürfniß einer festeren Begrenzung des Geschäftskreises der Physikatsärzte fühlbar gemacht und Wir den Erlaß einer Dienstinstruktion für dieselben für nothwendig erachtet haben, hiermit was folgt:

§. 1.

Die Physikatsärzte sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin in den ihnen angewiesenen Bezirken. Sie stehen unter unserer Regierung, von welcher sie in Pflicht genommen werden, bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen sind sie den Gerichts- und Polizeibehörden coordinirt.

§. 2.

Der medizinalpolizeiliche Dienstberuf des Physikus umfaßt folgende Geschäftszweige:

a) Er hat die Verpflichtung, den allgemeinen Gesundheitszustand in seinem Bezirke sorgfältig zu überwachen und für Beseitigung alles Dessen Sorge zu tragen, was denselben beeinträchtigten könnte; er muß daher gemeinschaftlich mit den Landrathsämtern und Stadtgemeindevorständen zweckdienliche Einleitungen dahin treffen, daß vorhandene Gebrechen des Sanitätswesens gehörig ergründet und abgestellt und hierauf sich beziehende geeignete Vorschriften und Einrichtungen entweder verbessert oder ganz neu getroffen werden.

Ewiger Bund

§. 3.

b) Er hat die Aufrechthaltung und Vollziehung der Medizinalgesetze eifrig zu überwachen und Kontraventionen gegen dieselben bei der kompetenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

c) Er hat alle innerhalb seines Bezirks praktizirenden Medizinalpersonen hinsichtlich ihres pflichtmäßigen Verhaltens zu beaufsichtigen, ohne sich jedoch in deren Praxis einzumischen, und darauf zu sehen, daß dieselben ihren Berufspflichten getreulich nachkommen.

Alle Medizinalpersonen, die in seinem Bezirke die Praxis ausüben wollen, haben sich bei ihm zu melden und sich über die erlangte Licenz zur Praxis zu legitimiren.

Die von Unserer Regierung zur medizinischen Praxis zugelassenen Aerzte sind zwar Unserer Regierung unmittelbar untergeordnet, sie haben jedoch dem Physikus auf Verlangen die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft jederzeit bereitwillig zu ertheilen und sind bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen dessen Veranlassungen nachzukommen schuldig. Auch sind alle auf öffentliche Kassen angewiesenen Rechnungen von Aerzten vom Physikus zu revidiren und festzustellen.

Dagegen ist der Physikus den in seinem Bezirke ansässigen Chirurgen, Zahn- und Thierärzten, ingleichen den Hebammen und Leichenwäscherinnen unmittelbar vorgesetzt und kann ihnen zur Last fallende Pflichtwidrigkeiten rügen, insofern sie nicht mit gesetzlicher Strafe bedroht sind, in welchem Falle der Physikus Anzeige bei der betreffenden Behörde zu machen hat.

Die Hebammen hat er vor ihrer Zulassung zum Unterricht oder Entsendung in eine Lehranstalt bezüglich ihrer Befähigung zu diesem Dienste und nach absolvirtem Lehrkursus insoweit sie nicht durch ein Zeugniß der auswärtigen Lehranstalt legitimirt sind, hinsichtlich der von ihnen erlangten Ausbildung zu prüfen, überdies darauf zu sehen, daß sie ihren Beruf treu und pflichtgemäß erfüllen, und sich auf seinen Rundreisen persönlich davon zu überzeugen, ob von Seiten der Gemeinden Klagen gegen ihre Amtsthätigkeit erhoben werden.

Die Leichenwäscherinnen hat er zu unterrichten und sich von ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit zum Oeftern zu überzeugen.

Bei vorkommenden Klagen über Medizinalpersonen hat er von diesen verantwortliche Auskunft zu verlangen, die sonst erforderlichen Erörterungen zu veranstalten und nöthigenfalls die betreffende Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

d) Er hat die Befolgung der wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu kontroliren: daher hat er die Apothe-

Ewiger Bund

ken und Droguenhandlungen seines Bezirks fleißig zu besuchen und sich namentlich von der in den Apotheken herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen. Er sorgt in dieser Beziehung für unverzügliche Abstellung etwa bemerkter Mängel, in so fern es nicht der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuzeigende Ungebührnisse sind, oder berichtet nach Befinden an Unsere Regierung behufs der Anordnung einer Revision der Apotheke.

Auch hat er das Recht, zu jeder Zeit die in den Apotheken vorräthigen Rezepte einzusehen. Das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte, wo solches ausnahmsweise gestattet ist, hat er auf Grund der hierauf bezüglichen besonderen Vorschriften zu überwachen.

§. 6.

e) Der Physikus hat sich der Prüfung der Apothekergehilfen und Lehrlinge in den Apotheken sowie der Chirurgen und Barbiere seines Bezirks zu unterziehen.

§. 7.

f) Der Physikus darf keine Medizinalpfuscherei zulassen und hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Art von Quacksalberei und von nicht legitimirten Personen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Kuren abgestellt und zu gesetzlicher Bestrafung gebracht werden.

§. 8.

g) Um der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen ist der Physikus gehalten, auf gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, auf Reinlichkeit in den Straßen, auf Vertilgung der Giftpflanzen an gefährlichen Stellen, auf Verhütung und Vernichtung der Thiergifte, sowie der Ansteckungsstoffe, auf Abstellung schädlicher Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten möglichst hinzuwirken, daher theils durch Belehrung und Warnung, theils durch Anzeigen, Anträge und Vorschläge bei den betreffenden Behörden seine Zwecke zu fördern.

§. 9.

h) Bei dem Ausbruche ansteckender oder epidemischer Krankheiten hat sich der Physikus sofort an den betreffenden Ort zu begeben, sich von dem Wesen der Krankheit genau zu unterrichten, das Landrathsamt, bezüglich den Stadtgemeindevorstand von dem Befunde in Kenntniß zu setzen und im Einvernehmen mit demselben die nöthigen Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung schleunigst zu treffen.

§. 10.

i) Bei Epizootien hat er sich durch persönliche Gegenwart und eigne Anschauung zu

Ewiger Bund

vergewissern, daß der Bezirksthierarzt die geeigneten Vorkehrungen zur Beschränkung und Bekämpfung der Krankheit getroffen hat.

§. 11.

k) Der Physikus führt die medizinalpolizeiliche Aufsicht über das Begräbnißwesen, die Todtenäcker, Leichenhäuser und das dabei angestellte Personal. Er hat sich in Fällen vermuthbaren Scheintods der Leichenschau und der Behandlung des Scheintodten zu unterziehen, insofern dieselbe nicht bereits von einem anderen Arzte besorgt worden.

§. 12.

l) Hinsichtlich der Bekämpfung der Menschenblattern durch Vaccination, Revaccination, und andere polizeiliche Vorkehrungen gelten die in Unserer Impfordnung vom 20. Januar 1857 enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

m) Gemeinschaftlich mit dem betreffenden Landrathsamt bez. den Stadtgemeindevorständen trägt er Sorge für die Geisteskranken seines Bezirks und erforderlichen Falls für deren Unterbringung in die Irrenheilanstalt.

§. 14.

n) Es liegt dem Physikus die schleunige ärztliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, sowie die Behandlung vergifteter oder sonst verunglückter Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer approbirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige Arzt, zu dessen Kunde ein derartiger Vorfall zuerst gelangt, auch zunächst verpflichtet ist.

§. 15.

o) Der Physikus hat dahin zu wirken, daß arme Kranke nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben, daß solche, denen in ihrer Behausung die gehörige Verpflegung nicht zu Theil werden kann, in Hospitälern oder anderen passenden Lokalitäten aufgenommen werden, und daß unheilbar Sieche im Falle der Bedürftigkeit entweder in milden Anstalten ein Unterkommen finden oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§. 16.

In Gefangenhäusern, Straf- und Besserungsanstalten, sowie in Hospitälern, Armenhäusern und ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten, denen nicht ein besonderer Arzt vorsteht, hat der Physikus die ärztlichen Geschäfte zu besorgen.

Anstalten dieser Art, welche einen eigenen Arzt haben, sind vom Physikus periodisch zu revidiren.

Ewiger Bund

§. 17.

Der Physikus hat gemeinschaftlich mit dem Bataillonsarzt bei den jährlich stattfindenden Rekrutenaushebungen die Militärpflichtigen bezüglich ihrer Tauglichkeit und Untauglichkeit nach Vorschrift des Rekrutirungsmandats zu untersuchen.

§. 18.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus folgende Obliegenheiten:

Er hat im Allgemeinen allen Aufforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsärztlichen Funktionen pünktlich und gewissenhaft zu entsprechen.

§. 19.

Er hat unter Assistenz des Amtschirurgen an Ort und Stelle gerichtliche Besichtigungen und Leichenöffnungen nach den Regeln der Wissenschaft und Kunst vorzunehmen.

§. 20.

Bei Vergiftungen, Verfälschungen, Verderbnissen an Speisen und Getränken und anderen eine chemische Untersuchung und Beurtheilung nothwendig machenden Fällen hat er einen vereideten Pharmazeuten zuzuziehen.

§. 21.

Die Visa reperta oder Gutachten sind unter Mitunterschrift des zugezogenen Wundarztes oder Apothekers auszufertigen.

§. 22.

Bei seinen Anzeigen, Berichten und Gutachten hat der Physikus die im Geschäftsgang übliche Form einzuhalten, seine Darstellungen selbst aber sollen gründlich, bestimmt, klar, erschöpfend, jedoch von allen Abschweifungen und Berührungen ungeeigneter Gegenstände frei abgefaßt sein.

§. 23.

Dem Physikus ist ein Land- und Gerichtswundarzt beigegeben, den derselbe mit den betreffenden Geschäften beauftragen kann und der ihm in allen seinen Beruf angehenden Fällen pünktlich und willig Folge zu leisten hat.

§. 24.

Nach Ablauf jedes Jahres, spätestens bis Ende Januar, hat der Physikus eine Uebersicht der in seinem physikatsärztlichen Berufe im verflossenen Jahre geleisteten Dienste bei Unserer Regierung einzureichen.

§. 25.

Die Physiker führen Dienstsiegel, deren sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.

Ewiger Bund

§. 26.

Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Konzepte der von ihnen ausgearbeiteten amtlichen Schriften haben sie aufzuheben. Diese sowie die ihnen zukommenden Blätter der Gesetzsammlung gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

§. 27.

Ohne Genehmigung Unserer Regierung darf sich der Physikus nicht über drei Tage aus seinem Bezirk entfernen; bei Urlaubsgesuchen hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen Stellvertreter vorzuschlagen. Verläßt er seinen Wohnort über 24 Stunden, so hat er nur bei der Gerichtsbehörde vorher Anzeige zu machen.

§. 28.

Der Physikus bezieht eine nach dem Umfang seines Bezirks normirte fixe Besoldung für seine Thätigkeit als Medizinalbeamter; für seine gerichtsärztlichen Funktionen wird er nach der „Taxe für Aerzte und Wundärzte bei ihrer Zuziehung zu gerichtlichen Verhandlungen" remunerirt.

Wegen Besetzung der sogenannten Stadtphysikatsstellen bewendet es bei dem bisherigen Herkommen; auf die Stellung des Physikus und dessen berufsmäßigen Obliegenheiten ist dieses Verhältniß ohne Einfluß.

Gegeben Schloß Osterstein den 21. Februar 1859.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

---

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 24. August 1858, die Abänderung des §. 42 der Bankstatuten, publizirt in Nr. 35 des Amtsblatts vom Jahre 1858.

Nachdem in der Generalversammlung der Aktionäre der hiesigen Bank vom 28. April d. Js. die Einführung von zweiprozentigen Abschlagszahlungen auf die Jahresdividenden beschlossen worden, ist auf Antrag des Verwaltungsraths der Bank der hienach abgeänderten Fassung des Artikels 42 der Bankstatuten die höchste landesherrliche Genehmigung ertheilt worden und wird der neue Wortlaut des gedachten Artikels nebst dem für die auszugebenden Abschlagsdividendenscheine angenommenen Formular nachstehend zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Gera, den 24. August 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Die Direktion hat bei Gelegenheit der Rechnungsvorlage gleichzeitig dem Verwaltungsrathe den entsprechenden Dividendenbetrag zur Genehmigung vorzuschlagen.

Am 1. Oktober jedes Rechnungsjahres wird an die Aktionäre eine Abschlagsdividende von 2 Prozent ausgezahlt.

Zu dem Ende werden vorläufig auf acht Jahre Abschlagsdividendenscheine, auf welche die Bestimmung des §. 16 der Statuten ebenfalls vollständige Anwendung erleidet, nach anliegendem Schema ausgegeben und diese nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt.

Der Rest der vom Verwaltungsrathe bestimmten Dividende ist spätestens vom 1. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ab auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt in beiden Fällen an den Inhaber des betreffenden Dividendenscheins gegen Rückgabe des Letzteren.

Abschlagsdividendenschein für das Jahr 1858, zahlbar am 1. Oktober 1858.

I. Abschlagsdividendenschein

zur Aktie Lit. A. Nr....

Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Oktober 1858 bei der Kasse der Geraer Bank

Vier Thaler

Abschlagszahlung auf die Dividende des Jahres 1858.

Gera, den 1. Juli 1858.

Direktion der Geraer Bank.

Vorsitzender des Verwaltungs-Rathes.

Anmerkung: Dieser Dividendenschein wird nach §. 16 der Statuten ungiltig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren von dem darauf bezeichneten Zahlungstage an erhoben worden ist.

---

3) Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Febr. 1859, die Abänderung des §. 41 der Bankstatuten betr.

Nachdem der von der vorjährigen Generalversammlung der Aktionäre der Geraer Bank gefaßte Beschluß, den §. 41 der Bankstatuten unter gleichzeitiger Aufhebung der §§. 17 bis 27 einschließlich abzuändern, die Höchste landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieses sowie der §. 41 in seiner dermaligen abgeänderten Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 19. Februar 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

§. 41.

Der Reingewinn, welchen die Geschäfte der Bank ergeben, gebührt den Aktionären bis zu 4% des Aktienkapitals ohne Abzug als Dividende.

Bei einem höheren Reingewinn wird auch ein Beitrag zu dem Reservefond und eine Tantième für den Verwaltungsrath abgezogen und erst der verbleibende Rest unter die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Der jährliche Beitrag zu dem Reservefond beträgt 10% von dem über 4% des Aktienkapitals sich ergebenden Reingewinn. Sollten jedoch diese 10% nicht mindestens 2500 Thlr. ergeben, so ist wenigstens dieser letztere Betrag von 2500 Thlr. dem Reservefond so lange zuzuschreiben, als derselbe nicht 20,000 Thlr. beträgt. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Reingewinn nicht mindestens 2500 Thlr. über 4% ergiebt, in welchem Falle nur der die 4% übersteigende Mehrbetrag des Reingewinns zu dem Reservefond fließt.

Die Tantième des Verwaltungsraths beträgt, sobald der Reingewinn 4% des Aktienkapitals übersteigt, bis zu einer Dividende von 5% excl. Zehn Prozent von dem über 4% des Aktienkapitals sich ergebenden Reingewinne, bei einer Dividende von 5% dagegen Neun Prozent von diesem Theile des Reingewinns. Bei einer höheren Dividende werden 25,000 Thlr. von dem über 4% des Aktienkapitals sich ergebenden Reingewinn abgezogen und von dem Reste dem Verwaltungsrathe 10% gewährt, dergestalt jedoch, daß in dem Falle dieses Abzugs die Tantième des Verwaltungsraths nicht unter die ihm bei einer Jahresdividende von 5% zukommende Tantième herabsinken darf.

Bei Feststellung der Dividende hat der Verwaltungsrath übrigens auch nicht nur die einzelnen Beamten kontraktlich zustehenden Tantièmen, sondern auch die nothwendig scheinenden Abschreibungen jeder Art und Uebertragungen auf die neue Jahresrechnung dergestalt abzuziehen, daß die betreffenden Beträge nicht mit zur Vertheilung unter die Aktionäre kommen.

---

4) Regierungs-Verordnung, den Handel mit Christbäumen betr., publizirt in Nr. 48 des Amtsblatts vom Jahr 1858.

Durch §. 16 des Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 ist bestimmt, daß diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnortes Christbäumchen und anderes kleines Holz zum Verkauf bei sich führen, sich durch Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen müssen und daß diejenigen, welche ein solches Zeugniß nicht besitzen, selbstverständlich unbeschadet der Untersuchung wegen des etwa vorliegenden Diebstahls neben Wegnahme der Gegenstände eine Strafe bis zu zwanzig Groschen trifft.

Ewiger Bund

Indem wir auf diese Bestimmung noch besonders aufmerksam machen, verordnen wir daß die gedachten Zeugnisse von den Gemeindevorständen auszustellen sind und die Bescheinigung zu enthalten haben, daß die Bäumchen oder das Holz von den Verkäufern entweder selbst gezogen oder auf rechtliche Weise erworben worden sind, und machen zugleich sämmtlichen Polizeibehörden des Landes zur Pflicht, die Gensd'armen sowie das Marktpersonal und die Gatterwärter dahin zu instruiren, daß sie, sobald Gegenstände der gedachten Art zum Verkauf gebracht werden, sich von dem Vorhandensein des erforderlichen Zeugnisses durch den Augenschein zu überzeugen und in Ermangelung desselben die Contravenienten zur Bestrafung zu bringen haben

Gera, am 25. November 1858.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. Geldern.

Münch.

---

5) Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1859, das Verbot der Hazardspiele betr., publizirt in Nr. 3. des Amtsblattes vom Jahre 1859.

Zur gleichmäßigen Handhabung des landesgesetzlichen Verbots des Hazardspiels wird mit höchster landesherrlicher Genehmigung, unter Aufhebung der für einzelne Landestheile und Orte bisher bestandenen Strafbestimmungen, verordnet:

1.

Unerlaubtes Hazardspielen an einem öffentlichen Orte wird — außer der Confiscation des auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Geldes — an den Bankhaltern mit einer Geldbuße von Fünf Thalern, an den Mitspielenden mit einer Geldbuße von Zwei und Einem halben Thaler geahndet.

Gast- und Schankwirthe, welche in ihren Häusern, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb der Wirthschaftsräume, Hazardspiele gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldstrafen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern zu belegen.

2.

In Rückfällen tritt eine Verdoppelung der obigen gegen Bankhalter, Spieler und Wirthe festzusetzenden Strafen ein.

Gegen Individuen, von denen die Geldbußen nicht beigetrieben werden können, ist auf Gefängnißstrafe nach dem bestehenden gesetzlichen Verhältniß zu erkennen.

Ewiger Bund

3.

Als öffentliche Orte in obenerwähnter Beziehung sind nicht bloß Gast- und Schankhäuser zu betrachten, sondern auch die Lokalien, welche geschlossene Privatgesellschaften oder andere Vereine zu ihrer Benutzung gemiethet haben oder eigenthümlich besitzen.

Die Vorsteher solcher Gesellschaften sind verpflichtet, auf das Unterbleiben jedes Hazardspiels zu halten, und Vereine, in denen dasselbe regelmäßig oder überhaupt nur öfter wiederholt vorkommt, sollen aufgelöst werden.

4.

Die Confiscate und Geldbußen sind zu zwei Drittheilen der Armenkasse des Orts oder, wenn eine solche nicht vorhanden, einer Stiftungskasse des betreffenden Landestheils zu überweisen, zu einem Drittheile aber, mit der Bestimmung zu Gratificationen für das Polizeipersonal verwendet zu werden, zur Sporteleinnahme des Landrathsamts, in dessen Bezirk die Contravention Statt gefunden hat, zu verrechnen.

Gera, am 15. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 216.

1) Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1859, Nachträge und Erläuterungen zur Heimathskonvention betr.

I. Zur Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Bd. VIII. S. 217 flg.) haben im Laufe des vergangenen Jahres weitere Verhandlungen Statt gefunden und es sind hierbei die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

1) Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 am Ende und §. 6 des Vertrags zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3) Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8 des Vertrags beigelegten Befugniß, dem anderen Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4) Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5) Unter den im §. 11 des Vertrags erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trau-

Ewiger Bund

scheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7) Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1 b des Vertrags) wird die in dem Konferenzprotokolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

Nachdem diese Beschlüsse die Genehmigung der sämmtlichen betheiligten Regierungen erhalten haben, so wird solches mit Rückbezug auf die diesen Gegenstand gleichfalls betreffende Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 14. Februar 1855 (Bd. X. der Gesetzsammlung S. 362 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. In Bezug auf den §. 11 des Vertrags sind die betheiligten Regierungen dahin übereingekommen, daß derselbe zwar unverändert beibehalten werden soll, daß aber die Vereinsstaaten auf das ihnen, nach Satz 2 dieses § zustehende Recht, die Erstattung der Hälfte der Kosten bei Durchtransporten fordern zu können, auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1862 gegenseitig verzichten und zwar mit der Maßgabe, daß diese Vereinbarung auf jeden Transport Anwendung leidet, welcher mit oder nach dem 1. Januar 1859 beginnt oder vor dem 31. Dezember 1862 eingeleitet ist.

III. Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausführung des Gothaer Vertrages, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der durch jenen Vertrag verbundenen Regierungen, demnächst Folgendes verordnet:

1) Ein jeder Ausweisungspaß (Zwangspaß), durch welchen eine Person aus dem Fürstenthume in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Giltigkeit der ersteren im Passe bemerkt werden.

Der Zwangspaß muß ferner neben der Angabe des Endzieles in der Regel auch die Angabe der Eingangs-Station des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2) Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

Ewiger Bund

3) Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen ausstellt, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4) In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorangegangene Aufnahmeerklärung, oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 a des Gothaer Vertrags entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ausdrücklich erwähnt sein.

Auch ist die Vorschrift im §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau zu befolgen.

Ist der Transport auf Requisition einer auswärtigen Behörde eingeleitet, so muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden.

5) Die Grenz-Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Ist der Transportat der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde nur zum Durchtransporte durch das hiesige Gebiet zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebietes nicht anders als durch Transport weiter befördert werden.

IV. Zur Ausstellung von Trauscheinen oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen bestehen in den Vereinsstaaten nach den in Gemäßheit der Bestimmung unter I. 6 bisher gemachten Mittheilungen die nachstehend angegebenen Vorschriften:

Preußen.

Zur Ertheilung der Bescheinigungen, daß Preußische Unterthanen zu ihrer giltigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, sind die Königlichen Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin befugt.

Bayern.

Zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der im Auslande vorzunehmenden Trauung eines bayerischen Unterthans sind die Distrikts-Polizeibehörden zuständig und zwar

a) in den diesrheinischen Regierungsbezirken die königliche Polizeidirektion München, die königlichen Landgerichte und die einer königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate von Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlan-

Ewiger Bund

gen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Scheinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen.

Sachsen.

Im Königreiche Sachsen sind die sämmtlichen königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe diejenigen Behörden, welche, ohne jedoch an eine besondere ausdrücklich vorgeschriebene Form rücksichtlich der Fassung der bezüglichen Atteste gebunden zu sein, zu bescheinigen haben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Diese Bescheinigungen bedürfen Behufs ihrer Giltigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden königlichen Kreisdirektion.

Hannover.

Zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) sind im Königreiche Hannover die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) ausschließlich zuständig. Die Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den sog. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspiels-Gerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover:
Hannover, Hameln, Eldagsen, Münder, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rebenberge, Wunstorf und Nimburg;

2) der Landdrostei zu Hildesheim:
Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;

3) der Landdrostei zu Lüneburg:
Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen a. d. Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;

4) der Landdrostei zu Stade:
Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervoerde;

5) der Landdrostei zu Osnabrück:
Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;

6) der Landdrostei zu Aurich:
Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;

Ewiger Bund

7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal:

Clausthal.

Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der dem betreffenden Amte, Magistrate oder Kirchspiels-Gerichte vorgesetzten Provinzial-Regierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Giltigkeit nicht erforderlich.

Kurfürstenthum Hessen.

Die betreffenden Bescheinigungen sind von den Regierungs-Kommissionen, den Polizei-Direktionen und den Landrathsämtern auszustellen.

Großherzogthum Hessen.

Zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) sind die Großherzoglichen Kreisämter befugt. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen keinerlei Heiraths-Konsens oder Heimathsschein erforderlich ist, während dieses allerdings in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Konsense in den in Rede stehenden Fällen durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, hier vielmehr ähnliche Bescheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie sie in dergleichen Fällen nach Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 zu Nr. 3 des Vertrages von den Preußischen Behörden ausgestellt werden.

Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ausstellung der zur Verehelichung erforderlichen Domizilscheine sind berechtigt:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;
c) in den Domanialortschaften mit Einschluß der Domanialflecken die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz die Klosterämter.

Sachsen-Meiningen.

Im Herzogthume sind zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugt die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Stadte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pösneck und die Bürgermeisterämter zu Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Krannichfeld.

Sachsen-Altenburg.

Zur Ausstellung der zum Zwecke der Trauung im Auslande erforderlichen Trau-

Ewiger Bund

scheine sind sämmtliche zur Ausstellung von Heimathscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe) verfassungsmäßig kompetent. Diese Trauscheine bedürfen, wie die Heimathscheine, zu ihrer Giltigkeit stets noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung, welche Behörde überdies in besonderen Fällen auch sonst Veranlassung nimmt, derartige Bescheinigungen auszustellen.

Sachsen-Coburg.

Zur Ausstellung von Trauscheinen sind competent: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

Sachsen-Gotha.

Im Herzogthume steht den Gemeindevorständen die Ausstellung der Trauscheine zu.

Braunschweig.

Zur Ausstellung der Trauscheine sind im Herzogthume für die Städte deren Magistrate und für das übrige Land die Herzoglichen Kreis-Direktionen befugt.

Anhalt-Bernburg.

Für das Herzogthum sind die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig diejenigen Behörden, welchen die Befugniß zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen zusteht.

Nassau.

Im Herzogthume sind die sämmtlichen Herzoglichen Aemter die zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) zuständigen Behörden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung werden die Ehe-Konsense (Trauscheine) in den Städten sowohl wie in den ländlichen Gemeinden von den Gemeindebehörden ausgestellt.

Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) sind im Fürstenthume die Fürstlichen Landräthe befugt.

Reuß ältere Linie.

Im Fürstenthume sind zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) in den Städten die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten die Fürstliche Landesregierung und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Konsistorium nach der Verordnung vom 17. Januar 1859 ermächtigt.

Schaumburg-Lippe.

Die Ehe-Konsense (Trauscheine) werden für das Fürstenthum nur von der Fürstlichen Regierung selbst ausgestellt.

Ewiger Bund

Lippe.

Zur Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen sind im Fürstenthume befugt: 1) die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, sowie in den Flecken Schwatenberg und 2) die Aemter des Landes.

Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg ist das Verwaltungsamt daselbst zur Ausstellung derjenigen Bescheinigung, auf Grund welcher eine Trauung Statt finden darf, kompetent, während in dem Oberamte Meisenheim die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien Meisenheim, Becherbach, Merpheim, Meddersheim und Standernheim als Civil-Standsbeamte, (welchen zugleich die Schließung der Civil-Ehe zusteht,) die gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe zu prüfen haben, ohne daß das Vorhandensein dieser Erfordernisse noch durch einen besonderen Trauschein beurkundet wird.

Bremen.

Im Bremischen Gebiete sind der Polizeidirektor der Stadt Bremen, die Landesherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhaven zur Ausstellung der Trauscheine befugt.

Hamburg.

Zur Ertheilung und Ausstellung der erforderlichen obrigkeitlichen Ehe-Konsense sind ausschließlich folgende Hamburg'sche Behörden befugt: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Frankfurt a. M.

Zur giltigen Ausstellung der Ehe-Konsense (Trauscheine) sind für die Angehörigen der Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Angehörigen der Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt die befugten Behörden.

Wegen der im Vorstehenden nicht erwähnten Vereinsregierungen wird, sobald die entsprechenden Benachrichtigungen vorliegen werden, ebenmäßige Bekanntmachung erfolgen.

Gera, am 27. Mai 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

2) Ministerialverordnung vom 15. Januar 1859, Erläuterung zu §. 3 der Höchsten Verordnung vom 13. August 1856 betr.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

Von den auf der vorjährigen Eisenacher Konferenz versammelten Kommissarien der bei der Heimathskonvention d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 betheiligten Staaten ist die Ansicht geltend gemacht und angenommen worden, daß durch die Bestimmungen im §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 13. August 1856 (Gesetzsammlung Band XI, S. 173) diejenigen Rechte nicht verändert werden können, welche den Kontrahenten der Gothaer Heimathskonvention aus den §§. 3 und 4 dieses Vertrags zustehen, daß mithin, wenn ein diesseitiger Unterthan mit einer, einem bei der Heimathskonvention betheiligten Staaten Angehörigen auch ohne Gemeinde- und Staatserlaubniß getraut worden, die Ehefrau sowohl als deren in der Ehe geborenen Kinder diesseits aufzunehmen sind und es hat ein Antrag auf Beifügung eines Zusatzes zu der Heimathskonvention, wonach eine im Ausland ohne Konsens der Heimathsbehörde abgeschlossene Ehe in Beziehung auf Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft zwischen den Vereinsstaaten als nicht vorhanden angesehen werden soll, die Zustimmung der Kommissarien nicht erhalten.

Es wird mithin die Zurückweisung solcher Ausländerinnen und deren Kinder gegenüber den Vereinsstaaten nicht durchzuführen sein und wir verordnen daher mit Höchster landesherrlicher Genehmigung,

daß in den Fällen, in welchen ungeachtet des Mangels des Gemeinde- und Staatskonsenses die mit Inländern verheiratheten Ausländerinnen, bezüglich deren Kinder diesseits übernommen werden müssen, solche das Heimathsrecht ihres Ehemannes, bezüglich Vaters erhalten sollen.

Gera, am 15. Januar 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

---

3) Ministerialbekanntmachung vom 29. Mai 1859, die Ertheilung von Paßkarten an Handlungsreisende betr.

Zu Beseitigung von Zweifeln haben sich die bei dem Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 betheiligten Staats-Regierungen dahin geeinigt,

daß durch die Bestimmung des Art. 4 lit. c. des gedachten Vertrags die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Gera, den 29. Mai 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 217.

1) Ministerial-Bekanntmachung, den mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Reußische Unterthanen gehören, betreffend, vom 7. Juni 1859.

Behufs anderweiter Regelung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen diesseitige und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, ist durch die von den beiderseitigen Staatsregierungen bezüglich Kirchenregimenten hierzu beauftragten Kommissarien unterm 1/17. März laufenden Jahres ein Rezeß abgeschlossen und unterschriftlich vollzogen worden, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Rezeß

über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Reußische Unterthanen gehören.

Da die Bestimmungen des zwischen dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg und dem Fürstlich Reußischen Konsistorium zu Gera in Beziehung auf die beiderseitigen Episkopal-Verhältnisse abgeschlossenen Rezesses vom 18. August 1746 im Laufe der Zeit zu Zweifeln und Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben haben, so ist von den beiderseitigen Gouvernements bezüglich Kirchenregimenten eine anderweite Vereinbarung für zweckmäßig erachtet, und es sind zu den diesfallsigen Verhandlungen

der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Konsistorial-Präsident Freiherr von Liliencron

und

der Fürstlich Reußische wirkliche Geheimerath, Appellationsgerichts- und Konsistorial-Präsident Dr. von Bretschneider, Komthur,

mit Auftrag versehen worden.

Ewiger Bund

Diese Bevollmächtigten haben über die kirchlichen und Schul-Verhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Reußische Unterthanen gehören, bis auf Höchste Landesherrliche Genehmigung Folgendes vereinbart:

A.

Von den gemischten Kirchen- und Schulverbänden, d. h. solchen Kirchen- und Schulverbänden, in deren Kirchen oder Schulhäusern für Unterthanen beider Länder Gottesdienst oder Schule gehalten wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede aus Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zusammengesetzte Kirch- und Schulgemeinde ist als solche den Gesetzen des Staates unterworfen, in dessen Gebiet die äußere gemeinschaftliche Religionsübung derselben stattfindet oder der Schulunterricht ertheilt wird.

Jedoch werden diejenigen Verhältnisse der Kirch- und Schulgemeindeglieder, die ausschließlich die Personen derselben, nicht auch die Kirchen- oder Schulgemeinschaft betreffen, sowie auch diejenigen, welche zugleich bürgerliche Rechtsverhältnisse bedingen, nach den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staates beurtheilt, welchem sie als Unterthanen angehören.

Spezielle Bestimmungen.

§. 2.

In Beziehung auf Anstellung, Einführung und Besoldung des Pfarrers und Schullehrers, Substitutionen, Vakanzen und sonstige die kirchlichen Aemter und Amtsbefugnisse betreffende Angelegenheiten, in Beziehung auf die kirchlichen Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, die Einführung von Lehrbüchern, die Lehrmethode, die Schuldisziplin, Schulferien, Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung, Aufbringung der Baukosten, auf die Kirchenkollekten u. s. w. sind die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten den Einrichtungen und Anordnungen der Kirchen- und Staatsgewalt unterworfen, in deren Gebieten die Kirche oder Schule belegen ist.

Ewiger Bund

§. 3.

Dasselbe gilt insbesondere auch rücksichtlich der mit dem Patronat und resp. Kollaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten.

§. 4.

Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer, wie die übrigen Parochianen zu geben.

Die den Schullehrern in gemischten Schulgemeinden als Lokalzulage zu gewährenden Zuschüsse werden von der Behörde des Landes festgesetzt, in welchem die Schule liegt. Diese hat jedoch wegen des Antheils, der nach Verhältniß der Zahl der eingeschulten ausländischen Unterthanen auf diese letzteren fällt, und daher auf die allgemeine Schulkasse ihres Landes zu übernehmen ist, sich mit deren Behörden vorher zu benehmen. Hinsichtlich der Aufbringung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern kommt die Gesetzgebung des Landes in Anwendung, dem die Eltern angehören.

§. 5.

In Substitutionsfällen setzt die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem die Kirche oder Schule belegen, die etwa aus allgemeinen Landeskassen zu gewährenden Beiträge nach Benehmung mit der andern betheiligten Kirchen- oder Schulbehörde fest. Hierbei hat jede der beiderseitigen Landeskassen nach Maßgabe der Zahl der betheiligten Landeseinwohner beizutragen.

§. 6.

Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zu beurtheilen und von der kompetenten Behörde des Staates zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt. Die auf diese Weise giltig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Den letzteren stehen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staates zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach kompetenten Behörde gegen ausländische Ein-

Ewiger Bund

gepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben zu vollstrecken, welche, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, der diesfallsigen Requisition der betreffenden ausländischen Behörden sofort zu entsprechen hat. Insofern es sich jedoch nur um die Subrepartition einer von den eingepfarrten oder eingeschulten ausländischen Unterthanen aufzubringenden, bereits feststehenden oder durch die nach Obigem zuständige Behörde festgestellten Beitragsquote handelt, ist diese von der kompetenten Behörde und nach den Gesetzen des Staates zu leiten, welchem dieselben angehören.

§. 7.

In gemischten Kirchen- und Schulgemeinden ist der aus Gemeindemitteln zu bestreitende Aufwand für Unterstützung hilfsbedürftiger vormaliger Pfarr- und Schuldiener oder deren Angehörigen, so lange die Letzteren das Heimathsrecht der Eltern oder des Ehemannes behalten, von sämmtlichen Mitgliedern beziehungsweise der Kirchen- und Schulgemeinde aufzubringen und in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung über die Art der Vertheilung auf die beiderseitigen Unterthanen der Regel nach und sofern nicht im einzelnen Falle wegen eigenthümlicher Verhältnisse die beiderseitigen betreffenden Behörden etwas Anderes vereinbaren, in demselben Verhältniß, nach welchem sie zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers oder Schullehrers beitragen, zu vertheilen und von denselben nach denjenigen Grundsätzen aufzubringen, welche über die Aufbringung der Armenversorgungskosten in jedem der beiden Staaten gelten.

§. 8.

Wird in einer der fraglichen Parochieen bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer eine Abgabe an das Kirchenärar entrichtet, so haben auch die ausländischen Eingepfarrten diese Abgabe zu entrichten. Die Einforderung derselben von den eingepfarrten Ausländern ist zunächst Sache der Kirchväter. Im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden auf diesfallsige Requisition der Kirchen-Inspektion, der sie ohne weitere Kognition in der Sache Folge zu geben haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, auch jede erforderliche Auskunft, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der kompetenten Kircheninspektion auf deren Anfrage zu ertheilen.

§. 9.

Die Abnahme der Kirchen- und Schulrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten davon Kenntniß erlangen. Den Gerichts-Obrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten bleibt nachgelassen, der Kirch- oder Schulrechnungsab-

Ewiger Bund

nahme beizuwohnen, es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspektionsrechten ebenso wenig als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus der Kirchen- oder Schulkasse zu.

§. 10.

Die Feier der Buß- und Bettage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Diejenigen ausländischen Eingepfarrten, in deren Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer andern Zeit Statt finden, sind von dem in ihrem Lande bestehenden Verbote, an diesem Tage gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden.

§. 11.

Hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeiten, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonieen bei Beerdigungen ꝛc. kommt lediglich die Gesetzgebung des Landes zur Anwendung, in welchem die Kirche liegt. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§. 12.

Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen steht daher nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören der Kasse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dies die Ortsarmenkasse sein, so tritt an deren Stelle, wenn die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung zu derselben stehen, das Kirchenärar.

§. 13.

In den Kirchen gemischter Parochieen ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen ꝛc. Statt finden, wenn sie von der kompetenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

Ewiger Bund

§. 14.

Nach den Gesetzen des Staates, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören, und nach den Anordnungen der kompetenten Behörde dieses Staates richten sich namentlich:

1) die Beurtheilung der Giltigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;

2) die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn blos der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;

3) die Entscheidung der Eheirrungen, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;

4) die Eheverbote und die Dispensation von denselben;

5) die Zeit, innerhalb welcher die Kinder getauft werden müssen;

6) die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;

7) das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;

8) die Bestimmung über das schulpflichtige Alter und die Beantwortung der Frage, ob schulpflichtige Kinder vermiethet werden dürfen?

9) die Beantwortung der Frage, welches Alter zur Konfirmation der Kinder erforderlich ist?

10) die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;

11) die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;

12) die Beantwortung der Frage, ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll oder nicht, wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes abhängt, in welchem der Gottesacker liegt;

13) das Verfahren in Bezug auf die Trauung von Handwerksgesellen und Ausländern;

14) die Theilnahme der Geistlichen am Armenwesen;

15) alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Offizialanzeigen, z. B. in Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten, Blinden- und Taubstummenverzeichnisse, Kirchenbuchsauszüge für die Rekrutirungen und sonstige hierauf bezügliche Anzeigen ꝛc.

§. 15.

Werden den ausländischen Eingepfarrten in solchen Fällen von den kompetenten Behörden ihres Landes Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Kasse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist.

Ewiger Bund

§. 16.

Den Pfarrern und Ephoren steht die Berechtigung zu, in Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche zu ihrer Kompetenz gehören, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspektionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereich die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen; wogegen in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baaren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§. 17

Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf kirchliche und Schulangelegenheiten sich zu Schulden kommen lassen, sind von der kompetenten Behörde des Staates, dem die Uebertreter als Unterthanen angehören, zu untersuchen und zu bestrafen.

Betrifft die Uebertretung solche Einrichtungen und Anordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen gemäß nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen sind, in welchem die Kirche und Schule liegt, so sind diese Gesetze dabei maßgebend.

Ueber den Ausfall der Untersuchung ist der kompetenten Behörde des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, eine Mittheilung zu machen.

Werden Geldstrafen erkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulkasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulkasse unentgeldlich abzuliefern.

§. 18.

Beschwerden ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den kompetenten Behörden des Landes, in welchem die Letzteren wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich des gegenwärtigen Rezesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung

Ewiger Bund

oder Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebniß in Kenntniß zu setzen. Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden, soweit es einen ihre Entscheidungsbefugniß betreffenden Gegenstand angeht, anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet nicht Statt.

Auch haben gleichermaßen die zuständigen Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Rezesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten, oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung ihrer Kompetenz unterfallender Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben.

Wegen Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen zu entsprechen hat, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht.

B.

Von den Filial- Kirchen- und Schulgemeinden.

§. 19.

Die im Obigen (§§. 1—18) für gemischte Kirchenverbände im engeren Sinne festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch für diejenigen gemischten Kirchenverbände, in denen neben der Mutterkirche noch eine im anderen Staatsgebiete belegene Filialkirche besteht, insoweit nicht bei den nachfolgenden speziellen Festsetzungen (§§. 20—27) Abweichungen hiervon (cfr. §§. 20. 21. 23. Alin. 4, §. 26) bestimmt sind.

Solche (Filial-) Schulverbände, zu denen nur ausländische Filialisten gehören und deren Schulhaus ebenfalls im Auslande liegt, sind in jeder Beziehung den Gesetzen und Behörden dieses Landes unterworfen, unbeschadet jedoch der durch die Geistlichen der Parochie nach diesen Gesetzen auszuübenden Lokal-Inspektion und mit Ausnahme der etwa von dem Schullehrer an der im Inlande belegenen Kirche auszuübenden Küsterdienste.

§. 20.

Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramtes, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staates liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwesterkirche liegt, und den betreffenden ausländischen Behörden unterworfen, von welchen sie im Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen und welchen sie diesfalls Folge zu leisten haben.

Sie haben sich daher auch allen Offizialarbeiten in Ansehung des ausländischen

Ewiger Bund

Filialpfarramtes zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihnen kann namentlich auch die Führung besonderer Kirchenbücher für die Filialkirche zur Pflicht gemacht werden. Ihre Verpflichtung für das ausländische Pfarramt erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der letzteren.

Hinsichtlich der beiden kleinen Kirchen zu Waßwitz und Bethenhausen, die als Filialkirchen im Sinne des gegenwärtigen Vertrags nicht zu betrachten sind, bewendet es jedoch lediglich bei dem durch den Rezeß vom 18. August 1746 bestätigten Herkommen und den getroffenen besondern Einrichtungen.

§. 21.

Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Filialkirchen, soweit dieselbe außer aller Beziehung zur Mutterkirche steht, einschließlich der Kirchrechnungs-Abnahme und der Leitung der die Filia allein berührenden kirchlichen Bauten, ingleichen die Kirchenvisitation bei der Filia, werden den Behörden des Landes, in welchem die (Filial-) Kirche belegen ist, zugewiesen, unbeschadet jedoch der Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten, die nach Maßgabe des §. 18 lediglich der vorgesetzten Behörde des Parochus zusteht.

§. 22.

Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besondern Einführungsakt in ihre Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken. Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der betreffenden Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig kompetente Behörde des Hauptkirchorts zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchorts hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Konfirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die Letzteren in der Mutterkirche mit konfirmirt worden sind, so bewendet es bei dieser Einrichtung, so lange sich nicht die beiderseitigen Konsistorien über eine Aufhebung dieser Einrichtung einigen.

Ebenso bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche zeither an demselben Tage wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, der Regel nach bei der diesfallsigen Einrichtung.

Ewiger Bund

Die §. 10 wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

Auf den Wunsch der Filialgemeinden kann mit Genehmigung der beiderseitigen Konsistorien die Feier der Bußtage in der Filialkirche, insoweit die Bußtage in beiden Ländern auf verschiedene Tage fallen, auf denjenigen Tag verlegt werden, welcher hierzu in dem Lande angeordnet ist, in welchem die Filialkirche belegen ist. In solchem Falle ist jedoch dem Pfarrer eine angemessene Vergütung für die ihm dadurch entstehende vermehrte Mühwaltung von der oder den Filialgemeinden zu gewähren.

§. 24.

Die Pfarrer der Mutterkirchen haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramtes keinen Anspruch auf Rezeption in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Aerarien der Filiale für die Pfarrer oder Schullehrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§. 25.

Während einer Pfarrvakanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchortes über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

In Betreff etwa erforderlicher Zulagen für Substituten wird es nach §. 5 gehalten.

§. 26.

In den Filialkirchen sind Kollekten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie dieses letzteren Landes einzusenden.

§. 27.

Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchortes, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letzteren Ortes bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu ermitteln sein, so wird zur Normirung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Mutterkirche befindet, in Anwendung gebracht und steht die Entscheidung der kompetenten Behörde dieses Landes zu.

Ewiger Bund

C.

Ausführungs-Bestimmungen.

§. 28.

Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden kontrahirenden Regierungen, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredungen festzusetzende Anzahl von Exemplaren der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesetzsammlung und des Altenburgischen Amts- und Nachrichtsblattes sowie beziehentlich des Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie nebst Gesetzsammlung mitzutheilen.

Diese Blätter sind durch deren Redaktionen, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die ersteren portofrei zu übersenden.

§. 29.

Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaates gehören, ist bei seiner Anstellung die in die Konsistorialbestätigung der Vokations-Urkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Rezesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Staates zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Konsistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 30.

Zur Aufhebung der bestehenden gemischten Parochialbezirke oder der bestehenden Verbindung einer Filialkirche mit einer Mutterkirche, sowie zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen ist das Einverständniß beider Regierungen erforderlich.

In Fällen dieser Art ist dem dermaligen Inhaber der Stellen eine im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende angemessene Entschädigung zu gewähren.

§. 31.

Der gegenwärtige Rezeß tritt vom 1. Juli 1859 an in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind alle dem gegenwärtigen Rezeß entgegenstehenden älteren Verabred-

Ewiger Bund

ungen und Observanzen, namentlich der Rezeß vom 18. August 1746, als aufgehoben zu betrachten.

Der vorstehende Rezeß ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Altenburg und Gera, am 1/17. März 1859.

F. v. Liliencron. (L. S.)

v. Bretschneider. (L. S.)

Nachdem dieser Rezeß die beiderseitige Höchste Landesherrliche Genehmigung erhalten und die Auswechselung der Ratifikationen stattgefunden hat, so wird derselbe Höchstem Befehle gemäß zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 7. Juni 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

---

2) Ministerialverordnung vom 7. Mai 1859, die Ahndung der Schulversäumnisse betr.

(Publicirt in Nr. 19 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

In den gesetzlichen Verordnungen über das Schulwesen in den verschiedenen Landestheilen sind bei den Bestimmungen über die Ahndung der Schulversäumnisse die dazu berufenen Behörden entweder nicht besonders genannt oder als solche die (zur Zeit des Erlasses jener Gesetze mit der Rechtspflege und Verwaltung zugleich beauftragten) Untergerichtsbehörden bezeichnet, bei denen in Folge hiervon auch fortwährend in neuerer Zeit die Schulversäumnisse angezeigt und zur Untersuchung gezogen worden sind. Es ergiebt sich aber aus der Natur der Verhältnisse, daß dergleichen Untersuchungen als ein Gegenstand der polizeilichen Wirksamkeit zu betrachten sind; dieselben sind daher nach Maßgabe der jetzt bestehenden Einrichtungen von den Fürstlichen Landrathsämtern und den Stadtgemeindevorständen zu führen; an diese eben genannten Verwaltungsbehörden

Ewiger Bund

haben also auch die Lokalschulinspektoren die diensimäßigen Anzeigen über vorkommende strafbare Schulversäumnisse zu erstatten und durch dieselben sind alsdann die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insofern nicht von den Betheiligten auf gerichtliche Untersuchung angetragen wird, in welchem Falle nach der Verordnung vom 6. April 1857 die Untersuchung und Entscheidung der Sache sofort an das Kriminalgericht des Bezirks abzugeben und zu überlassen ist.

Uebrigens wird hierbei mit Höchster landesherrlicher Genehmigung den zur polizeilichen Bestrafung der Schulversäumnisse zuständigen Behörden die Ermächtigung ertheilt, im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor und in den Fällen, in welchen zum ersten Male wegen Schulversäumniß eines Kindes gegen dessen Eltern oder Pflegeeltern eine Strafe festzusetzen gewesen ist, deren Vollziehung ausnahmsweise auch ohne Berichtserstattung an die Oberbehörde aufzuschieben und zu unterlassen, wenn durch anhaltenden Schulbesuch des betheiligten Kindes neuerdings eine genügende Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen wird.

Auch ist den Behörden nachgelassen, wo es bisher üblich, oder den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, in den Fällen einer ersten Anzeige statt der Bestrafung der Eltern die Abholung der Kinder zur Schule durch das Polizeipersonal zu verfügen.

Einer weiteren Erläuterung bedürfen die Bestimmungen der älteren Schulgesetze noch insofern, als in denselben regelmäßig hinsichtlich der Zusammensetzung der Schulvorstände auf dem Lande der Amtsschulz oder Amtsrichter als eines der Mitglieder des Schulvorstands genannt ist, was darin seinen Grund hat, daß nach der älteren Einrichtung die Dorfgerichtspersonen meist auch die Gemeindevorgesetzten waren. Da jetzt diese Funktion auf die erwählten Gemeindevorstände übergegangen ist, so sind statt jener überall in den Landgemeinden die Bürgermeister und deren Stellvertreter zur Mitgliedschaft in dem Schulvorstande berufen und als solche vom Lokalschulinspektor bei den Berathungen über die Schulangelegenheiten zuzuziehen, während die Dorfgerichtspersonen, gleich anderen Gemeindegliedern, nur durch besondere Wahl Schulvorstandsmitglieder werden können

Gera, den 7. Mai 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 218.

1) Ministerialverordnung vom 8. Juni 1859, das Verfahren zu Beitreibung der Staats- und bezüglich Gemeinde-Abgaben betreffend.

(Publicirt in Nr. 24 des Amts- und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Das bisherige Verfahren bei Beitreibung der Staats- und bezüglich Gemeindeabgaben hat sich als zu weitläufig und kostspielig gezeigt.

Zu Vermeidung dieser Mängel wird auf Grund eingeholter Höchster Entschließung hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die Beitreibung der Staatsgaben betr.

§. 1.

Wenn der Bezirkssteuereinnehmer den Antrag auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Steuern und Einmahnungsgebühren mit der Bemerkung, daß die Einmahnung nach Vorschrift des §. 3 unserer Verordnung vom 13. November 1855 erfolgt sei, in Gemäßheit des §. 5 unserer Verordnung vom 11. August 1856 bei der betreffenden Justizbehörde eingereicht hat, ist von Letzterer ohne vorgängige Zahlungsauflage die Auspfändung zu verfügen.

§. 2.

Wenn mehrere Schuldner konkurriren, was die Regel sein wird, ist die Auspfändungsinstruktion für den Gerichtsdiener in Form eines Cirkulars auszufertigen.

Bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Restanten können mehrere dergleichen Auspfändungsinstruktionen erlassen werden.

§. 3.

An Kosten der Auspfändung jeder Art mit Einschluß der Kopialien, der Diäten

Ewiger Bund

des Gerichtsdieners und der Gebühren für den Ortsrichter oder Amtsschulzen werden für jeden Debenten überhaupt fünf Silbergroschen in Ansatz gebracht.

§. 4.

Nach erfolgter Auspfändung hat das Gericht mit der Einleitung der öffentlichen Versteigerung der abgepfändeten Mobilien 14 Tage Anstand zu nehmen, damit dem Schuldner die Gelegenheit gegeben sei, durch Zahlung des Rückstands und der Kosten die abgepfändeten Mobilien einzulösen.

Die im ersten Alinea des §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1835 (G.-S. Bd. 3 S. 87) vorgeschriebene desfallsige Bekanntmachung an den Schuldner ist nicht besonders zu erlassen, sondern in die Auspfändungsinstruktion mit aufzunehmen.

§. 5.

Nach Ablauf der vorgedachten 14tägigen Frist ist mit der Versteigerung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 vorzuschreiten.

§. 6.

Das Vorstehende bezieht sich auf die Beitreibung durch Abpfändung von Mobilien, welche die Regel bilden muß.

Macht sich die Pilfsvollstreckung in Immobilien ausnahmsweise nothwendig, so ist überall nach den desfallsigen Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1835 zu verfahren.

II. Die Beitreibung der Gemeindelasten betr.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Beitreibung von Gemeindeabgaben zur Anwendung.

Hierbei ist jedoch

§. 8.

in den Fällen, in welchen eine vorgängige dreimalige Einmahnung durch einen verpflichteten Exekutor nicht Statt gefunden hat, zunächst eine Zahlungsauflage, bei mehreren Debenten in Form eines Cirkulars, zu erlassen.

Für diese Zahlungsauflage sind jedem Debenten an Kosten jeder Art (vergl. §. 3) überhaupt vier Silbergroschen in Ansatz zu bringen.

Gera, den 8. Juni 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

2) Ministerialerklärung, die Gültigkeit der zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung und der Fürstlich Reuß-Pl. j. L. gemeinschaftl. Landesregierung unterm 20. März und 28. Februar 1832 zur Beförderung der Strafrechtspflege und bez. zur Beförderung der Civilrechtspflege abgeschlossenen Uebereinkünfte betr.

(Publicirt in Nr. 26 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.)

Zufolge stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß-Plauen j. L. zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Strafrechtspflege und bezüglich zur Beförderung der Civilrechtspflege unterm 20. März bez 28. Februar 1832 abgeschlossenen Uebereinkünfte als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend, namentlich, so viel die Convention über die Strafrechtspflege angeht, als gleichmäßig auch auf den Fürstlich Reuß-Pl. j. L. Landestheil Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und giltig betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten sollen, als nicht von der einen oder anderen Regierung Kündigung erfolgt und solche öffentlich bekannt gemacht worden ist. In diesem Falle soll die gekündigte Uebereinkunft mit dem Ablauf des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs erlöschen.

Gera, am 22. Juni 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Gelbern.
Münch.

---

3) Regierungsbekanntmachung, die Aufnahme diesseitiger Geisteskranken in das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Genesungshaus zu Roda betr., vom 29. Juni 1859.

(Publicirt in Nr. 28 des Amts- und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Da der über die Aufnahme diesseitiger Geisteskranken in das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Genesungshaus zu Roda abgeschlossene Staatsvertrag vom 1. Juli des l. J. an in Ausführung kommt, so werden folgende, diese Aufnahme betreffenden, Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1.

Aufnahmefähig sind alle wirkliche Geisteskranke, folglich auch Blödsinnige.

Die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit im einzelnen Falle steht der Fürstlichen Regierung zu.

Ewiger Bund

§. 2.

Eine Verbindlichkeit zur Aufnahme besteht nur für die zweite und dritte Verpflegungsklasse.

An Verpflegungsgeld ist zu zahlen:

1) für einen Pflegling der zweiten Klasse

112 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		für das ganze Jahr,
28 „	— „	— „		für das Vierteljahr und
— „	9 „	$2^2/_5$ „		oder 9 Ngr. 2 Pf. für den Tag;

2) für einen Pflegling der dritten Klasse

90 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		für das ganze Jahr,
22 „	15 „	— „		für das Vierteljahr und
— „	7 „	$4^4/_5$ „		oder 7 Ngr. 4 Pf. für den Tag.

Vertragsmäßig ist der Betrag der Verpflegungsgelder für sämmtliche in der Anstalt befindliche geisteskranke Reußische Unterthanen von Kalender-Vierteljahr zu Kalender-Vierteljahr von der Fürstlich Reußischen Hauptstaatskasse an die Herzoglich S. Altenburgische Hauptinstitutenkasse zu entrichten und es haben daher die Zahlungspflichtigen solche

a) bei der Einlieferung sofort und zwar für die noch übrige Zeit des laufenden Kalendervierteljahrs nach den vorstehenden Tagessätzen berechnet, und

b) die künftigen, einvierteljährigen Terminszahlungen im Laufe des ersten Monats des betreffenden Vierteljahrs

an die Fürstliche Hauptstaatskasse einzuzahlen.

Im Fall der Säumniß werden die Verpflegungsgelder gerichtlich beigetrieben werden.

3.

Zur Aufnahme einer Person in die Irrenanstalt ist die vorhergehende Genehmigung der Fürstlichen Regierung erforderlich und es haben sich daher die Behörden und Privatpersonen an diese zu wenden. (Vergl. jedoch §. 9.)

4.

In dem hierauf gerichteten Gesuch ist die Verpflegungsklasse, welcher der Aufzunehmende angehören soll und die Art und Weise der Deckung der Verpflegungskosten näher zu bezeichnen.

5.

Ferner ist solchen Gesuchen ein ärztliches Zeugniß beizufügen, welches, wo irgend möglich, eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer

Ewiger Bund

Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse ꝛc.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten innern und äußern Heilmittel enthält.

Die obrigkeitlichen Behörden (die Fürstlichen Landrathsämter und Städträthe), welche die Einbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt vermitteln, sowie die Privatpersonen, welche die Einlieferung unmittelbar bei Fürstlicher Regierung beantragen, haben darauf zu achten, daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse vorstehender Vorschrift gemäß ausgestellt werden, damit nicht wegen des mangelhaft befundenen Zeugnisses die Einbringung verzögert werde.

§. 6.

Die Einlieferung erfolgt in jedem einzelnen Falle mittelst eines von Fürstlicher Regierung auszustellenden Vorweises, gegen dessen Abgabe der betreffende Geisteskranke in der Anstalt Aufnahme zu finden hat.

Diesem Vorweis ist

a) das im §. 5 gedachte ärztliche Zeugniß, sowie

b) ein in legaler Form ausgestellter Heimathsschein für den Aufzunehmenden

beizufügen.

Daher haben die Behörden zugleich mit dem Aufnahmegesuch die Frage wegen des Heimathsrechts zu erledigen und Fürstlicher Regierung die desfallsigen Verhandlungen vorzulegen. Privatpersonen aber, welche sich unmittelbar an Fürstliche Regierung wenden, gleichzeitig den Antrag auf Ausstellung des Heimathsscheins bei der kompetenten Ortsbehörde anzubringen, wenn die Einlieferung keinen Verzug leiden soll.

§. 7.

Gleichzeitig mit der Ausstellung des vorgedachten Vorweises wird die Fürstliche Regierung der Herzoglichen Landesregierung zu Altenburg nach der kontraktlich übernommenen Verpflichtung hiervon Mittheilung machen.

§ 8

Stirbt ein diesseitiger Unterthan in der Anstalt und wird derselbe in Roda beerdigt, so ist der Begräbnißaufwand für ihn nach den Sätzen derjenigen Klasse der Rodaischen Begräbnißordnung, in welcher die Beerdigung Statt gefunden hat, von den zur Zahlung der Verpflegungsgelder Pflichtigen zu tragen.

Ewiger Bund

§. 9.

Nach Art. 2. des Vertrags ist in dringenden Fällen, namentlich bei Tobsucht und Raserei, die Direktion des Genesungshauses zu Roda ermächtigt, ausnahmsweise auch auf unmittelbaren Antrag der Fürstlichen Landrathsämter die einstweilige Einbringung eines Reußischen Geisteskranken in die Anstalt zu gestatten. In Fällen dieser Art haben aber die Fürstlichen Landrathsämter die nachträgliche Genehmigung der Einbringung Seiten der Fürstlichen Regierung auszuwirken und solche spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Einbringung an gerechnet, der Direktion des Genesungshauses nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist den Heimathsschein nebst dem im §. 5 näher bezeichneten ärztlichen Zeugnisse, wofern diese nicht bei der Einlieferung mit übergeben worden sind, nachträglich beizubringen.

§. 10.

Zur Aufnahme in die erste Verpflegungsklasse der Rodaer Irrenanstalt hat die Herzoglich S. Altenburgische Staatsregierung zwar keine vertragsmäßige Verpflichtung übernommen, jedoch die Zusicherung ertheilt, daß dafern die Füglichkeit vorhanden ist, auch ohne eine solche Verpflichtung dem, in diesem Falle an die Herzogliche Landesregierung zu Altenburg selbst zu richtenden, Antrag wegen Aufnahme von geisteskranken Reußischen Unterthanen in die erste Verpflegungsklasse gegen vorschriftsmäßige Bezahlung des geordneten Sustentationsgeldes bereitwillig werde Statt gegeben werden.

Gera, am 29. Juni 1859.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. Geldern.

Münch.

---

4) Ministerialverordnung, die Kompetenz in Gesindesachen betr., d. d. 6. August 1859.

(Publicirt in Nr. 32 des Amts- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1859).

Da neuerdings nach Trennung der Justiz von der Verwaltung Zweifel über die Kompetenzverhältnisse in den früher den Civilobrigkeiten in ihrer Eigenschaft theils als Gerichten erster Instanz, theils als Polizelbehörden verfassungsmäßig und nach § 104 der Gesindeordnung vom 23. Januar 1841 zuständigen Gesindesachen erhoben worden sind: so wird zu deren Beseitigung mit Höchster Zustimmung Seiner Durchlaucht, des Fürsten, Folgendes verordnet.

Ewiger Bund

§. 1.

Rücksichtlich der Ausstellung von Gesindezeugnißbüchern behält es bei den Bestimmungen unter 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 23. Januar 1856 (GS. Band 11, S. 3) sein Bewenden.

§. 2.

Ebenso bewendet es ferner bei der Bestimmung unter 3 dieser Verordnung, wonach die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Dienstboten und die sonstige Handhabung der Gesindepolizei nach Vorschrift der Verordnungen vom 17. Septbr. 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblatts von 1852) und vom 12. Februar 1853 (Nr. 8 dess. Blatts v. 1853) den Gemeindevorständen, beziehungsweise auf den Kammer- und Rittergütern nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Juni 1858 den Landrathsämtern zustehen.

§. 3.

Das im §. 99 der Gesindeordnung vorgeschriebene Verfahren gegen Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache aus dem Dienste gehen, gehört rücksichtlich der Städte Gera, Schleiz und Lobenstein zur Kompetenz der Gemeindevorstände, rücksichtlich der Stadt und des Amtsbezirks Hirschberg und rücksichtlich der Pflege Reichenfels zur Kompetenz der Fürstlichen Justizämter zu Hirschberg und Hohenleuben, als ihnen hierdurch kommissarisch übertragen, rücksichtlich der übrigen Städte und Ortschaften des platten Landes aber zur Kompetenz der Fürstlichen Landrathsämter.

Wenn in einem derartigen Fall das zurückzuführende Gesinde einen gesetzlichen Weigerungsgrund vorschützt, ist die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde zur Erörterung und Entscheidung abzugeben.

Wird durch die letztere der vorgeschützte Weigerungsgrund abgewiesen, so hat die entscheidende Behörde die Sache der Verwaltungsbehörde zum weitern Vorschreiten nach §. 99 der Gesindeordnung zurückzustellen.

§. 4.

Die Beschwerden des Gesindes, rücksichtlich der ihnen ausgestellten Zeugnisse (§. 103 der Gesindeordnung) sind bei den in vorstehendem §. 3 bezeichneten Behörden anzubringen und von diesen zu erörtern und zu entscheiden, also

1) in den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein von den Gemeindevorständen,
2) in den Amtsbezirken Hirschberg und Hohenleuben von den Fürstlichen Justizämtern zu Hirschberg und Hohenleuben kraft hierdurch ertheilten kommissarischen Auftrags und
3) in den übrigen Städten und Ortschaften des platten Landes von den Fürstlichen Landrathsämtern.

Ewiger Bund

§. 5.

Alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde über die durch den Dienstvertrag begründeten wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl über den Antritt des Dienstes, als während der Dauer und bei Auflösung desselben, insbesondere wegen Entlassung oder Austritt vor abgelaufener Dienstzeit gehören in erster Instanz vor die Fürstlichen Justizämter.

§. 6.

Die Bestimmung im letzten Alinea des §. 104 der Gesindeordnung, sowie die Ebersdorfer Landesdirektions-Verordnung vom 1. Juli 1841 (Lobenstein-Ebersdorfer Gesetzsammlung Nr. 64, Stück Nr. 31) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gera, den 6. August 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Gelbern.

Münch.

---

5) Ministerialverordnung, die Bestimmungen in §§. 3 und 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betr., vom 26. August 1859.

(Publicirt in Nr. 36 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1859.)

Nach §§. 3 und 4 des Gewerb- und Personalsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1852 (Bd. IX. der Gesetzs. Seite 75) sind auch solche Reußische Staatsangehörige, welche sich außerhalb des Landes wesentlich aufhalten, personalsteuerpflichtig; die Personalsteuerbeträge dieser Personen sind jedoch um so viel zu mindern, als die Personalabgaben betragen, welche sie wegen des personalsteuerbaren Verhältnisses an den Staat, in welchem sie sich aufhalten, zu entrichten haben, wobei sie, um diese Steuerminderung zu erlangen, den vollständigen Nachweis der Steuerentrichtung an den andern Staat beizubringen verpflichtet sind.

Nach vorliegenden Erfahrungen pflegt dieser Nachweis von den betheiligten Personen und vorzugsweise von den im Auslande arbeitenden Gewerbsgehilfen nicht rechtzeitig vielmehr erst dann beigebracht zu werden, wenn bereits der auf die in Rede stehenden Personen ausgeworfene diesseitige Personalsteuerbetrag eingemahnt, resp. exekutivisch beigetrieben wird.

Hieraus ergeben sich für die Erhebung und Verrechnung der fraglichen Steuern vielerlei Unzuträglichkeiten, zu deren Vermeidung wir hiermit Folgendes verordnen:

1.

Der Nachweis der Steuerentrichtung an einen andern Staat, welchen personalsteuer-

Ewiger Bund

pflichtige Staatsangehörige, die sich außer Landes aufhalten, beizubringen haben, wenn sie auf Grund dieser Steuerentrichtung die Verminderung der für sie diesseits ausgeworfenen Personalsteuer beanspruchen, ist längstens bis zum Schlusse des Jahres beizubringen, auf welches die Steuerabminderung in Anspruch genommen wird.

2.

Als vollständig ist dieser Nachweis nur dann anzusehen, wenn die Quittung der betreffenden auswärtigen Steuerhebestelle oder ein sonstiges obrigkeitliches Zeugniß über die auswärts erfolgte Steuerentrichtung produzirt wird.

3.

Die Vorlegung dieser Quittung bezügl. dieses obrigkeitlichen Zeugnisses hat bei der Fürstlichen Bezirkssteuereinnahme, an welche der Personalsteuerpflichtige seine inländische Abgabe zu entrichten hat, zu geschehen. Die Bezirkssteuereinnahme hat hiernach für die Abschreibung des betreffenden Steuerbetrags zu sorgen und ein Verzeichniß der in dieser Weise abgeschriebenen Steuerbeträge uns berichtlich vorzulegen.

4.

Die Vorlegung der Quittung bezügl. des Zeugnisses ist spätestens am 31. Dezember jedes Jahres zu bewirken. Ist sie bis zu diesem Termine nicht erfolgt, so wird angenommen, der betheiligte Personalsteuerpflichtige habe seinen Anspruch auf Abminderung der inländischen Steuer aufgegeben und es wird sodann diese Letztere in ihrem ganzen Betrage von ihm erhoben, resp. exekutivisch beigetrieben.

5.

Die Steuerpflichtigkeit des betreffenden diesseitigen Staatsangehörigen an sich besteht unverändert fort, wenn derselbe auch auf Grund des vorgelegten Nachweises über auswärts bezahlte Steuern in einem Jahre Abminderung oder gänzliche Abschreibung seiner hierländischen Personalabgabe erlangt hat. Diese Abminderung oder Abschreibung ist daher für jedes Jahr unter Beibringung des in Rede stehenden Nachweises von Neuem nachzusuchen; sie fällt, wenn Letzteres nicht geschieht, von selbst weg, und es tritt die diesseitige Besteuerung in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft.

Gera, am 26. August 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dinger.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 219.

1) Ministerialbekanntmachung, den Vertrag mit der Argentinischen Konföderation betr.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits unter dem 19. September 1857 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und gegenseitig ratifizirt worden ist: so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 21. September 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag
zwischen
Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits
und der
Argentinischen Konföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile,

Ewiger Bund

nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger und General-Konsul, und

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation

den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Ewiger Bund

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des anderen Theiles kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer anderen fremden Nation oder eines anderen fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zwecke ihres Aufenthaltes und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrik-Waaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagier-Schiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen und Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, sowie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer anderen Regierung, eines anderen Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines

Ewiger Bund

der vertragenden Theile in die des anderen Theiles keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theiles mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbserzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes anderen fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in allen Fällen der Havarie und des Schiffbruches, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des anderen Theiles keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereines nach den Gebieten der Argentinischen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letzteren nach den Staaten des Zollvereines, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereines oder der Argentinischen Konföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respektive eines Staates des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Ewiger Bund

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörige Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Konföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Konföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Konföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Konföderation sollen in den Staaten des Zollvereines dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in beiderseitigen Länder haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, sowie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufes, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der

Ewiger Bund

Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme, der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Konföderation, und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militär-Dienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Kontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theiles residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollvereine gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen, Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Konsuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Konföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen,

Ewiger Bund

welche in der Argentinischen Konföderation den Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des anderen Theiles wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privat-Personen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respektiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des anderen Theiles aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthume den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des anderen Theiles aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Ewiger Bund

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren am Sitze der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) **Hermann Herbort Friedrich von Gülich.**

(L. S.)

(gez.) **Bernabe Lopez.**

(L. S.)

Ewiger Bund

2) Ministerialverordnung, betr. die Benutzung der Kataster bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. d. d. Gera, den 26. Sept. 1859.

Das nach den Vorgängen anderer Staaten, in welchen bei Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher noch keine Grundkataster aufgestellt waren, erlassene Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. vom 20. November 1858 geht davon aus, daß als Grundlage zu den Grund- und Hypothekenbüchern Auszüge aus den Flurbüchern (Flurtabellen, §. 214 des Gesetzes) aufgestellt werden sollen, §§. 15 und 173. Die bereits ausgearbeiteten Kataster enthalten aber nicht nur Alles, was nach §. 15 in die Flurbuchsauszüge aufgenommen werden soll, sondern sind auch insofern zweckentsprechender, als in den letztern die einzelnen Flurbuchsnummern nur nach den Besitzern, nicht aber zugleich nach den Realitäten (§. 8 des Regulativs vom 13. November 1855) zusammengestellt sind. Es würde daher das bereits vorhandene bessere Material unbenutzt bleiben und weniger brauchbares mit einem bedeutenden Kostenaufwand hergestellt, zugleich aber die Ausarbeitung der Grund- und Hypothekenbücher bedeutend verzögert werden müssen, wenn die Vorschriften der §§. 15 und 173 durchgeführt werden sollten. Auf Grund eingeholter Höchster Entschließung wird daher andurch Folgendes verordnet.

1.

Der §. 15 des Gesetzes vom 20. November 1858 bleibt außer Anwendung.

Das Kataster bildet die Grundlage des Grund- und Hypothekenbuchs, ist mithin der erste Theil desselben. Die Hypothekenbehörden haben die ihnen bereits übergebenen Kataster neben den Grund- und Hypothekenbüchern zu verwahren und fortzuführen. Daher sind auch die speziellen Angaben des Katasters in das Grund- und Hypothekenbuch nicht aufzunehmen.

2.

Es fallen in Folge dessen alle diejenigen, ihrer Natur nach formellen, Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1858 und der Ausführungsverordnung vom 22. desselben Monats und Jahres weg, welche mit der vorstehenden Vorschrift nicht zu vereinigen sind, insbesondere die Bestimmung des ersten Alinea unter 3 im §. 12, sowie die §§. 157 und 173 des Gesetzes vom 20. November 1858.

3.

Ebenso sind dadurch folgende Modifikationen einiger formellen Vorschriften des Gesetzes vom 20. November 1858 nothwendig.

Ewiger Bund

a.

Zu §. 171:

In die erste Rubrik wird nächst der besoderen Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuche erhält (§. 155), Folgendes eingeschrieben:

Die Zahl des Foliums, unter welcher das Grundstück (die Realität) in dem Kataster eingetragen ist, mit der vorauszusetzenden Bezeichnung: Fol. und der nachfolgenden: des Katasters. Die Zahl des Foliums ist mit rother Dinte einzuschreiben,

die möglichst allgemein zu fassende Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, als: Rittergut, Bauergut, Mühle, Haus (wenn nicht besondere Parzellen als Pertinenzstücke dazu gehören), Haus nebst Zubehör (wenn eine oder mehrere besondere Parzellen dazu gehören), Komplex walzender Stücke, walzendes Stück u. s. w.,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird (§. 12 Nr. 2),

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, welche nach §. 12 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insoweit sie sich nach §. 12 Nr. 5 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaiger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks (§. 12 a. E.).

b.

In §. 56 treten an die Stelle der Worte:

welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind

die Worte:

welche als solche in das Kataster (und in das betreffende, auf Grund desselben ausgefertigte Besitzstandsverzeichniß) eingetragen sind.

c.

Der §. 211 ist so zu fassen:

Bei Anlegung der ersten Rubrik sind die Angaben des Katasters über die unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptguts, sowie über die Grundstückskomplexe sorgfältig zu prüfen und ist bei vorgefundenen Irrthümern durch Anzeige bei dem Katasterbureau für deren Berichtigung in dem Kataster Sorge zu tragen.

Ewiger Bund

d.

In dem §. 212 sind vor den Worten:

„die Flurbücher"

die Worte:

„die Kataster, sowie"

einzurücken.

e.

Zu §. 213 ist folgender Zusatz zu machen:

In einem solchen Fall ist jedoch dem betreffenden Bestandtheil oder der betreffenden Zubehörung auch im Kataster auf die gedachte Dauer ein besonderes Folium zu geben.

f.

Dem §. 216 wird folgende Fassung gegeben:

Wird von dem Besitzer einer Parzelle, welche in dem Kataster als Bestandtheil oder Zubehör eines Gutes, Hauses oder Grundstückskomplexes eingetragen ist, behauptet, daß es ein besonderes (walzendes) Grundstück sei und demnach die Anlegung eines besondern Foliums für dasselbe im Kataster und im Grund- und Hypothekenbuch verlangt, so liegt ihm ob, solches binnen einer einhalbjährigen Frist zu beweisen, insofern sich nicht die Richtigkeit seiner Behauptung aus den Gerichtshandelsbüchern ergiebt.

Vorläufig bewendet es bei dem Eintrag des Katasters, es ist jedoch in diesem, sowie in dem Besitzstandsverzeichniß die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers vorzumerken.

Zu diesem Zweck hat die Hypothekenbehörde dem Katasterbureau unter Einsendung des Besitzstandsverzeichnisses darüber Anzeige zu machen.

g.

In der Bestimmung unter 4 des §. 12 sind nach den Worten:

„oder Zubehörungen des Grundstücks"

folgende Worte einzurücken:

„durch Abspaltungen und Konsolidationen".

Endlich ist

h.

am Schluß des §. 196 folgende Bestimmung hinzuzusetzen:

„Auch ist eine Abschrift des Katasterfoliums beizufügen".

Gera, den 26. September 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

3) Ministerialverordnung, die Erläuterung des §. 7 der Bekanntmachung vom 3. März 1853, die Werthsdeclaration und die Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden vom 23. September 1859 betr.

Zu Erläuterung des § 7 unserer Bekanntmachung vom 3. März 1853, die Werthsdeclaration und die Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betr., in welchem für das mit dem Willen des Reisenden in der Postanstalt liegen bleibende Gepäck eine Lagergebühr von 1 Sgr. pro Stück festgestellt wird, wird auf Antrag der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung hiermit bekannt gemacht:

daß das Gepäck eines Reisenden, welcher sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Disposition darüber zu treffen, von der betreffenden Poststelle in Verwahrung zu nehmen, und wenn der Reisende sich später zu dessen Empfangnahme meldet, dann ebenfalls gegen Erlegung der Lagergebühr und Rückgabe des Gepäckscheins auszuhändigen ist.

Zugleich wird hierbei die Bestimmung getroffen,

daß zwar jedem Postreisenden, welcher sein Gepäck nicht gleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte in Empfang nehmen will, unbenommen bleibt, sich solches von der Post abholen zu lassen, insofern er diese Absicht gleich bei der Ankunft zu erkennen giebt, der betreffende Reisende jedoch in diesem Fall nur dann von Entrichtung der festgesetzten Lagergebühren befreit sein soll, wenn das Abholenlassen des Gepäcks — gegen Rückgabe des Gepäckscheins — spätestens mit Ablauf einer Stunde nach Ankunft der betreffenden Post stattfindet.

Gera, am 23. Septbr. 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 220.

1) Gesetz, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 28. October 1859.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung des Landtages, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;

zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

1) Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuße angegeben.

2) Position 5, a erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern ein-

Ewiger Bund

gehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."

3) Position 6, d erhält den Zusatz: gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen."

4) Position 10, c ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas", anstatt: „gemustertes weißes Glas"

5) Position 20 sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Horn, Holz, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."

6) Position 21, a nebst Anmerkung ist folgendergestalt zu fassen:

„a. 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament 1 Centner 6 Thlr. —·— oder 10 Fl. 30 Kr.

2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle 1 Centner 3 Thlr. —·— oder 5 Fl. 15 Kr."

7) Position 21, b Anmerkung soll lauten: „halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsgabe eingelassen."

8) Position 21, c ist zu setzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate," anstatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9) Position 21, d ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbten oder bedrucktem Gummi," anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10) Position 25, b β ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11) Position 25, g in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:

„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze,
11 in Kübeln von weichem Holze"

12) Position 25, h ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg," anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."

13) Position 25, m β sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

Ewiger Bund

14) Position 26 soll lauten:

	beim Eingang Thlr.	beim Eingang Sgr.	beim Ausgang Thlr.	beim Ausgang Sgr.	beim Eingang Fl.	beim Eingang Kr.	beim Ausgang Fl.	beim Ausgang Kr.
„Oel, in Fässern eingehend:								
a) Baumöl . . . . . 1 Ctnr.	1	10	.	.	2	20	.	.
Anmerkung. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . 1 Ctnr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½
b) anderes Oel . . . . . 1 Ctnr.	.	15	.	.	.	52½	.	.
Anmerkung. 2) Sogenannte Oelkuchen als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . 1 Ctnr.	.	1	.	.		3½	.	."

15) Position 27, a sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen."

16) Position 30, a anstatt der Bestimmungen unter a 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:

a. „Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide — beim Eingange 1 Centner 8 Thlr. — Sgr. oder 14 Fl. — Kr.

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten,
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) Position 30, b und c ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: „Bänder und Borten."

18) Position 36 ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh," anstatt: „Thierfett"

19) Position 36, a ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Centner auf 1 Thlr. — Sgr. oder 1 Fl. 45 Kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) Position 37 sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.

21) Position 40 ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."

22) Position 40, b soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch," anstatt: „und Malertuch."

23) Position 42, a ist zuzusetzen: „alter Bruchzink."

Ewiger Bund

III. Fünfte Abtheilung des Tarifs.

1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarife zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden

2120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Center:

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Centnern zu 110 Pfunden."

2) In Nr. III. sind die Worte: „($1\frac{1}{2}$ Ggr.)" und „($\frac{3}{4}$ Ggr.)" zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Nr. IV, d, 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten Absatze sind: „2 Pfund," anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

Der dritte Absatz wird dahin abgeändert:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centr. zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen."

4) Unter Nr. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: „Bänder und Borden."

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Schleiz, den 5. November 1859.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 221.

1) Ministerialbekanntmachung, die Ausstellung der Trauscheine im Auslande betr.
(Publizirt in Nr. 41 des Amts- und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Zu Ausstellung der Trauscheine (Ehekonsense) Behufs der Trauungen im Auslande sind zu Folge neuerer Mittheilung in den nachstehenden Staaten folgende Behörden resp. Stellen ermächtigt:

Im

Königreich Württemberg

die Königlichen Oberämter, sowie die Stadtdirektion zu Stuttgart; im

Großherzogthum Baden:

die Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter); im

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

a) in den Städten und deren Kämmereigütern — die Stadtmagistrate;

b) in den Domanialortschaften, sowie in den Flecken Miron und Feldberg — die Großherzoglichen Aemter;

c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern — das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neustrelitz;

d) in den ritterschaftlichen Gütern — die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;

e) in den Kirchenökonomiegütern zu Neubrandenburg und Friedland — die dortige ökonomi;

f) in dem Fürstenthume Ratzeburg — die Großherzogliche Landvoigtei Schönberg.

Im Nachtrage zu unserer Bekanntmachung vom 27. Mai 1859, Nachträge und Erläuterungen der Heimathskonvention betreffend (Gesetzsammlung Band XII. Seite 279) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Gera, am 21. September 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Semmel.

Ewiger Bund

2) Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Mai 1856 auf die Ablösungskosten betreffend vom 22. Dez. 1859.

(Publizirt in Nr. 52 des Amts- und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes über die kürzere Verjährungsfrist vom 23. Mai 1856 auf die in Ablösungssachen erwachsenen Gebühren und Verläge wird mit Höchster landesherrlicher Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die Verjährungsfrist für dergleichen Forderungen beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem entweder der die Ablösung definitiv regelnde Receß vollzogen oder ein, die Ausfertigung eines Recesses unnöthig machender Vergleich abgeschlossen und der Behörde angezeigt worden ist.

2.

Wird in einer Ablösung, bei welcher Mehrere betheiligt sind, nur mit einigen der Verpflichteten oder Berechtigten ein Vergleich abgeschlossen, bei welchem die obige Voraussetzung vorhanden ist: so beginnt auch rücksichtlich Dieser die Verjährungsfrist erst vom Schlusse des Jahres an, in welchem die Ablösung in der vorgedachten Weise durch Receß oder Vergleich auch rücksichtlich der übrigen Betheiligten gänzlich geregelt worden ist.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn

a) diejenigen Betheiligten, welche sich verglichen haben, ausdrücklich auf Mittheilung der Kostenliquidation antragen, und

b) nach Lage der Akten die Frage, welche Kosten denselben zur Last fallen, definitiv entschieden ist.

In diesem Ausnahmefalle beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Antrag auf Mittheilung der Kostenliquidation gestellt worden ist.

3.

Die kürzere Verjährung rücksichtlich der Gebühren und Verläge in Ablösungssachen wird auch unterbrochen durch eine, von dem mit der Einziehung dieser Kosten beauftragten Beamten an den Zahlungspflichtigen ergangene Erinnerung.

4.

Auf die vor Erlaß des Gesetzes vom 23. Mai 1856 rückständigen Gebühren und Verläge in Ablösungssachen finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung,

Ewiger Bund

jedoch dergestalt, daß rücksichtlich dieser die kürzere Verjährungsfrist in keinem Falle vor Schluß des Jahres 1856 beginnt.

Gera, den 22. Dezember 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

---

3) Gesetz, die Einziehung der bisherigen, und Ausgabe neuer Kassenbillets betr., vom 7. Januar 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung der Landesvertretung beschlossen, an Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1849 und der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten Drei Mal Hundert Zwanzig Tausend Thaler Kassenanweisungen zu 1 Thaler den gleichen Betrag in neuen Kassenscheinen von derselben Höhe ausgeben zu lassen und bestimmen in dieser Beziehung noch Folgendes:

§. 1.

Auf Grund der unter den Thüringischen Staaten unter dem 21. Januar 1856 abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher Unsere Regierung unter dem 5. März 1856 beigetreten ist, werden die neuen Kassenscheine bei der Hauptstaatskasse zu Gera auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silber-Courant-Münzen umgetauscht.

2.

Die Kassenscheine werden von der Kommission für Verwaltung der Staatsschulden vollzogen, unter deren Leitung die Ausfertigung der neuen und Rückziehung der alten Kassenscheine erfolgt.

§. 3.

Die §§. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes vom 27. März 1849 bleiben unverändert.

Ewiger Bund

§. 4.

Die in §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1849 wegen Amortisation der Kassenscheine enthaltene Bestimmung wird auf die Dauer der in §. 1. gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Auswechslung sistirt.

Schloß Osterstein, den 7. Januar 1860.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

---

4) Ministerialverordnung, eine Modifikation der Verordnung vom 15. Januar 1859 über das Verbot der Hazardspiele betr., vom 1. März 1860.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung wird auf den diesfallsigen Antrag der Landesvertretung zu der Bestimmung unter 4 der Verordnung vom 15. Januar v. Js., das Verbot der Hazardspiele betreffend, (Seite 277 Bd. XII. der Gesetzsammlung) hierdurch abändernd verordnet,

daß das letzte Drittheil der Konfiskate und Geldbußen, welches nach Abzug der für die Armenkasse des Orts bezüglich eine Stiftungskasse des betreffenden Landestheils bestimmten zwei Drittheile übrig bleibt, der Sportelkasse derjenigen Behörde, von welcher die Strafe rechtlich vollziehbar ausgesprochen wird, mithin entweder der betheiligten Polizeibehörde oder wenn auf rechtliche Entscheidnng provocirt wird, des zuständigen Kriminalgerichts zufällt, indem die Bestimmung, wonach dieses Drittheil zu Gratifikationen für das Polizeipersonal verwendet werden soll, anduich aufgehoben wird.

Gera, am 1. März 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

5) Desgl. eine Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1859 über Anwendung der kurzen Verjährungsfrist auf die Ablösungskosten betr., vom 3. März 1860.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch auf diesfallsigen Antrag der Landesvertretung die in unserer Verordnung vom 22. Dezember 1859, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Mai 1856 auf die Ablösungskosten betreffend, unter Ziffer 3 enthaltene Bestimmung,

> wonach die kurze Verjährung rücksichtlich der Gebühren und Verläge in Ablösungssachen auch durch eine, von dem mit der Einziehung dieser Kosten beauftragten Beamten an den Zahlungspflichtigen ergangene Erinnerung unterbrochen wird,

wiederum aufgehoben, wobei es sich von selbst versteht, daß dadurch die vermöge dieser Bestimmung von dem gedachten Beamten an die Zahlungspflichtigen bereits ergangenen Erinnerungen in ihrer Wirkung zur Unterbrechung der Verjährung nicht alterirt werden.

Gera, am 3. März 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

---

6) Desgl. den Beitritt der freien Stadt Lübeck zur Gothaischen Heimathskonvention betr., vom 8. März 1860.

Die freie Stadt Lübeck ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 (Band VIII. der Gesetzsammlung S. 217. ff) mit der Maßgabe beigetreten, daß der Vertrag vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird. Dieser Beitritt umfaßt zugleich nach der, im Einverständniß mit der freien Stadt Hamburg abgegebenen Erklärung das beiden Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf.

Gera, am 8. März 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 222.

I.

Landtags-Abschied

für den am 1. Oktober 1857 zusammengetretenen Landtag, vom 12. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der auf Unsere Anordnung in Gemäßheit des § 81 der Verfassung auf den 1. October 1857 einberufene Landtag von da an mit den zu den Ausschußarbeiten erforderlichen Unterbrechungen bis zum 26. März 1858 versammelt gewesen, alsdann vertagt worden, dem von Uns zur Herstellung regelmäßiger Finanzperioden gemachten Vorbehalte gemäß auf Einladung Unseres Ministeriums am 24. October 1859 wieder zusammengetreten ist, und seitdem (beziehungsweise in den Ausschüssen) die von ihm zu erledigenden Geschäfte verhandelt hat, weitere Gegenstände seiner Berathung aber nicht mehr vorliegen, so werden dessen Sitzungen mit nachstehender Eröffnung Unserer landesherrlichen Entschließungen geschlossen.

Die dem Landtage bei seiner Einberufung vorgelegten Gesetze sind, in so weit sie dessen Zustimmung erhalten haben — mit Ausnahme der Mahlordnung, deren Publication aufgeschoben worden ist und auch jetzt noch im Einverständnisse mit dem Landtage ausgesetzt bleibt, um die Ergebnisse der in den anderen Ländern wegen desselben Gegenstands Statt findenden Erörterungen zu erwarten — in der Gesetzsammlung bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Ewiger Bund

Es gilt dies insbesondere hinsichtlich:

der Aenderungen und Zusätze zu der Gemeindeordnung, die sich in der von dem Landtage genehmigten Fassung und Zusammenstellung im Allgemeinen bewährt und das Fortbestehen des obengedachten Gesetzes in seinen Hauptbestimmungen möglich gemacht haben, während eine weitere Fortentwickelung des Gemeindewesens durch Ortsstatuten zu hoffen steht;

der Ausdehnung aller Theile des Geraischen Ablösungsgesetzes auf die übrigen Landestheile und der zu diesem Gesetze getroffenen neuen Bestimmungen, welche eine sehr lebhafte Wiederaufnahme der durch eine achtjährige Suspension in's Stocken gerathenen Ablösungsverhandlungen zur Folge gehabt und bei den zahlreichen Capitalablösungen das dereinstige Abschließen des Ablösungsgeschäfts mit einer verhältnißmäßig geringen Rentenlast in Aussicht stellen;

des Gesetzes über die Militairstellvertretung, dessen Anwendung freilich durch die zu geringe Festsetzung des normalen Stellvertretungsquantums erschwert ist,

der Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht, welche durch Uebertragung des Eichungsgeschäfts an die Steuerämter sehr leicht und anstandlos bewirkt worden ist,

der Bildung der Bezirksausschüsse, welche bereits mehrfach beschäftigt gewesen sind, und

des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, zu deren Anlegung die seit Anfang vorigen Jahres begonnenen Vorarbeiten bei den Behörden — mit einer einzigen Ausnahme — in sehr befriedigender, der Thätigkeit Unserer Justizbeamten zur Ehre gereichender Weise vorgeschritten sind. Zu Unserem Bedauern hat es gereicht, daß nicht durch Unsere Vorschläge wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung an die ehemaligen Steuerbefreiten eine billige Erledigung dieser Angelegenheit gleich der in andern Ländern hat herbeigeführt werden können.

Zur Ausgleichung des aus dem Jahre 1848 herstammenden Unrechts bezüglich der Jagdverhältnisse wird, im Anschluß an den Unserer Regierung überwiesenen Antrag, nach dem Vorgange im Königreiche Sachsen der nächsten Landtagsversammlung eine Gesetzesvorlage gemacht werden, insofern Aussicht auf Beistimmung dazu vorhanden ist.

Weil sich der Wunsch kund gegeben hatte, daß der Abbau des Schiefers überall bergrechtlich behandelt werden möchte, haben Wir die durchgängige Anerkennung des — schon in der Pflege Hirschberg bestehenden — Regals hinsichtlich der Schieferbrüche bei dem ersten Zusammentritt des Landtags in Antrag stellen lassen; den entgegengestellten, neuerlich wiederholten Vorschlägen zur Einführung des Expropriationsrechts für den Schieferabbau haben wir nicht Statt geben können, da eine derartige Expropriation ohne bergamtliche Controle ein Mißbrauch, mit einer solchen eben nur ein zweites Bergregal ne-

Ewiger Bund

ben dem bestehenden landesherrlichen sein würde. Die Gewinnung des Schiefers wird daher in den Landestheilen, wo die Regalität nicht nachzuweisen ist, Gegenstand des gewöhnlichen weder bevorrechteten noch besonders belasteten, Gewerbebetriebs bleiben.

Die Verfassungsangelegenheit hofften Wir mit den Landtagsverhandlungen von 1856 und nachdem auch weiter, so viel an Uns, Alles zur Gewährleistung der von Uns anerkannten und erlassenen Gesetzesbestimmungen geschehen war, als abgeschlossen betrachten zu dürfen. Wir wollen jedoch, da dies der Landtag beantragt, die mit ihm von Unserem Ministerium vereinbarten Aenderungen und Zusätze zu den §§. 60, 99 und 100 des Verfassungsgesetzes vom 14 April 1852 genehm halten. Es sollen diese neuen Verfassungsbestimmungen ehebaldigst und gleichzeitig mit den Verabredungen über die Staatsschuldencommission und die Zusammensetzung des Landtagsausschusses in Gesetzesform veröffentlicht werden.

Die Unserem Ministerium angesonnene Erklärung, wonach bei allen, auch den unvermeidlichen außerordentlichen Aufwendungen, die ohne Steuererhöhung und Anlehen bestritten werden können, die Einberufung des Landtags erforderlich sein würde, können Wir nicht genehmigen und es muß bei den bestimmten Worten der §§. 56 und 62 des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 bewenden, deren Geltendmachung gegen den Vorstand Unseres Ministeriums der Landesvertretung jederzeit unbenommen bleiben soll.

Auch das Verlangen nach einer Gesetzesvorlage in Betreff der Grund- und Hypothekenbuchsverhältnisse Unseres Domanialeigenthums müssen Wir als unzulässig betrachten.

Die dem Landtage seit dessen jetzigem Wiederzusammentritt zugegangenen Gesetzesvorlagen anlangend, so werden die von demselben angenommenen, nämlich:

das Gesetz über die Erneuerung der inländischen Kassenanweisungen, in Bezug auf welches bereits ein Abkommen über die neue Anfertigung mit der Königlichen Staatsdruckereianstalt in Berlin getroffen worden ist,

dasjenige über die Grundstückszusammenlegungen, zu dessen Vollziehung Wir Verhandlungen mit der einen oder anderen benachbarten Regierung wegen diesseitiger Beauftragung der dortigen Generalkommission einleiten lassen werden, und

das über das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten in der von dem Landtage angenommenen Fassung alsbald zur Oeffentlichkeit gebracht werden.

Dasselbe wird geschehen hinsichtlich der Aenderungen, welche der Landtag bezüglich des §. 4 der Regierungsverordnung vom 15. Januar 1859 gegen die Hazardspiele und des §. 3 der Ministerialverordnung vom 22. December 1859 über die Verjährung von Ablösungskostenforderungen, beantragt hat und die von Uns genehmigt worden sind. —

Ueber die verschiedenen, vom Landtage an Unser Ministerium ergangenen Anträge

Ewiger Bund

auf Gesetzesvorlagen an die nächste Landtagsversammlung bleibt die landesherrliche Entschließung vorbehalten, bis die Zeit dazu gekommen sein wird.

Der von Unserm Ministerium mit Ermächtigung des Landtags mit der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Staatsregierung abgeschlossene Vertrag über die Aufnahme der hierländischen Irren in der Anstalt zu Roda ist vollständig in Ausführung gekommen. Wegen Abschluß eines Uebereinkommens mit der Königlich Preußischen Behörde über die Unterbringung hiesiger Sträflinge in der Strafanstalt zu Zeitz, wodurch die Aufhebung des Zuchthauses in Lobenstein möglich gemacht werden würde, sind die Unterhandlungen eingeleitet.

Das Kaufgeschäft mit der Stadtgemeinde Gera wegen des jetzigen Justizamtsgebäudes ist erledigt; dasselbe kann nunmehr nach der neuesten Landtagserklärung geschehen hinsichtlich des herrschaftlichen Hauses in der Heinrichsstadt Schleiz, welches wir nach dem Brande im Jahre 1856 zur Unterbringung der Verwaltungsbehörden und des Militairs haben einräumen lassen.

Das über die Beziehungen zwischen der Landes- und Kammerkasse im Jahre 1853 getroffene Uebereinkommen haben Wir ungeachtet der großen für das Cameralinteresse damit verbundenen Opfer fortbestehen lassen; es wird Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Anfechtung eines späteren, im allseitigen guten Glauben abgeschlossenen Vertrags unterbleibt, und damit wieder andere gegenseitige Anforderungen und Anrechnungen in Wegfall kommen.

Der Staatshaushalt ist nach Ausweis der dem Landtagsausschuß vorgelegenen Rechnungen in den beiden ersten Jahren der Landtagsperiode und, wie die Rechnung von 1859 ergeben wird, auch in dem letztverflossenen Jahre — abgesehen von den schon mittelst besonderer Vorlagen dem Landtage nachgewiesenen Mehrausgaben für Bundeskassenbeiträge, für die Marschbereitschaft des Contingents und den zur Beschäftigung der Arbeitslosen in Lobenstein unternommenen Straßenbau — im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage geblieben. Die im Jahre 1857 vorbehaltenen Verwendungen aus den damaligen Beständen sind vollständig in Ausführung gekommen und es ist außerdem noch ein erheblicher Betrag zur überetatsmäßigen Schuldentilgung der Staatsschuldenkommission zur Verfügung gestellt worden.

In Betreff des Etats für die Jahre 1860, 1861 und 1862 ist ein besonderes landesherrliches Dekret an den Landtag ergangen.

Es thut Uns leid, daß in jenen keine Geldbewilligungen aufgenommen worden sind für mehrere nützliche und nothwendige Bauten, wie den Umbau der Straße am Wörtzscher Berg, die Erweiterung der hiesigen Kaserne und die Erbauung eines größeren Gerichtsgebäudes in Schleiz. Zu letzterem Behufe wird dem nächsten Landtage die Erborgung des nöthigen Betrags angesonnen werden müssen, denn die Sache leidet keinen un-

Ewiger Bund

bestimmten Aufschub, weil die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens davon abhängig ist. Hinsichtlich des ebenerwähnten Gegenstands, welcher sich auch unter den an Uns gelangten Anträgen des Landtags befindet, ist Unser Appellationsgericht beauftragt, Gesetzesentwürfe nach dem Muster der Königlich Sächsischen Gesetzgebung auszuarbeiten. Ein schöner Beweis, daß das Land selbst die für das Gemeinwohl geleisteten Dienste gerechter- und billigerweise gewürdigt und daß es für die Bedürfnisse des Volksunterrichts gesorgt wissen will, liegt in dem dankenswerthen Entgegenkommen, mit welchem der Landtag in seinen früheren und neueren Sitzungen durch Zustimmung zu den Regierungspropositionen sowie durch eigene weiter gehende Anträge Uns in den Stand gesetzt hat, die Lage der Beamten und Schullehrer zu verbessern. Die zu diesem Zweck bestimmten Summen sollen — insoweit es noch nicht geschehen oder nicht erst nähere Erörterungen nothwendig sind — baldigst nach den angenommenen Grundsätzen ihre Verwendung erhalten.

Wir versichern den Landtag Unseres landesherrlichen Wohlwollens und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Schloß Osterstein, den 12. März 1860.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

II.

Landesherrliche Verordnung,

die veränderte Fassung und Vervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betreffend, vom 15. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Veranlassung des von dem Landtage gestellten Antrags, nachträglich noch das Verfassungsgesetz vom 14. April 1852 in einigen Punkten zu ändern und zu ergänzen, auf Grund der darüber Statt gehabten Verhandlungen:

1.

In §. 60 des obgedachten Gesetzes ist als drittes Alinea einzuschalten:

Ansätze für Ehrengeschenke und andere ähnliche Ausgaben können nur insofern vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde. Zu Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagsausschusse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

2.

Der letzte Theil des §. 99 von lit. c. an und der §. 100 desselben Gesetzes werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

c. die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die feststehenden Etats eingehalten werden und hierbei mit Fürstlichem Ministerium schriftlich zu verhandeln;

d. vom Fürstlichen Ministerium mündliche vertrauliche Mittheilung über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren resp. solche entgegenzunehmen (vergl. §. 60.).

§. 100.

Dem Landtagsausschusse ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtags mittelst lan

Ewiger Bund

desherrlichen Dekrets ein vom Fürstlichen Ministerium an den Landesherrn erstatteten Rechenschaftsbericht über jede zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf diesfallsigen Bericht des Landtagsausschusses giebt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab.

Außerdem wollen Wir folgende, noch den Abschnitt X. des Verfassungsgesetzes betreffenden, vom Landtage beantragten und mit Unserer Genehmigung bereits in Anwendung gekommenen, Bestimmungen hiedurch landesherrlich bestätigt haben:

Neben dem landesherrlichen Kommissar ist der Landtagsausschuß die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden. Zu dem Ende ist das jedesmalige Mitglied des Landtagsausschusses aus dem Fürstenthum Gera Vorsitzender des ersteren und als Beauftragter des Landtagsausschusses landständischer Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden.

Der Landtagsausschuß hat stets in seinen Gliedern, unbeschadet ob diese wieder zu Abgeordneten gewählt worden sind oder nicht, fortzubestehen, bis eine Neuwahl des Ausschusses durch den Landtag erfolgt ist. Auch während versammelten Landtags hat der Landtagsausschuß als Kommission für die Staatsschulden zu fungiren.

Für den Vorsitzenden des Ausschusses und landständischen Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden sowohl als für die beiden anderen Mitglieder des Landtagsausschusses können vom Landtag Stellvertreter für Verhinderungsfälle gewählt werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichem Insiegel.

Schloß Osterstein, den 15. März 1860.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

III.

Landesherrliche Verordnung

über das Verfahren bei Entscheidung von Competenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 17. März 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben, da eine Vereinigung über die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Competenzgerichtshofs für den Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Jena bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist, zur Vollziehung des Art. 36 des Verfassungesetzes vom 20. Juni 1856 mit Zustimmung des Landtags verordnet:

1.

Wenn gerichtliche Klage wegen eines Gegenstands erhoben ist, der nach der Ansicht der entweder selbst verklagten, oder für die verklagte Partei intervenirenden Verwaltungsbehörde sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eignet, so ist auf deren Antrag jedesmal unter Einstellung aller weiteren prozessualischen Ausfertigungen Unserem Ministerium davon Anzeige zu machen.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn das Gericht auch ohne Einspruch der Verwaltungsbehörde wegen der Natur des Gegenstands, als eines zur Competenz der Verwaltung gehörigen, auf eine angebrachte Klage oder Beschwerde auszufertigen Bedenken trägt.

2.

Unser Ministerium hat, wenn nicht von ihm die Eröffnung des Rechtswegs für nothwendig erachtet oder auf diesen von den Privatbetheiligten verzichtet wird, die Frage, ob das gerichtliche Verfahren einzuleiten und fortzustellen, dem Competenzgerichtshofe zur Entscheidung zu überweisen.

Dieser Competenzgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

1) dem Präsidenten des Fürstlichen Appellationsgerichts als ständigem Vorsitzenden dieses Gerichtshofs,
2) zwei Verwaltungsbeamten und
3) zwei dem Justizfach angehörigen Mitgliedern und zwar einem Beamten und einem Advokaten.

Ewiger Bund

Zugleich sind für die unter 2 und 3 bezeichneten Mitglieder Stellvertreter aus den gleichen Kategorien, welche insbesondere dann statt des Mitglieds eintreten, wenn dieses bei der in Frage stehenden Angelegenheit selbst vermöge seiner Stellung betheiligt gewesen sein sollte, zu ernennen.

Die Ernennung und Wahl der Mitglieder unter 2 und 3, sowie der Stellvertreter derselben erfolgt je auf 3 Jahre und zwar werden die beiden Verwaltungsbeamten von Uns berufen, die beiden dem Justizfach angehörenden Mitglieder von dem Landtag gewählt.

In dringenden Fällen hat der Landtagsausschuß provisorisch bis zum Wiederzusammentritt des Landtages die Wahl vorzunehmen.

3.

Der Geschäftsgang bei dem Competenzgerichtshof ist kollegialisch; die Funktionen bei demselben sind ein Ehrenamt, welches — abgesehen von den Diäten und Reisekosten für die etwa außerhalb Gera wohnenden Mitglieder — unentgeltlich verwaltet wird. Die Expeditionsarbeiten bei demselben werden von der Appellationsgerichtskanzlei versehen.

4.

Ein kontradiktorisches Verfahren findet bei dem Competenzgerichtshofe nicht Statt. Derselbe hat zunächst von den Akten, welche in der zu seiner Entscheidung gelangten Sache vor den Justiz- und Verwaltungsbehörden bis dahin ergangen sind, Einsicht zu nehmen, von den Behörden die ihm nothwendig scheinende weitere Auskunft zu erfordern, auch nach seinem Ermessen den Privatbetheiligten eine Ausführung nachzulassen, ohne aber dabei an andere Rücksichten als die der eigenen Instruktion gebunden zu sein. Die aldann gefällte Entscheidung, die nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, und gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet, ist von dem Competenzgerichtshof an Unser Ministerium abzugeben, welches nach Maßgabe derselben das Weitere zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherrlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 17. März 1860.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Geldern.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 223.

1) Ministerialverordnung, betreffend die Einreichung von Todesanzeigen und Jahrestabellen über Kollateralerbschaftsfälle, sowie die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, d. d. 10. April 1860.

(Publizirt in Nr. 15 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Die Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 13. Oktober 1849 über die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen (Gesetzs. Bd. 8, S. 21), sowie der Regierungsverordnung hierzu vom 17. Septbr. 1851, (Gesetzs. Bd. 8, S. 210) und vom 6. Oktbr. 1855 (Amts- und Verordnungsbl. von 1855, S. 261), betreffend die den Ortsgeistlichen zur Pflicht gemachte Anzeige von Kollateralerbschaftsfällen, ingleichen die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1856 (Gesetzs. Bd. 11, S. 85), betreffend die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, sind bisher nicht gehörig befolgt worden, und es werden dieselben daher im Nachstehenden wiederholt eingeschärft, zugleich aber mit Höchster landesherrlicher Genehmigung einige Aenderungen und Zusätze dazu gemacht.

I.
betr. die Anzeige von Kollateralerbschaftsfällen.

§. 1.

In Todesfällen, in welchen der Verstorbene weder eheliche Nachkommen, noch eheliche Eltern bezügl. Voreltern, oder eine uneheliche Mutter bezügl. deren Eltern oder Voreltern, noch auch, wenn es eine Frauensperson ist, uneheliche Nachkommen hinterläßt, hat der Ortsgeistliche, in dessen Parochie der bezügl. die Verstorbene gewohnt hat, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode davon der Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbene notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

Ewiger Bund

§. 3.

Außerdem ist bis spätestens den 10. Januar jeden Jahres von den Geistlichen ein Verzeichniß über die in ihren Parochieen in dem vorhergegangenen Jahre vorgekommenen, im §. 1 bezeichneten Todesfälle, in welche auch diejenigen, in welchen der Verstorbene notorisch kein Vermögen hinterlassen hat, aufzunehmen sind, bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

Diese Verzeichnisse haben die Gerichtsbehörden sodann mit ihren Verzeichnissen über die Kollateralerbschaftsabgaben an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse abzugeben.

§. 4.

Die vom 1. Januar d. Js. bis zur Publikation dieser Verordnung vorgekommenen Todesfälle der bezeichneten Art sind von den Geistlichen binnen vier Wochen nach Publikation dieser Verordnung bei fünf Thaler Strafe bei der Gerichtsbehörde ihres Bezirks anzuzeigen.

§. 5.

In die §. 1. vorgeschriebenen Todesanzeigen sind die Namen der den Geistlichen bekannten Erben, sowie deren Wohnorte mit aufzunehmen.

§. 6.

Für jede der gedachten Todesanzeigen erhält der Geistliche, insofern eine Kollateralerbabgabe zur Erhebung kommt, eine Gebühr von fünf bis zehn Groschen aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse.

§. 7.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen (§. 1) oder des Jahresverzeichnisses (§. 3) wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler bestraft.

II.

betr. die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden.

§. 8

Von jedem Todesfalle eines Familienvaters, der ein oder mehrere Kinder unter 21 Jahren hinterläßt, ingleichen wenn eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder unter Hinterlassung eines oder mehrerer unmündiger Waisen verstirbt, ist der Ortsgeist-

Ewiger Bund

liche, in dessen Parochie der Verstorbene gewohnt hat, der Gerichtsbehörde davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen verpflichtet.

Im Unterlassungsfalle tritt eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern ein.

§. 9.

In diese Anzeige ist aufzunehmen:

1) der Taufname der Unmündigen,
2) deren Geburtstag,
3) Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Eltern,
4) Todestag derselben,
5) Vor- und Zuname, sowie Wohnort und Geburtstag der bekannten Miterben.

III.

Für den Geistlichen ist wegen jeder solchen erstatteten Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armuthsfälle ausgenommen, eine, nach dem Umfang der Anzeige und der Größe des Nachlasses zu bemessende Gebühr von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern zu liquidiren, einzuheben und an denselben abzuliefern.

Gera, den 10. April 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

---

2) Konsistorialverordnung, die Verpachtung der zu Dotation geistlicher und Schulstellen gewidmeter Grundstücke betreffend, vom 1. Mai 1860.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird hierdurch verordnet, daß künftighin die zu Dotation geistlicher und Schul-Stellen gewidmeten Grundstücke an Feldern, Wiesen und Gärten nur mit Genehmigung der vorgesetzten geistlichen Aufsichtsbehörde verpachtet werden dürfen.

Die über dergleichen Grundstücke abzuschließenden Pachtkontrakte, welche mindestens

Ewiger Bund

auf eine Pachtzeit von 6 Jahren zu richten sind, sind daher vor ihrer Vollziehung der Aufsichtsbehörde, und zwar im Fürstenthume Gera, wenn es sich nicht von Grundstücken der Johanniskirche und des Landschulenfiskus handelt, welche Unserer unmittelbaren Aufsicht unterliegen, der Kirchenkommission, im Fürstenthume Schleiz der Verwaltungsabtheilung des geistlichen Inspektionsamtes, im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf der Kirchen- und Schulkommission vorzulegen.

Diese Behörden haben die Kontrakte zu prüfen und darauf zu sehen, daß darinnen nichts festgesetzt werde, was der pfleglichen und wirthschaftlichen Benutzung der Grundstücke und ihres Zubehörs zuwiderlaufen, die Substanz des Grundstücks verändern oder sonst das Interesse der Stelle und ihrer Inhaber benachtheiligen könnte.

Findet die Behörde, daß der Pacht für die Stelle vortheilhaft ist, so ertheilt sie die Bestätigung und der genehmigte Kontrakt ist nicht blos für den beim Abschlusse desselben im Amte stehenden Kirchen- oder Schuldiener, sondern auch für alle Nachfolger auf die Dauer der Kontraktzeit verbindlich.

Bei Verträgen, welche eine Pachtzeit über 12 Jahre festsetzen oder bei beabsichtigten Erbpachten, ingleichen in Fällen, wo der Behörde sonst ein Bedenken in der Sache beigehet, ist Bericht an das Fürstliche Konsistorium zu erstatten.

Gera, am 1. Mai 1860.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.
von Bretschneider.

Dr. Behr.

---

3) Ministerialverordnung, die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, vom 10. Mai 1860.

(Publizirt in Nr. 20 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Da Inhalts der letzten Landtagsverhandlungen Klage darüber geführt wird, daß Personen unbefugterweise und ohne gründliche Kenntnisse sich größtentheils zum wesentlichen Nachtheil leichtgläubiger Personen mit Agenturgeschäften vielerlei Art beschäftigen, so wird zur Verhütung eines solchen Mißbrauchs mit Höchster landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

Ewiger Bund

§. 1.

Wer Geschäfte, welche auf die Vermittelung von Käufen, Tausch- und Miethverträgen über Grundstücke oder über die auf denselben haftenden Gerechtigkeiten, ferner von Dienst- und Arbeitsverrichtungen, welche nicht unter die Gesindeordnung fallen, ingleichen von Darlehns-, Cessions-, Verbürgungsgeschäften und überhaupt Geldgeschäften jeder Art Bezug haben, gewerbmäßig betreiben will, hat dazu bei Fürstlicher Regierung Concession zu suchen und in dem Gesuche die Geschäfte, für welche er die Erlaubniß zu erhalten wünscht, speciell anzugeben.

Wer ohne Concession erlangt zu haben, Agenturgeschäfte der obigen Art betreibt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu funfzig Thaler Geldbuße oder Zwei Wochen Gefängniß.

§. 2.

Zur Abfassung von Eingaben an die Gerichtsbehörden, sowie von Urkunden jeder Art, wird, da diese Gegenstände zum Geschäftskreise der Advokaten und Notarien gehören, durch die Verwaltungsbehörde keine Concession ertheilt.

§. 3.

Die Concessionen beziehen sich in der Regel und wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, nur auf den Bezirk desjenigen Fürstlichen Landrathsamts, durch welches nach Anordnung der Fürstlichen Regierung die Eröffnung und Bescheinigung über die ertheilte Concession ausgefertigt wird.

Die erlangte Concession erledigt sich daher, wenn der Concessionar sich in einen andern Landestheil wendet, und derselbe hat, wenn er die Agenturgeschäfte in seinem neuen Wohnsitze fortbetreiben will, unter Anzeige über seine Wohnortsveränderung, sich von Neuem um Concessionirung zu melden.

§. 4.

Die Concessionen der gedachten Art werden nur an selbstständige, zuverlässige und unbescholtene, im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Inländer, welche nach dem pflichtmäßig zu erstattenden Gutachten der Ortsbehörden zu Betreibung von Agenturgeschäften geeignet sind, ertheilt werden.

Die Namen der Concessionarien werden im Amts- und Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Jede derartige Concession schließt den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in sich und unterliegt nachstehenden, für den Geschäftsbetrieb giltigen Bestimmungen.

Ewiger Bund

§. 5.

Jedem Concessionar liegt die Verpflichtung ob, ein Geschäftsbuch anzulegen und zu halten, in welchem

a. über den Vor- und Zunamen, ingleichen den Wohnort des Auftraggebers,
b. über die Bezeichnung des zu vermittelnden Geschäfts,
c. über Ort und Tag des erhaltenen Auftrags,
d. über die Ausführung desselben und
e. über die festgestellte oder sonst bezogene Agenturgebühr (Proxeneticum)

Nachweisung enthalten sein muß.

Der Concessionar ist verbunden, die von ihm über seine Geschäftsführung gehaltenen Bücher und die darauf bezüglichen sonstigen Schriften der zuständigen Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich vorzulegen.

§. 6.

Zur Sicherstellung etwaiger Vertretungsansprüche oder Strafen ist von dem Agenten bei dem betreffenden Fürstlichen Landrathsamte eine Caution zu bestellen, deren Höhe von Fürstlicher Regierung bei der Concessionsertheilung nach den einschlagenden Verhältnissen bestimmt wird und bis auf Weiteres nicht unter Einhundert Thaler und nicht über Fünfhundert Thaler betragen soll.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der nach gegenwärtiger Verordnung dem Agenten obliegenden Verpflichtungen zieht, abgesehen von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zum Schadenersatze und etwaiger kriminalrechtlicher Ahndung, polizeiliche Bestrafung bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und nach Befinden die sofortige Einziehung der Concession nach sich.

Jedenfalls tritt die Einziehung der Concession dann ein, wenn der Agent, dessen Untergebene oder dessen Angehörige bei dem Abschluß von Verträgen oder sonst, namentlich bei Geldgeschäften, sich eines Verbrechens oder einer Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche sich bereits dermalen mit Agenturgeschäften befassen, sind den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und verpflichtet, längstens binnen acht Wochen von Publikation derselben an gerechnet, bei Vermeidung der im §. 1 geordneten Strafe, um Concession zur fernern Betreibung derartiger Geschäfte nachzusuchen.

Ewiger Bund

§. 9.

Die gegenwärtige Verordnung findet nicht Anwendung

a. auf die Advokaten und Notare,

b. auf die verpflichteten, für den Verkehr mit Marktwaaren und gewöhnlichen Verkaufsgegenständen obrigkeitlich bestellten Mäkler,

c. auf Commissions- und Agenturgeschäfte für auswärtige Handlungshäuser, soweit sie sich auf den Vertrieb von Waaren beziehen,

d. auf die Agenturen von Feuer- und anderen Versicherungsanstalten.

Hinsichtlich aller dieser Geschäftszweige sind die bestehenden oder die in Zukunft für dieselben noch zu treffenden Bestimmungen ausschließlich maßgebend.

§. 10.

Die Landrathsämter und Stadträthe haben die Ausführung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

Gera, am 10. Mai 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

---

4) Anderweite Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Sardinien unter dem 28. Oktbr. 1859 abgeschlossene anderweite Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 (Bd. VI. der Gesetzs. Seite 165 ff.) wird, nachdem die Ratifikationserklärungen gegenseitig ausgewechselt worden sind, mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten, nachstehend in der deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 21. Mai 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgschen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgschen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessenschen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten -- namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät, der König von Sardinien, andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und den Sardinischen Staaten mehr und mehr ausdehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additional-Konvention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abgeschlossenen Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen;

und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt.

Seine Königliche Hoheit, der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Allerhöchst-Ihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniterordens u. s. w.

und

Seine Majestät, der König von Sardinien:

den Grafen Eduard von Launay, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Kommandeur des geistlichen und militärischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens u. s. w.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Ewiger Bund

Artikel I.

Die Staaten des Zollvereines verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingange in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Thalern auf ½ Thaler vom Zentner;
b) für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floret-Seide von 8 Thalern auf ½ Thaler vom Zentner;
c) für gefärbte, gezwirnte Seide und Floret-Seide, sowie für Garn aus Baumwolle und Seide, von 11 Thalern auf 8 Thaler vom Zentner.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs bei dem Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen:

in Fässern: bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 Francs vom Hectolitre;
" " " von 22 Grad und darunter zu 5 Francs 50 C. vom Hectolitre;

in Flaschen: 10 Centimes von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Octroi oder Konsumtions-Abgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original den 28. Oktober 1859.

(gez.) **Schleinitz.** (L. S.)

(gez.) **Launay.** (L. S.)

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 224.

1) Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken, vom 8. Oktober 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem Seitens der Landesvertretung, der Antrag an Uns gelangt ist, in gleicher Weise, wie in anderen Nachbarländern, Verordnung dahin zu treffen, daß unter gewissen Bedingungen und unter Beobachtung eines geordneten Verfahrens im Interesse der zweckmäßigeren und wohlfeileren Bewirthschaftung eine verbesserte Umgestaltung der ländlichen Grundbesitzungen durch Zusammenlegung und gegenseitigen Austausch der Grundstücke erfolgen könne, nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Zustimmung des Landtags Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Nöthigung zur Zusammenlegung.
Zuständige Behörden.

Wenn nach Maßgabe der im folgenden Absatze geordneten Stimmberechtigung die absolute Mehrheit der Grundstücksbesitzer in einer Flur, oder einem Flurtheil auf Zusammenlegung — d. h. einen solchen Umtausch durcheinanderliegender, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende

Ewiger Bund

und für freie Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, — anträgt (provozirt), so müssen sich die übrigen Grundstücksbesitzer innerhalb dieser Flur, oder dieses Flurtheils die Zusammenlegung ihrer Grundstücke gefallen lassen. (S. jedoch §§. 3. 4. und 18.)

Die Zahl der Stimmen, zu welcher ein Zusammenlegungsinteressent berechtigt ist, berechnet sich dergestalt, daß ein Drittheil der der Besteuerung zu Grunde liegenden Morgenzahl seines gesammten, zu der Zusammenlegung zu ziehenden Grundbesitzes und die Zahl der Parzellen, aus denen dieser besteht, zusammengezählt werden.

Die erstinstanzliche Verhandlung von Zusammenlegungen wird von einer Spezialkommission, welche aus einem in dem Zusammenlegungsfach theoretisch und praktisch gebildeten Sachverständigen und einem zum Richteramte qualifizirten Rechtsgelehrten zu bilden ist, bewirkt werden. Unsre Regierung hat eine Anzahl solcher Sachverständiger zu ernennen und es steht in jedem einzelnen den Zusammenlegenden die Wahl eines derselben nach absoluter, nach der Zahl der Zusammenlegenden zu berechnender Stimmenmehrheit frei. Im Betreff mehrerer Miteigenthümer gelten hierbei die Bestimmungen im §. 9.

Die zweite Instanz bildet eine Generalkommission, die durch Vereinigung mit einer auswärtigen Regierung über eine entsprechende Behördengemeinschaft herzustellen ist. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

In vorkommenden Zivilrechtsstreitigkeiten bildet das Appellationsgericht die dritte und letzte Instanz. In allen andern, die Zusammenlegung von Grundstücken betreffenden Angelegenheiten bildet die Generalkommission die zweite und Unser Ministerium die dritte und letzte Instanz.

§. 2.

Sicherstellung der bei einer Zusammenlegung berücksichtigten Grundstücke gegen künftige Anträge auf Zusammenlegung.

Der Zwang zum Umtausch ist gegen ein und dasselbe Grundstück, gleichviel ob dasselbe ein ganzes, rechtlich für sich bestehendes Besitzthum, oder nur einen Theil eines solchen bildet, überhaupt nur einmal zulässig. Ein Antrag auf zwangsweise Zusammenlegung ist aber auch gegenüber solchen Grundstücken unwirksam, welche bei einer früheren Zusammenlegung zwar nicht zum Umtausche gelangt, aber vermöge ihrer örtlichen Lage dabei in Berücksichtigung gekommen sind, dafern nur dieß in einem bestätigten Zusammenlegungsrezeß ausdrücklich ausgesprochen ist.

Diejenigen Grundstücke benachbarter Fluren, welche nur bei einer eintretenden Ausgleichung unregelmäßiger Flurgrenzen zugezogen werden (vergl. §. 17 unten), werden hierdurch von dem künftigen Zusammenlegungszwange nicht befreit.

Ewiger Bund

§. 3.

Gattungen der Grundstücke, deren Zusammenlegung verlangt werden kann.

Die Nöthigung zum Umtausch Behufs der Zusammenlegung ist nur wegen folgender Gattungen von Grundstücken statthaft:

a. wegen der Felder,
b. wegen der Wiesen,
c. wegen der Lehden,
} ohne Unterschied, ob dieselben mit Obstbäumen besetzt sind, od. nicht,

d. soviel den Holzboden anlangt, wegen der zwischen Feldern, Wiesen und Lehden vereinzelt liegenden Grundstücke und

e. wegen der Teiche, ausgenommen, wenn dieselben im Orte — nach der Bestimmung des Flurbuchs — liegen, oder über ½ Morgen Areal enthalten, oder zu gewerblichen Zwecken dienen.

Es werden daher auch nur Grundstücke der oben bezeichneten Gattungen bei Berechnung des nach §. 1 zur Begründung der Provokation der erforderlichen Stimmendrittheils in Betracht gezogen.

Befinden sich in den Grundstücken der obbezeichneten Gattungen Fossilien-Mineralien- ꝛc. Lager, welche entweder zur Zeit der Ueberreichung der Provokationsschrift (vergl. §. 14 unten) bereits eröffnet waren, oder wenigstens nach dem — von den Besitzern der betreffenden Grundstücke und auf deren Kosten zu beschaffenden — Ausspruche verpflichteter Sachverständiger mit Sicherheit als in abbauwürdiger Beschaffenheit vorhanden anzunehmen sind, so kann in Bezug auf solche Grundstücke eine Nöthigung zum Umtausche überhaupt nicht eintreten.

Ebensowenig unterliegen der Nöthigung zum Umtausche eigentliche Obstplantagen, d. h. solche Grundstücke, welche vorherrschend mit Fruchtbäumen und zwar dergestalt bepflanzt sind, daß ihre Hauptnutzung im Ertrage von Kern- und Steinobste besteht.

Nach freiwilliger Uebereinkunft aller Betheiligten kann jedoch jede Gattung von Grundstücken nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Zusammenlegung gebracht werden.

§. 4.

Ledige Grundstücke.

Auch die ledigen Grundstücke werden zur Zusammenlegung gezogen. Es soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß die ledigen Grundstücke bei Besitzern von gebundenen Gütern an die gebundenen Güter, bei Forensen an die Flurgrenzen gebracht werden und daß sie ihre Eigenschaft als ledige Grundstücke behalten.

Ewiger Bund

§. 5.

Aufhebung hinderlicher Reallasten.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung müssen auch die in der Flur, oder auf dem fraglichen Flurtheile etwa bestehenden, auf einseitigen Antrag ablösbaren Frohnen und Servituten, insoweit, als dieselben der Zusammenlegung hinderlich sind, aufgehoben und dem Berechtigten nach Maßgabe der einschlagenden Gesetzesvorschriften entschädigt werden. Die Naturalfruchtzehnten (Rauhzehnten), welche auf Grundstücken haften, die der Zusammenlegung unterliegen, müssen — wenn nicht eine gänzliche Ablösung derselben zu Stande kommt, — fixirt werden.

Würde in dem Falle, wenn eine gemeinschaftliche Frohnpflicht, oder Grundstücksdienstbarkeit nur theilweise der Zusammenlegung hinderlich ist, die partielle Ablösung

a) entweder für die übrigen Mitverpflichteten eine Erschwerung ihrer bezüglichen Verpflichtungen herbeiführen;
b) oder den Vortheil, welchen der Berechtigte aus der bisherigen Gesammtverpflichtung bezogen hat, mehr schmälern, als das einfache Verhältniß der bisherigen Leistungen der Ausscheidenden zu denen der übrigen Mitverpflichteten mit sich bringt, beziehendlich die fernere Ausübung seiner Berechtigung für ihn lästiger und nachtheiliger machen,

so soll dessen ungeachtet die partielle Ablösung zulässig sein, auch wenn die bei derselben betheiligten Verpflichteten nicht die Stimmenmehrheit bilden. Es soll aber in dem unter a. gedachten Falle jeder Einzelne der übrigen Verpflichteten berechtigt sein, auf ungetheilte Ablösung der gemeinschaftlichen Frohnpflicht, oder Grundstücksdienstbarkeit anzutragen, während es in dem unter b. gedachten Falle dem Berechtigten überlassen bleibt, auf gänzliche Ablösung seiner Berechtigung zu provoziren. Es ändern sich für obige Fälle die Bestimmungen in den §§. 52 c. d. 71—76 des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 entsprechend ab.

§. 6.

Künftige Privatverträge über Zusammenlegungen.

Es bleibt den Betheiligten unbenommen, sich über Zusammenlegungen im Privatwege zu einigen. Es können aber dergleichen Privatzusammenlegungsverträge, insofern Abspaltungen oder Zerspaltungen — wie fast immer der Fall sein wird — darin enthalten, nicht ohne Genehmigung der General-Kommission zur Ausführung kommen und erlangen jedenfalls die rechtliche Wirkung, welche das gegenwärtige Gesetz der kommissarisch ermittelten Zusammenlegung beimißt, nur dann, wenn sie von der Generalkommission ausdrücklich bestätigt worden sind.

Ewiger Bund

Die Generalkommission kann nach ihrem Ermessen die Bestätigung eines solchen Privatvertrages ihrerseits dann ablehnen, wenn derselbe dem landeshoheitlichen und landespolizeilichen Interesse widerstrebt, insonderheit auch, wenn es nach dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes bedenklich erscheint, dem gedachten Vertrage diejenigen rechtlichen Wirkungen zu verleihen, welche dies Gesetz der kommissarisch vermittelten Zusammenlegung beimißt.

Haben wegen eines Privatzusammenlegungsvertrages Verhandlungen vor den Zusammenlegungsbehörden stattgefunden, so sind die dieserhalb erwachsenen Kosten, im Mangel besonderer diesfallsiger Vereinbarungen, oder rechtskräftig gewordener Entscheidungen, von den Betheiligten nach §. 39 unten zu berichtigen.

§. 7.

Wirkungslosigkeit von der Provokationsbefugniß entgegenstehenden Verträgen ꝛc.

Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Verjährung und durch vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte rechtskräftige Entscheidungen, welche der Zusammenlegung irgend entgegenstehen, weder außer Wirksamkeit gesetzt, noch im mindesten beschränkt, und es sind insbesondere dergleichen das Provokationsrecht entziehende oder beschränkende Verträge, auch wenn sie erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen worden, mindestens insoweit für nichtig zu erachten.

§. 8.

Berechtigung zur Provokations-Erhebung ꝛc.

Zur Ausübung des Provokationsrechts und zur Abstellung verbindlicher Erklärungen, insonders auch zu Vergleichsabschlüssen über die Zusammenlegung, ist in der Regel nur derjenige, welchem das Grundstück amtlich zugeschrieben, wenn das fragliche Grundstück aber vererbpachtet ist, der Erbpachter berechtigt.

Ist aber das Eigenthum eines solchen Grundstücks streitig, so steht die nurgedachte Berechtigung Demjenigen zu, welcher sich eben als angeblicher Eigenthümer (nicht aber als Besitzer in fremdem Namen, Nutznießer, oder Pfandinhaber) im Naturalbesitze des fraglichen Grundstücks befindet.

§. 9.

Verhältniß mehrerer Miteigenthümer.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks (beziehendlich die rücksichtlich eines Grundstücks in Gemeinschaft befindlichen mehreren Lehnsinhaber, Erbzinsmänner und Erbpächter) gelten bei Ausübung der vorstehend erwähnten Berechtigung für Eine Per-

Ewiger Bund

son. Vereinigen sie sich dieserhalb nicht zu Einem Gesammtbeschlusse, so gilt unter ihnen die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnisse des Antheils eines jeden an dem gemeinschaftlichen Eigenthume berechnet wird.

a) Hierbei wird, insoweit unter mehreren Miteigenthümern ꝛc. der Betrag des Antheils eines jeden an dem gemeinschaftlich besessenen Grundstücke streitig ist, angenommen, daß die Antheile derselben einander gleich seien.

Wird späterhin ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt, so können deshalb Provokationen und Zusammenlegungsverhandlungen, welche auf den Grund der Annahme gleicher Betheiligung bewerkstelligt worden sind, nicht rückgängig und unwirksam gemacht werden. Die einzelnen Miteigenthümer haben dann nur gegenseitige Ansprüche auf eine anderweite, dem neu ermittelten Verhältnisse entsprechende Vertheilung der etwa übernommenen Leistungen und auf Ersatz des etwa zu viel Geleisteten, oder auf Gewährung des zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Vergütung angeblicher Schäden, welche den Ueberstimmten durch das Zustandekommen des Geschäfts erwachsen sein könnten.

b) Bei eintretender Stimmengleichheit ist anzunehmen, daß sich die Mehrheit zu derjenigen Erklärung vereinigt habe, welche dem Zustandekommen der in Frage befindlichen Zusammenlegung am Förderlichsten ist.

Die obigen Bestimmungen gelten auch bei solchen Grundstücken, welche nicht der politischen Gemeinde, sondern blos einzelnen Theilen oder Einwohnerklassen derselben (z. B. der sogenannten Alt- oder engeren Gemeinde) eigenthümlich zugehören.

§. 10.

Gemeinde-Grundstücke.

Wenn dagegen die betreffenden Grundstücke sich im Eigenthume einer politischen Landgemeinde befinden, so steht die Beschlußfassung über Ausübung des Provokationsrechtes, sowie über Abgabe verbindlicher Erklärungen, namentlich auch über Vergleichsabschlüsse, dem Gemeinderathe, oder an Orten, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zu.

§. 11.

Verhalten der Beamteten ꝛc. bei Provokationen.

Staats-, Kirchen- und Schuldiener, Vormünder, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle solche einzelne Personen und Korporationen, welche bei Veräußerungen von Grundstücken an die Ermächtigung einer Behörde, oder die Einwilligung Dritter gebunden sind, können ohne solche Zustimmung auch nicht auf Zusammenlegung der von ihnen vertretenen, beziehendlich ihnen gehörigen, Grundstücke provoziren und ebensowenig einen diesfallsigen Privatvergleich rechtsgültig abschließen. Werden sie aber wegen

Ewiger Bund

solcher Grundstücke zur Zusammenlegung provozirt, so haben sie vor Abgabe einer bestimmten Erklärung über gemachte Zusammenlegungsanträge die Instruktion der Behörde oder die Zustimmung derjenigen einzuholen, an deren Einwilligung sie gebunden sind. Das Obige gilt auch von denjenigen der politischen Gemeinde gehörigen Grundstücken, zu deren Veräußerung die Erlaubniß der Oberbehörde erforderlich ist. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück sich im Eigenthume der politischen oder der engeren Gemeinde befinde, hat der Gemeindevorstand jedenfalls von den dasselbe betreffenden Zusammenlegungsanträgen der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung einer provisorischen Entscheidung unbeschadet des geordneten Rechtswegs Anzeige zu machen.

§. 12.

Verbindlichkeit der Zusammenlegungsverhandlungen für jeden Besitznachfolger.

Tritt im Verlaufe des Zusammenlegungsverfahrens hinsichtlich eines oder des anderen in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücks eine Besitzveränderung ein, so haben die bisherigen Verhandlungen, Festsetzungen und Entscheidungen dem Besitznachfolger gegenüber dieselbe Wirkung, die sie seinem Besitzvorfahrer gegenüber haben würden, wenn die Besitzveränderung nicht eingetreten wäre, und bedarf es daher bezüglich derjenigen Punkte, welche dem Besitzvorfahrer gegenüber bereits rechtsgiltig feststehen, einer besondern Genehmhaltung Seitens des Besitznachfolgers nicht.

§. 13.

Verbot der Zerschlagung von zusammenzulegenden Grundstücken während des Zusammenlegungsverfahrens.

Von demjenigen Zeitpunkt an, wo nach rechtsgültiger Feststellung des Umfangs der Zusammenlegung (§. 17 unten) der betreffenden Hypothekenbehörde von der Specialcommission die erforderliche Mittheilung hierüber gemacht worden sein wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eigenthum an den zusammengelegten Grundstücken auf die neuen Erwerber übergeht (vergl. §§. 37 und 38 unten) dürfen Grundstücke, welche in der Zusammenlegung begriffen sind, nicht dismembrirt werden.

II.

Besondere Bestimmungen

A.

Von dem Verfahren bei Zusammenlegungen.

§. 14.

Stellung des Antrags auf Zusammenlegung.

Diejenigen, welche auf eine Zusammenlegung antragen (die Provokanten) haben ih-

Ewiger Bund

rem bei Unserer Regierung schriftlich einzubringenden Antrage ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, welche sie in den Austauschplan gezogen wissen wollen und zwar gesondert nach denen

a) der Provokanten,

b) der Provokaten,

beizugeben und nach den Flurbuchsnummern und den Fol. des Katasters anzuführen. Besitzen die Provokanten die nach §. 1 erforderliche Stimmenmehrheit nicht, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung der Provokaten erfolgen; es sind jedoch die Provokanten, insofern durch die nurgedachte Vernehmung ein, zur Begründung der Provokation genügender Beitritt anderer Grundbesitzer nicht herbeigeführt wird, die Kosten der bisherigen Verhandlungen zu tragen verbunden.

§. 15.

Zurücknahme der Provokation.

Die Zurücknahme eines bei der Regierung bereits eingereichten Antrags auf Grundstückszusammenlegung, beziehendlich der Rücktritt einzelner Provokanten von einem solchen Antrage, ist ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten (Provokanten und Provokaten) nur bis zum ersten von der Specialcommission in der Sache abzuhaltenden Termin (vergl. §. 17 unten) und auch dann nur unter Erstattung der betreffenden, dadurch nutzlos aufgelaufenen Kosten zulässig.

§. 16.

Die Specialcommission hat, wo nöthig, nach vorläufiger Erörterung an Ort und Stelle zu ermessen, in welcher Weise und Ausdehnung die Zusammenlegung stattfinden muß, wenn solche für die Betheiligten möglichst vortheilhaft ausfallen soll.

§ 17.

Feststellung des Umfangs der Zusammenlegung.

Das Ergebniß dieser vorläufigen Erörterungen ist in einem hierzu anzuberaumenden Termine, zu welchen außer den Provokanten sämmtliche Provokaten und alle anderen Personen, deren Zuziehung die Specialcommission für angemessen erachtet, insbesondere auch nach Befinden Grundstückbesitzer, beziehendlich die Gemeindevertreter aus benachbarten Fluren vorzuladen sind, den Betheiligten vorzulegen und es ist dabei auf eine freiwillige Einigung derselben über den Umfang der Zusammenlegung und geeigneten Falles auf Ausgleichung unregelmäßiger Flurgrenzen hinzuwirken.

Ist eine solche Einigung nicht zu erzielen, so wird — die Statthaftigkeit der Provokation überhaupt vorausgesetzt — der Umfang der Zusammenlegung nach Maaßgabe

Ewiger Bund

der in vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen durch Entscheidung festgestellt. Dabei hat die Spezialkommission, dafern sich nicht die Betheiligten hierüber in Güte einigen, bedürfenden Falles zugleich bescheidmäßig auszusprechen, welche Zehntgerechtsame, Frohnen und Servituten, und in welchem Umfange dieselben als der Zusammenlegung hinderlich aufzuheben und abzulösen, ev. zu fixiren sind (s. §. 5.) Eine solche bescheidmäßige Feststellung, sobald sie rechtskräftig geworden, oder gütliche Einigung der Betheiligten vertritt die Stelle förmlicher diesfallsiger Provokation.

Ergiebt sich bei Feststellung des Umfangs der Zusammenlegung, daß ohne gleichzeitige Regulirung vorhandener unregelmäßiger Flurgrenzen entweder die Zusammenlegung selbst nicht zweckmäßig ins Werk gesetzt, oder eine mit ihr in Verbindung zu bringende Melioration eines Theils der zusammenzulegenden Grundstücke nicht, oder nicht ohne erhebliche Erschwerniß ausgeführt werden kann, und ist eine gütliche Einigung über die Vornahme und den Umfang einer solchen Grenzregulirung unter den Interessenten nicht zu erreichen, so hat die Spezialkommission bescheidmäßig festzustellen, ob und inwieweit eine derartige Grenzregulirung durch wechselseitigen Flurgebietsaustausch Statt zu finden hat.

§. 18.

Unterbleiben der Zusammenlegung nach dem Ermessen der Spezialkommission.

Wenn auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nach dem Ermessen der Spezialkommission sich herausstellt, daß entweder der von der Zusammenlegung zu erwartende Vortheil im Ganzen für das allgemeine Beste nicht sehr erheblich ist, oder mit den Schwierigkeiten und Kosten der Zusammenlegung außer Verhältniß steht, oder wenigstens für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, die weder durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen werden, noch sich durch Zubilligung von Entschädigungen (§. 23) beseitigen lassen, so muß, auch wenn die §. 1 aufgestellte Voraussetzung vorliegt, dem weiteren Vorschreiten Anstand gegeben werden.

§. 19.

Was jedem Theilhaber zu gewähren ist.

Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilhaber

a) statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von demselben Reinertrage, und zwar in thunlichster Nähe, Geschlossenheit und für die Bewirthschaftung günstiger Lage (§§. 20—24), hierüber aber

b) völlige Schadloshaltung im Uebrigen (§. 25)

zu empfangen.

Ewiger Bund

§. 20.

Abschätzung nach Reinertragseinheiten.

Der Ertrag der zusammenzulegenden Grundstücke (§. 19) wird nach Reinertragseinheiten, jede zu einem Silbergroschen jährlichen Reinertrags gerechnet, abgeschätzt. Dabei kommt nur der wesentliche und bleibende Ertragswerth und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück nach seiner Beschaffenheit (Bonität) und Lage jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft gewähren kann (absoluter Ertragswerth) zur Berücksichtigung.

§. 21.

Gewährung des Reinertrags in Boden von gleicher Bonität und Gattung.

Jeder Besitzer hat den ihm für das abzutretende Land in Grund und Boden zu gewährenden Ersatz (§. 19) thunlichst in Grundstücken

a) von gleicher Gattung (§. 3),

b) von gleicher oder möglichst nahe stehender Bodenklasse

im Vergleich mit dem abzutretenden Lande zu erhalten. (Vergl. jedoch §. 24.)

§. 22.

Sicherung gegen nachtheilige Veränderung des Wirthschaftsbetriebs.

Niemandem dürfen solche Grundstücke aufgedrungen werden, welche wegen ihrer Lage von dem Empfänger nur mit besonderer Schwierigkeit oder nicht ohne wesentlich nachtheilige Veränderungen in seinem bisherigen Wirthschaftsbetriebe zu bewirthschaften sein würden.

§. 23.

Entschädigung für minder vortheilhafte Lage.

Ist es im einzelnen Falle nicht zu umgehen, daß zum Zweck der Zusammenlegung einem Theilhaber entferntere oder sonst für die Bewirthschaftung dem Wirthschaftsbesitze weniger günstig gelegene Grundstücke, als die zeither von ihm besessenen, zugewiesen werden, so ist von der Specialcommission, mit Rücksicht auf die ihm etwa in Bezug auf die Lage anderer Grundstücke gewährten Vortheile, zu ermitteln, ob und inwieweit ihm deshalb eine Entschädigung gebührt, und ist, wenn solches der Fall, dieselbe in Reinertragseinheiten auszuwerfen und in Grund und Boden zu gewähren.

§. 24.

Ausnahmsweise Geldentschädigung für Reinertragseinheiten.

Die nach den §§. 21 und 23 einem Theilhaber gebührenden Reinertragseinheiten

Ewiger Bund

können ausnahmsweise zum Theil in Geld gewährt werden. Solche Ausgleichungen in Gelde, wobei eine jede Reinertragseinheit zu 25 Silbergroschen Kapitalwerth anzuschlagen ist, sind nur insoweit zulässig, als sie sich vermöge der örtlichen Verhältnisse nicht völlig vermeiden lassen, und dürfen wider den Willen des betreffenden Betheiligten den Betrag von drei Prozent der ganzen Abfindung desselben nicht überschreiten.

Müssen Reinertragseinheiten in Gelde ausgeglichen werden, so hat dies durch Kapitalzahlung (30 Einheiten = 25 Thaler Kapitalwerth) zu geschehen.

§. 25.

Zufällige Werthgegenstände und deren Entschädigung.

Bei der Abschätzung eines zum Umtausch gelangenden Grundstücks nach Reinertragseinheiten (§. 20) bleiben außer Betracht

a) ein dermaliger, durch fremde Hilfsmittel herbeigeführter ungewöhnlich hoher, ebenso wie ein der natürlichen Bodenbeschaffenheit nach ungewöhnlich niedriger Kulturzustand,

b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung und die übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten,

c) der dermalige Holzbestand eines Grundstückes,

d) die auf Grundstücken der in §. 3 sub a—c gedachten Art vorhandenen Fruchtbäume, sowie

e) besondere, bei dem Grundstücke befindliche, landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Umfriedigungen.

Alle diese zufälligen Werthsgegenstände, und zwar die unter c, d und e gedachten, insoweit sie dem neuen Besitzer mit überlassen werden sollen, werden nach ihrem Werthe zur Zeit der Ueberweisung der neuen Pläne abgeschätzt und durch Kapitalzahlungen vergütet.

Nach freier Uebereinkunft der Betheiligten können indessen ausnahmsweise auch Ausgleichungen und Entschädigungen dieser Art in Land gewährt werden, jedoch nur dann, wenn entweder an der Besitzung dessen, welcher die Entschädigung in Land gewähren will, Rechte dritter Interessenten (§§. 28 ff. und 32 ff.) nicht wahrzunehmen sind, oder letztere ihre Einwilligung zur Landabtretung ertheilen.

Endlich ist, wenn nach erfolgter Bonitirung eines Grundstücks bis zur Plan-Ueberweisung der Werth desselben durch Naturereignisse oder durch unwirthschaftliche Behandlung des Eigenthümers vermindert worden ist, der letztere verbunden, denjenigen, welchem das Grundstück bei der Zusammenlegung zugetheilt worden ist, für die Werthsverminderung, deren Betrag beim Mangel einer Parteivereinigung die Spezialkommission auszuwerfen hat, in Gelde zu entschädigen. Im Fall der Insolvenz des ursprünglichen

Ewiger Bund

Eigenthümers vom fraglichen Grundstücke ist diese Entschädigungssumme von den Zusammenlegungs-Interessenten (gleich den Kosten, vergl. §. 39 unten) nach Maßgabe der Reinertragseinheiten aufzubringen.

§. 26.

Boden zu Anlagen.

Bei Entwerfung der Planlage muß auch auf denjenigen Boden Rücksicht genommen werden der zu den Anlagen, welche die Bewirthschaftung der Grundstücke nöthig macht, z. B. zu Wegen, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben ꝛc. erforderlich ist, diese Einrichtungen mögen nun gemeinschaftliches Bedürfniß mehrerer Grundstücksbesitzer oder eines Einzelnen, sie mögen schon vorhanden gewesen oder vermöge der neuen Vertheilung der Grundstücke erst herzustellen, oder doch zu verlegen und zu verändern sein.

Der desfallsige Bedarf an Boden ist zunächst durch dasjenige Land zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art durch die Zusammenlegung ganz oder zum Theil erspart werden.

Dabei sich ergebender Ueberschuß an Land ist bei Totalzusammenlegungen eventuell zunächst zur Anlegung einer Gemeinde-Sand- und Lehmgrube, sofern ein örtliches Bedürfniß dazu vorhanden ist und solches ohne erhebliche Störung der Planlagen geschehen kann, zu verwenden, außerdem aber, sowie bei bloßen Partial-Zusammenlegungen, unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß der Reinertragseinheiten ihrer zum Umtausch gelangenden Grundstücke zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß hat indeß auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

Ausnahmsweise kann jedoch bei solchen neuen Anlagen, welche erst in Folge der neuen Vertheilung der Grundstücke ausführbar werden und zu einer nicht schon bei der Bonitirung berücksichtigten Melioration einzelner in der Zusammenlegung begriffener Grundstücke dienen, von der Spezialkommission nach deren Ermessen bestimmt werden, daß der zur Herstellung dieser Anlagen erforderliche Bedarf an Land und sonstige Aufwand nicht von der Gesammtheit der Zusammenlegungs-Interessenten, sondern von den betheiligten Besitzern jener Grundstücke ausschließlich zu beschaffen und zu übertragen ist.

§. 27.

Bestätigter Zusammenlegungsrezeß.

Durch die Bestätigung der Generalkommission erlangt der Zusammenlegungsrezeß die Eigenschaft und volle Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Aus dem Rezesse selbst muß genau zu ersehen sein, gegen welche einzelne Parzellen und Parzellentheile die von jedem einzelnen Zusammenlegungsinteressenten abzutretenden

Ewiger Bund

Grundstücke vertauscht werden und welche andere Grundstücke etwa noch nach §. 2 für die Zukunft als gegen Anträge auf Zusammenlegung sicher gestellt anzusehen sind.

Nicht minder müssen die in §. 31 unten gedachten Pertinenzstücke, sowie diejenigen Grundstücke, welche an die Stelle vertauschter lediger Stücke treten, letztere unter Angabe dieser ihrer Eigenschaft im Rezesse wie auf der Flurkarte durch besondere Bezeichnung hervorgehoben werden, nachdem sie in der Oertlichkeit gehörig abgelaagt worden sind.

B.

Von den Rechtsverhältnissen dritter Interessenten.

1) Der Realgläubiger, Fideikommißinteressenten Erbverpachter, Erbzinsherren, Zinsherren, Nutznießer, Vor- und Wiederkaufsberechtigten.

§. 28.

Wegfall des Widerspruchs dritter Interessenten.

Ein Widerspruch von Seiten der überschriftlich aufgeführten dritten Interessenten gegen den Umtausch eines Grundstücks zum Zweck der Zusammenlegung findet, mit Ausnahme des im vorletzten Absatze von §. 25 erwähnten Falles, nicht Statt.

§. 29.

Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten.

Kommt es bei einer Grundstückszusammenlegung zur Kapitalzahlung als Entschädigung für die in §. 24 oben erwähnten Reinertragseinheiten, so hat die Hypothekbehörde des zur Abtretung gelangenden Grundstücks zu ermessen, ob der Betrag der Entschädigung dergestalt erheblich sei, daß eine Gefährdung der dritten Interessenten des Grundstücks, für dessen Abtretung die Entschädigung gezahlt wird, zu befürchten steht, falls die Entschädigung dem bisherigen Eigenthümer zur freien Verfügung überlassen würde.

Wird diese Frage von der Hypothekbehörde bejaht, so ist den in den einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 wegen der Kapitalzahlungen, unter Beachtung der in der Instruktion zu gegenwärtigem Gesetze hierüber zu gebenden näheren Vorschriften, nachzugehen, während im entgegengesetzten Falle die Kapitalzahlung ohne Weiteres mit Liberationswirkung an den Empfangsberechtigten bewirkt werden kann.

§. 30.

Fortsetzung.

Bei Kapitalzahlungen zur Entschädigung für zufällige Werthsgegenstände (§. 25)

Ewiger Bund

findet, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo das abgetretene Grundstück dem Nießbrauch eines Dritten unterworfen ist, in welchem Falle der Nutznießer aus der gezahlten Kapitalentschädigung für die Differenz zwischen dem höheren und niedrigeren Nutzungsertrag des um- und eingetauschten Grundstücks Ersatz zu erhalten hat, eine Berücksichtigung der Rechte dritter Interessenten in der Regel nicht Statt.

Wenn jedoch die Entschädigung für den Holzbestand auf eigentlichen Holzgrundstücken gewährt wird, so sind die Rechte der desfallsigen Hypothekgläubiger nach Maaßgabe des vorstehenden §. 29 ebenfalls in Berücksichtigung zu ziehen.

§. 31.

Fortsetzung.

Wenn bei einer Zusammenlegung eine solche Pertinenz, welche mit besondern (den übrigen Theil des betreffenden Gutskomplexes nicht ergreifenden) Hypotheken, Vor- und Wiederkaufsrechten belastet ist, zur Abtretung gelangt, so muß dem Abtretenden hierfür ein, in der Oertlichkeit gehörig zu versteinendes, auf der Flurkarte und im Rezesse besonders zu bezeichnendes Grundstück von gleichem Werthe angewiesen werden.

2) Des Pachters.

§. 32.

Wahrnehmung der Interessen des Pachters.

Der Besitzer eines verpachteten Grundstücks ist wegen des Antrags auf Zusammenlegung der Grundstücke und bei den Verhandlungen darüber auf keine Weise an die Zustimmung des Pachters gebunden.

Kommt jedoch eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so sind die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Pachter und Verpachter, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf die Zusammenlegung von dem Verpachter ausgegangen ist oder nicht, nach folgenden Grundsätzen zu ordnen (§. 33—36).

§. 33.

Fortsetzung.

Der Pachter tritt, insofern er nicht von dem ihm in §. 36 vorbehaltenen Rechte Gebrauch macht, in die Benutzung der, statt der abgetretenen, dem Verpachter angewiesenen Grundstücke.

Ewiger Bund

§. 34.

Fortsetzung.

Hat eine Ausgleichung von bleibenden Reinertragseinheiten in Gelde (§. 24) Statt gefunden, so ist der jährliche Betrag dieser Reinertragseinheiten an dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpachter eine solche Ausgleichung erhält, dagegen von dem Pachter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpachter herauszuzahlen hatte.

§. 35.

Fortsetzung.

Anlangend die §. 25 unter a. bis d. erwähnten Fälle der Geldausgleichung, so hat in dem Falle, wenn der Verpachter dergleichen herauszuzahlen hatte, der Pachter in jedem Pachtjahre davon soviel an den Verpachter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem der noch bevorstehenden Pachtjahre von den mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthgegenständen für den Pachter Nutzen zu erwarten ist.

Im umgekehrten Falle hat der Pachter

1) bei den in §. 25 a. und b. aufgeführten Werthgegenständen die Geldausgleichung zwar in ihrem ganzen Betrage zu empfangen, dagegen aber am Ende des Pachtes das eingetauschte Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem er das vertauschte Grundstück pachtkontraktmäßig an den Verpachter zurückzugewähren gehabt haben würde und

2) bei den in §. 25 c. und d. aufgeführten Werthgegenständen von der an den Verpachter zu zahlenden Geldausgleichung in jedem Pachtjahre so viel zu empfangen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem der noch bevorstehenden Pachtjahre von den mit der Geldausgleichung zu vergüten gewesenen Werthgegenständen für den Pachter Nutzen zu erwarten ist.

Für die von dem Pachter nach den Bestimmungen dieses und des unmittelbar vorausgehenden Paragraphen zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet, ohne daß es deshalb besonderer Erklärung bedarf, die bestellte Pachtkaution.

§. 36.

Fortsetzung.

Wenn bei einer Grundstückszusammenlegung verpachtete Grundstücke betroffen werden, so steht dem Pachter, dafern nicht kontraktlich etwas Anderes bestimmt ist, das Recht zu, den Pacht dergestalt zu kündigen, daß er mit Ende des nächsten, nach Empfang der ihm dieserhalb von der Spezialkommission zugehenden Nachricht anfangenden Pachtjahres,

Ewiger Bund

gegen gehörige Pachtübergabe aus dem Pachte treten kann und muß eintretenden Falls bis dahin die Ausführung der Zusammenlegung durch Uebergabe der neuen Planlage — mindestens in Bezug auf die im Pachte begriffenen Grundstücke — beanstandet werden.

Würde die Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, erst im letzten Pachtjahre zur Ausführung gelangen können, so ist jeder Pachter oder Verpachter, der bei der Ausführung der Zusammenlegung nach dem Ermessen der Spezialkommission auf erhebliche Weise betheiligt ist, berechtigt, auf Aufschub der Planüberweisung bis zur Beendigung der Pachtzeit anzutragen.

Die Spezialkommission hat, sobald die neuen Pläne rechtlich feststehen, und dafern nicht schon vorher der Pachter, beziehendlich Verpachter, sich wegen Ausübung oder Nichtausübung der ihnen vorstehend in alin. 1 und 2 nachgelassenen Befugniß erklärt haben, letztere unter Einräumung einer peremptorischen Frist, zur Abgabe einer diesfallsigen Erklärung aufzufordern.

C.

Von den Wirkungen der Zusammenlegung und den Kosten.

§. 37.

Wirkungen der Zusammenlegung.

Mit demjenigen Tage, an welchem die — jedesmal von der betreffenden Hypothekbehörde zu bewirkende — Aushändigung des bestätigten Rezesses an die Zusammenlegungsinteressenten erfolgt, geben die eingetauschten Grundstücke von selbst und ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Zuschreibung bedarf, in das Eigenthum derjenigen Zusammenlegungsinteressenten über, denen sie im Rezesse zugewiesen worden sind. Ebenso treten sie gleichzeitig in jeder andern rechtlichen Beziehung an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und nehmen ohne Weiteres die rechtliche Natur, Eigenschaft und dingliche Verhaftung der letzteren an, wogegen die bisherige rechtliche Natur, Eigenschaft und dingliche Verhaftung der abgetretenen Grundstücke erlischt. Es gehen daher insonderheit die Pertinenzqualität oder die ledige Eigenschaft der letzteren, desgleichen alle auf ihnen haftenden Hypotheken, Niesbrauchsrechte, Reallasten ꝛc. ohne Weiteres auf die eingetauschten Parzellen über.

Nur auf solche dingliche Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach unübertragbar sind, d. i. auf die Prädialservituten, so weit sie überhaupt noch nach der Zusammenlegung bestehen bleiben (vergl. §. 5), und auf die Grundsteuern leidet selbstverständlich Vorstehendes keine Anwendung.

Die in Folge der Zusammenlegung nothwendig werdende neue Regulirung der Grundsteuern liegt der zuständigen Steuerbehörde ob.

Ewiger Bund

§. 38.

Fortsetzung.

Der im vorstehenden Paragraphen für den Eintritt der neuen Rechtsverhältnisse festgesetzte Zeitpunkt ändert sich, sobald das Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 20. November 1858 für die betreffende Flur in Wirksamkeit getreten sein wird.

Von dieser Zeit ab wird der Eintritt jener neuen Rechtsverhältnisse nach §. 2 des nur gedachten Gesetzes durch deren Eintragung in das Grund- und Hypothenbuch bedingt.

§. 39.

Kosten.

Die Kosten des Zusammenlegungsverfahrens werden von den einzelnen Betheiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, worin die Reinertragseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zur Gesammtheit der Reinertragseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke stehen.

Jedoch bleiben diejenigen Theilhaber, welche nur ein einziges Grundstück in die Zusammenlegung geben, in dem Falle von jedem Beitrage zu den nurerwähnten Kosten befreit, wenn ihnen nach dem Ermessen der Spezialkommission ein wesentlicher Nutzen durch die Zusammenlegung nicht zugewendet wird. In diesem Fall ist der, nach dem obigen Grundsatze für sie ausfallende Kostenantheil von der Gesammtheit der übrigen Interessenten mit zu übertragen.

Von welchen Zusammenlegungsinteressenten und nach welchem Theilnahmeverhältnisse die Kosten, welche durch die Verhandlungen über Herstellung neuer wirthschaftlicher Anlagen (vergl. §. 26 oben) oder über Ausgleichung unregelmäßiger Flurgrenzen (vergl. §. 17 oben) erwachsen, zu tragen sind, wird jedesmal, sobald sich die Betheiligten hierüber nicht in Güte einigen, durch besondere kommissarische Entscheidung festgesetzt.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 sub Tit. XI.

§. 40.

Die Kosten der Generalkommission sind in der Regel aus der Staatskasse zu tragen. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung. Uebrigens sind in dem Falle, wenn Zusammenlegungsinteressenten — durch muthwillige Streitsucht oder durch verschuldete Versäumniß und dergleichen — unnöthige Weiterungen im Verlauf des Zusammenlegungsgeschäfts verursacht haben, die dießfallsigen Kosten von diesen allein zu

Ewiger Bund

tragen und ist solchenfalls die Verurtheilung zur Kostengeltung in dem betreffenden Bescheid mit auszusprechen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Geschehen Schloß Ebersdorf, den 8. Oktober 1860

(L. S.) Heinrich LXVII.

v. Geldern.

Ewiger Bund

2) Ministerialverordnung, die Ausführung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken, betreffend, vom 8. Oktober 1860.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung und in Gemäßheit der mit der Herzoglich S. Altenburgischen Staatsregierung getroffenen vertragsmäßigen Verabredungen wird, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen des vorigen Landtags zur Erläuterung und als Instruction wegen Anwendung des obgedachten Gesetzes Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet.

I.

Zu den „Allgemeinen Bestimmungen" des Gesetzes.

§. 1.

Behörden zur Leitung von Grundstückszusammenlegungen.

Die Grundstückszusammenlegungs-Angelegenheiten werden von folgenden Behörden verhandelt und entschieden:

a. von einer Spezial-Kommission als erster Instanz,

b. von der zu beauftragenden gemeinschaftlichen General-Kommission als zweiter Instanz,

c. von dem Appellationsgerichte als dritter und letzter Instanz in vorkommenden Civilrechtsstreitigkeiten.

Ueber die dem Gebiete des Civilrechts nicht angehörenden administrativen Verfügungen und Entscheidungen der General-Kommission werden wir selbst auf ergriffenen Recurs, in letzter Instanz Entschließung fassen.

Soviel den Umfang der Zuständigkeiten der nurgedachten Zusammenlegungsbehörden und Instanzen sowie das in Zusammenlegungssachen einzuhaltende Verfahren, einschließlich den Kostenpunkt betrifft, so sind hierauf die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 28. März 1838 anzuwenden, soweit dies die Natur der Sache gestattet und nicht im Zusammenlegungsgesetz vom heutigen Tage und in den nachstehenden §§. gegenwärtiger Verordnung etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 2.

Berechnung der erforderlichen Stimmen.

Die Stimmenberechnung (§. 1, alin. 2 des Gesetzes) ist nach dem, gegenwärtiger

Ewiger Bund

Verordnung angefügten Beispiele I. anzulegen, mithin dergestalt, daß bei dem betheiligten Besitzthume außer vollen Morgen auch die Ruthen mit in Aufrechnung kommen und als Stimmenbruchtheile gelten. Handelt es sich um Zusammenlegung nur einzelner Gattungen der in der Flur befindlichen Grundstücke, so ist bei der Stimmenermittelung bezüglich solcher Parzellen, welche außer den fraglichen zu jenen Gattungen gehörigen Kulturarten noch andere Kulturarten enthalten, nicht die Morgen- (resp. Ruthen-) Zahl der ganzen Parzelle, sondern blos die Morgen- (resp. Ruthen-) Zahl der betreffenden, zur Zusammenlegung bestimmten Parzellentheile in Aufrechnung zu bringen. Als Grundlage zu dieser Stimmenberechnung sind die Flurbücher anzuwenden.

§. 3.

Erläuterung zu §. 2 des Gesetzes.

Der Zwang zum Umtausche findet nach Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, sobald nur solches in dem bestätigten Zusammenlegungs-Recesse ausgesprochen ist, auch gegen solche Grundstücke in einer zur Zusammenlegung gebrachten Flur oder einem, zur Zusammenlegung gelangtem Flurtheile künftig nicht statt, welche ihrem Besitzer in der bisherigen Lage verbleiben oder wegen Regulirung von Plangrenzen nur theilweise zum Umtausche gelangen.

§. 4.

Erläuterung zu §. 4 des Gesetzes.

In Erläuterung von §. 4 des Gesetzes wird bestimmt:

1) Ledige Grundstücke sind auch dann, wenn sie den in §. 3 des Gesetzes unter a—e bezeichneten Gattungen angehören, nur insoweit einem Zwange zum Umtausche unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Besitzungen nöthig macht, in diesem Falle aber auch bei Berechnung der Stimmenzahl (§. 1 des Gesetzes) mit in Betracht zu ziehen.
2) Unter Grundstückskomplexen sind solche Grundstücke zu verstehen, die zwar unter verschiedenen Parzellennummern aufgeführt sind, aber rechtlich zusammen gehören, also nur ein Reale bilden.

§. 5.

Behandlung von Privat-Zusammenlegungsverträgen.

Soll ein Privat-Zusammenlegungsvertrag von der Generalkommission bestätigt werden, so ist das darüber abgefaßte Instrument nach bewirkter und gerichtlich beglaubigter Vollziehung von Seiten der Kontrahenten nebst der zugehörigen Reinkarte der General-Kommission zu überreichen.

Ewiger Bund

Diese hat, falls die Bestätigung nicht nach §. 6 des Gesetzes überhaupt abzulehnen ist, den Inhalt des Vertrags, vornämlich mit Rücksicht darauf,

a) ob der Legitimationspunkt in Ordnung,
b) ob die etwa erforderliche Genehmigung anderer Behörden beigebracht worden
c) ob zur Wahrnehmung der Rechte dritter Betheiligter Anlaß vorhanden und
d) ob der Vertrag seinem Zwecke entsprechend vollständig und die Fassung hinreichend bestimmt und deutlich sei,

zu prüfen und dafern sich hierbei irgend ein Bedenken findet, die zu dessen Erledigung erforderlichen Verfügungen zu treffen, andernfalls aber zur Bestätigung des Vertrags, zu dessen Aushändigung an die Betheiligten und nach Befinden zu den die Ausführung der Vertragsbestimmungen betreffenden Anordnungen zu schreiten.

§. 6.

Nähere Bestimmung zu §. 11 des Gesetzes.

Wünschen Staats-, Kirchen- und Schuldiener zur Provokation auf Zusammenlegung der von ihnen vertretenen, beziehentlich in ihrer Nutznießung befindlichen Grundstücke oder zum Abschlusse eines vorläufig verabredeten, bezüglichen Privatvergleichs ermächtigt zu werden, so haben sie diesfallsige Anträge und Vorschläge bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen.

Genehmigt diese, beziehungsweise nach eingeholter Ermächtigung der Oberbehörde, die beantragte Provokation, oder werden Erstere von andern Betheiligten provocirt, so hat die gedachte Behörde einen geeigneten Sachführer (Actor) zu bestellen, welcher das Zusammenlegungsgeschäft im Ordnungswege betreibt.

Inwiefern bei den diesfallsigen Verhandlungen die ersterwähnten Beamten selbst als Nutznießer mit zuzuziehen, oder an des Nutznießers Stelle ein Sachkundiger zum Actor zu ernennen oder beizuordnen sei, hängt von der Anordnung der denselben vorgesetzten Behörde, welche nach Befinden das diesfallsige Gutachten der mit Ausführung der Zusammenlegung unmittelbar beschäftigten Behörde vernehmen wird, ab, und wird sonach in jedem vorkommenden Falle besonders bestimmt.

§. 7.

Gemeinde-Vertretung.

Die bei einer Zusammenlegung betheiligte Landgemeinde wird nach Vorschrift von Art. 111 der Gemeindeordnung durch den Gemeindevorsteher vertreten. Ist aber derselbe und beziehentlich dessen gesetzlicher Stellvertreter, bei der fraglichen Zusammenlegung selbst persönlich dergestalt betheiligt, daß ein Widerstreit seiner persönlichen Interessen mit denen der Gemeinde zu besorgen steht, so hat die Gemeindeaufsichtsbehörde für eine ander-

Ewiger Bund

weite geeignete Vertretung der Gemeinde, nöthigenfalls durch einen Actor, Sorge zu tragen.

§. 8.

Verbindlichkeit zur Ernennung von Bevollmächtigten.

Ist die Zahl der Miteigenthümer eines bei der Zusammenlegung betheiligten Grundbesitzthums so groß, daß dessen persönliche Vertretung durch sämmtliche Miteigenthümer nach dem Ermessen der Spezialkommission die Zusammenlegungsverhandlungen unverhältnißmäßig erschweren oder vertheuern würde, so ist die Spezialkommission berechtigt, sofort im ersten Termine von solchen Miteigenthümern zu verlangen, daß sie einen oder mehrere Bevollmächtigte für die weiteren Zusammenlegungsverhandlungen ernennen, und darf, im Falle sie sich dessen weigern, ihnen, nach vorheriger Androhung, dergleichen Bevollmächtigte von Amtswegen bestellen.

Dies gilt auch bei den im Schlußsatze von §. 9 des Gesetzes erwähnten Genossenschaften.

§. 9.

Vorladung ganzer Gemeinden ꝛc.

Es bleibt jedoch der Spezialkommission dann, wenn spezielle Interessen Einzelner zu erörtern sind, oder wo sie es sonst der Förderung des Zwecks für angemessen findet, das Recht vorbehalten, ganze Gemeinden, sowie ganze, durch Bevollmächtigte vertretene Genossenschaften Mann für Mann vorzufordern und zu vernehmen.

§. 10.

Legitimation der Stellvertreter.

Zuzulassende Stellvertreter müssen legal bevollmächtigt, gehörig instruirt, und wo möglich in der praktischen Landwirthschaft erfahren sein, und haben sich, ohne Unterschied, sofort bei ihrem ersten Erscheinen vor der Spezialkommission durch gehörige Legitimations-Urkunden zu rechtfertigen.

II.

Zu den „Besonderen Bestimmungen" des Gesetzes.

§. 11.

Prüfung des Antrags auf zwangsweise Grundstückszusammenlegung.

Die Regierung hat den bei ihr eingereichten Zusammenlegungsantrag nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und im Falle der unzweifel-

Ewiger Bund

haften Statthaftigkeit der Provokation unmittelbar die Spezialkommission zur erstinstanzlichen Verhandlung der beantragten Zusammenlegung zu bestellen.

Wenn sich Zweifel gegen die Statthaftigkeit des Zusammenlegungsantrags ergeben, die nicht etwa durch sofortige Vervollständigung des Anbringens ihre Erledigung finden, hat die Regierung sich mit der Generalkommission in Einvernehmen zu setzen und nur wenn von dieser die Statthaftigkeit eines Zusammenlegungsverfahrens anerkannt wird, dem Antrage entsprechend zu verfügen. Eine gleiche vorgängige Communikation findet Statt bei Zusammenlegungsanträgen, welche so geartet sind, daß sich mit der Bestellung einer Spezialkommission zugleich eine besondere Instruktionsertheilung über die Sachbehandlung an selbige nöthig macht. In jedem Falle der Einsetzung einer Spezialkommission aber ist der Generalkommission davon Nachricht zu geben.

§. 12.

Vorläufige Erörterungen. Feststellung des Umfanges der Zusammenlegung und der dabei nöthig werdenden Ablösungs-Verhandlungen.

Sobald von der Regierung zur Leitung und Ausführung einer beantragten Zusammenlegung eine Spezialkommission ernannt worden ist, hat letztere

1) zunächst die erforderlichen Legitimationszeugnisse für die betheiligten Grundbesitzer durch Requisition der zuständigen Gerichtsbehörde zu beschaffen (§. 147 des Gesetzes vom 28. März 1838), hierauf aber

2) einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu welchem außer den Provokanten sämmtliche Provokaten und alle anderen Personen, deren Zuziehung die Spezialkommission für angemessen erachtet, insbesondere auch nach Befinden Grundstücksbesitzer, beziehentlich die Gemeindevertreter, aus benachbarten Fluren, vorzuladen sind. Dieser Termin muß, dafern nicht von der Generalkommission wegen Einfachheit der Sachverhältnisse im einzelnen Falle das Gegentheil bestimmt wird, von beiden Kommissaren gemeinschaftlich abgehalten werden; es können ihm aber, nach Befinden der Sache, vorläufige von dem ökonomischen Kommissar an Ort und Stelle vorzunehmende Erörterungen über die zweckmäßigste Art und Ausdehnung der Zusammenlegung vorausgehen (vergl. §. 16 des Gesetzes).

In dem anberaumten Termine ist

a. zu erörtern, ob der Ausführung der beantragten Zusammenlegung etwaige, durch gütliche Vereinigung nicht zu hebende Hindernisse der §. 18 des Gesetzes gedachten Art entgegenstehen und, wenn dies der Fall ist, dem weiteren Vorschreiten Anstand zu geben.

Liegen Hindernisse der vorbezeichneten Art nicht vor, so ist die Erörterung und Verhandlung

b) auf den Umfang zu erstrecken, welcher der Zusammenlegung nach den vorhan-

Ewiger Bund

In Betreff derjenigen Fluren, welche nur kroquirt sind, wird zu den Kosten der Vermessung derselben, dafern diese für den Zweck der Steuerregulirung, ebenso wie in den Landestheilen Gera und Schleiz, entsprechend bewirkt wird, die Hälfte der Vermessungskosten aus der Hauptstaatskasse beigetragen.

§. 14.

Revision der Feldmesser-Arbeiten.

Die nach §. 13 vorstehend vorgenommene Berechnung der Grundstücksflächen, beziehungsweise Vermessung ist einer Revision zu unterwerfen, welche durch einen hierzu von der Generalkommission zu ernennenden, im hiesigen Fürstenthume verpflichteten Geometer zu erfolgen und sich auf die örtliche Prüfung der Parzellenvermessung zu erstrecken hat.

Die Spezial-Kommission, welche von der, Seiten der General-Kommission Statt gefundenen Ernennung des Revisionsgeometers in Kenntniß zu setzen ist, hat diesem sofort, nachdem ihr von dem nach §. 13 oben zugezogenen Feldmesser die Ausführung der Parzellenvermessung angezeigt und die angefertigte Flurkarte nebst Berechnungsmanual und Vermessungsregister übersendet worden ist, die nur gedachten Literalien behufs der Ausführung der Revision einzuhändigen. Der vom Revisionsgeometer an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision hat der nur gedachte Feldmesser beizuwohnen und, nach Erfordern des Revisionsgeometers, demselben alle nöthige Auskunft zu ertheilen. Der Revisionsgeometer hat über den Befund der von ihm ausgeführten Revision eine spezielle Registratur, welche gleichzeitig die von ihm bei Ausführung der Revision gemachten Wahrnehmungen genau und vollständig enthalten muß, aufzunehmen und diese, nebst den ihm eingehändigten Literalien, sofort nach Beendigung der Revision an die Spezial-Kommission zu übersenden.

Haben sich bei der Revision zu berücksichtigende Flächenunrichtigkeiten oder Mängel in der Karte ꝛc. ergeben, so hat die Spezial-Kommission dieselben durch den mehrerwähnten Feldmesser, welcher dieselben unentgeltlich zu berichtigen verpflichtet ist, erledigen zu lassen.

§. 15.

Klassifikation der von der Zusammenlegung betroffenen Grundstücke.

Nach Ausführung der Parzellenvermessung ist von der Spezial-Kommission unter Zuziehung des Feldmessers (§. 13 oben) zur Aufsuchung und Feststellung der Ortsbonitätsklassen (beziehentlich Haupt- und Unterklassen) der einzelnen Grundstücke zu verschreiten.

Zur Aufsuchung und Feststellung der, womöglich im Einverständnisse der Betheiligten zu bestimmenden Ortsbonitätsklassen (Klassifikation), welche durch den ökonomischen

Ewiger Bund

Spezial-Kommissar geleitet und ausgeführt wird, sind sämmtliche Betheiligte, oder wenn dieselben zu diesem Behufe mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte und gehörig bevollmächtigte Stellvertreter erwählt haben, deren Stellvertreter vorzuladen.

Behufs der Klassifikation sind die aufgefundenen Verschiedenheiten des Bodens nach dessen physischer Beschaffenheit in der Ackerkrume und in dem Untergrunde unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lage, Abdachung, Ansteigung und aller sonstigen auf die Nutzbarkeit und den bleibenden Reinertragswerth förderlich oder nachtheilig einwirkenden Nebenumstände, in Bonitätsklassen einzustellen. Diese Eintheilung in Klassen erfolgt getrennt für jede der im §. 3 a—d aufgeführten Gattungen von Grundstücken (Ackerland, Wiese 2c.) und muß insbesondere so vollständig sein, daß in derselben alle bei der speziellen Bonitirungsaufnahme (§. 16 unten) zu beachtenden Verhältnisse in befriedigender Weise berücksichtigt werden können. Macht sich außerdem noch eine besondere Klassifikation der im §. 3e des Gesetzes gedachten Teiche erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls durch sachverständiges Ermessen der Spezialkommission aufzustellen.

Die vorhandene Bodenverschiedenheit wird sich leicht theils durch Befragung der Betheiligten, welche zur wahrheitsgetreuen örtlichen Bezeichnung derselben aufzufordern sind, theils mittelst eigener Anschauung durch Eingraben und Ausstechen der Erde finden lassen.

Für das Klassifikationsgeschäft mögen noch folgende Andeutungen dienen.

Die Beschaffenheit der Ackerkrume ergiebt sich aus der Art und dem quantitativen Verhältniß ihrer Bestandtheile. Die Bestandtheile, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, sind Thon, Kalk, Sand, vegetabilisch-animalischer Moder oder Humus und zuweilen Eisen in verschiedenem Zustande. Nach ihren hervorstehenden Mischungsverhältnissen sind solche nach den in die Sinne fallenden äußern Kennzeichen zu ermitteln und es ist danach die Beschaffenheit der Ackerkrume zu beurtheilen. Hieraus wird sich schon vorläufig auf das Verhalten des Bodens bei der Bearbeitung oder dessen Bündigkeit schließen lassen. Letztere ist hauptsächlich von dem Verhältnisse des Thons zum Sande abhängig und es sind deshalb die Verschiedenheiten hierbei um so genauer zu untersuchen und zu bestimmen. Die Tiefe der Ackerkrume, soweit sie gleichartig und mit Humus durchdrungen ist, läßt sich beurtheilen durch Eingraben und Ausstechen der Erde, wo sich dann die fruchtbare und gelockerte Erdschicht durch ihre Farbe leicht von dem Untergrunde unterscheidet, dessen Bestandtheile, Verhalten zur Ackerkrume und Durchlässigkeit den wesentlichsten Einfluß auf die Tragbarkeit des Bodens äußern und als Merkmale der Ertragsfähigkeit, in ihrer Wechselwirkung aufeinander, gehöriger Würdigung bedürfen.

Von jeder Ortsbonitäts- (Normal-) Klasse ist eine Stelle in der Flur als Probestück, sowohl auf der, zum Zwecke der Bonitirung anzufertigenden Kartenkopie, als auch dann in der Natur, durch Einschlagen mit der Klassennummer versehener Pfähle, zu

Ewiger Bund

markiren, wenn nicht eine ganze Parzelle, sondern nur ein Theil davon betroffen wird. Das Probestück dient zur Begriffsbestimmung und Versinnlichung der Klasse und zur Vergleichung der Grundstücke unter einander.

Die Ortsbonitätsklassen sind ihrer Reihenfolge nach und zwar die Hauptklassen mit römischen Ziffern, die etwaigen Unterklassen außerdem mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen und es ist deren genaue Beschreibung in das Klassifikationsprotokoll aufzunehmen.

Sollten bei Ausführung der Klassifikation Differenzen unter und mit den Betheiligten über Einstellung der vorhandenen Bodenarten in die entsprechende Haupt- oder Unter- (Normal-) Klasse entstehen, so sind dieselben durch Verständigung der Interessenten, erforderlichen Falls aber durch Bescheid der Spezialkommission zu erledigen.

§. 16.

Spezielle Bonitirungsaufnahme.

Nach beendeter Klassifikation hat der ökonomische Spezialkommissar zur speziellen Bonitirungsaufnahme zu verschreiten. Sie erfolgt durch genaue Untersuchung jeder einzelnen Parzelle und Einschätzung der auf ihr gefundenen Bodenarten in die nach §. 15 oben aufgestellten Ortsbonitätsklassen.

Hierbei hat der ökonomische Kommissar den für Ausführung der geometischen Arbeiten benutzten (§. 13) Feldmesser zuzuziehen, welcher die aufgefundenen Bonitätsabschnitte sofort aufzumessen und unter Bemerkung der Länge und Breite derselben in die zu diesem Behufe entworfenen Kartenkoupons an Ort und Stelle einzutragen hat.

Den Betheiligten ist freigestellt, der speziellen Einschätzung persönlich beizuwohnen, jedoch ist ihnen hierbei eine Einmischung in das Bonitirungsgeschäft selbst nicht gestattet.

Bei dieser Einschätzung ist lediglich der wesentliche und bleibende Gemeinwerth (§. 20 des Gesetzes) zu berücksichtigen, welchen das einzuschätzende Grundstück seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und dem zur Zeit der Einschätzung vorhandenen Zustande nach, jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft bei gehöriger, dem Landesgebrauche und den örtlichen Verhältnissen entsprechender, wirthschaftlicher Benutzung gewähren kann, dergestalt, daß Grundstücke, welche ihrer Lage und Beschaffenheit zuwider benutzt werden, nicht nach ihrer zeitherigen, sondern nach derjenigen Benutzungsweise einzuschätzen sind, welche sich als die landwirthschaftlich zweckmäßige darstellt.

Andererseits ist aber auch bei dieser Einschätzung der Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen, sobald derselbe (wie z. B. die Unterhaltungskosten für vorhandene, und als bleibende Bodenmelioration bei der Einschätzung mit in Betracht zu ziehende Drain-Anlagen) als ein bleibender anzusehen ist, wogegen ein etwaiger Meliorations- und Kulturveränderungs-Aufwand, dafern er als ein blos einmaliger und vorübergehender zu be-

Ewiger Bund

trachten ist, unter den zufälligen Werthgegenständen (vergl. §. 25 des Gesetzes und §. 30 unten) zur Abschätzung und Ausgleichung zu kommen hat.

Prädialservituten sind, insofern sie der Zusammenlegung halber nach §. 5 des Gesetzes aufgehoben, oder in Folge der Zusammenlegung von selbst wegfällig werden, bei der Einschätzung nicht zu berücksichtigen; haben sie dagegen auch nach der Zusammenlegung fortzudauern, oder werden sie erst in Folge der Zusammenlegung neu begründet, so ist der durch dieselben herbeigeführte Minderwerth des belasteten Grundstücks ersteren Falls bei der Einschätzung zu berücksichtigen, letzteren Falls aber in gleicher Weise zu entschädigen, wie dieß in §. 23 des Gesetzes für die minder vortheilhafte Lage angeordnet worden.

§. 17.

Vorlegung der Vermessungs- und Einschätzungsresultate an die Zusammenlegungs-Interessenten zur Anerkennung.

Nachdem der zugezogene Feldmesser die gefundenen Bonitätsabschnitte aus den Koupons auf die Bonitirungskarte übergetragen und nach erfolgter Berechnung derselben die Karte nebst dem Vermessungs- und Bonitirungs-, sowie dem Besitzstandsregister bei der Spezial-Kommission eingereicht hat, sind von dieser die Resultate der stattgefundenen Vermessungs- und Bonitirungsaufnahme den Betheiligten durch Aushändigung der Bonitirungskarte und abschriftliche Mittheilung des Klassifikationsprotokolls, des Vermessungs- und Bonitirungs-, ingleichen des Besitzstandsregisters, unter Einräumung einer bestimmten, nicht unter zehn Tage umfassenden Präklusivfrist, zur Prüfung der Resultate der Vermessung und Einschätzung und zur Anbringung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

Hierbei sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die Prüfung der Richtigkeit der Bonitirungsaufnahme am Sichersten durch Vergleichung der, auf den einzelnen Parzellen vorhandenen Klassenabschnitte mit den aufgestellten Normalklassen erfolgen kann und ein jeder Interessent bei dieser Prüfung nicht nur die Einschätzung der ihm gehörigen Parzellen, sondern auch die Einschätzung der Parzellen der übrigen Betheiligten sorgfältig zu beachten hat. Insofern sich nicht hierüber die Interessenten vereinigt haben, wird die Spezial-Kommission eine geeignete Person unter denselben auswählen, bei welcher die Auslegung der vorbezeichneten Literalien zur An- und Einsicht zu erfolgen hat.

Diese Person hat — worauf sie von der Spezial-Kommission aufmerksam zu machen ist — die ihr eingehändigten Literalien den Betheiligten auf Anmelden vorzuzeigen, die dabei befindliche Karte aber vor Beschädigungen jeder Art und insbesondere auch vor Beschmutzung zu sichern und nach Ablauf der gesetzten Frist sofort wieder an die Spezial-Kommission abzuliefern.

Ewiger Bund

Werden Karten in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückgegeben, so sind sie erforderlichen Falls auf Kosten der Zusammenlegungs-Interessenten, vorbehältlich des Ersatzanspruches Seiten derselben an den Urheber der Beschädigung oder Beschmutzung neu herzustellen.

Neben der vorstehend geordneten Vorlegung steht es zwar selbstverständlich jedem Interessenten frei, sich bei der Spezial-Kommission eine Kopie der Karte und Abschrift der obgedachten übrigen Literalien auf seine Kosten zu erbitten; es darf aber die Gewährung einer solchen Bitte auf den Beginn und die Dauer der obenerwähnten, von der Spezial-Kommission zu bestimmenden Präklusivfrist nicht hindernd einwirken.

§. 18.

Verfahren bei eingehenden Reklamationen gegen die Vermessung und Einschätzung.

1) Gehen innerhalb der, den Betheiligten zur Einbringung von Erinnerungen eingeräumten Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit der ausgeführten Vermessung ein, so ist von der Spezial-Kommission eine nochmalige, von dem zugezogenen Feldmesser und dem Revisionsgeometer gemeinschaftlich vorzunehmende Revision der Vermessung anzuordnen, und es sind dabei die Betheiligten zuzuziehen. Bei den Ergebnissen dieser Revision hat es sein unabänderliches Bewenden.

2) Einwendungen, welche gegen die Richtigkeit der Einschätzung erhoben werden, sind von der Spezial-Kommission, nach Befinden an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, zu untersuchen und zu erörtern und nöthigenfalls durch Bescheid zu erledigen.

§. 19.

Weiteres Verfahren.

Sobald die Vermessungs- und Bonitirungsresultate als feststehend anzusehen sind, ist von Seiten der Spezial-Kommission zu den Verhandlungen über

1) die Feststellung der Reinertragseinheiten für die einzelnen Ortsbonitätsklassen und die Berechnung des Sollhabens der einzelnen Interessenten;

2) die Anlegung von neuen Wegen, Gräben ꝛc. oder Abänderung und Verlegung bereits bestehender derartiger öffentlicher oder wirthschaftlicher Anlagen, und

3) die Planlage

überzugehen und zu diesem Behufe ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, in welchem zunächst über die nurgedachten Punkte eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu ersuchen ist. Ist dabei die Abänderung bestehender oder die Herstellung neuer Kommunikationswege in Frage, so bedarf eine hierüber zu treffende Vereinbarung

Ewiger Bund

jedenfalls der Genehmigung des Landrathsamtes, sowie dann, wenn benachbarte Gemeinden dabei betheiligt erscheinen, der Zustimmung von deren Vertretern.

Kommt eine gütliche Vereinigung über die Punkte unter 1 bis 3 oben nicht zu Stande, so ist dieserhalb nach den Bestimmungen der nachstehenden §§. 20 bis mit 22 zu verfahren.

§. 20.

I. Feststellung der Reinertrags-Einheiten für die Ortsbonitätsklassen- und Sollhaben-Berechnung.

a. Behufs der Verwerthung der vorhandenen Ortsbonitätsklassen sind, sofern dieß wegen mangelnder Einigung unter den Parteien nöthig, für jede derselben möglichst kurze und übersichtliche Reinertragsberechnungen pro Morgen auszuarbeiten. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Die Ertragsfähigkeit bei dem Ackerlande wird nach dem Maß und Werth der Früchte bestimmt, welche von dem Acker bei normalmäßiger landwirthschaftlicher Kultur und Behandlung nach der örtlich vorherrschenden Wirthschaftsart unter Voraussetzung einer dem Ertrage entsprechenden Düngung und eines mittleren Ernteertrages zu erwarten sind, bei den Wiesen nach der Menge und Güte des vermöge der Boden-Beschaffenheit, der Lage- und des Feuchtigkeitszustandes bei Ernten von mittlerer Güte produzirten Futters. Die Ertragsfähigkeit der Teiche wird nach dem Ermessen der Spezial-Kommission unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit entweder als solcher, oder aber als Feld oder Wiese bestimmt.

Die Produktionskosten sind dem durchschnittlichen Naturalertrage der normalen Bewirthschaftung und der Beschaffenheit des Bodens entsprechend, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Ermittelung des Geldwerthes der anzunehmenden Fruchterzeugnisse hat nach landwirthschaftlich anerkannten Werthsverhältnissen der verschiedenen Fruchtgattungen zu erfolgen.

b. Die entworfenen Reinertragsberechnungen sind den Betheiligten unter Einräumung einer angemessenen, nicht unter zehn Tage umfassenden Frist in Abschrift zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und es ist hierauf, wenn gegen deren Resultate Einwendungen nicht erhoben werden, oder andern Falls, sobald selbige entweder im Wege gütlicher Vereinbarung oder durch rechtskräftigen Bescheid erledigt worden sind, von der Spezial-Kommission das Sollhaben der Zusammenlegungs-Interessenten aufzustellen.

§. 21.

II. Anlegung von neuen Wegen, Gräben.

Erscheint die Abänderung bereits bestehender oder die neue Herstellung öffentlicher

Ewiger Bund

oder wirthschaftlicher Anlagen (Kommunikationswege, Wirthschaftswege, Treiben, Wasserabzugsgräben u. s. w.) nothwendig oder zweckmäßig, so ist von der Spezial-Kommission und zwar, soviel die Kommunikationswege betrifft, nach Anhörung der Vertreter der dabei etwa betheiligten Nachbarfluren und jedenfalls im Einverständniß mit dem Landrathsamte bescheidmäßig auszusprechen, daß und in welcher Weise die Abänderung oder Neuherstellung derartiger Anlagen zu erfolgen hat.

Hierauf ist mit Ermittelung desjenigen Bedarfs an Grund und Boden zu verfahren, welcher zur Herstellung der erforderlichen öffentlichen oder wirthschaftlichen Anlagen nöthig ist.

Tritt der in §. 26 des Gesetzes vorgesehene Fall ein, daß ein sich ergebender Landüberschuß unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß der Reinertrags-Einheiten ihrer zum Umtausch gelangenden Grundstücke zu vertheilen sein würde, so hat die Spezial-Kommission auf eine gütliche Vereinigung der Zusammenlegungs-Interessenten dahin, daß dieser Ueberschuß ganz oder zum Theil der betreffenden Ortsgemeinde als Gemeindegut oder der betreffenden Schulanstalt als Schulgut überlassen und abgetreten werde, thunlichst hinzuwirken.

§. 22.

III. Planlage.

a. Leitende Grundsätze bei Entwerfung derselben.

Nachdem hiernächst von der Spezial-Kommission das definitive Sollhaben der Interessenten aufgestellt worden ist, ist weiter von derselben unter Zuziehung des Feldmessers mit Entwerfung der Planlage zu verfahren.

Hierbei sind hauptsächlich die Bestimmungen in den §§. 19, 21, 22 und 23 des Gesetzes maßgebend; jedoch ist vorzugsweise auf eine möglichst geschlossene Lage der neuen Pläne Rücksicht zu nehmen, daher, wo dieß ausführbar ist, jedem Interessenten für jede in die Zusammenlegung gegebene Grundstücksgattung nur Ein Plan und in möglichst wirthschaftlicher Lage anzuweisen.

In den Fällen, in welchen eine solche, das Interesse der Betheiligten fördernde, Geschlossenheit vermöge der örtlichen Verhältnisse oder der Bodenbeschaffenheit nicht zu ermöglichen ist, ist dennoch mit allem Fleiße darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Pläne gleicher Kulturarten für den Einzelnen thunlichst beschränkt und dadurch der Hauptzweck des Gesetzes erreicht werde. Die den kleineren Grundbesitzern auszuweisenden Pläne sind, insoweit es nach der Oertlichkeit irgend ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Interessenten geschehen kann, in einem Flurtheil in der Nähe des Orts, und zwar jeder in Einem Stücke zu legen.

Bei Ausarbeitung der Planlage sind ferner die aus verschiedenen Kulturarten (Feld,

Ewiger Bund

Wiese u. s. w.) bestehenden Pläne der einzelnen Interessenten, sobald dieß die Oertlichkeit und Bodenbeschaffenheit gestattet, mit einander in Verbindung zu bringen; die Pläne sind in möglichst geradliniger und verhältnißmäßig breiter, wirthschaftlich zweckmäßiger Figur zu entwerfen und mit der erforderlichen Zugänglichkeit zu versehen; auch ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß, mit möglichster Beachtung der früheren Lage, jedem Betheiligten beim Umtausche, so viel thunlich, Land von denselben Gattungen und Bodenklassen, welchen das abgetretene Land angehört, ingleichen in derselben durchschnittlichen Entfernung, in welcher sich seine früheren Grundstücke befanden, wieder zugetheilt wird.

Endlich ist bei Ausarbeitung der Planlage darauf Rücksicht zu nehmen, daß keinem Interessenten anstatt der von ihm abgetretenen solche Grundstücke zugetheilt werden,

1) welche zufolge der Stelle, an der sie gelegen, wegen großen Mißverhältnisses zur Lage und Größe seines bisherigen Grundbesitzes, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit bewirthschaftet werden könnten, oder

2) durch welche er einer bisher von Mehreren gemeinschaftlich getragenen Gefahr der Beschädigung der Substanz der Grundstücke durch Naturereignisse z. B. durch Versandung, Avulsion u. s. w., allein ausgesetzt, oder

3) genöthigt würde, sein Geschäft zu verlegen, oder eine wesentliche Umänderung seiner bisherigen Wirthschaftsführung vorzunehmen, oder

4) die ihm den Anbau einer früher erzeugten Hauptfruchtsorte (Roggen, Weizen u. s. w.) fernerhin unmöglich machen würden.

Als wesentliche Wirthschafts-Umänderungen, wie sie vorstehend unter Nr. 3 erwähnt worden, sind zu achten:

a. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei umgewandelt werden mußte, und umgekehrt:

b. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder doch größtentheils aufgegeben werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte, und

c. wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches künftig nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, und umgekehrt.

§. 23.

b. Vorlegung der Planlage an die Betheiligten.

Nach Entwerfung der Planlage ist von der Spezial-Kommission ein Termin an Ort und Stelle zu dem Zwecke anzuberaumen, um die Erklärung der Betheiligten darüber entgegen zu nehmen.

Mit der Vorladung zum Termine hat die Spezial-Kommission jedem Betheiligten einen, sein Besitzthum umfassenden Extrakt aus der Planberechnung zuzufertigen, aus

Ewiger Bund

welchem hervorgeht, wie viel Fläche und in welchen Kulturarten und Bonitätsklassen und mit welchen Reinertragseinheiten derselbe in die Zusammenlegung gegeben hat, und wie viel Fläche, in welchen Kulturarten und Bonitätsklassen und mit welchen Reinertragseinheiten, ingleichen in wieviel und in welchen Plänen er aus der Zusammenlegung zurückerhalten soll.

Noch vor Abhaltung des Termins ist, wo dieß nach dem Ermessen der Spezial-Kommission zur Veranschaulichung der neuen Planlage zweckmäßig erscheint, die letztere — wiewohl nur vorläufig und summarisch und ohne irgend welches Präjudiz für die Interessenten — unter Zuziehung der Betheiligten von dem Feldmesser an Ort und Stelle durch Einschlagung von Pfählen abzustecken, um den Betheiligten die erfolgte Ausweisung ihrer Forderungen für die von ihnen abgetretenen Grundstücke örtlich anschaulich zu machen.

Die nurgedachte vorläufige Absteckung hat sich indeß nur auf die Hauptplangrenzen ohne Rücksicht auf die in den Plänen enthaltenen selbstständigen ledigen Grundstücke (vergl. übrigens § 32 unten) zu erstrecken

Ueberhaupt hat der anberaumte Termin nur den Zweck, die Erklärung der von der Spezial-Kommission hierbei gehörig zu verständigenden Betheiligten über die Lage und sonstige Beschaffenheit der einem Jeden von ihnen zugewiesenen Pläne zu extrahiren, während etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit des, bei der Planberechnung angewendeten Rechnungswerks, sowie der späteren (§. 32 unten) vorzunehmenden definitiven Vermessung der Pläne noch bis vor Ablauf der zur Erklärung über den Zusammenlegungsplan zu setzenden Frist vorgebracht werden dürfen. Jedenfalls indeß hat die Spezial-Kommission die Interessenten vor Abgabe der Erklärungen über die Planlage darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe eintretenden Falls noch durch die nach §. 25 unten vorzunehmende Entschädigungs-Ermittelung eine Abänderung erleiden kann.

§. 24.

c. Erinnerungen gegen die Planlage.

Erinnerungen gegen die Planlage sind, dafern die Spezial-Commission nicht ausdrücklich eine andere Frist dafür bestimmt hat, bei Verlust spätestens in dem in §. 23 oben gedachten Termine vorzubringen, und es sind die Betheiligten in der Ladung zum Termine darauf hinzuweisen.

Werden von einzelnen Betheiligten fristmäßig Ausstellungen gegen die ihnen zugetheilten Pläne, von anderen dagegen Widersprüche gegen eine dieser Ausstellungen entsprechende Abänderung der Planlage erhoben, so ist auf gütliche Beseitigung solcher Differenzen möglichst hinzuwirken.

Sind demungeachtet die erhobenen Erinnerungen und Widersprüche in Güte nicht

Ewiger Bund

zu beseitigen, so ist über dieselben nach nochmaliger genauer Prüfung des Sachverhältnisses von der Spezial-Kommission Bescheid zu ertheilen.

§. 25.

Entschädigung für minder vortheilhafte Lage.

Sollte es im einzelnen Falle nicht zu umgehen sein, daß einem Zusammenlegungsinteressenten entferntere oder sonst für die Bewirthschaftung vom Wirthschaftssitze aus weniger günstig gelegene Grundstücke, als die zeither von ihm besessenen, zugetheilt werden müssen, ohne daß dieser Nachtheil durch erfolgte Berücksichtigung bei der Bonitirung oder durch günstigere, beziehentlich nähere Lage anderer, dem betreffenden Interessenten außer den oben bezeichneten, zugewiesener Grundstücke ausgeglichen wird, so ist demselben, sobald die Planlage feststeht, und dafern sich nicht die Betheiligten über eine diesfallsige Ausgleichung in Güte einigen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 23, beziehentlich §. 24 des Gesetzes eine angemessene Entschädigung, in der Regel in Land, von der Spezial-Kommission auszuwerfen und das Ergebniß den Betheiligten unter Setzung einer angemessenen Präklusivfrist zur Stellung etwaiger Erinnerungen vorzulegen. Fristmäßig angebrachte Erinnerungen sind von der Spezial-Kommission zu erörtern und nöthigenfalls durch Bescheid zu erledigen.

Was insbesondere die Ermittelung der Entschädigung für größere als bisher gehabte Entfernung betrifft, so ist diese von der Spezial-Kommission berechnungsweise nach Anleitung des gegenwärtiger Verordnung angefügten Beispieles unter II. zu bewirken.

§. 26.

Fälligkeitstermin für die nach §. 24 des Gesetzes zu gewährenden Geldentschädigungen.

Tritt der in §. 24 des Gesetzes gedachte Fall ein, daß die nach den §§. 21 und 23 des Gesetzes einem Theilhaber gebührenden Reinertrags-Einheiten ausnahmsweise zum Theil in Geld zu entschädigen sind, so ist die Zahlung dieser Geldentschädigung, in Ermangelung einer dießfallsigen gütlichen Vereinigung der Interessenten, mit demjenigen Zeitpunkte fällig, wo der Zahlungspflichtige seine neue Planlage zu übernehmen hat.

Sollte die Uebernahme verschiedener Pläne eines und desselben Zahlungspflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten stattfinden, so ist als Fälligkeitstermin für die Zahlung der Geldentschädigung derjenige dieser verschiedenen Zeitpunkte anzusehen, welcher zuerst eintritt.

§. 27.

Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten.

Zur nähern Ausführung von §. 29 des Gesetzes wird bestimmt:

a. Die Spezial-Kommission hat, sobald die Geldentschädigungen für die in §. 24

Ewiger Bund

des Gesetzes bemerkten Reinertrags-Einheiten, beziehentlich für den im 2. Alinea von §. 30 des Gesetzes erwähnten Holzbestand feststehen, der betreffenden Hypothekenbehörde von den Beträgen und den Fälligkeitsterminen (vergl. §. 26 oben und resp. §. 31 unten) dieser Entschädigungen Mittheilung zu machen.

b. Die Hypothekbehörde hat hiernächst zu erwägen, welche Entschädigungen zufolge ihrer Erheblichkeit die Berücksichtigung der dritten Interessenten erheischen, und welche dagegen, ohne Gefährdung der Letzteren, dem Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung überlassen werden können, von dem Ergebnisse dieser Erwägungen aber die Spezial-Kommission alsbald in Kenntniß zu setzen.

c. Die Spezial-Kommission hat sodann demgemäß, unter gleichzeitiger Notizertheilung an die Entschädigungsberechtigten, die Zahlungspflichtigen entsprechend anzuweisen und insonders, was die der Berücksichtigung Dritter unterliegenden Entschädigungen betrifft, dahin zu bedeuten, daß sie diese Entschädigungen mit der Wirkung vollständiger Befreiung von ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit lediglich an die Hypothekbehörde einzuzahlen haben.

d. Haben bei eingetretener Verfallzeit der Entschädigungskapitale die Zahlungspflichtigen die unter c. vorgedachte Anweisung noch nicht erhalten, so haben sie sich zwar der Auszahlung derselben an den Entschädigungsberechtigten zu enthalten, wenn sie von ihrer Verbindlichkeit gänzlich befreit sein wollen; sie sind aber befugt, den fälligen Entschädigungsbetrag bei der zuständigen Hypothekbehörde zu gerichtlichem Depositum einzuzahlen.

e. Wegen derjenigen Kapitalzahlungen, bei denen Rechte Dritter wahrzunehmen sind, hat die Hypothekbehörde nach Maßgabe der in §. 29 des Gesetzes angezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 28.

Uebergabe der Pläne.

Vor Uebergabe der neuen Planlage ist von der Spezial-Kommission im Falle des nothwendig werdenden Umtausches verpachteter Grundstücke nach Maaßgabe der dieserhalb in §. 36 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu verfahren, sowie sich denn überhaupt die Spezial-Kommission der näheren Auseinandersetzung, wie sie in Folge der Zusammenlegung bezüglich verpachteter Grundstücke zwischen Verpachter und Pachter nach den Bestimmungen in §. 32 ff. des Gesetzes erforderlich wird, zu unterziehen hat, dafern sich die betreffenden Interessenten nicht von selbst in Güte darüber einigen.

Die Uebergabe der Pläne an die neuen Besitzer derselben erfolgt, dafern sich die Betheiligten über eine andere Fristbestimmung nicht einigen, jedesmal nach abgebrachter Ernte desjenigen Fruchtjahres, in welchem die Planlage entweder durch gütliche Vereinig-

Ewiger Bund

ung der Interessenten oder rechtskräftige Entscheidung definitiv festgestellt worden ist — vergl. jedoch §. 36 des Gesetzes — und zwar spätestens in folgenden Terminen:

1) alle mit Halm- oder Hülsenfrüchten bestellte Aecker sind drei Tage nach Abfuhr der Hauptfrucht (Mandeln, Stiegen, Puppen u. s. w.),

2) alle mit Schnittklee, Luzerne u. s. w. bestandene Aecker am 15. September,

3) alle mit Kartoffeln und Rüben bestellte Aecker nach dem durch das örtliche Verhältniß bestimmten Ermessen der Spezial-Kommission zwischen dem 1. und 15. Oktober,

4) alle mit Kraut (Kopfkohl) bestandene Aecker am 1. November,

5) alle Brachfelder (reine Brache), Lehden, Anger, Weiden am 15. August zu übergeben.

Hieraus folgt, daß Stoppelfrüchte oder Futterkräuter (Gemenge, Stoppelrüben, Spergel) nach Abbringung der Hauptfrucht von den bisherigen Parzellenbesitzern nicht mehr erbaut werden dürfen.

Dagegen findet

6) die Uebergabe der Wiesen nach abgebrachtem Grummet und spätestens am 8. Oktober statt.

7) Obstbäume und Teiche sind nach dem Ermessen der Spezial-Kommission und spätestens am 31. Oktober zu übergeben.

8) Umzutauschende Holzparzellen sind, wenn der Holzbestand an den neuen Besitzer mit übergeht, mit dem 1. November, sobald aber ersterer nicht mit abgetreten wird, in der Regel am Schlusse des Jahres, in welchem die Uebernahme der übrigen Pläne stattfindet, zu übernehmen, und ist deshalb letztern Falls bis dahin der Abtrieb des Holzes zu bewirken. Ist der Abtrieb der Holzbestände wegen deren Umfänglichkeit oder sonstiger Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraumes nicht thunlich, so hat die Spezial-Kommission den Zeitpunkt, zu welchem die Uebergabe der betreffenden Holzgrundstücke zu geschehen hat, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, festzustellen. In gleicher Weise ist durch die Spezial-Kommission der Zeitpunkt der Uebergabe bei solchen Grundstücken festzustellen, welche wie Teiche, Steinbrüche u. s. w. nur in Folge freier Uebereinkunft der Betheiligten zur Zusammenlegung gelangen können. (Vergl. Schlußsatz in §. 3 des Gesetzes).

Uebrigens ist den künftigen Planbesitzern schon im Frühlinge desjenigen Jahres, in welchem die Uebernahme der neuen Pläne stattfindet, sofern nur letztere zu dieser Zeit feststehen, gestattet, Klee in die mit Winterfrüchten bestandenen oder die mit Sommerfrüchten zu bestellenden oder bestellten Aecker, aus welchen die neuen Pläne gebildet worden sind, einzusäen.

Es bewendet bei dem rechtlichen Grundsatze, nach welchem auch die Eigenthümer der neuen Pläne die Verpflichtung haben, das seinem natürlichen Abfalle nach letztere

Ewiger Bund

treffende Feldwasser ohne Weiteres aufzunehmen, dafern zu dessen Ableitung nicht besondere Abzugsgräben ausgewiesen worden sind. (Vergl. §. 26 des Gesetzes.)

§. 29.
Interimistische Verfügung.

Wenn Einwendungen einzelner Interessenten gegen die Planlage von der Spezial-Kommission als unberücksichtlich zurückgewiesen worden sind, gegen die diesfallsige zurückweisende Resolution aber Berufung eingewendet worden ist, so kann, dafern die betreffenden Einwendungen im Verhältniß zum Ganzen nicht erheblich sind und das Gesammtinteresse der Zusammenlegungsinteressenten es erheischt, auch die Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen (vergl. §. 36 des Gesetzes), von der Spezial-Kommission und zwar von beiden Kommissarien gemeinschaftlich, auf Antrag der (nach der durch Reinertrags-Einheiten begründeten Stimmberechtigung zu berechnenden absoluten) Mehrheit der Zusammenlegungsinteressenten, die interimistische Ausführung der Zusammenlegung, durch Ueberweisung der neuen Pläne an die in der Planberechnung (§. 23 oben) bezeichneten Empfänger zur wirthschaftlichen Benutzung verfügt werden.

Berufungen gegen die kommissarische Feststellung eines solchen Interimistikums haben keine Suspensivwirkung.

§. 30.
Zufällige Werthsgegenstände.

Die Spezial-Kommission hat die wegen der Entschädigungsermittelung für zufällige Werthsgegenstände (§. 25 des Ges.) erforderlich werdenden Verhandlungen zur geeignetsten Zeit vorzunehmen.

1) Zu dem in §. 25 des Gesetzes unter a. aufgeführten Werthsgegenstand gehört auch der in §. 16 oben gedachte einmalige und vorübergehende Meliorations- und Kulturveränderungsaufwand.

2) Eine Düngungsentschädigungsberechnung (§. 25 b. des Ges.) ist in dem Falle nach Anleitung des, gegenwärtiger Verordnung angefügten Beispieles III. anzulegen, wenn ein gütliches Einverständniß unter den Betheiligten über ein gegenseitiges Fallenlassen der darauf zu machenden Ansprüche oder ein Vergleich im Bausch und Bogen über deren Werth nicht zu vermitteln sein sollte.

Hierbei sind folgende Bestimmungen maßgebend. Der Werth der Düngung bestimmt sich nach der Masse und Güte des aufgebrachten Düngmaterials.

Im Allgemeinen ist

a) eine volle Düngung dann anzunehmen, wenn die ortsübliche Menge pro Morgen

Ewiger Bund

aufgebracht, die Düngung aber von dem bisherigen Eigenthümer noch nicht ortsüblich benutzt wurde;

b) die Hälfte dieses Betrags ist dann zur Vergütung zu bringen, wenn der Eigenthümer des Grundstücks eine Frucht von der Düngung erntete.

Ist von dem Acker seit dessen letzter Düngung schon die zweite Frucht gezogen worden, so findet eine Vergütung für Düngung weiter nicht Statt.

3) Die Entschädigungsermittelung für andere zufällige Werthsgegenstände der im §. 25 des Gesetzes unter c. d. e. gedachten Art ist besonders nach Befinden unter Zuziehung von forstmännischen oder andern geeigneten Sachverständigen zu bewirken, insofern es der Abtretende nicht vorzieht, solche vor der Ueberlassung des Grundstücks, auf welchem sie sich befinden, an den neuen Planbesitzer, hinwegzunehmen. Indessen dürfen Fruchtbäume, welche sich auf dem abgetretenen Grundstücke befinden, dafern sich der künftige Besitzer des neuen Planes binnen einer von der Spezial-Kommission dafür bestimmten Frist bereit erklärt, dieselben mit zu übernehmen, nicht weggeschlagen oder ausgerodet werden, vielmehr steht solchenfalls dem bisherigen Eigenthümer derselben nur der Anspruch auf angemessene Entschädigung zu.

4) Unter die zufälligen Werthsgegenstände sind auch die, etwa bei Uebergabe der Pläne von einzelnen Interessenten schon aufgewendeten, jedoch lediglich dem neuen Planbesitzer zu Gute gehenden Kulturkosten für Bearbeitung, Bestellung und Samen auf das nächste Frühjahr zu betrachten.

Die diesfallsige Arbeit, sowie der diesfallsige Samenbedarf ist nach ortsüblichen, von der Spezial-Kommission festzustellenden Lohnsätzen und nach den zur Saatzeit stattfindenden Fruchtpreisen zu vergüten.

§. 31.

Zeitpunkt für Leistung der Vergütung zufälliger Werthsgegenstände.

Die für überlassene zufällige Werthsgegenstände zu gewährenden Entschädigungsbeträge sind, dafern sich die Parteien nicht über einen andern Fälligkeitstermin vereinigen, mit dem Zeitpunkte zahlbar, wo die Zahlungspflichtigen die betreffenden neuen Pläne zu übernehmen haben.

§. 32.

Definitive Ausmessung und Versteinung der Pläne und Ausarbeitung des Zusammenlegungsplans.

Steht die Zeit der Planübernahme fest, so ist sobald als möglich von der Spezial-Kommission die definitive Ausmessung und Versteinung der einzelnen Pläne und der etwa in ihnen enthaltenen ledigen oder solcher Pertinenzgrundstücke, welche mit besonderen Hypotheken, Vor- oder Wiederkaufsrechten behaftet sind (vergl. §. 27 Schlußsatz

Ewiger Bund

und §. 31 des Ges.), sowie die Fertigung der erforderlichen Rein- oder Plankarten anzuordnen. Hierauf findet die Revision der Planlage durch den Revisionsgeometer (vergl. oben §. 14) statt, nach derern Erfolg zur Ausarbeitung des Zusammenlegungsplans, den der zugezogene Feldmesser nach Anleitung des, gegenwärtiger Verordnung angefügten Beispiels sub IV. zu fertigen hat, zu verschreiten ist.

Den ausgearbeiteten Zusammenlegungsplan hat die Spezial-Kommission den Interessenten, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Einbringung von Erinnerungen gegen denselben oder gegen die obengedachte definitive Ausmessung, abschriftlich zuzufertigen.

Fristmäßig eingebrachte Erinnerungen, welche sich übrigens nur

a. gegen die Richtigkeit des bei der Planberechnung angewendeten Rechnungswerks oder der nur bemerkten Ausmessung,

b. gegen Annahme und Bestimmungen, welche entweder mit getroffenen aktenkundigen Vergleichen der Betheiligten, oder mit rechtskräftigen Bescheidungen, oder mit in Kraft getretenen Präjudizen in Widerspruch stehen, richten können, sind durch Verständigung der Interessenten oder durch Bescheidung, beziehentlich wenn sie gegen die Vermessung gerichtet sind, in der oben in §. 14 geordneten Maße zu erledigen.

Nach Erledigung der Erinnerungen, oder, falls überhaupt Erinnerungen nicht gezogen worden sind, sofort nach Ablauf der zur Einbringung von Erinnerungen gestellten Frist, ist der Zusammenlegungsplan nebst Akten, Bonitirungs- und Reinkarte an die General-Kommission zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§. 33.

Regulirung der Grundsteuern.

Ist die Genehmigung der General-Kommission erfolgt, so hat die Spezial-Kommission sämmtliche betreffende Spezial-Kommissions- und Feldmesserakten nebst Karten an das Katasterbureau behufs der Regulirung der Grundsteuern abzugeben.

Die Regulirung der Grundsteuern erfolgt auf Kosten des Staats.

§. 34.

Abfassung des Rezesses.

Sobald die Akten und Karten von dem Katasterbureau an die Spezial-Kommission zurückgelangt sind, ist zur Abfassung des Rezesses, in welchem der entworfene Zusammenlegungsplan den wesentlichsten Theil bildet, zu verschreiten und hierbei allenthalben den entsprechenden Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 28. März 1838 nachzugehen.

Jedem Rezeßexemplare ist eine Reinkarte beizulegen.

Ewiger Bund

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische General-Kommission für Ablösungen, welche für die Grundstückszusammenlegungen im Herzogthume Sachsen-Altenburg als zweitinstanzliche Oberbehörde fungirt, bildet zu Folge einer abgeschlossenen Uebereinkunft auch für die im hiesigen Fürstenthume vorkommenden Grundstückszusammenlegungen die zweitinstanzliche Oberbehörde mit allen denjenigen Functionen, welche im Grundstückszusammenlegungsgesetze und in den obigen §§. der General-Kommission beigelegt sind.

Bei ihrer Geschäftsführung in hiesigen Zusammenlegungssachen dienen ihr die hiesigen Landesgesetze zur Norm.

Sie übt die ihr im hiesigrn Fürstenthum übertragenen Competenzen von ihrem Sitze in der Herzoglichen Residenzstadt Altenburg aus unter dem Titel: „Fürstlich Reuß-Plauische General-Kommission für Grundstückszusammenlegungen."

Die Formen der Verhandlung zwischen der gedachten General-Kommission und den diesseitigen Fürstlichen Behörden sollen die nämlichen sein, welche für den Geschäftsverkehr von und mit Mittelbehörden im hiesigen Fürstenthum bestehen.

Der General-Kommission stehen gegen die im hiesigen Fürstenthum bestellt werdenden Spezial-Kommissionen, neben den im dienstlichen Geschäftsorganismus begründeten Kompetenzen in disziplinairer Hinsicht die Straf- und Exekutionsmittel des Verweises und der Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern zu.

Die Gebühren und Verläge der General-Kommission in Zusammenlegungssachen werden nach einem besonders vereinbarten Regulative liquidirt und aus der hiesigen Landeskasse berichtigt. Sie sind daher in den Fällen, in welchen die Interessenten nach §. 40 des Gesetzes zur Tragung derselben verpflichtet sind, nach Maßgabe des Bescheids der General-Kommission durch die Spezialkommission zu erheben und an die Fürstliche Hauptstaatskasse abzuliefern.

Gera, den 8. Oktober 1860.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

v. Geldern.

Münch.

Ewiger Bund

Beispiele I—IV

zur

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken betreffend.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 354 Zeile 13 v. o. ist nach dem Worte

„einzelnen"

das Wort

„Falle"

zu ergänzen.

Ausgegeben den 7. November 1860.

Ewiger Bund

Beispiel I.

Stimmenberechnung.

Namen.	Qualität des Grundstücks.	Kulturart der Parzellen.	Flurbuchsnummer.	Flächengehalt Mrg.	Flächengehalt □Rth.	Stimmen.
A) Provokanten.						
1) Ernst Friedrich Naumann	Gebundenes Gut	Feld	121	7	20	
	"	"	137	21	100	
	"	Feld u. Hutg.	211	19	21	
	"	Wiese	292	1	99	
	"	Laubholz	313	—	160	
	"	Feld	317	1	18	
	"	Feld u. Wiese.	411	2	12	
			7	53	70	$24_{/143}$*)
2) Johann Gottlieb Milde . .	Hofraithe mit Zubehör	Feld	212	1	17	
		Feld u. Wiese	238	2	19	
	"	Feld	239	—	170	
	"	"	642	—	100	
	Ledige Grundstücke	Wiese	84	—	89	
	"	"	318	1	15	
	"	Nadelholz	319	—	110	
	"	Feld	320	7	11	
	"	"	711	9	100	
			9	23	91	$16_{/160}$
3) Johann August Bauer . .	Ledige Grundstücke	Feld	230	1	9	
	"	"	232	—	100	
	"	Wiese u. Teich	459	—	61	
	"	Wiese	460	—	124	
	"	Feld	596	2	30	
			5	4	144	$6_{/160}$
4) Johann Melchior Petzsch a)	Gebundenes Gut	Feld	219	4	21	
	"	Hutung	220	—	171	
	"	Laubholz	221	—	78	
	"	Wiese	222	1	10	
		Feld	314	7	21	
		"	327	3	91	
		"	409	2	72	
		Feld u. Hutung	412	3	18	
		Hutung	416	—	80	
		Laubholz	418	2	49	
			10	25	71	
				Latus		$48_{/41}$

*) Die Stimmenbruchtheile haben zu ihrem Generalnenner die Zahl 160.

Ewiger Bund

Namen.	Qualität des Grundstücks.	Kulturart der Parzellen.	Flurbuchsnummer.	Flächengehalt Mrg.	□Rth.	Stimmen.
				Transport		48,11
b)	Grundstücksverband	Feld	518	1	100	
	"	"	611	1	19	
	"	"	651	1	90	
	"	Wiese	657	1	10	
	Ledige Grundstücke	Feld, Wiese u. Hutung	660	4	170	
		Feld	667	2	17	
	"	Nadelholz	690	1	93	
	"	Laubholz und				
	"	Hutung	697	3	14	
			18	42	44	32,13
		Summe der Stimmen:				80,30
B) Provokaten.						
1) Johann Gottfried Lehmann a)	Gebundenes Gut	Feld	104	13	28	
	"	"	209	3	11	
	"	Wiese und Laubholz	218	1	21	
	"	Wiese	247a	1	55	
	"	Nadelholz	247b	—	78	
	"	Feld	251	7	19	
	"	"	259	3	33	
b)	Gebundenes Gut	Feld	154	1	19	
	"	"	312	2	57	
	"	Wiese	401	1	10	
	"	Teich	402	—	47	
	"	Feld	419	5	100	
	"	"	421	3	87	
			13	43	25	27,68
2) Heinrich August Müller . .	Hofraithe mit Zubehör	Feld	99	1	109	
	"	"	117	1	11	
	"	Wiese	118	—	100	
			3	3	40	4,18
3) Christoph Köhler	Lediges Grundst.	Feld	328	6	50	
			1	6	50	3,17
4) Johann Gottlob Schneider .	Ledige Grundstücke	Feld u. Hutung	511	1	144	
		Feld	519	2	21	
	"	"	580	2	90	
	"	Wiese	593	1	54	
	"	"	597	2	95	
			5	10	44	8,75
		Summe der Stimmen:				42,178

Die Provokanten haben demnach bei Weitem mehr Stimmen, als die Provokaten.

Ewiger Bund

Beispiel II.

Entfernungsentschädigungsermittelung.

Die Entfernungsentschädigung ist nach demjenigen Zeitaufwande zu bemessen, welcher zum Unterwegssein des Gespanns und der Handarbeiter bei der Bestellung und Ernte erforderlich ist.

Angenommen, daß 2½ Morgen (= 1 Altenburg'scher Acker) in einer Entfernung von 150 laufenden Ruthen (= 100 Altenburg'sche Ruthen) sich vom Wirthschaftsgehöfte befinden, so wird deren Werth folgendermaßen sich darstellen:

Um auf das Grundstück, welches 150 Ruthen vom Wirthschaftsgehöfte entfernt liegt, zu gelangen, wird man bei ziemlich festem und ebenem Wege mit beladenem Wagen 8 bis 10 Minuten, mit leerem Wagen 6 bis 8 Minuten bedürfen; hin und zurück wird also die gedachte Entfernung durchschnittlich in 16 Minuten zurückgelegt. Für Pflug- und Eggespannarbeit sind für den Hin- und Rückweg 14 Minuten auslänglich und eine gleiche Zeitdauer ist für Handarbeiten in Rechnung zu stellen.

Dies ergiebt einen Zeitaufwand für Zurücklegung der Wege zu Bewirthschaftung eines Areals von 2½ Morgen mäßig guter Bodenbeschaffenheit, welches nach dem Dreifelderwirthschaftssysteme mit besömmerter Brache bewirthschaftet und in dreijähriger Düngung erhalten wird, wie folgt:

	Bei Spannarbeit	Bei Handarbeit
	Stunden:	
a. Für die Winterart:		
15 Fuder Dünger zu Winterhalmfrüchten aufzubringen	4,00	
für 3maliges Pflügen	1,30	
für 3maliges Eggen	0,66	
für 4 Fuhren Getreide	1,00	
für Handarbeit beim Säen	.	0,10
für Handarbeit beim Düngerbreiten, 3 Mann	.	0,60
für Handarbeiten beim Hauen, Binden und Mandeln, 3 Mann	.	0,60
für Handarbeit beim Einfahren	.	0,20
b. Für die Sommerart:		
für 2maliges Pflügen	1,00	
für 2maliges Eggen und Walzen	0,44	
für 2 Fuhren Getreide	0,50	
für Handarbeit beim Säen	.	0,20
„ „ „ Ernten	.	0,60
„ „ „ Einfahren	.	0,20
Latus	9,10	2,60

Ewiger Bund

	Bei Spannarbeit	Bei Handarbeit
	Stunden:	
Transport	9,10	2,60
c. Für die Sömmerungsart:		
für 2maliges Pflügen (durchschnittlich)	1,00	
für 2mal Eggen und Walzen	0,44	
für 4 Fuhren bei der Ernte (Kartoffeln, Klee, Erbsen ꝛc.)	1,00	
für Handarbeit beim Säen ꝛc.	.	0,40
„ „ bei der Ernte ꝛc.	.	1,20
„ „ beim Einfahren	.	0,40
Mithin ist an Zeitaufwand bei Unterwegssein innerhalb der dreijährigen Bewirthschaftung nöthig	11,54	4,60
und daher durchschnittlich für 1 Jahr.	3,85	1,53

Eine Stunde Spannarbeit, durch 2 Pferde mit Wagen oder Pflug und Knecht geleistet, verwerthet sich bei Verwendung eigenen Geschirres in Rücksicht auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse mit 3 Sgr., eine Stunde Handarbeit unter gleicher Berücksichtigung mit 7 Pf. Dies ergiebt einen Werth von

3,85 Stunden Spannarbeit von	— Thlr.	11 Sgr.	6,60 Pf.
1,53 „ Handarbeit „	— „	1 „	10,71 „
mithin summarisch	— Thlr.	12 Sgr.	5,31 Pf.

Dieser Betrag ist auf die angenommene Fläche von 2½ Morgen und Entfernung von 150 laufenden Ruthen zu vertheilen und ergiebt daher pro Morgen für eine Ruthe

— Thlr. — Sgr. 0,398 Pf.

(Hieraus folgt, daß wenn z. B. A. 20 Morgen Feld 100 laufende Ruthen weiter entfernt, als sein gleich großer Besitzstand früher von der dem Grundstücke am nächsten befindlichen Grenze der Dorflage entfernt war, aus der Zusammenlegung empfinge,

20 × 0,398 Pf. × 100 = 66 Sgr. 4 Pf. Rente
oder 66,32 Reinertragseinheiten à 1 Sgr.

Entschädigung zu fordern haben würde.)

Ewiger Bund

Beispiel III.

Düngerentschädigungsberechnung.

Laufende Nr.	Name.	Nr. der Parzelle.	Düngung: ganze à 4 Thlr. pro Morgen. Mrg.	□R.	halbe à 2 Thlr. pro Morgen. Mrg.	□R.	Summarischer Werthsbetrag. thlr.	sg.	pf.	Hat daher zu empfangen: thlr.	sg.	pf.	Hat daher zu vergüten: thlr.	sg.	pf.
1.	Joh. Gottfried Naumann														
	a. hat abgetreten	87	1	50											
		90	7	10											
		123	6	120											
			15	—	—	—	60	—	—						
	b. hat empfangen	90	5	—											
		917	—	—	4	96									
		980	11	—	3	84									
			16	—	8	—	80	—	—	—	—	—	20	—	—

Ewiger Bund

Beispiel IV.

Zusammenlegungsplan.

	Flächeninhalt: Morgen.	□Ruthen.
Zur Vermessung sind gezogen worden:		
a. an Feld	264	18
b. an Wiese	9	100
c. an Holz	2	170
d. an nicht bonitirten Flächen	12	115
In Summa	289	43
Von der Zusammenlegung werden ausgeschlossen:		
a. die Dorflage von Nr. 1 bis mit Nr. 46	12	65
b. die Parzelle Nr. 67	—	50
Zusammen	12	115
Mithin kommen zur Zusammenlegung	276	108
und zwar:		
a. an Feld	264	18
b. an Wiese	9	100
c. an Holz	2	170
	uts.	
wie dies aus der nachstehenden Tabelle mit Mehreren hervorgeht:		

Ewiger Bund

Fortlaufende Nr.	Nr. der Uebersichtskarte.	Qualität der Besitzung.	Name des Besitzers.	gab zur Zusammenlegung an Fläche überhaupt. M.	□R.	an Feld. M.	□R.	an Wiese. M.	□R.	an Holz M.	□R.	an nicht bonitirter Fläche. M.	□R.	reducirt auf I. Feldklasse oder Reinertrag. Einh.	giebt Beitrag zu d. neuen Wegen u. Gräben. Einh.
1a.	12.39.40. 41. ꝛc.	Gebundenes Gut	Joh. Gottfr. Naumann	30	36	30	36	.	.	.	.	.	.	3385,80	33,50
1b.	52.	Grundstücksverband	Derselbe	1	155	1	155	.	.	.	.	.	.	252,50	2,50
1c.	38.	Lediges Grundst.	Derselbe	—	110	—	110	.	.	.	.	.	.	95,40	0,95
ꝛc.							ꝛc.								
			Summa	270	138	258	48	9	100	2	170	.	.	29704,6	294,60
			Hierzu												
			a. die alten Wege ꝛc.	5	150	5	150	.	.	.	.	.	.	201,4	
			b. die öffentlichen neuen Anlagen, als Wege ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I.			Kommunikationswege, und zwar von B. nach C. nach C. nach B. nach A.												
II.			Gräben: Abzugsgräben in den Wiesen												
			Ueberhaupt	276	108	264	18	9	100	2	170	.	.	29906,0	.

giebt	erhält	behält demnach Forderung in I. Klasse	empfängt aus der Zusammenlegung an Fläche überhaupt		an Feld		an Wiese		an Holz		an nicht bonitirter Fläche		reducirt auf I. Feldklasse oder Reinertrag	Bezeichnung der neuen Pläne		empfängt demnach in I. Klasse mehr	weniger	Bemerkungen
Entschädigung nach §. 23 des Gesetzes.																		
Enh.	Enh.	Einh.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	Einh.			Enh.	Enh.	
0,91	.	3351,20	30	112	30	112	.	.	.	.	.	.	3352,00			0,10		
			26	54	26	54	.	.	.	.	.	.	2878,60	10				
			4	58	4	58	.	.	.	.	.	.	473,20	6				
			uts.															
0,01	.	249,93	2	59	2	59	.	.	.	.	.	.	250,40	8		0,47		
0,02	.	94,43	—	118	—	118	.	.	.	.	.	.	94,40	7		.	0,03	
			rc.				rc.						rc.					
8,00	8,00	29410,0	269	101	257	11	9	100	2	170	.	.	29410,0	Littr.	Breite in Ruthen	12,00	12,00	
.	.		7	7	7	7	.	.	.	.	.	.	496,00					
			2	136	2	136	.	.	.	.	.	.	213,32	a.	2,0			
			1	41	1	41	.	.	.	.	.	.	106,30	b.	2,0			
			1	64	1	64	.	.	.	.	.	.	74,20	c.	2,3			
			1	101	1	101	.	.	.	.	.	.	76,07	d.	2,0			
			—	25	—	25	.	.	.	.	.	.	25,00	e.	0,6			
			uts															
.	.		276	108	264	18	9	100	2	170	.	.	29906,0					

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 225.

1) Landesherrliche Verordnung, die Zahlung des Schulgeldes an die Lehrer öffentlicher Schulen betr., vom 28. November 1860.

(Publizirt in Nr. 49 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1860.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit — da die subsidiarische Haftpflicht der Gemeinden für die Schulgelderbezüge der Lehrer bisher nicht in allen Landestheilen nach gleichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht worden ist, die zur Verbesserung der Schulstellen aus Landesmitteln getroffenen Anordnungen aber eine gleichmäßige Feststellung dieses Gegenstands erfordern — auf den Antrag des zuletzt versammelt gewesenen Landtags Nachstehendes:

1.

Wo die öffentlichen Lehrer nicht anstatt des Schulgelds feste Abfindungen oder Besoldungen beziehen, sind die Ortsgemeinden rechtlich verbunden, dafür Sorge zu tragen,

Ewiger Bund

daß die Schullehrer das Schulgeld in demjenigen Betrage, in welchem es nach gesetzlicher Bestimmung (Geraische Landschulenordnung § 35, 1 und 2. Schleizer Landschulordnung § 46 nebst Verordnung vom 5. Mai 1843. Lobenstein-Ebersdorfer Verordnung vom 30. August 1842 § 25. Saalburger Landschulenordnung § 31.) oder besonderm Ortsherkommen zu entrichten ist, für die Kinder erhalten, welche zufolge gesetzlicher Vorschrift die Schule zu besuchen haben. Die Armuth der Eltern und die Unthunlichkeit der Beitreibung des für ihre Kinder zu entrichtenden Schulgeldes von denselben mindern nicht den Anspruch des Lehrers auf den vollen Empfang des Schulgeldes und es ist nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Armenversorgungspflicht der Ausfall am Schulgelde durch die Gemeinde des Orts, in welchem das die Schule besuchende Kind sich aufhält, zu ersetzen.

2.

Die in den Landschulenordnungen oder sonst ordnungsmäßig bestimmte Einnahmegebühr der Ortsschulgeldeinnehmer ist von dem schulgeldberechtigten Lehrer zu tragen und bei der Ablieferung an denselben verhältnißmäßig in Abzug zu bringen.

Wo die Schulgeldeinnahme bisher noch nicht durch Communalbeamte oder Dorfgerichtspersonen erfolgt ist, ist unverzüglich die Bestellung von Schulgeldeinnehmern nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesvorschriften durch die Gemeindebehörde vorzunehmen.

3.

Die Erhebung des Schulgelds von den Eltern oder denen, welche deren Stelle vertreten, erfolgt durch die Einnehmer auf Grund eines von dem Schullehrer — bei Schulbezirken, die mehrere Ortschaften umfassen, für jede Ortsgemeinde besonders — ausgefertigten, vom Lokalinspektor beglaubigten Verzeichnisses, monatlich oder — wo dieß hergebracht ist — vierteljährlich.

Am Schlusse jedes Quartals muß das Schulgeld für die darin begriffenen 3 Monate vollständig gewährt sein. Wegen der Fehlbeträge, die nicht haben eingezogen werden können, hat der Einnehmer die Ergänzung aus Gemeindemitteln in Anspruch zu nehmen und zeitig bei dem Gemeindevorstande Anzeige davon zu machen, damit dieser

Ewiger Bund

die erforderliche Zuschußzahlung auf die Gemeindekasse anweist und für deren rechtzeitige Aufbringung durch Anlagen sorgt.

Sollte hierin eine Säumigkeit eintreten, so hat der Schulgeldeinnehmer auch ohne Verlangen des schulgeldberechtigten Lehrers, bei der vorgesetzten Behörde des Gemeindevorstands Anzeige davon zu machen.

4.

Wo noch kein Einnehmer vorhanden ist und Ausfälle am Schulgeld vorkommen, haben die Lehrer sich wegen Ersatzes der letzteren unter Beifügung eines vom Lokalschulinspektor bescheinigten Verzeichnisses an den Ortsvorstand zu wenden und wenn dieser nicht bis zum Schluß des Quartals die volle Zahlung vermittelt, bei der ihm vorgesetzten Landesbehörde um entsprechende Verfügung nachzusuchen.

5.

Den Gemeinden steht wegen der verlegten Schulgeldbeträge gegen die Eltern der Kinder in vorkommenden Fällen auch gegen die auswärtige Heimathsgemeinde der Regreß zu.

6.

Für die Aufbringung der durch die Schulgeldervertretung den Ortsgemeinden entstehenden Ausgaben gelten dieselben Bestimmungen, wie für andere Gemeindeabgaben, nur soll zu den Umlagen, welche zu diesem Zwecke ausgeschrieben werden, kein etwa zum Gemeindebezirk gehöriges Grundbesitzthum oder Gemeindeglied mehr als den vierten Theil beizutragen haben, wenn sein sonstiger Gemeindeanlagensatz auch ein höherer wäre.

7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Anfang nächsten Jahres in Kraft. Gleichzeitig kommen die Zahlungen in Wegfall, welche bisher aus den Stiftungs- und Schulkassen der einzelnen Landestheile als Entschädigung wegen ausfallender Schulgelder an die Schullehrer gezahlt worden sind, wobei Wir Uns indessen vorbehalten, da vorstehende

Ewiger Bund

Bestimmungen die Verbesserung und nicht die Verminderung der Schullehrergehalte bezwecken, im eintretenden letzteren Falle auf Antrag der Landesschulbehörden anderweite besondere Bewilligungen zu Gunsten der bisherigen Percipienten zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 28. November 1860.

(L.S.) Heinrich LXVII.

v. Geldern.

Ewiger Bund

2) Ministerialbekanntmachung, den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 betr., vom 29. Januar 1861.

Auf der vierten Deutschen Postkonferenz zu Frankfurt a. M, ist unter dem 18. August v. Js. ein neuer Postvereins-Vertrag abgeschlossen worden, welcher in Bezug auf das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten genehm gehalten worden und mit Anfang d. Js. in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig ist auch das unter demselben Tage vereinbarte neue Reglement für den Postvereinsverkehr in Kraft getreten und es sollen die in letzterem enthaltenen Dienstvorschriften ebenso wie die Bestimmungen in Art. 24, 26 und 60 des neuen Postvereinsvertrags mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten auch auf den Postverkehr im hiesigen Fürstenthume und zwischen diesem und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks jedoch mit der Beschränkung Anwendung finden, daß im Allgemeinen für den innern Verkehr die in den bestehenden Verträgen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und Tarifsätze in Giltigkeit bleiben.

Nicht minder bleiben neben den Vereinbarungen über die Portofreiheit von Staatsdienstsachen im Postvereinsgebiete in Art. 28 und 68 des Vertrages die durch die mit dem Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht abgeschlossenen Verträge vereinbarten Portofreithümer in dem bisherigen Umfange fortbestehen.

Indem wir Höchster Entschließung zu Folge den Postvereinsvertrag vom 18. August v. Js. in der Beilage A, und das Reglement von demselben Tage in der Beilage B, Behufs der Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir besonders auf folgende Abweichungen von den bisher giltig gewesenen Bestimmungen aufmerksam.

Art. 8 des Vertags. Das Zollpfund wird künftig bei sämmtlichen Vereinspostanstalten in 30 Lothe eingetheilt.

Art. 22 des Vertrags und §. 14 des Reglements. Alle auf rein mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände dürfen unter Kreuzband gegen die ermäßigte Taxe befördert werden.

Art. 24 des Vertrages. Der Frankirungszwang für rekommandirte Briefe ist aufgehoben.

Art. 26 des Vertrages. Die bestandene höhere Bestellgebühr für zur Nachtzeit zu bestellende Expreßbriefe ist in Wegfall gekommen.

Art. 38 des Vertrages. Der Minimal-Fahrpost-Portosatz von 7 Sgr. für Entfernungen über 40 Meilen ist aufgehoben.

Art. 59 des Vertrages. Das Werthporto ist dadurch ermäßigt worden, daß die Progressionsstufen von je 40 Thlr. und 80 Thlr. auf je 50 Thlr. und 100 Thlr. erhöhet worden sind.

Ewiger Bund

Art. 60 des Vertrags. Auch den Fahrpost-Sendungen können künftig Rückscheine (Retour-Recepisse) beigegeben werden.

Art. 62 des Vertrages. Das Maximum bei Baareinzahlungen ist von 40 Thlr. auf 50 Thlr. erhöht worden.

Art. 63 des Vertrages. Das Porto für schwerere Begleitbriefe wird nicht mehr nach der Briefstaxe, sondern nach der Fahrpoststaxe berechnet.

§. 24 des Reglements. Dem Publikum ist unter Umständen die Möglichkeit gewährt, Sendungen auch vor der Ankunft an dem bezeichneten Bestimmungsorte in Empfang zu nehmen.

Gera, am 29. Januar 1861.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Geldern.

Münch.

Beilage A.

Post-Vereinsvertrag
vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt am Main zusammengetretenen vierten deutschen Post-Konferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der höchsten Ratifikationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereines.

Art. 1.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für

Ewiger Bund

die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspost-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitz-Verhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besondern Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst

Ewiger Bund

schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Kurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transit-Gebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Vereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequators-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Post-Vereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Post-Vereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichtes beschlossen werden sollte

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Ewiger Bund

Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Porto-Betrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebietes anzusetzen, für welches die betreffende Korrespondenz zur Abgabe an die Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrages geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Korrespondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

I. Briefverkehr.

Vereins-Korrespondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Korrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Korrespondenz) als auch die Wechsel-Korrespondenz eines Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande (äußere Vereins-Korrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehre berührt.

a. Innere Vereins-Correspondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung

Ewiger Bund

schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Kurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transit-Gebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Vereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequators-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Post-Vereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Post-Vereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichtes beschlossen werden sollte

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Ewiger Bund

Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Porto-Betrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebietes anzusetzen, für welches die betreffende Korrespondenz zur Abgabe an die Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrages geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Korrespondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

I. Briefverkehr.

Vereins-Korrespondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Korrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Korrespondenz) als auch die Wechsel-Korrespondenz eines Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande (äußere Vereins-Korrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehre berührt.

a. Innere Vereins-Correspondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung

Ewiger Bund

für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendug als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

Hinwegfallen des Transit-Porto.

Art. 14.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transit-Porto von den Correspondenten nicht erhoben.

Transit-Gebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a. die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retour-Briefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehre zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirkes vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transit-Strecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenz-Gattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.

e. Die Transit-Gebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transit-Gebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transit-Gebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite

Ewiger Bund

Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraumes nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereins-Briefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die Vereins-Korrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):

bei einer Entfernung

	Oest. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 5 Nkr.	oder 3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich	2 „ „ 10 „	„ 6 „
über 20 Meilen	3 „ „ 15 „	„ 9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Brief-Postsendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Ewiger Bund

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Korrespondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienst-Korrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Porto-Bezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Frankirung.

Art. 20.

Für die innere Vereins-Korrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto Statt finden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Porto-Satz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Porto-Taxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tax-Sätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Sendungen unter Band.

Art. 22.

Für Kreuz- oder Streif-Bandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und

Ewiger Bund

der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Brief-Porto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streif-Bandsendungen wird das gewöhnliche Brief-Porto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streif-Bandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt und dürfen nur bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Brief-Porto nach der Entfernung (im Falle der Nicht-Frankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich als Brief-Postsendungen zu behandeln.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währung ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Für einen abhanden gekommenen rekommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24 1/2 fl. Südd. Währung

Ewiger Bund

geleistet. Das Reklamations-Recht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreß-Briefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Brief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kreuzer Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Briefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Ewiger Bund

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreß-Briefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Porto-Freiheiten.

Art. 27.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereines die Porto-Freiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden Statt finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privat-Personen müssen nach dem Brief-Posttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, wel-

Ewiger Bund

chem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Porto-Zahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Porto-Freiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Bei den unanbringlichen Brief-Postsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Reklamirte Briefe.

Art 34.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprüglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen ,(reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländ-

Ewiger Bund

dische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 35.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereins-Correspondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt ge-

Ewiger Bund

schlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereins-Porto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21. erwähnte Porto-Zuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transit-Leistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transit-Porto-Sätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird bei dem Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Postbezirke wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transit-Porto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transit-Porto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch Ermäßigung des Transit-Porto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die dem Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Post-

Ewiger Bund

verkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremdem Staat in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereines auf.

c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Porto-Bezug, soweit es sich um den deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehres entsprechen von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieses nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer anderen Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Porto-Säße der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulations-Fragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufs-Termin später eintritt.

g. Wenn mehre Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsver-

Ewiger Bund

waltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereines betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neue Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 40.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direkt zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termines an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungspaketes ein Abgang an den bestellten

Ewiger Bund

Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereins-Postanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transit-Gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Anrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für polische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Preis), jedoch soll die Speditions-Gebühr jährlich betragen

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währung,

   b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thaler oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währung;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Prozent des Netto-Preises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebietes zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Ewiger Bund

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die im Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabe-Postanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlags-Ortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-Termines zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 51.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die

Ewiger Bund

betreffende Grenz-Postanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Vorlags- und bezüglich Abgabsort angesehen wird. Als Netto-Preis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 52.

Die sämmtlichen Vereins-Postbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Vereins-Fahrpostsendungen.

Art. 53.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereins-Postbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Porto-Berechnung.

Art. 54.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 55.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Ewiger Bund

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegene Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahr-Posttarif.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewicht-Porto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werth-Porto berechnet.

Gewicht-Porto.

Art. 57.

Das Gewicht-Porto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen 1/6 Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirkes berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tax-Bestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Porto-Sätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Tax-Bruchtheile werden auf 1/4 Sgr. bezüglich 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimal-Sätze des Gewicht-Porto.

Art. 58.

Als Minimum des Gewicht-Porto wird für die gesammte Taxirungs-Strecke erhoben.

				Oesterr. Währ.		Südd. Währ.	
bis einschl.	8	Meilen:	2 Sgr.	= 10	Neukr	= 7	Kr.
über	8—16	„	3 „	= 15	„	= 10	„
„	16—24	„	4 „	= 20	„	= 14	„
„	24—32	„	5 „	= 25	„	= 18	„
„	32	„	6 „	= 30	„	= 21	„

Ewiger Bund

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 1 Meilen das Minimal-Porto mit 1½ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben

Werth-Porto.

Art. 59.

Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oestr. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oester. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1200 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werth-Porto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werth-Porto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der im Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Sendungen gegen Rückschein.

Art. 60.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Nachnahmen.

Art. 61.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheines nicht eher ver-

Ewiger Bund

langt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a. Oesterreichischer Währung 1⁴/₁₀ Neukr,

b Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabe-Postbezirkes.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirkes angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retour-Porto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Baare Einzahlungen.

Art. 62.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3⅓ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten

Ewiger Bund

Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retour-Sendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht Statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Begleitbriefe.

Art. 63.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpost-Porto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewichte von 1 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Mehre Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Art. 64.

Gehören mehre Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht und eventuell das Werth-Porto besonders berechnet.

Frankirungs-Freiheit.

Art. 65.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Nebengebühren.

Art. 66.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Neben-Gebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Säße nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Porto-Berechnung bei Zurück- oder Nach-Sendung.

Art. 67.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retour-Porto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Ewiger Bund

Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigung.

Art. 68.

Ueber Porto-Freiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Akten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschuß-Sendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehr portopflichtig.
2) Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.
3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungs-Orte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien der Post-Vereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zum Werthe von 20 Thlrn. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werth-Porto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Art. 69.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Ein-

Ewiger Bund

nahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procent-Antheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Zur Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tage der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentrittes der Taxirungs-Kommission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsortes in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Prozent-Satz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Prozent-Sätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartales an werden diejenigen Prozent-Sätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartals-Tage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission vollendet sind, erfolgt, vorbehältlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozent-Sätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozent-Antheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Prozent-Sätze bleiben noch bis zum

Ewiger Bund

30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Prozent-Sätze Statt.

Kommission zur Ermittelung der Prozent-Sätze.

Art. 70.

Die Ermittelung der Prozent-Sätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentrittes, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Kommission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Transit-Verhältnisse.

Art. 71.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Porto-Antheile für Transit-Leistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Prozent-Sätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transit-Porto oder Transit-Vergütung Statt gefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transit-Porto nach Maßgabe des Vereins-Tarifes bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Prozent-Satzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen Statt des vollen Transit-Porto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Prozentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transit-Porto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Prozentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf

Ewiger Bund

der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transit-Porto zu notiren und auf Grund dieser Notizen bezüglich ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschal-Vergütung die entsprechende Quote des normalen Transit-Porto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transit-Strecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Kommission zum Behufe der Prozentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transit-Verhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6. gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procent-Berechnung geübt wird.

7) Neue Transit-Strecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen Statt findet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transit-Strecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressions-Satzes bezüglich des Minimal- oder Werth-Porto-Satzes, und für Transit-Strecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transport-Strecken eines Postbezirkes durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transport-Strecken Statt zu finden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transport-Strecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirkes im Transit durch fremdes zwischen-

Ewiger Bund

liegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereins-Fahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, soweit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit sowie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffende Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 72.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Franko-Beträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereins-Postanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozent-Sätze, welche von der Kommission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungs-Modus, die Kontrole der Einnahmenachweisungen, die Revision der Karten u. s. w. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Art. 73.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Vereinsverwaltung bescheinigt und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Ewiger Bund

Porto-Niederschlagung.

Art. 74.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dieses im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Porto-Beträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Porto-Betrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Gewährleistung.

Art. 75.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werths-Deklaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhaltes der Sendung die Werths-Deklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werths-Deklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirkes erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die andern Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reduzirte Summe zu vertreten.

Die Werths-Deklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werths-Deklaration zwar nur auf

Ewiger Bund

der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthsangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Porto-Berechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werths-Deklaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stückes als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Deklaration des Absenders maßgebend.

2) Bei dem Verluste von nicht deklarirten Sendungen oder bei dem Abgange an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximal-Betrage von 10 Sgr. oder 50 Neukr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Re-

Ewiger Bund

klamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reklamations-Fällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang Statt gefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei,

Ewiger Bund

sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatze beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungs-Ortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht Statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen bei dem Transporte betheiligten Verwaltung zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselte Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung Statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Aufgabe und Abgabe und bei der Weiter-Spedition gelten für den Vereins-Postverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Verfügungsrecht des Absenders.

Art. 77.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Ewiger Bund

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 78

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 79.

Die weitere Ausbildung des Vereines und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instruktionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Post-Konferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Konferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den anderen im Falle etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereines,
2) eine Veränderung des Vereins-Tarifes, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die direkte Einwirkung des Vereines auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Porto-Freiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

Ewiger Bund

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratifikation vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Art. 80.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 18. August 1860.

Für Oesterreich	Max Löwenthal.
„ Preußen	Carl Adolph Metzner.
„ Bayern	Joseph Baumann.
„ Sachsen	Anton von Zahn.
„ Hannover	Georg Dietrichs.
„ Württemberg . .	Friedrich Honold.
„ Baden	Hermann Zimmer.
„ Luxemburg	
„ Braunschweig	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin . .	Heinrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz . .	Heinrich von Pritzbuer, vi substitutionis.
„ Oldenburg	Joh. Theodor Gieske.
„ Lübeck	Hermann Lingnau.
„ Bremen . .	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg	Carl Gustav Hencke.
„ Thurn und Taxis . .	Ludwig Bang, Dr.
	Georg Wilhelm Meyer.

Ewiger Bund

Beilage B.

Reglement
für den Postvereins-Verkehr.

§. 1.
Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereins-Verkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) rekommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit deklarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen Statt gefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.
Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen

Ewiger Bund

die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieses gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf Statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehre Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehre Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werths-Deklaration.

Ewiger Bund

Gehören mehre Stücke mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werths-Deklaration des Inhaltes, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Ewiger Bund

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Akten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nicht herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, (vergleiche §§. 14 und 15).

Ewiger Bund

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

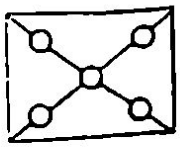

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch

Ewiger Bund

den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postsendung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streich-Zünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineral-Säuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden

Ewiger Bund

zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximal-Gewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopir-Maschine oder mittelst Durchdruckes hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuz-Bande eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuz-Bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehre Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Abschneiden oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine

Ewiger Bund

Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Courranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correctur-Bogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correctur-Bogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Brief-Porto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzband-Marken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Rekommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, charge, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Rekommandations-Zeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.

Ewiger Bund

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse), zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . ."

und die Thaler- oder Gulden-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . ."

vermerkt, die Thaler- oder Gulden-Summe auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Ewiger Bund

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditions-Wege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditions-Weg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Um-Speditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reklamations-Schreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-

Ewiger Bund

anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieses geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Um-Speditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Um-Speditionsorte Statt finden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich Statt gehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehre dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

Ewiger Bund

Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle andere Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabepostanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dieses möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohn-Ort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohn-Ort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen Statt gefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Franko-Marken oder gestempelten Couverts eines andern Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Ewiger Bund

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehre Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Brief-Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben und als Weiter-Franko an die bezügsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procura-Gebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Ewiger Bund